Des weil. ältesten Stadts-Predigers zu Aurich

Christian Funcks

Ost-Friesische

Chronick

Herausgegeben

von den Erben des weil. Predigers zu Resterhave

Joh. Died. Funck.

4. Theil.

Mit allergnädigster Königlicher Freiheit.

Aurich, 1785.
Gedrukt bey Johann Hinrich Ludolph Borgeest,
Königl. Preuß. OstFr. privilegirtem Buchdrukker.

Der Auricher Chronick Siebentes Buch.

Von

den Geschichten unter der Gräflichen Regierung,

und zwar von der

Einführung des Hoffgerichts,

des Aerarii publici,

und der

Accorden.

---

§. 1.

Graf Edzard II. bekommt nunmehro die 3 Aemter, Leer, Gretsiel und Stickhausen nach Graf Johanns Tod.

Nach dem tödlichen Hintritt des weil. Wolgebohrnen Grafen und Herrn

 Johann

Johann fielen, nach dem Einhalt des Kayserlichen Decreti und des darauf erfolgten Embdischen Executions-Recess die drey Aemter und Häuser **Lehr-Ort**, **Gretsiel** und **Stickhausen** mit allen und jeden ihren zugehörigen Flecken und Dörfern wiederum an Sr. Gnaden den regierenden **Herrn Grafen Edzard** II. a) welcher dieselbige auch alsobald in Besitz nam, nachdem der verstorbene Herr Bruder bey 10 Jahr dieselbige besessen und gebrauchet hatte b). Denn sobald **Graf Johann** am Michaelis Tage zwischen 1 und 2 Uhr des Nachmittags verschieden, machte sich **Graf Edzard** auf erhaltenem Bericht, selbst in hoher Person, des Nachts um 2 Uhr nach Stickhausen. **Graf Gustaf** begab sich unvorzüglich nach Gretsiel, und nam daselbst die Festung in Besitz. **Graf Johann** verfügte sich nach Lehr-Ort, und ward von dem damaligen Drosten Juncker Wengen ohne Widerspruch aufs Haus gelassen. Kurz vor Sr. Gnaden Ankunft, hatte der Canzler **Laurentius Holtmann** I. U. D. sich weggemacht, und, wie man sagte, einige Kisten mit geheimen Briefschaften, mit

a) Kayserl. Decret, in alt. Accord. §. 2. 34. p. 3-6. Embdisch. Executions-Recess §. 2. p. 14. 15.

b) Wicht. p. 274. Loringa Geneal. I. p. 55.

mit weggenommen, da wurden seine Frau und Kinder etliche Monaten in der Grete gefänglich angehalten c). Nachdem aber **Graf Johann** sich bey dem geführten Proceß ausdrücklich vorbehalten hatte, daß, im Fall er durch göttlichen Segen von dem Einkommen berührter drey Häuser, etwas ersparen, oder sonsten für sich andere Güter darzu bringen und erwerben würde, oder solches bereits gethan hätte, ihm frey und bevorstehen solte, dieselbige neben den Mobilibus nach seiner freyen Wilkühr und Wolgefallen zu verwenden, davon, ohne alle Einsage und Verhinderung zu testiren und disponiren d); so hatte er seine Hinterlassenschaft, nicht seinem Herrn Bruder **Edzard** noch dessen Erben, sondern seinem Herrn Schwager **Herzog Otten zu Braunschweig-Lüneburg** und dessen Kinder, die er mit seiner Frau Schwester **Heilwig** gezeuget hatte, oder noch zeugen würde, im Testament vermacht e).

c) Bernh. Elsenii Denkwürd. Begebenheit. p. 10.

d) Kayserl. Decret. loc. cit.

e) Wicht Annal, p. 274. 275. Loringa loc. cit.

§. 2.

Die Hoffnung Herrn Graf Edzards, man werde nun nicht weiter auf ein Hofgericht dringen, fehlet.

Weil nun der Herr Graf Edzard die Regierung der ganzen Grafschaft allein hatte, hielt er dafür, daß mit dem Tod seines Herrn Bruders auch zugleich der Kayserliche Ausspruch getödtet wäre; und, da nunmehro die Scheidung und gedoppelte Regierung ihr Endschaft gewonnen, auch die Nothwendigkeit des Hofgerichts verloschen wäre. Die Ostfriesische Ritterschaft, welche bereits wegen Einführung des Hofgerichts so viel Mühe angewandt, war mit dieser Meinung des Herrn Grafen nicht wol zu frieden, um so viel mehr, weil einige Proceduren sich ereigneten, die ihnen gar zu hart und widerrechtlich schienen f).

Kurz vor dem Absterben des Grafen Johanns hatte der Herr Graf Edzard sechs der vornehmsten Bürger zu Norden, nahmentlich Hajo Rikena, Christoffer Folkersheim, Otto Löring, Otto Frederichs, Eggerich Ulri-

f) Apol. Embd. p. 16. *Emm.* Hist. Nostri Temp. p. 11.

riken und **Herman Sanders** den 13 September 1591 nach Berum fodern, daselbst seinen Fiscal **Henricum Schröderum** auftreten, und für einigen Commissarien sie tanquam rebelles, perduelles, & criminis læsæ Majestatis reos gerichtlich anklagen, und den dritten Tag darauf zum Gefängniß verdammen lassen, darum, daß sie mit der Bürgerschaft in der Kirchen sich förderſamst und vor andern geschäftig erwiesen, die Schüttenmeister, die in Diensten waren, abzusetzen, und andere neue zu erwehlen. Sie beriefen sich auf ihre alte Gerechtigkeit und Gewohnheit: der Fiscal aber drang darauf, daß sie solches ohne Consens des Herrn Grafen gethan g).

Die Gefangenhaltung dieser Bürger, die man für unrechtmässig hielt, erweckte bey der Ritterschaft und den übrigen Landständen wider die Gräfl. Räthe einen desto grössern Widersinn, und desto grössern Eifer die Einführung des Hofgerichts zu befördern, auf daß sie ein Gericht hätten, wo unparteiische Justitz administriret würde. Daher gaben insonderheit die von der Ritterschaft, als woraus Hofrichter und Assessores zum Theil bestellet werden sollten, ihre Nothdurft zuerst bey den Hoch- und Wolgebohrnen Herren

g) Apol. Embd. p. 15. 16. B. Elſenii Denkw. Begebenh. p. 8. 9.

Commissarien zu Braunschweig und Lippe, nachmahls bey Ihro Kayserl. Majestät selbsten ein h). Die Anverwandten und Ehefrauen der Gefangenen kamen auch bey Ihro Kayserl Majestät ein, weil sie bey Sr. Gnaden nichts auswirken möchten, und erhielten endlich, daß den 9ten Martii **Bernherdo Elsenio Past., Alberto Gnaphäo, Bernherdo Münstero, Johanni Kuhorn, und Johanni Hillink** Ao. 1592 durch ein Speyerisch Mandatum die Acta in Sachen der Gefangenen abgefodert wurden, worauf sie den 3 Julii durch ein Kayserl. Mandat aus dem Gefängnis zu Berum wieder mit behaltenen Ehren losgelassen worden. Es geschahen deswegen in Norden viel Ehren- und Freudenschüsse i).

§. 3.

Die abermahlige Kayserl. Commission wegen des Hofgerichts.

Kurz hernach erging aus Prag unterm dato den 12 Augusti, ein Kayserl. Schreiben an Herzog Henrich Julius zu Braunschweig und an Grafen Simon von der Lippe, worin ihnen

h) Apolog. 16 17.

i) Ibid. p. 16. Elsen. loc. cit.

ihnen allergnädigst anbefohlen ward, daß Sie, als bisherige Commissarii in der Ostfriesischen Sache, und denen alle Umstände am besten bewust, entweder in Person oder durch ihre Subdelegatos die Sachen aufs neue vornehmen, und daran seyn wolten, daß ohne fernern Verzug das oftbenannte, im Kayserl. Decreto anbefohlne, Hofgericht eingeführet, die dagegen **eingedrungene** Appellation abgeschaffet, des Aerarii halben dem Embdischen Landtags-Schluß nachgesetzet, sonsten die Gravamina und Beschwerden untersuchet und abgethan würden, worüber alle Verordnung ihnen gänzlich anheim gestellet seyn sollte. Auch war sub eodem dato ein Kayserl. Schreiben an Sr. Gnaden **Graf Edzard** verfertiget, (welches in der Embder Apologia zu lesen,) worin die Klagen der Ritterschaft enthalten, und die vorseyende Commission ihm angedeutet worden. Was eben erwehnte **eingedrungene** Appellation anbelanget, so ist davon zu wissen, daß der Herr Graf, an Statt des verlangten Hofgerichts, ein Appellations-Gericht angeordnet hatte, womit aber die Ritterschaft nicht zufrieden war k).

k) Apolog. Embd. p. 17-20. *Emm.* Histor. Nost. Temp. p. 11.

§. 4.

Graf Edzard, nach gehaltener Reise nach Rittbergen, schreibet einen Landtag aus 1. wegen der Fräuleins-Steuer 2. des Hofgerichts.

Graf Edzard hatte sich mit seiner Frau Gemahlinn und gesamter jungen Herrschaft nach Rittbergen begeben, ohne Zweifel mit seinem Herrn Sohn **Graf Enno** die Landes-Regierung allda zu untersuchen l). Denn derselbige war mit seinem Herrn Bruder **Christoffer** bereits im Amfang dieses 1592ten Jahres um heil. drey Könige wieder von der Reise zu Hause gekommen, die sie in Polen, zu dem Beylager des Königes **Sigismundi** (der da war ihrer Mutter Brudern Sohn, nemlich des Königs **Johannis** in Schweden) mit der Durchl. **Princessin Anna**, Tochter des Erzherzogen **Caroli** von Oesterreich, gethan m).

Nachdem hochgedachter Herr Graf sich mit den Seinigen von Rittberg einfand, schrieb er einen Landtag aus, und berief die Stände von Ostfrießland, den 20 Novemb. in Aurich zu erschei-

l) *B. Elsenii* Denckwürd. Begebenh. p. 9.

m) *Wicht* p. 274.

scheinen. Auf diesem Landtag ward von den Gräflichen Räthen proponiret: 1) daß nachdem die von Quernum und Ripperda, wegen des von ihnen dem Lande vorgeschossenen Geldes, Anmahnung gethan, Sr. Gnaden gerne sähen, daß die gemeine Landschaft ohne Verzögerung zu dem Abtrag dieser Schuld, Rath schaffen möchten. Es wäre zwar andem, daß die getreue Unterthanen eine Summe deswegen aufgebracht: es hätte aber die Noth erfordert, daß solche in alios usus patriæ utiles wär angewandt worden, insonderheit 10000 Rheinische Gulden hievon zum Heyraths-Schatz seiner Tochter, als sie an den durchlauchtigsten Hochgebohrnen **Churfürsten Ludowich** Pfalz-Grafen beym Rhein vermählet worden, massen in allen Landen gebräuchlich, daß Unterthanen, wann Fräulein ehelich ausgesteuret würden, den Brautschatz erlegten, wie denn auch in diesem Fall einige von der Ritterschaft ihren Consens dazu ertheilet hätten. 2) Daß Sr. Gnaden, auf Anstiften einiger Leute ein Anschreiben von Kayserl. Majestät empfangen, worin von einer neuen Commission gedacht würde, um das vor einigen Jahren erdichtete Hofgericht und dazu benöthigte Capital-Schazzung ins Werk zu richten. Nun wäre ihnen wol bewust, wie groß Geld auf die vorige Commission gelaufen, deswegen sie leichtlich erachten könnten, was für schwere Kosten den getreuen

Landständen wieder auf den Hals sollten gedrungen werden, wann die vorige Hoch- und Wolg. Commissarii wieder ins Land kommen würden; nächstdem könnten sie leichtlich errathen, daß selbst das vorgeschlagene Hofgericht zu seiner Unterhaltung nicht ein geringes erforderte, und also Sr. Gnaden sowol als seinen lieben Unterthanen zur Last gedeyen würde: also wären Sr. Gnaden entschlossen ein ander Wolförmlich Hoff- und Canzley-Gericht, so bald möglich anzuordnen, worin jedermänniglich mit den geringsten Kosten unparteylich Recht gesprochen werden sollte. Als aber der dritte Stand auf solchem Vortrag gar ernstlich wider die Ehesteuer der Hochgräflichen Tochter redete; die gesamten Landstände aber des übrigen halber sich also erkläreten, daß der Herr Graf nicht allerdings damit vergnügt seyn könnte: so ließ Sr. Gnaden bald darauf im Winter noch einen andern Landtag halten, worin er doch seinen Zweck nicht erreichte n). Vielmehr weil sein Rath **Petrus Ficinus**, gewesener Praeceptor aulicus, & omnium juniorum Comitum educator, sich heraus gelassen: **Grosse Herren und Potentaten wären nicht verpflichtet, ihre eigene oder ihrer Vorfahren Zusagen, Briefe und Siegel zu halten,** waren die Stände voller Unmuth von Aurich weggezogen.

n) Apol. Embd. p. 21. seqq.

gen. Dis trieb sie auch nebst andern Ursachen und Beschwerungen, bey den Hoch- und Wolg. Kayserl. Commissarien anzuhalten, daß sie ihre Ueberkunft und Fortsetzung der Commission beschleunigten o).

§. 5.

Die Kayserliche Subdelegirte kommen in Ostfrießland an.

Das Verlangen nach dieser Commission ward in dem folgenden 1593 Jahr gestillet. Denn den 25 Julii kamen die Kayserl. Subdelegati in Norden an. Von wegen des Herzogen von Brauschweig waren gesandt, **Otto von Haym**, auf Eßbeck ein Edelmann, **Johann von Urßlar** D., **Petrus Iven** Lic.; von wegen des Grafen zur Lippe, **Friedrich Werpup** ein Edelmann Drost zur Wölpe, und Diepenau, **Jobst Schneidewindt** Canzler, und **Bartold Frone** Doct. Selbige kehreten ein bey Fr. **Loringa** Wittwen. Eben desselbigen Tages kurz vor ihrer Ankunft fand sich auch Her-

o) Petrus Ficinus alias vir fuit apprime doctus, imo etiam linguæ Hebraicæ peritus, ut vidi in Albo Past. Ioh. Holthusii. p. 83.

Herzog Otto von Harburg ein, und nam seine Herberge bey Ulffer Junge Johannis Wittwe. Die Ursache, welche ihn trieb mit zu erscheinen, war, daß er begehrte, daß in Gegenwart der Subdelegirten Grafen Johanns von Ostfrießland Testament eröfnet werden möchte.

Sofort des folgenden Tages als den 26ten Julii ward auf dem Rathhause zu Norden nach Begehren das Testament eröfnet, wobey auf Ostfriesischer Seiten mit zugegen waren Graf Enno von Ostfrießland und Rittbergen, wie auch Jco von Inn- und Kniephausen. Das Gräfl. Ostfriesische Haus war mit diesem Testament gar nicht zufrieden: die Herren Subdelegati aber achteten für gut, einen gütlichen Vergleich unter den Erben zu stiften. Der Herzog von Harburg spannete die Saiten ziemlich hoch, und foderte zum Abtrag 500000 Gulden. Da sie nun über 14 Tage an einem Vertrag arbeiteten, und nichts ausrichteten, verwiesen die Subdelegati die Sache zwischen ihnen, wie auch die Foderung des Herrn Grafen Simon von der Lipp zur Kayserl. Entscheidung. Der Herzog Otto reisete mit seinen dreyen Prinzen, die er mitgebracht hatte, den 11 August wieder weg p).

§. 6.

p) Wicht p. 274. 275. B. Elsen. Denkw. Begeb. p. 9. 10.

§. 6.

Das Hofgericht wird auf einem Landtag zu Norden eingeführet.

Immittelst aber, daß die Tractaten wegen des Testaments und der Verlassenschaft weil. Grafen Johanns vorgingen, war von denen Kayserl Subdelegirten Commissariis auf den 1 Tag Augusti ein allgemeiner Landtag zu Norden ausgeschrieben, an welchem die Landstände in reicher Anzahl erschienen, und allerhand Gravamina und Klagen vorbrachten. An Statt des Herrn Grafen, stelleten sich der älteste Herr Sohn Graf Enno nebst den Gräflichen Räthen ein q). Das erste, was nach gepflogenen Unterredungen vorgenommen ward, war die Einführung und Bestellung des Gräflich-Ostfriesischen Hofgerichts, und wurden benennet zum Hofrichter Eger Beninga zu Grimersum; zu Adlichen Assessoren Mauritz Ripperda und Enno von Diefholtz; zu Gelehrten Vice-Hofrichter und Assessoren Ulricus Schlüter Licent., Henricus Overen Doct., Lubertus Hufschlag D., Erich Limburg D., Georg Spikermann D. und Jo-

q) Nordisch. Executions-Receß §. 1. 2. alt. Accord. p. 83-85. Apol. Embd. p. 28. 47.

Johann Heckmann D.; zum Secretario Iudicii Gerhardus Quade, und zu dessen Substituto oder Vice-Secretario Eberwinus Hüßken. Diese wurden den 11 August auf dem Rathhause zu Norden, in Gegenwart der Fürst- und Gräfl. Subdelegirten, wie auch des Grafen Enno und anderer seiner Gnaden Räthe auf die errichtete Hofgerichts-Ordnung in Eid und Pflicht genommen. Und weil sonderlich die Gelehrten Gräfl. Räthe und Diener waren, so wurden sie, wie auch die andern, ihres Eides erlassen, damit sie sonsten außerhalb dieses Gerichtes ihrem gnädigen Herrn zu Ostfrießland verwand waren. Dem neuen Hofrichter Beninga ward bey solcher Beeidigung die mit Gräfl. Händen und Petschaften beliebte und bekräftigte Hoffgerichts-Ordnung originaliter zugestellet sich darnach nebst seinen Beysitzern zu richten. Auch waren nahmhaft gemacht vier Procuratores, Georgius Aquarius, Gerhardus von Langen, Johann Wiggering, und Johann von Oldenburg; imgleichen zween Boten, Johann von Wigk, und N. N. endlich ein Pedell Albertus Hövelmann. Diese solten nachmals (gleich wie auch D. Henricus Overn, als welcher auf dem Rathhause nicht zugegen, sondern verreiset war) beidiget werden. Hieneben ward verordnet, daß von allen Canzeln im Lande abgekündiget werden solte, daß am Montag nach

Bartho-

Bartholomei das Gericht seinen Anfang nehmen sollte, welches denn auch geschehen. Und also ward den 27ten August die erste Audientz des Hofgerichts in Aurich gehalten, welches von der Zeit an, auch im Stande geblieben ist r). Was für Protestationen Sr. Gnaden bey der Einführung des Hofgerichts einbringen lassen, ist in dem Nordischen Executions-Recess zu lesen s).

§. 7.

Einführung des Aerarii publici und der Kluften.

Wann aber zur Unterhaltung des Hofgerichts, Abtrag angewachsener Schulden, und andern Angelegenheiten des Landes ein Aerarium publicum oder **Landschafts-Casse** von nöthen war, darin die gemeine Collecten, insonderheit aber zuerst die vorgeschlagene Capital-Schatzung, gesammlet würde, so ward angeordnet und bewilliget: Erstlich, daß die Ausschreibung einer Haupt-

r) Nordisch Execut. Recess §. 2. p. 85-89. Wicht. p. 275. B. Elsenii Denkwürd. Begebenh. p. 10.

s) Nord. Execut. Recess §. 3. p. 89-91.

Haupt-Schatzung sollte fest stehen; zweytens, das einkommende Geld solte nicht in die Gräfl. Cammer, sondern dem Pfennigmeister (Landrentmeister) **Joachimus Jhering** eingeliefert werden, damit sich niemand Beschweren könte, daß solches von dem Herrn Grafen zu eigenem Nutzen verwandt würde; von solchem Gelde solten bezahlet werden, das Hofgericht, die restirende Reichs- und Kreiß-Steuren, die Lehrische und Embdische Commissions-Kosten, und andere aufgenommene Gelder und gemachte Schulden; die Casse oder Legkasten sollte auf dem Rathhause zu Embden stehen, und mit vier Schlössern verwahret seyn, zu welchem Sr. Gnaden einen Schlüssel, die drey Stände in Ostfrießland jedweder auch einen haben sollten. Auch ward eine gewisse Taxe verfertiget und aufgesetzet, wie viel einjeder nach Standes-Gebühr nebst Frau und Kindern contribuiren sollte.

Auf daß aber dieses Collecten-Werk desto bequemer und richtiger könnte bestellet werden, ward Ostfrießland in **vier Kluften** eingetheilet, in die Embder- Norder- Auricher- und Lehr-Orter-Kluft. Zur **Embder-Kluft** gehörten die Stadt und das Amt Embden, Reiderland halb, die Herrlichkeit Rysum, Loquard, Pewsum, Uphausen, Oldersum, Petkum, Jarßum, und andere in dem Bezirck gesessene von Adel. Zur **Norder-Kluft** wurden gerechnet die Stadt

und

und Amt Norden, das Amt Gretsiel, das Amt Berum, die Herrlichkeiten Jendelt, Lützburg, und Dornum, auch andere in diesem Bezirck wohnende Adeliche. Zur **Auricher-Klutt** wurden gezehlet die Stadt und das Amt Aurich das Amt Friedeburg, und die Herrlichkeiten Kniphausen und Gödens. Zur **Lehr-Orter-Kluft** wurden gerechnet die Aemter Lehr, Stickhausen, und das halbe Reiderland. Ueber eine jede Kluft, die Häupter aufzuschreiben, und die Schatzung einzubringen, wurden deputiret und bestellet, zwey aus der Ritterschaft und zwey unadelichen Standes. So sollten **Mauritz Ripperda** und **Aylt Frese**, wie auch **Johann Gerdes** und **Gerd Bolardus** in der Embder-Kluft; **Wilhelm von Kniphausen** und **Gerhard von Closter**, wie auch **Johann Hilling** Amtsschreiber und **Johann Kuhorn** Rentmeister in der Norder-Kluft; der Herr **von Kniphausen** (oder seiner Gnaden substituirter) und **Franz Freytag**, wie auch **Christian Blancke** und Bürgermeister **Burchard Strüving** in der Auricher-Kluft; endlich **Casper von der Wenge** und **Joachim Ripperda** wie auch **Friedrich Köyter** und **Gerd Buhrmann** in der Ortmerkluft dis aufgetragene Werk verrichten t).

t) Nordisch-Executions Recess §. 4. p. 91-94. Nordisch. Landtags Schluß §. 1-6. p. 105-115. Apol. Embd. p. 286-288.

§. 8.

Die Einwendungen des Herrn Grafen die Gravamina nicht vorzunehmen.

Endlich auch, so viel die eingebrachten Gravamina und Landschafts-Beschwerungen anlangte, erinnerten die Herren Subdelegati, daß auch dieselben möchten vorgenommen und abgethan werden. Der Herr Graf aber erwiederte, daß dis Stück eigentlich nicht zu ihrer Commission gehörete, und bat also, daß sie sich intra terminos mandati hielten. Ueberdem sagte Er, wären die meisten Dinge und Klagen alt, getraute sich auch vor der Kayserl. Majestät sie zu verantworten, und die Unschuld an den Tag zu legen. Man wolte Sr. Gnaden nicht übel deuten, daß sie ihre Hoheit, Reputation, Regalia, und Gerechtigkeiten, welche von Ihren Wollöblichen Vorfahren auf sie verstammet, und damit sie von Kayserl. Majestät belehnet wären, in gute Acht nämen. Im übrigen wären Sr. Gnaden erbötig, so die Embder oder andere vermeinten auf Sie billigen Zuspruch zu haben, innerhalb 3 Monathen einen Tag zu stellen, darauf die Sachen einzunehmen, und Handlung zugestatten, auch die Herren Subdelegirte, ausserhalb ihrer Commission, als gütli-

che

che Mediatores zu admittiren. Hiebey liessen es die Commissarii in so weit bewenden u).

Unterdessen aber wurden von den neuen Beschwerungen einige erörtet, und derer Abschaffung dem **Nordischen Executions-Recess**, den die Herren Subdelegati hievon aufrichteten, und den 31 Aug. sämmtlich unterschrieben, mit einverleibet. Zween Tage hatten auch Sr. Gnaden vorher den **Nordischen Landtags-Schluß** unterschrieben, welcher von dem angeordneten Aerario und der eingewilligten Haupt-Schatzung hauptsächlich handelte x): wann aber auf Gräflicher Seiten einige Worte geändert, oder hineingerückt waren, gaben die Stände noch den 31 Aug. bey den Herren Subdelegatis eine **Protestation** ein y). Nachdem nun itztgemeldete Herren an die 6 Wochen mit ihrer Commission in Norden zugebracht, sind sie reichlich beschenkt wieder weggezogen z).

u) Nordisch-Executions Recess §. 5. seqq. p. 94-104. Apol. Emdb. p. 48-51. vid. die Gravam. der Embder, wider den Magistrat; und dessen Antwort in der gründl. Anweisung des Erbrechts des Ostfris. regier. Hauses an Embden. Docum. 53. 54. p. 55. seqq.

x) Nordisch. Landtags-Schlus p. 105. seqq.

y) Protestat. der Stände p. 117-119.

z) *Wicht* Annal p. 275.

§. 9.

Die Prediger in Embden sind verdrießlich über dem Gottesdienst der Lutheraner auf der neuen Müntz. Menso Altings Nachtmahls-Lied wider die Lutherische Lehre.

Nunmehro wird nöthig seyn, daß auch diejenigen Dinge, welche einige Jahre her in Kirchen- und Religions-Sachen vorgefallen, gleichsam in einer Summa zusammen gefasset, und kürzlich erzehlet werden, anerwogen deren Bericht zum richtigen Begrif der nachfolgenden Geschichte dienlich ist. Aus der Geschicht-Beschreibung im vorigen Buch ist bekannt, welchergestalt schon von Ao. 1586 her, die Lutheraner in Embden auf der neuen Müntze zur Zeit des Gottesdienstes ihre Versammlungen gehalten. Dem Ministerio zu Embden war dis sehr verdrießlich, wie denn auch der meisten Bürgerschaft; wiewol der Magistrat, als welcher von dem Herrn Grafen dependirte, nicht sonderlich entgegen war. sondern vielmehr suchte einen gnädigen Herrn zu haben. Jedoch hatte auf dessen Vorschlag Sr. Gnaden einen ernstlichen Befehl Ao. 1588 ergehen lassen, daß beide Parteyen alles Schmähens, Scheltens, und Lästerns gegen ein-

einander in Predigten und auf den Canzeln sich enthalten solten aa).

Nun ließ **Menso Alting** Ao. 1589, als Mag. **Gottfried Heßhusius** noch Hof-Prediger war. sowol aus Verbitterung wider dessen sogenannte Inquisition-Articul als auch aus Verdruß über die Predigten auf der neuen Müntze, in Bremen einen **Gesang von dem heil. Abendmahl** drucken, bestehend aus 37 Versen, worin die Lehre der Lutherischen Kirchen vom heil. Abendmahl mit bitterm Gemüth und Worten angefochten ward bb). Es ward der Gesang von ihm in Niedersächsischer oder Platdeutscher Sprache geschrieben, und lautet der Anfang also: **Herr Christ, wy lauen dy mit Mund vnd Herten, De du verlöset heffst mit groten Smerten** rc. Nach einiger Zeit aber ward er zu Herborn (wiewol schlecht genug und nach Art der damahligen Zeiten) ins hochdeutsche übersetzet cc). Ich will aus dem Hochdeutschen eini-

aa) *Emm.* in vit. M. Alting. p. 113.

bb) Ibid.

cc) Tit. Ein Christlick Gesang vam Hilligen Nachtmahl vnseres Heren Jesu Christi. Up de Wyse des XXIII. Nederlandischen Psalms: Myn Godt vödet my rc. Menso Alting. Vide etiam Ostfr. Hist. und Landes-Verfass. Tom. 1. lib. 7. n. 47. p. 407-409.

ge Verse anziehen, aus welchen von dem übrigen kann geurtheilet werden:

v. 20. Es wirt auch hie die grosse Lieb ge-
priesen,
Die Christus seiner Kirchen hat bewiesen.
Vnd lehret vns den Nechsten hertzlich lieben:
Im Gottesdienst allzeit vns fleissig vben:
Das Band der einigkeit im Geist behalten,
Vnd lassen vns durch lose leut nicht spalten.

21. Der Antichrist hat diesen schatz verkehret,
Vnd mit Meß-brot die Christenheit verführet:
Gibt für, daß er teglich auß Brot Gott mache
In seiner Messz: Der seligkeit könn schaffen.
Lest ihn auffheben, anbeten vnd ehren,
Vmbtragen, vnd mit faulem Mund verzehren.

22. Ein ander Irrthum ist auch von jhm ge-
kommen,
Vnd hat bey vielen vberhand genommen:
Die schreyen laut: daß Christi Leib so kleine
Wesentlich im Brot, sein Blut im weine
Verborgen, heissen nachs Priesters Händen gaf-
fen,
Auffsperren den fleischlichen Mund vnd rachen.

23. Diß zehrgelt sie den sterbenden mitgeben
Verheissen jhn durch ein Abgott das Leben:
Wer den Brotgott im letzten nicht wil haben
Den lassen sie bey jhr Volck nicht begraben:
Sagen,

Sagen, er sey mit Gott noch nicht versöhnet:
So wird manch Christ im] todt von jhn verhö-
net.

23. Von diesen sind die Christum vnsern He-
ren
Mit viel gezänck mutwillig so entehren:
Daß sie sein leib vom Himmel abgerissen
Im laub vnd Graß, in bierkanten vnd Speisen,
Vnsichtbar zwar, vnd doch zugegen, lehren
Himmel und erd, auch sein auffahart vmbkehren.

25. All diese sind mit nahmen vnderscheiden:
Wiewol sie eines Götzen lob außbreiten,
Denn Daniel Mauzim hat verkündet,
Dieweil auff jhn des Bapstes Reich gegrün-
det.
Den ehret man mit Golt, silber vnd seiden:
Doch Christus wil, daß jhn die frommen
meyden.

26. Herr Christ, wöllest ihnen die Schuld
vergeben,
Daß sie mit falscher lehr vnd bösem leben
Dein Kirche zart verwüsten: Vnd mißbrau-
chen
Der Obrigkeit gewalt: seind faule bauche:
Bereden sie, daß es heiß Christum ehren,
Wenn man sein Wort vnd Allmacht thut
verkehren dd).

dd) Embdisch. Historisch. Bericht von dem Streit des heil. Abendmahls p. 273. 274.

Zu Hofe ward dieses Lied gar übel aufgenommen, und derowegen ein Befehl an Bürgermeister und Rath in Embden geschicket, daß sie **Mensonem** vorfodern, und ihn befragen solten: Ob er sich für den Autor dieses Gesanges bekennete, oder nicht? Wie er erschien, ward ihm das Gräfl. Schreiben vorgelesen, und die anbefohlne Frage gethan. Er gestand, daß er den Gesang gemacht hatte, und antwortete zugleich auf ein oder andere in dem Schreiben enthaltene Beschuldigungen. Der Rath bat, seine Verandtwortung ihnen schriftlich zu geben: er hingegen ersuchte eine Abschrift des Gräflich. Befehls. Da aber der Rath bedenken trug ihm eine Abschrift davon mitzutheilen, wolte auch er sich nicht dazu verstehen, daß er seine Verandtwortung zu Papier brächte. Dis geschah den 8 Septemb. des 1589ten Jahres. Wann auch in dem Gräfl. Befehls-Schreiben Order ergangen war, den Gebrauch des Gesanges, und die Ausstreuung oder Verkauf der Exemplarien zu verbreiten, auch diejenigen Exemplaria, so bey Buchhändler sich befünden, abholen zu lassen, und aufs Rathhaus zu bringen, suchte der Rath darin einigen Gehorsam zu leisten ee).

§. 10.

ee) *Emm.* in vit. Alting. p. 113. 114.

§. 10.

Zur Bestärckung des vorgedachten Liedes geben die Prediger in Embden ein Buch im Druk heraus.

Nachdem nun Menso dieses nicht wol verschmerzen könnte, besprach er sich mit seinem Collegen **Johanne Petrejo**, und wurden sie beide eins, die in dem mehr erwehntem Lied enthaltene Lehr- und Streitpuncten wider die Lutheraner mit einer öffentlichen bereits verfertigten Schrift zu bestärken und zu vertheidigen. Hiezu hatten sie einen **Gerhardus Geldenhauer** genandt zu Hülfe gehabt, der in den Controversien des Sacrament-Streits sehr wol erfahren war ff). Und also kam in dem Anfang des 1590ten Jahres ein Buch ans Licht, welches in Platdeutscher Sprache geschrieben war, worin der Streit vom heil. Abendmahl erzehlet, die Einsezung nach Reformirter Weise erkläret, **Lutheri** und seiner Nachfolger Lehre und Meinung bestritten ward. Weil dieses Buch zwey Jahr hernach zu Herborn in Hochdeutscher Sprache gedruckt ward, will ich hier aus solchem Exemplar den Hochdeutschen Titul setzen: **Historischer**

ff) *Emm.* in vit. M. Alting. p. 122.

scher Warhaftiger Bericht und Lehre Göttliches Wortes von dem ganzen Streit und Handel des heil. Abendmahls, in gewisse unterschiedene Capitel ordentlich verfasset, durch die Prediger der Christlichen Gemeine zu Embden. Diesem Exemplar war auch ofterwehnter Gesang ins Hochdeutsche übersetzet angehänget, wie daraus einige Verse vorhin angezogen gg).

So viel nun das erste Platdeutsche Exemplar anlangt, so hatten die Prediger in Embden solches nach Bremen, an Doct. **Christoph Pezelium** Past. daselbst gesandt, dessen Urtheil und Gutachten darüber zu vernehmen, der es dann zum Druck beförderte, und mit einer prächtigen Vorrede auszierte, worin der Embder Kirche und Lehre sonderlich herausgestrichen und gerühmet, ihr Alterthum von Zeit der Reformation an erzehlet, hingegen aber **M. Gottfried Heßhusius** (welcher etwa um diese Zeit den Hof verließ,) wie auch das ganze Luthersche Predigamt in Ostfrießland und ihre Lehre angetastet ward hh).

Diese

gg) Embdisch Hist. Bericht vom Streit des heil. Abendmahls. Gedr. Herborn 1592. Embdisch Bericht von der Reformation in Emden p. 7.

hh) *Emm.* loc. cit. *D. Pezelii* Vorrede vor dem Historisch. Bericht der Embder lit. a iiii. Erin-

Diese Vorrede ist eine Ursache verschiedener Steitschriften gewesen. Die Crypto Calviniani in Sachsen, als **Urbanus Pierius** und andere haben, haben diesen Historischen Bericht allen ihren Gönnern und Freunden über alle maßen recommendiret ii).

§. 11.

D. Pezelii und M. Glanäi verschiedene Schicksale.

Gedachter D. **Pezelius** war einer mit von den Theologis, welche vormahls zu Wittenberg des Crypto Calvinismi (oder heimlichen Calvinisterey) beschuldigt, und deswegen erstlich zu Torgau im Jahr Christi 1574 in Arrest gesetzt, hernach nach Leipzig geführt, und allda gefangen gehalten, endlich zwar losgelassen, doch vom Dienst gesetzt, und also aus Wittenberg weggeschaft worden, wie droben in dem VIten Buch dieser **Chronick** erzehlt ist. Als er zu Wittenberg noch Schloß-Prediger war, wolte er den Namen nicht haben, daß ers mit den Refor-

innerung der Prediger zu Embden wider Aegidii Hunnii Widerlegung in præfatione

ii) Examen Examinis Pieriani dreyer Prediger in Sachsen. p. 32.

formirten hielte, nach seiner Absetzung aber gab er deutlich zu erkennen, was er vorzeiten verborgen gehalten kk).

Anno 1579 und 1580 erregte sich wieder in Bremen unter dem Ministerio der alte Sacrament-Streit. Solchen beyzulegen wurden D. **Pezelius** und D. **Friedericus Widebramus**, welche beide zusammen von Wittenberg vertrieben, und nunmehr in der Grafschaft Nassau sich aufhielten, von dem Rath zu Bremen verschrieben, und reiseten sie auch mit Erlaubniß des Herrn **Grafen Johann** dahin. Nachdem sie nun die andern in denen Lehrpuncten und Ceremonien, worüber sie streitig gewesen, verglichen und gestillet, ist allein **M. Jodocus Glanäus**, Past. an St. Ansgarii, standhaft geblieben, und hat von der Lehre **Lutheri** im geringsten nicht weichen wollen ll).

Denn als er Ao. 1564 von Rostock nach Bremen berufen, hatte er bey dem Antritt seines Dienstes den Vorwesern der Kirchen St. Ansgarii

kk) Siehe das VI. Buch dieser Chronick cap. 5.

ll) *Wilh. Dilichii* Chron. Bremens. p. 260. 261. *Bismarci* Vit. præcipuor Theologor. de Fried. Widebramo lit. B b. *D. Pezelii* Tract. de Sacramentali verbor. *SS.* Coenæ Interpretatione in præfat. lit. A 2. edit. Marpurg. 1606.

garii **Hermanno Werdenbrech** Rathsverwandten und **Johann Gröning**, schriftlich versichern müssen, keine andere Lehre, als die in den Prophetischen und Apostolischen Schriften, im Catechismo **Lutheri**, in der Augsp. Confess. und deren Apologia, in dem Frankfurter Recess und Bremischen Kirchen-Ordnung enthalten zu lehren noch zu predigen, wobey er auch in die 16 Jahr beständig geblieben, ohngeachtet aller Veränderungen, die in Bremen vorgefallen mm). Weshalben er auch Ao. 1572, als **Marcus Meningus Superintendent** geworden, und eine neue Kirchen-Ordnung verfertigte, er derselben mitnichten unterschreiben wolte, weil er sie nicht so befand, daß sie mit der vorigen, noch mit den Verdischen Recess einstimmig war. Jedoch blieb ihm unverwehret, in der Lehre fortzufahren, welche zu predigen er angenommen war, ob schon seine Sachen eine zeitlang gerichtlich gehandelt wurden. Ich finde in seiner eigenhändig geschriebenen Sublication, die er Ao. 1576 den 23 Nov. an den Magistrat in Bremen übergeben, daß, ob er gleich seiner Verweigerung halber Ao 72 den 29 Aug. bey dem Magistrat sehr hart verklagt worden, er deswegen seine Ursachen

mm) *Gerh. Gisekenii* lib. de Veritate Corporis Christi in S. Coena adversus Pezelium p. 232. 233.

sachen eingeschickt, und da man damit nicht zufrieden gewesen, er um eine transmissionem actorum an deutsche Universitäten, sie möchten seyn, welche sie wolten, (Heydelberg ausgenommen,) ernstlich angehalten, ja auch zu einem Colloquio, jedoch unter einem reinen und rechtgläubigen Præside, sich erboten habe. Im übrigen ist er immer fortgefahren, nach dem heil. göttl. Wort, und der Lehre **Lutheri** zu predigen nn).

Nunmehro aber bey dieser Commission, da er dem **Pezelio** und seinem Gehülfen nicht nachgeben wolte, überdem auch ein Kind, so ihm Gott bescherte, von seinem Collegen nicht wolte taufen lassen, sondern einen Prediger vom Lande hereinkommen ließ, der diesen Actum verrichten muste, ward er nicht allein suspendiret, sondern auch Ao. 1582 gar seines Amtes entsetzt. Er ist der letzte Luthersche Prediger in Bremen gewesen oo). Nach langer Zeit sind erst in dem Dohm, welcher welcher nach D. **Alberti Hardenbergs** Absetzung ledig geblieben, und endlich als ein Zeughaus gebraucht worden, Lutherische Prediger wieder eingeführet worden pp). So

nn) Id. p. 245.
oo) *Dilichii* Chron. Bremens. p. 261.
pp) Bericht der Stadt Bremen wegen neuer Einnehmung des Thums. gedr. Ao. 1638. p. 137.

Sobald Graf **Johann** von Oldenburg erfahren, daß M. **Glanäus** seines Dienstes in Bremen erlassen, ohngeachtet der Ertzbischof **Hinrich**, Herzog in Sachsen und Westphalen sich seiner angenommen, auch andere Potentaten, als der Churfürst **Augustus** in Sachsen, Churfürst **Johann Georg** zu Brandenburg, Herzog **Johann Friedrich** Administrator in Magdeburg, Herzog **Julius** zu Braunschweig, der Niedersächsische Kreis, ja selbst der **König Friedrich** von Dännemarck für ihn intercedirten, qq) fasseten Sr. Gnaden den Schluß ihn wieder in Dienst zu nehmen, sandte deswegen einen seiner Räthe nach Bremen, der ihm die Vocation zu Hohenkirchen in Jeverland auftragen, und mit besondern Ehrenbezeigungen abholen muste. Bey seinem Abschied gaben ihm gar viel Bürger mit Thränen das Geleit bis aus der Stadt. Hochgedachter Herr Graf hat ihm zugleich die Superintendenten-Stelle in Jeverland auftragen lassen. Unterdessen veranlaßte die Commission, daß D. **Pezelius** Pastor in Bremen ward, und daselbst gleich als ein Superint. und Aufseher der Kirchen geehret worden

den

qq) *Dilich.* Chr. Brem. p. 261. *Giseken* de Verit. Corp. Christi p. 245. 246.

den ist rr). Er hat auch daselbst das Lehramt bis ins Jahr Christi 1604 geführet, worin er sein Leben geendigt hat ss). Der Ausgang seines Lebens ist jämmerlich gewesen, indem seine Zunge verlähmet, daß er mehr als ein halb Jahr stumm und sprachlos gelebt, bis er gestorben tt).

§. 12.

D. Pezelius ist ein Feind der Lutherischen Theologen, und ein Freund der Embder.

Nun dieses Pezelii Gemüth war vom ersten Anfang des Wittenbergischen Streits her sehr erbittert wider den alten D. **Tilemannum Hesshusium** und die andern, die den Wittenbergischen Catechismum angefochten hatten, als welche seine und seiner Mithelfer Verstossung aus Wittenberg veranlasset hatten; gleich wie er auch denn

rr) *Hamelm.* Hist. Renat. Ev. in Comitat. Oldenb, Opp. Geneal-Hist. p. 784.

ss) *Hoffmann* Lexic. Historic. &c. Tom. II. lit. D. p. 139. G. M. *Köningii* Bibliotheca p. 627. a.

tt) *Mich. Treuge* Calv. Todten-Bette c. 22. p. p. 35-37.

denn ein abgesagter Feind war, derer, die nachmahls die Formulam Concordiæ verfertiget, sie unterschrieben, oder auch ihre Lehre gefolget hatten. Und daher tastete er sie zuweilen in seinen Schriften, sie ihn wiederum, an uu). Das Embdische Ministerium, welches er und D. **Casper Cruciger**, der nebst ihm Wittenberg verlassen müssen, gelegentlich besucht hatte, hielt mit ihm gute Freundschaft, und bediente sich seines Raths xx). Dis war die Ursache, daß, als der Ostfriesische Hofprediger **M. Gottfried Hesshusius** seines Herrn Vaters Quästiones, oder sogenandte Inquisitional-Articul, in Ostfrießland einführte, D. **Pezelius** A. 1588 wider dieselbige die Feder spitzte, und die dawider abgefaßte Schrift, **Kurze Resolution und Andtwort auff zehen schlipfferige Fragen D. Til. Hesshusii** betitelt, dem Herrn **Grafen Johann** in Ostfrießland dedicirte yy). Hingegen hatte der alte **D. Tilemannus Hesshusius** einige Jahr vor seinem Ende (welches nach Gottes Willen A. 1588 den 25 Septemb. gewesen) eine Schrift **von der Person Christi und heil. Abendmahl wider D. Pezelium**

uu) *Hamelmann* Andtwort auff die prächtige Vorrede D. Pezelii p. 21.

xx) *Pezelii* Vorrede a iiii.

yy) Ibid. a iii it. *Pezelii* Kurze Resolution und Andtwort rc.

lium und seine Mitprediger zu Bremen aufgesetzt zz).

Als nun itzt gedachten Pezelii Vorrede vor dem vorhin gemeldeten Historischen Bericht des Ministerii zu Embden von dem Sacraments-Streit ans Licht kam, und der bereits verstorbene alte D. Heßhusius darin mit angetastet war: gab dessen Schwiegersohn D. Johannes Olearius zu Halle Ao. 1592 den 3 Julii seines sel. Schwiegervaters vorgedachte Schrift, die bisher noch nicht gedruckt war, in öffentlichem Druck unter dem Titel: Widerlegung der

zz) D. Tilemanus Heßhusius Vesalia-Clivensis, nobilis Belga natus A. C. 1526 den 3ten Novbr. Creatus Wittebergæ Doctor & Philosophus A. C. 1550 & Theologus Ao. 1553 den 19 Maii. Goslariæ Superintend. egit ad A. C. 1555. quo dimissus ordine Rostochii, Bremæ, Heidelbergæ, Magdeburgi, Neoburgi in Palatinatu docuit ad A. C. 1569 den 10 Octob., quo Ienam vocatus. Inde dimissus Episcopatui Sambiensi in Borussia A. C. 1574. præfuit & profuit. In Iulia tandem consenuit, defunctus A. C. 1588 den 25 Septbr. M. *Adrian Beyers* Nomenclat. Professor. Ienensium p. 19. Gebh. Theodor. Meieri Monumenta Iulia Ordin. Theologici p. 4. seqq.

der falschen Lehre D. Christoph Pezelii vnd seiner Mitprediger zu Bremen von der Person Jesu Christi und heil. Abendmahl, durch den Ehrw. Hochgel. Herrn D. Tilemannum Heßhusium, seliger Gedächtniß, beschrieben, heraus aaa). Er selbst Olearius machte eine Vorrede davor, worin er des Pezelii Vorrede vor dem Historischen Bericht widerleget, auch denen Embdischen Predigern vorwirft, sie möchten an dem Historischen Bericht wol kein einziges Capitel gemacht haben, vielleicht daß sein Schwager M. **Gottfried** ihm berichtet, das **Geldenhauer** mit daran gearbeitet hatte bbb).

aaa) Ioh. Olearius D., Ephorus Hallensis, gener erat D. Tilem, Heſshusii, cujus filiam Annam, ex matre Barbara D. Simon. Musæi filia susceptam, in matrimonio habebat. Qui ex causis supra dictis Opus Soceri posthumum in lucem edidit. Die Widerlegung der falschen Lehre D. Pezelii &c.

bbb) *D. Olearii* Vorrede von der Widerlegung lit. B. ii.

§. 13.

L. Herm. Hamelmann schreibet wider Pezelii Vorrede. Pezelius beantwortet es mit einer Studenten Missive und Päbstlichen Bulle.

So hatte auch ebenmäßig Doct. Pezelius den benachbarten Superint. in Oldenburg Lic. Hermann Hamelmann vor und nach mit lateinischen Scartequen und deutschen Büchern angegriffen. Derhalben auch dieser eine Andtwort auff die prächtige Präfation oder Vorrede D. Chr. Pezelii, über die Bekänntnusse der Prediger zu Embden gestellet, im Druck heraus gegeben. Diese Schrift ward etwas empfindlicher genommen, als jene, des Olearii seine. Denn sie berührte die Hauptfrage, die dazumahl unter beiden Parteyen, nemlich Lutheranern und Reformirten, in Ostfrießland vorschwebte. Ob Embden die itzige Religion von Anfang der Reformation her gehabt oder nicht? Das Embdische Ministerium und die übrigen Reformirte bestunden darauf feste, daß ihre Lehre von erster Reformation an in Embden im Schwange gewesen. Die Lutheraner, und selbsten die Ost-

Ostfriesische Herrschaft, suchten das Widerspiel zu behaupten ccc).

Indem nun **Pezelius**, dessen Raths sich die Embder bey diesen Streitigkeiten bedienten, in seiner Vorrede es ausmachen wolte, und aus angezogenen Umständen zu behaupten suchte, die Reformirte Religion wäre von Anfang in Embden gewesen; **Hamelmann** aber das Contrarium in seiner Antwort auf diese Vorrede bestritte: so ward Pezelius ganz in den Harnisch gejaget. Anstatt einer christl. Gegen-Antwort zur Behauptung seiner Sache ließ er noch im selbigen Jahr ein Buch ausgehen, einer Pasquillen mehr ähnlich als einer Theologischen Schrift, genandt: **Missive oder Sendbriefe etlicher Guthertzigen, vnd gelehrten Studenten, sampt einer Bäpstlichen Bulla an Licent. Hermann Hamelmann, aus Rom in Deutschland newlich gesandt.** Diese Schrift war nun angefüllt mit den heftigsten Schmähreden und Beschuldigungen, nicht allein auf L. **Hamelmann**, sondern auch durchgehends auf die Lutherische Prediger in Ostfrießland eingerichtet. Der harten Schrift hatte **Pezelius** selbsten eine Vorrede angehängt, viel-

ccc) *Hamelm.* Andtwort auff die Vorrede D. Pezelii p. 21. *Ubb. Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 123. 124.

vielleicht dadurch kund zu machen, daß er Autor von diesem Werk wäre ddd). Diese Beschuldigungen zu bestärcken, hatte **Menso Alting** an **Graf Enno** zur Winterszeit dieses Jahres eine Supplication übergeben, worin er den Zustand ietziger Zeiten vortrug, seine Sachen auf beste beschönigte, die Lutherischen Prediger aber beschuldigte, daß sie meistens Leute wären, die aus der Fremde herein geloffen kämen, ungelehrte, lose, wüste Biergurgel, durch welche die Kirche Christi, und die Unterthanen (dafür der Sohn Gottes gestorben) elendiglich zerstöret, und zum zeitlichen und ewigen Verderben geführet würden, durch welche auch allerhand Sectirisches Wesen in Ostfrießland zuerst eingeführet wäre eee). Die Prediger der Augsp. Conf. zugethan, sobald sie einige Nachricht hievon bekamen, hielten bey der gnädigsten Herrschaft ernstlich an, daß **Mensoni** anbefohlen würde, die Schuldigen zu nennen, und daß gegen die Schuldigen nach Gebühr möchte procediret, der Unschuldigen guter Leumuth aber ge-

ddd) Missive etzlicher Studenten &c. *Emm.* l. c. p. 124.

eee) *Emm.* lib. cit, p. 118. 119. Embd. Bericht von der Evang. Reformat. p. 361. seqq. Gegenbericht der Rechtgl. Prädicant. in Ostfrießland lit. D 4.

gerettet werden. Auf sothanes Begehren fand sich niemand weiter ein, der sie beschuldigte fff).

§. 14.

Die Supplication des Mens. Altingii an Herrn Graf Enno.

Vorhingedachte Supplication des Menso Alting ist mir vor einigen Jahren von einem guten Freund und Liebhaber der Antiquität copeylich mitgetheilt, und zwar also wie am Rande in dem Original einige Anmerkungen befindlich, die allem Ansehen und Vermuthen noch von dem Herrn Grafen Edzardo II. eigenhändig dabey geschrieben. Ich kann nicht umhin dieselbige, so wie ich sie empfangen, diesem historischen Bericht mit einzuverleiben:

Wolgeborner Graff, E. Gn. seinth meine unterthenige bereitwillige Dienste und Christliche Gebett zuvoren.

Gnediger Herr,

N. 1.

Wowol zu E. G. ich keinen sünderlichen Zuganck habe, auch in Sorgen stehen muß

fff) Gegenbericht loc. cit.

muß, daß diß mein Schreiben anders, als es gemeinet, müchte gedeutet werden, dennoch habe habe ich unde gewissens halbenn keinen Umbgang haben können, E. G. in Unterthenichheit zu vermelden, daß es nu leyder in dieser E. G. Herrn Vaters meines auch gnedigen Herrn Graffschaft so weith gekommen, daß ein jeglicher Hoff-Prediger eine besundere Inquisition und Bekentniß des Glaubens einführen, und den andern Predigern auffdringen wil. Der jungere **Hesshusius** wolte zu seiner Zeit, daß jedermann die glipffrige und mit sich selbst streitige Inquisition-Articul, welche sein Vater aus Haß der Warheit gestelt, als ein Richtschnur des Christlichen Glaubens, und sünderlich der Lehre vom Abendmahl solten gehalten, und ohne eine Widersprechung angenommen werden.

N. 2.

Dieser **M. Petrus** thut derselben kein gewach, sündern weil er aus Meisen, und nicht aus der alten Hesshusii Schule kommen, und unlangest vernommen, daß daselbst ein ander Inquisition, zwar der Hispanischen nicht ungleich, durch etlichen frechen Theologen der Kirchen sey auffgedrungen worden, undernimpt er sich, doch unterm Schein eines newen examinis, dieselbe auch in Ostfrießlandt einzuführen.

Sollte

Sollte nun dieser balde hinweg kommen, und jemandt anders ihme succediren, würde die Kirche abermal einer newen inquisition müssen gewertig seyn, und jederzeit das glauben, was der newe Hoff-Prediger glaubt, denn mit den Flacianern und Ubiquitisten, weil se Gottes Wort verlassen, und ihres Hertzens Frevel folgen, ist nu mehr so weit kommen, der Allmächtige wolle es bessern, daß ein jeder frommer Christ mit dem alten Lehrer Hilario wol sagen mach: Facta est fides temporum potius, quam Evangelii; secundum annos scribitur, non juxta baptismi confessionem; periculosum est, tot fides existere, quot mores.

Nu ist dem Heßhusischen Ungewitter, so baldt es in E. G. Herrn Vaters Graffschafft auffgestanden, durch ein Christliche, richtige, bescheidene Andtwort ziemlich gewehret worden. Darúm auch itzt rathsam erachtet, dem Meißnischen Ubel, ehe denn es weiter in Ostfrießlandt, darinne ohne das leyder uneinicheit zu viel ist, einreisset, zeitlich für zu bauen.

Auffdaß aber E. G. eigentlich sehen, und spůren mügen, wie gar gefehrlich, und unauffrichtig bey der Kirchen Christi von den Leuten gehandelt wirdt, habe ich wegen der schuldigen Pflicht, damit wolged. E. G. Herrn Vaters und dessen Landschaft, ich wegen meines göttlichen Beruffs zugethan, in unterthenichheit nicht

unterlassen wollen, E. G. auch den Christl. wolgegrundeten Gegenbericht zu kommnn zu lassen. Und das ůmb so viel desto mehr, daß ich in so grosse Sorge stehe, es werd der itzige Hoff-Prediger mit Verfolgung frommer Pastoren seiner Inquisition auch ein Ansehent machen wollen, wie der **Hesshusius** vorhin zu Norden gethan, wofern, wolged. E. G. Herr Vater mit weisem Rath dem ungebůhrlichen practiziren nicht fůr kompt. Denn es werden bőse Buben, und Bauchdiener, welche ein Schandflecken dem heiligen Evangelio, und jedermann mit ihrem Vehischen fullen Wesen zum Anstoß sindt, von ihnen nicht verjaget, wie teglich fůr Augen: sůndern die nach Gottseeligkeit und Erbarkeit streben, Gott und sein Wort, mehr bey sich gelten lassen, denn Menschen Gedicht und Unordnung, die můssen mit unglimpff angesetzet, und ohne Barmhertzigkeit vertrieben seinn.

No. 3.

Wie nun mehr Wolged. E. G. Herrn Vatern, und seiner G. unterthanen mit solcher unnőthigen und unbilligen Neuerung gedienet werde, gibt die betrůbte erfahrung. Denn es eben gehet, wie Salomon sagt: Deficiente prophetia dissipatur populus: Beatus autem, qui legem observat. Nam immota est regula:

Ho-

Honorantes me honorabo, ſed contemnentes me, contemnentur. Item promiſſio certa: Qværite ante omnia regnum Dei & juſtitiam ejus, & omnia adjicientur vobis. Welchen Göttlichen gnedigen zuſagen ſich mehr wolged. E. G. Herr Vater itzt und zukünfftig zu tröſten haben, woferne ſie dem göttlichen Befehl in ihrer Regierung nach beſtem Vermügen nachſetzen werden, und mehr nicht zulaſſen, daß durch loſe, ungelehrte, wüſte Biergurgel, wie dann die meiſte Paſtoren im Lande ſindt, die arme Kirche ſo elendich laſſen werden zerſtöret, und die unterthanen, für welche der Sohne Gottes geſturben, zum zeitlichen und ewigen Verderb verführet.

Demnach mach ich E. G. in unterthenichheit ferners nicht verhalten, das die von der newen Müntz, der Kirchen und Bürgerſchafft zu Verdrieß, auch allerley newerung wider die von offt wolged. E. G. Herrn Vater löblichen beſtetigte, und umfaſt siebenzehn Jahren langk mit groſſen Ruhm unterhaltene Almoſen-Ordnung fürgenommen, damit jo nichts gutes von ihnen unangefochten bliebe.

Denn ungeacht, das ihnen von E. G. Herrn Vater in itz gedachter Confirmation austrücklich verbotten, daß ſie ſich aller Collecten und Almoſen ſamlen enthalten ſollen, ſie auch darauff mit den Vorſtenders des gaſthauſes und der Haußſittenden Armen ſich dergeſtalt gütlich

ver-

vergleichet, daß sie mit denen auff der Müntzen gesamleten Almosen ihre arme Communicanten versorgen wollen, die andere Armen solten ohne Unterscheid der Religion von den verordneten Vorstendern vermög der Ordnung unterhalten werden, so haben sie nu diß alles eingebrochen, machen ihnen Umbgenge in der Bürger Häuser, hangen ihre Büchsen in den Weertzhäusern, und unterlassen nichts, was der guten Ordnung zum Abbruch gereichen möge.

Uber das lassen sie sich daran nicht vergnüegen, das sie ihre abgesünderte Schulen haben, sünder andere bürgerliche Schulen wollen sie mit gewalt durch die Fußknechte abschaffen, unangesehen, daß der Herr Bürgermeister und Amtsverwalter sich erkläret, daß er numehr keinen Befehl davon entfangen und gegeben habe.

Wenn denn sülches eigenwilliges fürnehmen in der lange anders nicht denn Verbitterung und Unruwe zwischen E. G. Herrn Vaters getreuwen friedsamen Bürgerschaft erregen kan; als bitte E. G. ich unterthenichlichen, sie wollen den lieben Frieden bey ihrem Herrn Vater, meinen auch gnedigen Herrn, durch eine gebürliche Intercession erhalten, daß denen von der Müntz dem Gräfflichen Bevelich, und darauff erfolgten Vertrag gehorsamlich und gutwillig nachzukommen von neuen aufferlegt, und ander Mühe und Newerung sich hinferner zu enthalten befohlen

werde.

werde. Desto mehr weil sie selbst wissen, daß der **Gerhardus Oldenburg**, welchem sie zu gefallen solche Unlust in der Schul-Ordnung anrichten, ein füller Bruder ist, dem keine Religion angelegen, wie E. G. daraus vernunfftiglich zu erfassen, daß er zu Oldersum im Schuldienst diese Lehre erkennet, auff derselben Bekenntniß herinne kommen und noch vorm Jaer mit der Kirchen vereinigen wollen, wo wirs nicht anderer Sachen halben zurügk gehalten.

Das nun einem solchen leichtfertigen Gesellen zu gefallen, Unlust solle angerichtet werden, und alle Leute betrübet, weiß ich, das offt wolged. E. G. Herr Vater, auch E. G. selbst nach Gräfflicher bescheidenheit nimmer billigen werden.

Darům ich rathsam befunden. E. G. in zeit ůmb ein gůnstige fürbitte bey Ihren Herrn Vater anzuruffen, damit nicht noth sey, das S. G. von der guten Bůrgerschaft des wegen mit suppliciren bemůhet werden.

Dan ob sie wol allerleye Trotz und Ungleich, Ihren Gnädigen Herren zu Ehren, von denen auff der Můntz biß daher mit grosser Gedult vertragen, so ligt doch der Grull im Hertzen, und gebůret denen auf der Můntz gar nicht, mit teglichen Zerren und unbilligen Reitzen aus der Gedult ein Ungedult zu machen.

Bitte gantz demüthig und unterthenich, E. G. diß alles von mir, as von einen getreuen Kirchendiener, der es mit E. G. Herrn Vater und dero Unterthanen, wie dem Hertzenkündiger Christo bekannt, hertzlich gut meinet, anders nicht, dan in Gnaden vermercken wollen. Denn mein Herr Christus weiß, daß ich hiemit nicht meine, sünder alleine seine Ehre suche, auch E. G. Herrn Vaters, und der frommen unterthanen zeitlich und ewich wolvarth. Gott den niemand betriegen kan, ist mein zeuge, Gnediger Herr, wenn ich wüste oder mit Gottes Wort überzeuget würde, daß dieser Kirchen Lehre unde Bekentniß, wie sie im Catechismo verfasset, unde sünst ausgangen, im geringsten mangelhafft were, wolte ich es unbeswert, Gott meinem Vater zu Ehren, seiner Kirchen und mir selbst zum besten von gantzem Hertzen bekennen.

Weil der Widerpart aber keine richtige Bekentniß ihrer Lehre ans Licht bringet, sondern sich mit Lesterung, und von andern geflickten, ungegründten, losen Fallstricken behülfft, unter sich uneinich und streitig ist; sintemahl der eine die Ubiquität vertheidiget, der ander verwirfft; sich der Augsb. Confession fälschlich rühmet, in erwegung die nichts lehret von der Ubiquität, auch nicht von einem verborgen Leib Christi im Brodt, vielweniger ein mündlich essen des Leibes Christi, Verwüstung und Trennung der wolgeordneten

Evan-

Evangelischen Kirchen, auch kein Gottloß Epicurisch Leben, mit welchen stücken dieser neuer Prediger unter den Nahmen der Augspurgischen Confession Ostfrießland verwüstet, die Bekentniß dieser Kirchen nicht ordentlich anfechten, und dennoch muthwillig unsinniger Wyse verketzert und verdammet, frembder Theologen Hader, damit diese Kirchen nichts zu schaffen gehabt, und noch nicht haben, mit den Herren herein ziehet, alle gute Ordnung, so unter den predigern pflegen zu seyn, mit Füssen trit, ihre armen zuhörern den einen Bacho, den andern den schedlichen Secten auffopffert.

So kan uns kein redlicher Verständiger verdencken, das wir bey der in Göttlichen Wort gegründeten, und durch Gottes Gnaden erkandten Warheit bestendiglich verharren, und uns von solchen blinden Leutern, welche weder Scheinn der Warheit, noch eines Gottseligen Wandels haben, nicht irre machen, vielwenig verführen lassen.

Dis ist, welches ich Gott meinem Herrn im Himmel, auch E. G. als nechst Gott meinem gnedigen Herrn auff Erden, wegen der Betrübten Braut Christi mit unterthenigen wehemüthigen Hertzen bitterlich und flehentlich wil geklaget haben. Vertruwe gentzlich, und bitte unterthenichlichen, E. G. woll mich armen diener Christi in Ungnaden nicht verdencken, sich

der Kirchen Nott gnedichlich angelegen seinn lassen, dieselbe E. G. Herrn Vatern meinem gnedigen Herrn mit gebürlicher Reverentz zu gemüthe führen, und mein gnediger Herr sein und bleiben.

E. G. der ich mit allen schuldigen Pflichten zu dienen jeder Zeit erbötig, sampt deroselben Herrn Vater und Frauw Mutter, und allen E. G. Angehörigen in Gnadentreichen Schutz des Allmechtigen mit meinen innerlichen Gebeth befehlende. Datum in E. G. Herrn Vaters Stadt Embden den 13 Decembris anno 94.

E. G.

untertheniger Kircherdiener

Menso Alting.

Anmerkungen, so am Rande gestanden, deren Stellen ich mit N. 1. 2. 3. bezeichne.

N. 1. Menso bedarff sich kein Gewissen machen, nachdem er zu keinen Superintendenten angenommen. Auch muß er beweisen, daß unsere Hoffprediger ein jeder ein neu Bekäntnuß hat des Glaubens geführet, und andern Predigern auffgedrungen.

N. 2.

N. 2. **Menso** greifft üm sich viel zu weit, er sollte, die unsere verstehen, und gewiß glauben, daß unser Glaube, Gottlob! aus Gottes Wort gewissen Grund hat.

N. 3. Er soll beweisen, daß wir solche Predigern angenommen, oder annehmen, denn wir, Gottlob! keine Wende Höyken zu Predigern gehabt, und wenn es so, weren wir ja nicht auff **Hesshusio** oder **M. Petro** getaufft, sunder auff Christo, und wollen deshalben mit ein guth Gewissen vor dem Richtstul Christi tretten. Wie **Menso** mit seinem bestehen wird, das mach er erfahren, wenn er sich nicht bekehret.

Die Prediger in Embden (oder vielmehr **Menso Alting**) haben nachmahls zur Vertheidigung dieser Supplication ein oder anders vorgebracht ggg). Was zu diesem Zeiten über dieselbige angemercket worden, ist in der Ostfriesischen Historie und Landesverfassung zu lesen hhh).

ggg) Embdisch Bericht von der Reformat. p. 361-365.

hhh) Ostfries. Histor. Tom. 1. lib. 7. N. 48. p. 410-412.

§. 15.

Ligarius schreibet einen Gegenbericht auff D. Pezelii Vorrede und Studen-Missive.

Indem aber also nicht nur D. Pezelius, sondern auch Menso Alting in seiner Supplication, die Lutherischen Prediger in Ostfrießland angegriffen; der letztgedachte auch selbst über den Hof-Prediger M. Petrum Hesse sich beschweret hatte: so waren itztgedachte Prediger hiedurch genöthiget, sich und ihre Sache schriftlich zu vertheidigen iii). Die Feder zu führen ward dem Ligario, als einem alten und in den Ostfriesischen Begebenheiten wolerfahrnen Theologo, aufgetragen. Dieser weil er viel Dinge selbst erlebet, viel Dinge von andern glaubwürdigen Leuten gehöret, ohne Zweifel zu Hofe auch verschiedene Nachrichten selbst gesehen hatte, nam diese Bemühung auf sich, und schrieb einen **Warhafftigen Gegenbericht der rechtgelaubigen Predicanten in Ostfrießland, auff des D. Petzels Vorrede vber das Embdische Buch, Vom handel des Abentmals.**

iii) Emb. Bericht von der Evang. Reform. p. 362.

mals. Anno 1590 zu Bremen außgangen; Imgleichen eine Antwort der Rechtgelaubigen Predicanten in Ostfrießlandt auff die Missive oder Schände-Brieff etlicher erdichteten Studenten vnd Brem-Embdischen Kauffleuten, vmb das Embdische Buch und des D. Petzelii Vorrede zu beschirmen. Beide Tractätlein wurden zusammen als ein Werck Ao. 1593 zu Embden gedruckt, und den 10 Julii dem Herrn Grafen Edzard selbst dediciret: Die Erzehlung von den Ostfriesischen Reformations- und Kirchen-Händeln lautete hier gantz anders, als Pezelius in seiner Vorrede berichtet hatte. Und weil dieser in seiner Missive sehr ehrenrührig geschrieben hatte, ward ihm wieder mit einer scharfen und harten Antwort begegnet, dabey dann Menso auch nicht vergessen ward kkk).

§. 16.

Die neue Kirchen-Ordnung Herrn Gr. Edzardi II.

Immittelst hatte der Herr Graf Edzard eine neue Kirchen-Ordnung verfertigen lassen, da-

kkk) *Emm.* in vit. Alting. p. 124. 125. Warh. Gegenbericht der Rechtgl. Prädicanten ꝛc.

dadurch, so etwa einige Unordnungen möchten eingeschlichen seyn, dieselbige zu heben, und aller bösen Nachrede künftig vorzubeugen lll). Der **Gräfliche Befehl**, welcher als eine Vorrede der Kirchen-Ordnung vorne angeschrieben ist, lautet also:

Wir Edzardt Graff und Herr zu Ostfrießland ꝛc.

Entbieten den Würdigen, Vnsern lieben andächtigen Pfarherrn und Predigern des h. Göttlichen Wordtes in vnsere Graffschafft, auch allen vnsern Vnterthanen, wes standes, wesendes vnd Condition dieselben seinn, vnsern gnädigigen vnd geneigten Willen, vnd fügen euch samptlich vnd sonderlich hiemit zu wissen. Nachdem durch Gottes des Allmächtigen Gnade sein Selichmachende Wortt auch in Vnsern, wie in vielen andern Evangelischen Landen eine geraume zeit nach abschaffung des Bapstums mit reiner Lere und rechtem gebrauch der heil. Sacramenten in Gottseliger Vbung gewest, dafür der Gödtlichen Güttigkeit lob, Ehre und danck gesaget wirdt, vnd der Wolgeborner Vnser vielgeliebter Herr Vater (wolseliger gedechtniß) daßelb

lll) Gegenbericht der Rechtgl. Prädic. lit. F 5.

daßelb mit der Augßbürgischen Confession anno 1530, vnd folgentz mit der Lüneburgischen Kirchenordnung anno 1535 öffentlich vnd beharrlich angenommen, vnd befürdert, dazu auch die Stände vnd Landschafft dieser vnser Graffschafft in zutragenden Religions-Beschweringe sich jederzeit bekant und beruffen; Vnd aber vor etzlichen vielen Jaren vnd aus vielen Ursachen allerley Irrungen, Vnrichtigkeit vnd ergerliche Veränderung in der Religion vnd Kirchendienst sich zugetragen vnd gehauffet. Als haben wir in der furcht Gottes behertzigt, wie eine Christliche Obrigkeit schuldig ist, dem Allmechtigen gehorsamlich zu dienen, nicht allein in erhaltung guter Policei, Bürgerlichen friede, Ruhe, zucht vnd erbarkeit: sündern auch vnd für alles zu preyß vnd Ehr seines heiligen Nahmens, fürderung vnd außbreitung seines heilsamen Worts, Vnd erbawung seiner vielgeliebten Kirchen, vnd das die Bürgerliche Policei vnd regierung nicht godtselig noch von Gott gesegnet mag seinn, da die Religion vnd das Reich Gottes nicht am ersten gesuchet vnd gehandhabet wirdt. (Ps. 2. Es. 49. Deut. 17.)

Haben derowegen als ein Mitgenosse der heiligen Christlichen Kirchen (der wir auch zu dienen geneigt, vnd von hertzen begerich) diese Kirchen Ordnung nach erfürderung der sachen vnd gelegenheit Vnser Grafschafft lassen ver-

fertigen. Sehen auch nicht liebers, den das es zu Wolfahrt Vnser von Godt vns anbefohlen Unterthanen, zur gewünschten vnd lieben Einigkeit, vnd zum guten Nahmen bey den rechtglaubigen benachbarten Kirchen Christi gereichen möge, da Godt der Allmechtige (des die sache ist) sein gnedig gevallen vnd segen zu geben wolle.

Vnd wir vermanen hiemit abermals alle vnsere Kirchendienere, Beampte, vnd Vnterthanen samptlich vnd sonderlich, daß ihr bey dieser Kirchen-Ordnung getrewlich halten vnd bleibet, wie ihr das gegen Vns alß ewre ordentliche Obrigkeit auf Erden, zuvorderst aber gegen der Gödtlichen Majestett selbst zu verantworten, wen Er vns allen vnd einen jeden, nachdem er recht oder übel geglaubet, gutes oder böses gethan, vergelten wirdt. So wollen wir auch jederzeit bey ewers Amts getrewe Verrichtung euch allen gebürlichen schutz vnd obhandt darreichen, vnd solches in gnaden erkennen. Datum &c. Diese Ordnung unterschrieben den 1 Augusti 1593.

Der Hoffprediger **M. Petrus Hessus.** die beiden Prediger in Norden **Bernhardus Elsenius** und **Theodoricus Schünemannus. Johannes Holthusius** Pastor in Aurich. Die beyden Pastoren zu Marienhave **Christophorus Alberti** und **M. Otto Westenborch. Baltazarus Ulferdi**

Ulferdi Pastor in Nesse. Gerhardus Wilhelmus Pastor in Arrel. Eibo Jnen Reershemius Pastor. Johannes Rederus Past. Thúaricus Hajen Fredeburgensis Past. zu Wolthusen. Gregorius Ouvermeier Past. zu Hage. Luuerdus Holthusius Past. zu Wockwerd. Ulricus Boelen Past. zu Westerripe. Bernhardus Gerardi Past. zu Engerhave. Broderus Poppius Past. zu Hinta. Matthias Blancke Past. in Süderhusen. Johannes Ligarius mmm).

§. 17.

Gravamina, die auf öffentl. Landtag übergeben worden.

Auf Anhalten der Landstände ward des folgenden Jahres 1594 im Martio ein Landtag zu Aurich gehalten, worauf ersucht ward, daß von Sr. Gnad. die eine geraume Zeit angewachsene Gravamina möchten abgethan werden. Es geschah auf Gräflicher Seiten den 13 durch D.

mmm) Agenda hæc Ecclesiastica adhuc adservantur in certa qvadem Frisiæ nostræ Ecclesia.

Ericum Limburg eine solche Proposition, woraus eine gute Hoffnung geschöpfet ward nnn).

So gaben darauf den 15. die gemeinen Landstände ihre Gravamina generalia ein, in welchen sie sich beschwereten, daß im Kirchenwesen Prediger auf- und abgesetzet, den Gemeinen ihre freye Wahl genommen, und die Gewissen mit Religionszwang wider das alte Herkommen und des Landes Freyheit, bedrenget würden; auch bey einigen Gemeinen die Beneficia Ecclesiastica und Kirchen Güter angetastet, die alten Intraden bekürtzet, oder auch gar genommen, und anderwerts hin verwendet würden. Im Policeywesen klagte man über den Mangel der Justitz, und daß die Hoffgerichts-Ordnung nicht beobachtet würde; über Partheylichkeit und Unordnungen im Collecten Werck, und bey Ausschreibung der Landtage; über die häufige Einnehmung und den Wucher der Juden; über die Monopolia; über die Eindeichung neuer angewachsenen Landen ohne Ueberlegung mit den Landständen. Endlich beschwerte man sich auch daß die Closter Güter zu der gemeinen Schatzung nicht beytrügen; und daß die Quelle alles Unheils wäre, daß zu Sr. Gnaden Landes-Regierung fremde, außländische, und dieser Graf-

nnn) Apolog. Embd. p. 52. Conf. Ostfries. Hist. Tom. II. lib. 7. n. 2 p. 1097.

Grafschaft alten Herkommens, guter Gebräuche und Landes-Gewohnheiten unerfahrne Räthe, Drosten, Amtschreiber, und dergleichen Officianten gebrauchet würden. Welches alles zu remediiren unterthänig gebeten ward ooo).

Den 16 Martii gaben die Städte Embden, Aurich und Norden ihre Special-Gravamina ein. **Embden** fand sich beschwert wegen der Predigten auf der neuen Müntze, woraus alle Diffamation, welche in dem neulich ausgegangenem **Lästerbuch** (dis solte **Ligarii** Gegenbericht seyn) sich befünde, seinen Ursprung genommen hätte, auch alle Bürgerliche Verbitterung entstanden wäre; wegen der Kirchengefälle, davon ihren 4 Predigern und Schulbedienten etwas entzogen, insonderheit 72 Grasen Landes abgenommen wären ppp). **Ubbo Emmius** berichtet, daß ein Theil hievon an den Prediger und Gottesdienst auf der neuen Müntze sey verwendet worden qqq). Was sonsten die Embder begehret, daß die Verwaltung der Kirchen-

güter

ooo) Apol. Embd. Beylag. lit. E. p. 5—24.
ppp) Ibid. p. 24-31.
qqq) *Cum Census quoque, alendis Ecclesiæ ministris & iis, qui in schola pueros docent, jam olim a Majoribus dicati, in usum schismatis a Comite verterentur &c. Ubb. Emm.* in vita Mens. Alting. p. 109. 110.

güter ehrlichen Bürgern möchte anvertrauet; mit der Wählung Bürgermeister und Rath aufrichtig gehandelt, und die Erwehlte sowol in der Stadt und Bürgerschaft, als Sr. Gn. Eid möchten genommen werden; daß ferner die Zollsteigerung, Imposten, Accisen, u. s. w. abgeschaffet, die Rollen der Gilden und Zunften wieder in Stand gebracht, der Stadt Schlüssel und Losung bey der Stadt bleiben und nicht nach Hofe gebracht; das Richtschwerdt und die Schandtonne, als zur Stadt-Justice gehörig, von der Gräflichen Burg wieder in die Stadt gebracht werden möchte, und dergleichen Dinge mehr rrr). Solches alles ist zu lesen in den Beylagen der Embder Apologiá, woselbst auch die Gravamina Specialia der **Norder** erzehlet werden sss).

§. 18.

Der Stadt Aurich Gravamina und Ansuchen.

Die Stadt Aurich hatte sich über Religions-Veränderung nicht zu beschweren, weil sie von Anfang der Reformation her der Augsp. Con-

rrr) Apol. Embd. Beylag. lit. C. p. 26. seqq.
sss) Ibid. p. 35. seqq.

Confession zugethan gewesen, und auch beständig allewege dabey geblieben: sie war aber misvergnügt, daß der Herr Graf eine Zeit her den **Papenkamp**, welcher auf der Westseite an der Stadt liegt, und womit die Vor-Aeltern die Pastoren in Aurich dotiret gehabt, denen Pastoribus oder Ober-Predigern entzogen, daher baten die Auricher des Kampes Restitution. Sie hielten auch an, daß sie mit der **Wage** und dem dazu gehörigen Hause möchten von Sr. Gn. begnädigt werden, mit dem Versprechen so viel aus der Stadt Mitteln dafür an die Kirche zu geben, als die Wage Heuer thun könte, das übrige aber getreulich zur Stadts Besserung anzulegen.

Ferner so baten die Auricher 1) daß sie in der Possession ihrer angeerbten, angekaufetn, oder mit schweren Unkosten auf Consens der hohen Obrigkeit angegrabenen Heidlanden, Zäunen, Gärten, und Werffe, und derselben Gebrauch unbeunruhigt gelassen werden möchten. 2) Daß Sr. Gn. die **Bleiche**, welche sie auf der Süderseite der Stadt von der allgemeinen Bürger-Weide abgraben lassen, nahe bey der Bürgerbleiche, der Stadt, als einen ihr zugehörigen Grund wieder abstünde. 3) Daß nachdem die **Stadt-Mühle**, ohne Bewilligung der gemeinen Bürgerschaft, von den damahligen Bürgermeistern und etlichen Bürgern vor einigen Jahren Sr. Gnaden zugestanden, dergestalt, daß

der

der Stadt dafür von den Clostergefällen zu Ihlo jährlich 40 Gulden sollten als Rente ausgefolget werden, selbiges aber nicht erfolget, entweder die Mühle wieder abgetreten, oder auch die 40 Fl. jährlich der Stadt zum besten abgetragen werden möchten. 4) Daß, da Sr. Gnaden Vorfahren die Stadt mit dem Weinkeller, und 3 fremden Bierhäusern geprivilegirt, sie selbst auch solche confirmiret, die Stadt bey solcher Gerechtigkeit gnädig möchte geschützet werden.

So viel das Stadt-Regiment betrift, so hielten die Auricher an, daß 1) Bürgermeister und Rath, samt dem Stadt Schreiber, sowol der Bürgerschaft, als Sr. Gnaden schweren möchten, welches nun eine Zeit her in Abgang kommen. 2) Die Schlüssel der Stadt altem Herkommen nach bey der Bürgermeister einem, und nicht ferner auf der Burg, verwahret werden möchten. 3) Zum Stadtschreiber ein Bürger, der die Stadtgefälle zu empfangen und zu berechnen qualificiret, anstatt des auffgedrungenen Fremden, ihnen nach alter Gewohnheit gestellet werden möchte. 4) Ihnen 12 Deputirte, oder wenn es nöthig 24 zu wählen möchte vergönnt seyn und aus denselben zween Schützemeister, welche sie jährlich nach ihrem Willen auf- und abzusetzen bemächtigt wären. 5) Die Schützemeister dem Gerichte möchten beywohnen,

und

und die Stadtschreiber dahin gehalten würden, ihnen samt den andern Gedeputirten von den Einkünften der Stadt jährliche Rechnung zu thun. 6) Die Gedeputirte, wenn, Beschwerungen vorfielen, solches in Zeit der Noth der gemeinen Bürgerschaft sollten vortragen. 7) Wenn ein Bürgermeister sollte mit Tode abgehen, Sr. Gn. nach dero Gefallen einen aus den Gedeputirten gnädigst wieder erwehlen wolte.

Endlich so ward gebeten daß alle Einwohner der Stadt Aurich, sie wären Herrendiener oder nicht, gleiche Beschwerden mit Wachen, Bollwercken, Graften, Pforten zu bearbeiten, Wachtgeld geben, Wege und Stege machen, und dergleichen Bürgerlichen Lasten, den Bürgern gleich gemacht; im übrigen aber, weil eine gehorsame Bürgerschaft mit allerhand Auflagen, unzehligen Hofdiensten, Bothenlohn, und Brief-Gelder beschweret worden, selbiges gemindert; auch niemand in der Stadt sich niederzulassen geduldet werden möchte er hätte dann ins Stadt-Buch als ein Bürger sich lassen einzeichnen ttt).

§. 19.

ttt) Apolog. Emb. Beylag. lit. C. p. 31-35.

§. 19.

Die Ostfriesischen Stände verbinden sich mit einander.

Nachdem nun die anwesenden Stände auf diesem Landtag neun Tage lang zugebracht, und mit ihren eingebrachten Gravaminibus nichts sonderlichs ausgerichtet hatten, kamen sie auf Anrathen der Ritterschaft den 22 Martii in der Kniephäuser Behausung mit einander zusammen, und verbunden sich getreulich an einander zu halten, und im Fall die Landesbeschwerungen nicht abgethan oder gemindert würden, ihre Sache auf gemeine Kosten bey dem Kayser oder verordneten Kayserlichen Commissarien in Güte, zu Rechte, oder in was Wege es am besten geschehen könte, auszuführen, gleichwol mit dieser Bescheidenheit, daß ein jedes Theil sich in terminis der Kayserl. Verordnung und aller-unterthäniger unverweißlicher Gebühr verhalten, und nichts de facto außerhalb gemeinen Rath und Zuthun attentiren noch beginnen sollte. Solches alles haben die anwesenden Landstände einander angelobet, uud darüber einen Notarium requiriret; der solches ad notam nehmen, und darüber ein gehöriges Instrumentum verfertigen sollte. Dieser Abschied ist zu lesen in

der

der Embder Apologia. Nach sothaner Verbindung sind die Stände wieder von einander gereiset uuu)

§. 20.

Die Embder befördern einen Bericht von der Reformation in Embden zum Druck.

Das Embdische Ministerium inzwischen, welches durch Ligarii Gegenbericht sich sehr beleidiget hielt, hatte nicht gesäumet, durch Menso Alting eine neue Schrift aufsetzen zu lassen, worin die Meinung befestigt würde, daß Embden von Anfang der Reformation her wäre Reformirt, oder solcher Lehre zugethan gewesen, als daselbst zu dieser Zeit gelehret und gepredigt würde xxx). Und also ward Ao. 1594. ein Bericht von der Evangelischen Reformation der Christlichen Kirchen zu Embden und

uuu) Apolog. Embd. p. 53-55. Die Gravamina der Ritterschafft sind in Beylag. lit. C. p. 38. seqq. Histor. nostri Tempor p. 249.

xxx) *Emm.* in vit. *Mens.* Alting. p. 125. 126.

und in Ostfrießland von 1520 biß auff den heutigen Tag heraus gegeben; Dieses Buch war ebenmäßig zu Bremen gedruckt, und führte Menso darin eine gar harte Feder wider die Lutherschen und ihre Lehre, insonderheit muste Ligarius herhalten, auf welchen aller Eifer mit vollen Strömen ausgeschüttet ward. Jedoch ward des Heßhusii auch nicht vergessen yyy). Unter den Erzehlungen waren viel Sachen, die der Herr Graf Edzard nicht sowol auf die Hofprediger als auf sich selbst gemüntzt zu seyn urtheilte, und sie als ungegründete und und ungebührliche Nachreden achtete zzz). Und weil er alle (von einigen Jahren her erzehlte) vorgegangene Dinge betrachtete, fürnehmlich aber, wie Menso die Ursache und der Urheber gewesen, daß bey dem Hochgräflichen Leichbegängniß seiner in Gott ruhenden seligen Tochter, Fräul. Margreten, Christliches Andenckens, vor einigen Jahren in der Stadtkirchen von seinem Hofprediger keine Predigt hat können gehalten werden; ja wie derselbige sich der Lutherschen Lehre, dem Gottesdienst auf der Neuen Müntze, und andern seinen Verordnungen so hart

yyy) Gründtlicker warhafftiger Bericht van der Euangelischen Reformation 2c. gedrückt tho Bremen Ao. 1594

zzz) *Bernh. Elsenii* Denckw. Begebenh. p 11.

hart und beständig widersetzte, faßte er den Schluß, ihn von seinem Dienst abzusetzen, und aus Embden wegzuschaffen aaaa).

§. 21.

Der Reformirte Gottesdienst wird in Gröningen eingeführt.

Nun begab sichs, daß bey dieser Zeit die Stadt Gröningen an die Herren Staaten der vereinigten Niederlanden überging. Prinz Mauritz von Nassau ging den 20 May vor die Stadt und belagerte sie, brachte es auch soweit, daß sie sich den 13 Julii mit Accord übergab. Unter denen Puncten des Vertrags war dieser mit, daß Graf Wilhelm Ludowig von Nassau als Stadthalter und Gubernator zu Gröningen und Omlanden, laut der Commission der Herren Generalstaaten erkannt, angenommen, und empfangen werden sollte. Jmgleichen daß in der Stadt Gröningen und Landen keine andere Religion denn die Reformirte, sollte geübet werden. Also führten Fürst Mauritz und sein Vetter Wilhelm Ludwig nach geschehener Uebergabe den Reformirten Gottesdienst in

aaaa) Apolog. Embd. p. 60.

Gröningen ein bbbb). Zu diesem Werck hatten hochgedachte Herren Grafen vornemlich Mensonem Alting aus Embden dahin berufen, daß er nebst andern dahin berufenen Theologen das Reformations-Werck einrichten, und in Stand bringen sollte. So bald Menso deswegen Briefe empfangen, trug er den Inhalt derselben dem Kirchenrath in Embden vor, da dann Einige in solchem Rath hierüber Schwürigkeiten machten, andere für gut und recht befunden, solche Mühwaltung auf sich zu nehmen. Wie Menso vernommen, daß sie nicht alle einstimmig wären, hat er begehret, daß ihm die Ueberreise möchte verweigert werden, damit er sich entschuldigen konte; wofern aber sie solches nicht bey Zeiten thäten, würde er in Gottes Nahmen reisen cccc). Und so setzte er auch seine Reise fort, indem so bald keine Antwort kam, und hielt in Gröningen den 17ten Julii die erste Reformirte Predigt über Psalm CXVIII, 22. 23. 24. worauf er dann

bbbb) Eman. v. Meteren Niederländische Hist. lib. 17. d. 721-724. P. Winlemii Chronyck v. Vrieslandt, lib. 19. fol. 815. seqq. *Wicht* Annal. Fris. p. 275. 276.

cccc) *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 126-129. Apol. Embd. p. 56-58.

dann mit den übrigen Theologen allda eine Kirchenordnung stellete dddd).

§. 22.

Die Erkiesung der Reformirten Theologorum zu dem Reformations-Werck, insonderheit des Mensonis erfähret der Ostfriesische Cantzler im Lager, und überbriefet sie.

Zu der Zeit, da es mit der Uebergabe der Stadt vor war, hatte der Herr Graf Edzard seinen neuen Cantzler **Conradum Westerholt** ins Lager gesandt, denen Generalstaaten, wie auch **Grafen von Nassau** über

dddd) Primus concionem habuit die XVI. Calend. Augusti Menso in templo urbis maximo Martini Turonensis memoriæ sacro. Hunc secutus est postrie eodem in templo Sibrandus Lubbertus, & post eum Martinus Lydius, uterque Theologiæ Professor in Academia Frisiorum Franekerana, qui easdem ob causas, ob quas Altingius, Gröningam advocati fuere. *Emm.* in vit. Alting. p. 128. 129. Harkenrohts Emdens Herderstaf. p. 14.

die bisherige glücklichen Siege zu gratuliren. So bald dieser vernam, daß Menso Alting verschrieben war, die Reformation in Gröningen in Stand zu bringen, eeee) berichtete er solches an den Herrn Grafen, der alsobald den 14ten Julii einen Befehl nach Emden an Bürgermeister und Rath ergehen ließ, worin Mensoni sollte anbefohlen werden daheim zu bleiben, widriges Falls er seines Dienstes entsetzet seyn sollte. Der Rath sagte hievon Mensoni nichts, sondern ließ ihn reisen, entschuldigte sich hernach deswegen bey Sr. Gnaden, daß sie besorgen müssen, im Fall sie solches Anschreiben vorgelesen hätten, daß alsdann bey der Bürgerschaft sowol, als bey den benachbarten Provinzen solches allerhand Unwillen gebären möchte ffff).

Den 10 August erging ein neuer Befehl an Bürgermeister und Rath, daß weil Menso propria auctoritate, ohne Gräflichen Consens und Vorbewust, zur Verkleinerung der Herrschaftlichen Reputation nach Gröningen gereiset, und sich daselbst für einen Superintendenten gebrauchen lassen, sie demselbigen andeuten sollten, sich der Canzel gänzlich zu enthalten, auch nicht zu verstat-

eeee) *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 129. 130. Apol. Embd. p. 58.

ffff) Der Gräffl. Befehl ist in Apolog. Embd. Beylag. p. 44. 45.

statten, daß er eine Valet-Predigt hielte. Als nun **Menso** wieder heim kam, ward demselbigen den 13 August der Gräfliche Befehl kund gemacht. Darauf hat folgendes Tages die Bürgerschaft sich entschlossen, mit Darstreckung ihres Guts und Bluts **Mensonem** in seinem Amt zu schützen, und weil die Vocation und das Absetzen der Prediger und Schulbedienten bey der Stadt und Bürgerschaft stünde, von solcher habenden Gerechtigkeit mit nichten zu weichen, auch auf keinerley Weise zugeben, daß ihr ordentlicher Kirchendiener sich der Cantzel, so ihnen zustünde auch nur eine Stunde enthalten solte. Sothane Bürgerliche Resolution trugen sie Bürgermeister und Rath vor, mit dem Begehren, daß sie, als deren Amt und Pflicht heischete jura populi intacta conservare, oder die Freiheit des Volcks ungekränckt zu bewahren, in diesem allen mit ihnen einstimmig seyn, auch bei Sr. Gnaden verschaffen möchten, daß das Müntz-Werck als die Quelle alles Unheils gäntzlich abgeschaffet, und die Gemeine Bürgerschaft mit dergleichen Mandatis, als itzo Mensonis wegen ergangen, fürderhin verschonet würde gggg).

gggg) *Emm.* lib. cit. p. 131-134. Apolog. Embd. p. 58. 59. it. Intervention und Erklärung der

Sonsten ward auch **Graf Wilhelm Ludowig** zu Nassau 2c. dahin vermocht, daß er zu zweyen mahlen ein freundliches Schreiben und Fürbitte an den Herrn Grafen in Ostfrießland dieser Sachen wegen abgeschicket, worüber die Absetzung **Mensonis** nicht so eifrig mehr getrieben worden. Den Embdern war zugleich vom hocherwehnten Grafen im Fall der Noth alle Hülfe versprochen hhhh). Der Cantzler Westerholt, wie auch einige aus dem Rath suchten **Mensonem** zu bewegen, daß er ein Entschuldigungs- und Bitt-Schreiben an den Herrn Grafen schriebe, mit der Versicherung, daß alsdann zu Hofe aller Unmuth schwinden, und die gantze Sache gäntzlich aufgehoben seyn würde, zumahlen der Graf ein gar gütiges und gnädiges Gemüth hätte, so leichtlich sich bewegen liesse: allein **Menso** wolte sich darzu nicht verstehen, und meinete, weil er sich nicht versündiget, hätte er auch nicht nöthig mit Bitt-Schriften einzukommen. Er war ohne dem des Beystandes der gantzen Bürgerschaft, als welche ihm anhing, versichert. Und je

der Bürgerschafft zu Embden, warümb sie Mensonem nicht wolle von sich lassen, in Beylag. p. 50. 51.

hhhh) *Emm.* p. 134. 135. Apol Embd. p. 59. Ostfries. Histor. und Lands-Verf. Tom. I. lib. 7. n. 52. p. 416. 417.

je mehr er sich heraus ließ, man möchte ihn nur dimittiren, damit einmahl Ruhe in Embden wieder käme, und der Graf seinen Willen hätte: je mehr verhieß man ihm mit Gut und Blut beyzustehen iiii).

§. 23.

Die Landstände denken ihr Vorhaben fortzusetzen.

Mit dem abweichenden Sommer sandten die Ostfriesischen Land-Stände jemand an die vorhin Hoch- und Wolgedachte Kayserl. Commissarios mit der unterthänigsten Bitte, daß sie gnädigst geruhen wolten von dem gantzen Verlauf des Handels ungesäumt an Kayserl. Majestät Relation zu thun, und den Ständen also zu ihrer vorhabenden fernern Action den Weg zu bahnen, maßen sie gewillet wären, einige Abgeordnete nach Prag zu schicken kkkk). Inzwischen kamen Briefe in Ostfrießland von Sigismundo dem König in Polen und Schweden aus Stockholm, und von Herzog Carl, Erbfürsten in Schweden aus Nycöping, worin die-

iiii) *Emm.* p. 135. 136.
kkkk) Apol. Embd. p. 55. 56.

ser als Bruder, jener als Brudern-Sohn von der Ostfriesischen Frau Gemahlinn Catharina, an Bürgermeister und Rath in Embden kund machten, wie sie, im Fall man in Embden fortfahren würde sich der Ostfriesischen Herrschafft zu widersetzen, sich genöthigt fünden, ihren so nahen Anverwandten die hülfliche Hand zu bieten, auch den freyen Handel und Kaufmannschaft auf Schweden, welcher Ao. 1558 den 23ten Martii aufgerichtet worden, wiederum aufzuheben, daher sie die Embder ernstlich zum Frieden und Gehorsam gegen ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit ermahnten. Insonderheit befahl Sigismundus, daß niemand aus Emden hinfüro sich erkühnen sollte, an die Ströme und Hafen seines Königreichs, vornehmlich an die Stadt Dantzig, ohne ihres Herrn Graf Edzards eigenhändig-unterschriebene Paß-Briefe zu schiffen, damit er auch daraus ihren Gehorsam gegen die Landes-Herrschaft erkennen könnte llll). Beide hohe Potentaten sowol, als die verwitwete Königin in Polen und Schweden Anna, des Königs Sigismundi Mutter Schwester, schrieben auch des Herrn Graf Edzards wegen an den Kayser, mit Bitte, daß Ihro Kayserl. Majestät ihn wider die unruhige Embder-Bürger und

llll) Die Briefe findet sich in den Beylagen Apol. Embd. p. 52-57.

und andere aufgewiegelte Unterthanen, bey seinen habenden Hoheiten und Gerechtigkeiten, allergnädigst schützen wollte, sintemahl des Herrn Grafen Frau Gemahlinn diesen ihren hohen Anverwandten den Zustand in Embden und ganzem Ostfrießland geklaget hatte mmmm). Herr Graf Edzard

zard

mmmm) Auch diese Briefe p. 70. 78. NB. Anna Regina Poloniæ vidua, in Apologia Embdana p. 60. appellatur die alte Königinn, des Königs (Sigismundi) Fraw Mutter. Non autem illa mater, sed matertera *Sigismundi* III. Regis Poloniæ ac Succiæ fuit, vidua Regis Stepheni Batoræi. Enimvero

Sigismundus I. poloniæ Rex, ex prosapia Iagellonica, genuit:

Sigismundum (II.) Augustum, Successorem parentis. † Ao. 1552 sine prole. Ultimum stirpis Iagellonicæ.	Annam, ux. Stephani Batoræi, Reg. poloniæ, qui affini Sigismundo Augusto successit. † 1586.	Catharinam, ux. Iohannis Reg. Succiæ, Matrem | Sigismundi III. Reg. Polon.

Conf. Micræl. Hist. Mundi lib. 3. sect. 6. de Regib. Poloniæ p. 823-825. Becmani Hist. Orbis terrar. part. 2. c. 8. p. 680. 681. Pufendorffs Einleitung zur Historie c. 10. von Polen §. 8. 9. 10. p. 673. seqq.

zard, an welchen nicht allein der hochgemeldeten Potentaten Ermahnungs-Briefe an die Stadt Embden, sondern auch die Intercessions-Schreiben an Kayserl. Majestät übergemacht waren, sandte den 8 September an Bürgermeister und Rath in Embden zu ihrer Nachricht und Warnung die behörigen Briefe zusamt einer beygefügten Gräflichen Missive nnnn). Worauf dann dieselbige den 20 Sept. ein Mandatum ergehen ließen, daß, nachdem etliche aus der Bürgerschaft in Embden auf Landtagen zu Norden, Aurich, und sonsten gegen ihren Gnädigen Landesherrn in Mißverständniß gerathen, und davon das Gerücht auch an fremde Potentaten, zumahl an die Königl. Majestät zu Schweden und Polen rc. wie auch **Herzog Carl** zu Schweden gelanget, die dann deswegen zum gebührenden Gehorsam und Referenz gegen ihren Natürlichen Landes-Herrn schriftliche Ermahnung thun liessen, auch zum Zeichen dessen, anbeföhlen, daß die Seefahrende nach Dantzig und andern Orten ihrer Reiche und Landen mit eigenhändig-unterschriebenen Seebriefen von dem Herrn Grafen versehen seyn sollten, hiemit also allen und jeden Schiffern zur Nachricht und Warnung solches angedeutet würde, mit angehefteter Ermahnung, woferne jemand durch Versäumniß oder sonst dadurch

nnnn) Apol. Embd. p. 60. 61.

durch zu Nachtheil gerathen würde, derselbige sich dasselbe alsdann selbsten zuzumessen hätte oooo). Die Bürgerschaft war hierüber ganz ungehalten, und beschuldigte Bürgermeister und Rath, daß sie der Stadt Gerechtigkeit prostituirten pppp).

§. 24.

Die Ostfriesischen Stände senden einige Abgeordnete nach Prag, ihre Klagen bey Kayserl. Majest. vorzubringen. Graf Edzard kommt ihnen aber mit einer Klage beym Kayser zuvor.

Die Stände von Ostfrießland, nachdem sie von den Hochgemeldeten Kayserlichen Herren Commissariis erhalten, was sie verlanget, wurden mit einander eins, einige aus ihren Mitteln zu erkiesen, und dieselbige nach Prag zu schicken, auf daß sie ihre Beschwerungen in gleicher Form, wie sie im Martio zu Aurich dem Herrn Grafen eingehändigt waren, also auch an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst überreichten,

und

oooo) Mandatum hoc vide in den Beylag. p. 58. 59.

pppp) Ap. Embd. p. 61. 62.

und benöthigte Hülfe suchten qqqq). Solches ihr Vorhaben richteten sie in der Mitten des Monats Octobris ins Werck; wiewol der Herr Graf, nachdem er von ihrer Resolution eine Nachricht bekommen, ihnen mit einer Gesandtschaft zuvor kam, und in aller Eil seinen Rath **Petrum Ficinum** an den Kayserlichen Hof abfertigte, welcher mit einer Vorklage über die Landesstände sich beschwerte, und **über die Ritterschaft** klagte, daß dieselbige Sr. Gnaden viele Jahre her feindselig nachgetrachtet, und mit **Grafen Johann**, Gottseliger Gedächtniß zu dem Ende sich vereinigt hätten, welche denn auch viel unruhige Gemüther auf ihre Seite gebracht hätten, um Sr. Gräflichen Hoheit Abbruch zu thun; **über die Stadt Embden** und deren Bürger, daß sie allerhand Unruhe und Empörung anrichteten, bevorab daß Menso Alting Prediger daselbst sich allerhand Sachen unternommen, und noch jüngstens sich unterstanden in Gröningen eine Reformation anzustellen, und den Gottesdienst auf die Calvinische Weise einzurichten: da aber der Herr Graf ihn hat wollen absetzen, so hat sich die Bürgerey mit Ungestüm widersetzt, dem Magistrat getrotzet, das Ius Patronatus an sich gerissen, und allerhand Drohworte von sich vernehmen lassen; **über gesamte Stände,** daß

qqqq) Ap. Embd. p. 56.

daß sie Sr. Gnaden gedächten das Ius collectandi und andere Regalia abzuschneiden, ja sich zum theil einbildeten, daß durch die Capitalschatzung sie nunmehro von allen fernern Collecten und Beschwerungen frey, und also **freye Friesen** seyn könnten, die der hohen Obrigkeit nichts als den blossen Titul mehr geständig wären; ja selbsten auch **über die Herrn Subdelegirte**, daß sie die terminos commissionis nicht undeutlich übertreten und unter andern auch von den Bauren allerhand Gravamina eingenommen hätten rrrr).

§. 25.

Welche die Abgeschickte vom Grafen und Stände gewesen.

Dem Gräflichen Rath **Petro Ficino** folgeten nicht lange hernach der neue Cantzler **Conrad Westerhold** und **Johannes Heckmann** I. U. D. welche demselbigen in seinem Gewerbe bey Kayserlicher Majestät assistirten ssss). Die von

rrrr) Ibid. p. 64-71. *Emm.* in vit. Mens. p. 140. 141. Id. in Hist. nostri Temporis p. 14. 15.

ssss) Apolog. Embd. p. 73. *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 141.

von den Ostfriesischen Landständen Abgeschickte, welche waren Ahasverus (insgemein Schweer) von Deelen Häuptling zu Rysum, Gerhardus Bolardus, Johannes Ameling, und Otto Friedrichs, versuchten auch ihr bestes, und beschwereten sich bey dem Kayser, daß der Herr Graf dem von den Herrn Subdelegaten errichteten Nordischen Executions-Receß nicht nachlebte, sondern alles wiederum umzustoßen suchte tttt). Im Ausgang des Monats Novembris ward zu Aurich ein Landtag gehalten, um die Gravamina abzuthun, es ward aber nichts ausgerichtet. Abermahl waren die Stände verschrieben, den 9 Decembr. in Aurich zu erscheinen. Demnach aber des Tages vorher, als die Stände bey einander kommen sollten, von allen Canzeln im Lande ein Gräflich Mandat publiciret, und an den Kirchen und Rathhäusern angeschlagen ward, des Inhalts, daß niemand in einigen Conventiculis oder heimlichen Zusammenkünften sich bey großer Strafe finden lassen sollte, haben die Stände auf dem Land-Tage dawider protestiret, anerwogen ihnen dadurch Rücksprache mit einander zu halten benommen würde. Wann aber auch in Ausschreibung des Landtages die Bürgerschaft der Stadt Embden nicht mit eingeladen, sondern nur einige

aus

tttt) *Wicht* Annal. p. 276.

aus dem Rath nebst zween oder drey Bürgern die nicht der bürgerl. Ausschuß, sondern der Rath selbsten hiezu erkieset hatte) auf dem Landtage erschienen, und die Stadt repräsentireten: so ließ die gemeine Bürgerschaft deswegen, daß sie bey der Einladung dieser beiden letzten Landtäge gantz und gar vorbeygegangen, münd- und schriftlich protestiren, sintemahl sie es nicht für hinlänglich hielten, daß Bürgermeister und Rath einige Personen auf die Landtags-Versammlung sendete, es müste auch die Bürgerschaft darum wissen, und die Deputirte dazu ordentlich wehlen uuuu).

§. 26.

Die Bürger in Embden nehmen das Rath- und Zeughaus ein.

Jedoch liessen es die Bürger in Embden bey blossem Protestiren und Klagen nicht bewenden; vielmehr suchten sie durch thätliche Mittel dem Herrn Grafen sich zu widersetzen. Denn nachdem unter ihnen ein Gerücht entstanden war, als hätte Sr. Gnaden etwas hartes wider die Stadt

uuuu) Apol. Embd. p. 62-64.

Stadt vor, hatten sie bereits am Ende des November-Monats angefangen die Wachen zu verstärken, und zu dem Emde das Rathhaus einzunehmen, weil das ordentliche Wachthaus ihnen zu klein war. Bürgermeister und Rath hatten solches vergönnet, um keinen Anlaß zum Aufstand zu geben, ließen aber immittelst das Wachthaus grösser bauen, damit die Bürger des Raums wegen sich nicht weiter könnten beschweren, der Herr Graf aber, welcher die Einnehmung des Rathhauses übel aufnam, durch Haltung der Wache an dem rechten Ort wiederum besänftigt würde. Als aber das Wachthaus im December fertig geworden, wolten Bürgermeister und Rath, daß sie des Rathhauses sich nicht ferner bedienen sollten, gestalt dann auch der Herr Graf abermahligen Befehl deswegen ertheilet hatte, allein der Bürgerschaft war solches ungelegen, und behielten dieselbige mit Ungestüm unter vielem Protestiren und Reprotestiren zwischen dem Bürgermeister **Onno Tjabbern** und ihnen das Rathhaus ein, ja sie besetzten auch das Zeughaus, und forderten Bürgermeister und Rath mit Gewalt den Schlüssel ab. Diese berichteten die Sache an die Herrschaft, welche solches in Eil nach Prag überbriefete, und durch Ihren Canzler Westerholt dem Reichs-Hofrath vorstellen ließ, xxxx) worauf auch im Anfang des fol-

xxxx) Apol. Embd. p. 73-78.

folgenden Jahres einige Kayserl. Provisional-Decreta erfolgten yyyy).

§. 27.

Der Herren Grafen Johann und Christoffer Reisen und Wiederkunft.

Ehe ich aus diesem 1594sten Jahr völlig austrete, wil ich noch vorher erzehlen, was sich sonsten zutragen. Der Sommer dieses Jahres war durchgehends sehr naß und regenhaft, so daß sehr viel Heu dadurch verdarb: Hierauf aber folgte ein sehr harter Winter, worin es dermaßen frohr, daß vor Weihnachten man mit Wagen bey Lehrort, Oldersum, und sonsten über die Embs jagen könnte. In dieser eingetretenen Winterzeit kamen die beiden Herren Grafen Johann und Christoffer wiederum glücklich zu Hause, nachdem sie an die anderthalb Jahr ausgewesen waren zzzz). Sie hatten in dem Sommer des 92sten Jahres eine Reise nach Schweden zu ihrem Herrn Oheim Herzogen Carlo, Erb-

yyyy) Vid. Decreta in der Ostfr. Histor. und Lands-Verfaß. Tom. II. lib. I. N. 10. 11. p. 66-68.

zzzz) *Wicht* Annal. p. 276.

fürsten der Reiche Schweden, Gothen, und Wenden, Herzogen zu Südermanland rc. gethan, welcher zur andern Ehe schritte, und Beylager mit der Durchl. Princessinn **Christina** Herzogs **Adolphi** von Holstein Tochter, wovon nachmahls der berühmte Schwedische Held **Gustavus Adolphus** gebohren worden, halten wolte. Aus Schweden zogen hochgedachte beide Ostfriesische Herren Grafen in Dännemarck, und von dannen in England, woselbst die Königin Elisabeth ihnen alle Gnade und Ehrenbezeigungen erwies, und sie als Söhne hielt, auch in Franckreich schickte, woselbst sie unter dem König **Henrico** IV. auf Ihre Recommendation Kriegesdienste nahmen, und in vorfallenden Actionen sich tapfer hielten. Und so kamen sie nun, wie gemeldet, wieder in Ostfrießland, ihre hohe Eltern und Verwandte zu besuchen, welche über ihre glückliche Ankunft sich höchlich erfreueten a).

Dem Hause Dornum hingegen war der Beschluß dieses Jahres ganz betrübt und traurig. Herr **Gerhard von Closter**, Herr zu Dornum, und Hauptling zu Petkum, war nebst andern vornehmen guten Freunden etwa um Weihnachten zu Embden, und liessen sich daselbst im blauen Creutz einem Wirtshause tractiren. Wie er nun wolvergnügt wieder nach Hause gehen,

und

a) Id. p. 274.

und nach genommenem Abschied aus dem Gemach, worin sie bey einander gewesen, die Steigen herabtreten wil, stößet er sich an seine eigene Sporn (wie denn damahls die Mode war, gestieffelt und gespornt zu gehen) und stürtzte darüber die Treppe herunter. Der Fall war so schwer daß er einige wenige Tage hernach den Geist aufgab. Der Leichnam ward nach Dornum geführet, und den 31 December, als am letzten Tage im Jahr, hochadelich jedoch unter großer Betrübniß beygesetzet b).

§. 28.

Auf die Ostfriesische Gesandschaft nach Prag erfolgen verschiedene Befehle.

Im Anfang des folgenden 1595ten Jahres nachdem die Gräflichen Abgesandten zu Prag über die Einnehmung des Rath und Rüsthauses in Embden ihre Klage vorgebracht, auch den Bericht von Bürgermeister und Rath beygeleget hatten c), erging den $\frac{11}{21}$ Januarii styli novi ein Kayserlich Provisional-Decret, wor-

b) Id. p. 276. Loringa Geneal. 5. Derer von Cankena p. 151. 152.

c) Apol. Embd. p. 78. *Emm.* in vit. Mens. Alt. p. 141.

in denen Landständen anbefohlen ward, daß sie bis zur völligen Entscheidung der Streitigkeiten und Beschwerung zwischen Haupt und Gliedern Ihrem Erb- und Landes-Herrn alien Gehorsam und Unterthänigkeit erzeigen, keinen Aufstand erwecken; die Embder insonderheiteit ihrem Magistrat gehorchen, das eingenommenene Rathhaus wieder abstehen, die Schlüssel wiederum ausliefern, alle verdächtige Conventicula und Verbindungen unterlassen, und den aufgeworfenen neuen Ausschus der Vierziger wieder abstellen sollten d). Auch erging unter eodem dato an die Bürgerschaft zu Embden ein absonderlich **Poenal-Mandat**, in itztgemeldeten Sachen Ihro Kayserl. Majestät bey Strafe 60 Mark löthiges Goldes Gehorsam zu leisten und die Nachtwache künftig hin in dem von Alters her dazu bestimmten Wachthause zu halten e). Die abgeschickte von den Ostfriesischen Landständen, erhielten auf den 7ten Tag hernach durch **Andream Hanniwald** Kayserl. Secretarium beides das Decret und Mandat. worüber sie sehr bestürtzt wurden. Innerhalb wenig Tagen kamen sie bey dem hohen Rath wiederum mit einer

d) *Emm.* Hist. Nostr. Temporis p. 15. 16. Vid. das Provisional-Decret in Apolog. p. 78---81.

e) Vid. Poenal Mandat in Apolog. p. 81-84.

ner Beantwortung ein, richteten aber damit wenig aus, ohne daß sie es endlich erhielten, daß ein Kayserliches Vermahnungs-Schreiben an den Herrn Grafen abgelassen ward, um die vorigen Decreta und Recessen steif und ungekränkt zu halten. Und darauf, weil sie weiter nichts könten, reiseten sie wieder in Ostfrießland f). Vorgemeldetes Decretum und Mandatum sind nachmahls wider die eingebrachten Exceptiones der Landstände und Stadt Embden den 23 Febr. zu Prag confirmiret worden g).

§. 29.

Das Kayserl. Provisional-Decret wird gedruckt und überall angeschlagen.

Die Embder, als sie das Kayserl. Decret und Mandat erhielten, stellten ihre bisherige Wacht-Ordnung ein, um ein Zeugniß des Gehorsams abzulegen h). Immittelst ließ der Herr Graf das Decretum drucken, den Ständen an unterschiedlichen Orten per Notarios ac

f) Apolog. p. 84. 85.
g) Ostfr. Hist. und Landes-Verf. Tom. II. lib. I. n. 12. p 69. 70.
h) Apolog. Embd. p. 85.

testes insinuiren von allen Cantzeln ablesen, an Rathhäusern, Kirchen und Pforten anschlagen, und durch öffentlichen Verkauf der Buchhändler gemein machen. Damit auch keine ihm schädliche Zusammenkünfte von den Ständen möchten vorgenommen werden, ließ er alle Privat-Versammlungen ohne Unterscheid verbieten. Nächstdem fing er an die Festungen mit mehrerem Volck zu besetzen, Officier anzunehmen, ausserhalb Landes Soldaten zu werben, und sie auf dem Lande herum zu verlegen. Auf Gräfl. Seiten hatte es das Ansehen einer nothwendigen Defension wider die Widerwärtige, auf der andern Seite aber ward es ausgedeutet als ein Unternehmen die Unterthanen zu unterdrücken i). Doch kann der Argwohn und das Gerücht wol grösser gewesen seyn als die Sache selbst, angemerket der Graf auf seiner Burg zu Embden um diese Zeit nur etwa 30 oder 40 Mann soll gehalten haben k).

§. 30.

i) Ibid. p. 85–87. Emm. in vit. Mens. Alt. p. 141. Id. in Hist. N. Temp. p. 17.

k) P. van der W. waerachtig Verhael van tgene, wat tüischen den Grave tot Oostvriesslandt ende syne Ondersaten van Ao. 1594 tot den 6 Iunii tegenwordich gepassiert is. lit. A ii. b. Gedr. Ao. 1602.

§. 30.

Graf Edzard II. verbeut das Consistorium in Embden.

Das Uebel ward noch ärger, als der Herr Graf, dem vorgebracht worden, daß in dem Consistorio zu Embden nicht allein kirchliche, sondern auch weltliche Sachen tractiret, und insonderheit die Consilia wider ihn und seine Regierung geschmiedet würden; imgleichen daß von den Diaconis die Armengelder mit dazu angewendet würden; ja daß die Diaconi selbsten die Armengelder gegen 6 fürs Hundert auf Rente nähmen, und gegen 8 fürs Hundert wieder austhäten, den Schluß faßte, diesem allen zu steuren l), und deswegen seinen Secretarium **Henricum Schröder**, welcher auch Notarius war, den 1 Martii requirirte, und mit einer Instruction an die Prediger, Eltesten, Diaken und Kirch-Juraten in Embden abfertigte, denselbigen in Gegenwart anderer Notarien als Zeugen anzudeuten, daß sie sich künftig der Zusammenkünfte und Conventiculen in ihren vermeinten Consistoriis Kraft des jüngstergangenen Kayserl. Decreti, (welches er ihnen zugleich insinuiren solte) bey darin einverleibeter poena, gäntzlich enthal-

l) P. v. W. waerachtig Verhael &c. lit. A. iii.

halten sollten m). Gemeldeter Secretarius verrichtete seine Commission den 3 Martii in Mensonis Behausung, wohin die Prediger, Eltesten, Diakoni, und Kirch-Vögte zusammen berufen waren, und las ihnen das Kayserl. Decretum in Beyseyn Hermanni Gronen Notarii, und Küchenschreibers des Hauses Embden vor, trug auch alles vor, was ihm anbefohlen war. Die Versammlete beredeten sich mit einander, und gaben zuförderst eine mündliche Antwort n), nachmahls liessen sie auch eine unterthänige Supplication an Sr. Gnaden abgehen. Beydes ging dahin, daß weder Ihro Kays. Majest. das Consistorium unter die verbotene Conventiculen mit würde gerechnet haben, noch sie Gewissenshalber von so guter Ordnung abstehen könnten, daher sie hoften Sr. Gnaden würde sie zu keiner Sünde nöthigen, die sonsten bereit wären in allem, was nicht wider Gott und ihr Gewissen lief, zu gehorsamen. Die Supplication ward den 5 Mart. im Nahmen aller Versammlet-gewesenen abgefertigt o).

§. 31.

m) Siehe die Instruction des Secret. Henrici Schröders in Beyl. Apol. Embd. p. 59. 60.
n) Apol. Embden p. 87. 80.
o) Vid. Andtwort der Prediger 2c. in Beylag. Ap. Embd. p. 62 69.

§. 31.

Die Almosen-Ordnung wird vom Consistorio in Embden abgefodert, nebst eines Jahres Rechnung;

Bald hernach den 17 Marti stellte sich Henricus Schröder aus Aurich in Embden wieder ein, und ließ im Namen und auf Befehl des Herrn Grafen durch beyde Bürgermeister Onno Tiabbern und Niclaus Horen von dem Consistorio die Ordnung der Almosen, mit aller Armen Nahmen samt eines Jahres Rechnung vermöge eines schriftlichen Befehls abfordern. Das ganze Consistorium, nemlich die Prediger, Eltesten und Diaconi, nebst wol 70 anderen Bürger versammleten sich nach Mittag auf der gewöhnlichen Consistorien-Kammer in der großen Kirchen, welche mit einander die Sache überlegten, und durch 6 Bürger aus ihren Mitteln den Bürgermeistern diese Andtwort überbringen liessen, daß zwar die Sache an und für sich selbst kein Bedenken hätte, weil man aber wegen der Umstände allerley besorgen müste, möchten die Bürgermeister es nicht übel deuten, daß sie darin nicht willfahren könten, und ihnen den Gefallen erweisen, durch gute Gründe Sr. Gn. von diesem Vornehmen wieder abzubringen.

Worauf zwar die Bürgerschaft wieder weggegangen, die Prediger und Eltesten aber als an ihrem Consistorial-Tage bey einander geblieben p).

Mitlerweil kam mit dem Fehrschiff von Leer, so etwa 2 Meile von Embden liegt, die Zeitung, der Herr Graf hätte drey vornehme und wolgesessene Einwohner daselbst, die bisher als Deputirte auf gemeinen Landtagen erschienen, von den Gräflichen Bedienten aber **Privilegien-Ropers** genennet worden, in Verhaft nehmen, und auf die Festung Leer-Ort bringen lassen, weil sie einen Schulmeister, den Sr. Gn. hingesetzet, nicht aber von ihrer Religion war, anzunehmen sich weigerten, und dawider supplicireten, sonsten auch dann und wann wider den Herrn Grafen auf Landtagen auf die Väterliche Freyheit und Privilegien sich berufen hatten. Diese Zeitung erweckte eine Bestürtzung unter den Bürgern in Embden, und vermehrte die Verbitterung die schon längst in ihren Hertzen sich gesammlet hatte q). Ueberdem war in Embden eine gemeine Rede, daß die auf der Burg, wie auch die Augsp. Confessions-Verwandten, welche

p) Apol. Embd. p. 90—92. Emm. in vit. Alting. p. 144-147.

q) Apol. Embd. p. 92. Emm. Hist N. Temp. p. 19. 20. Wicht Annal. p. 276. Loringa Geneal. 1 de Circsena p. 59.

welche auf der neuen Müntze noch beständig ihren Gottesdienst hielten, sich einiger Dräuworte verlauten lassen wider die, welche Sr. Gnaden sich widerspenstig bezeigten, welche sie entweder aus Unbedachtsamkeit, oder zum Schrecken der Embder herausgestossen haben sollten. Vielleicht kann es wol seyn, daß solches nur von einigen Uebelwollenden ihnen zum Schaden ausgesprenget worden r). Ja unter den Bürgern waren nicht wenige, die in dem Argwohn stunden, als ob **Johannes Ligarius**, welcher die Predigten und das Leeramt auf der neuen Müntze nun einige Jahr her verwaltete, den Diaconis und Vorwesern der Armen diesen Possen gespielet, und das Gräfliche Vornehmen die Armen Rechnung zu untersuchen, verursacht hätte. Und ob schon dis ein blosses Giessen war, so war es doch bey dieser Zeit als Oel ins Feuer s). Wie nun die Bürgermeister mit obgemeldeter Antwort nicht wol zufrieden waren, und sich vernehmen liessen, daß sie des Herrn Grafen Ungnad besorgten, so fern

r) Apol. Embd. p. 90.

s) *Atque interea telum quoque per Schroderum in urbe nuper acceptum hortatore Ligarii, ut nonnullorum ferebat opinio, qui Ecclesiæ Orthodoxæ* (Reformatæ) *odio monetario schismati caput se eo tempore imposuerat &c. Emm.* in Vit. Alting. p. 143.

fern keine andere Resolution von der Bürgerschaft genommen würde, derohalben dann auf eine neue Versammlung drungen, die des folgenden Tages möchte gehalten werden, verfügten sich die 6 Abgeordnete wieder ins Consistorium, und berichteten, was für eine Antwort sie von den Bürgermeistern empfangen. Die anwesenden Prediger und Eltesten fanden es nicht für gut, eine neue Versammlung anzustellen, weil sie besorgten, daß die Herzen der Bürger, die in Furcht stunden, und durch das Exempel deren zu Leer noch mehr zum Theil erschrecket zum Theil verbittert wären, etwas unternehmen möchte, daß mehr Mühe und Ungnade verursachen könte, als die Bürgermeister itzund besorgten t).

§. 32.

Das Consistorium wird um voriger Ursach willen aufs neue convociret.

Des folgenden Morgens etwa um acht Uhr ließ der Worthaltende Bürgermeister Onno Tiabbern den der Schluß des Consistorii gar nicht vergnügte, durch einen der Diaconen, so denselbigen wieder überbracht, nemlich Barthold

t) Ibid. p. 147. 148. Ap. Embd. p. 92.

hold von Böllen an Mensonem Alting als damahligen Präsidenten im Consistorio wissen, daß er die Prediger, Eltesten und Diaconen aufs neue möchte zusammen kommen lassen, sintemahl er eine bequemere Entschliessung vermuthen war, und in den Gedanken stand, daß sie bey der abermahligen Versammlung sich eines anders besinnen würden. Menso ließ durch eben denselben Diaconum den Bürgermeister wieder bitten, er möchte die gestrige Resolution wol erwegen, übrigens aber, wann er gegen eilf Uhr keinen andern Bescheid erhielte, wolte er in Gottes Nahmen das Consistorium nebst den gestrig-versammleten Bürgern nach Belieben convociren lassen. Als er nun keinen neuen Bescheid empfing, musten der Küster und einer von den Armen-Voigten, als der Kirchen und des Consistorii Diener, die Convocation thun.

Wie die Convocirte sofort nach dem Mittag um 1 Uhr zusammen kamen, funden sie eine grosse Menge sowol gemeiner als vornehmer Bürger bey einander, welche begehrten, daß die vom Consistorio zu ihnen ins Chor herabkommen, und mit ihnen einhellig Raths pflegen wolten. Menso und die übrigen Anwesende wilfahreten dem Volk, und traten zu ihnen herunter, da er denn als Präses Consistorii also anfing: **Freunde, wer euch hieher gefodert hat, und wie die Handwerker in so großer Anzahl hieher**

ge-

gekommen, weis ich nicht, wil auch keine Rechenschaft davon geben. Ich habe aus Befehl des Herrn Bürgermeisters, den mir Barthold von Böllen, hinzugegen unser Mitbrüder einer, diesen Morgen eingebracht, allein diejenigen, so in der gestrigen Deliberation gewesen seyn, und anders niemand durch das Consistorii und Diaken Diener fodern lassen. Barthold gestand solches vor den gantzen Volck.

Hierauf that Menso ein Gebet, und stellte darauf vor, was der Herren Bürgermeister, Bedenken über die gestrige Resolution gewesen und was derselben ferners Begehren sey, ermahnte also, alles wol zu überlegen, und ihre Erklärung darüber zu thun. Die Bürgerschaft, nachdem sie sich mit einander besprochen, stimmten einmüthig mit zu: Es müste bey der gestrigen Resolution bleiben, man solte dem Grafen wegen der Armengelder keine Rechenschaft thun, weil es Gelder wären, die nicht ihm zuständig, sondern aus Freygebigkeit der Bürger gesammlet und aufgebracht wären. Auf solche Entschliessung erwiederte Pastor Menso: Wolan, lieben Bürger, weil ihr euch also resolviret daß ich auf euerm Geheis solches den Herren Bürgermeistern soll zur Antwort geben, so bitte ich, ihr wollet dis wol behalten, auf das ihr im Fall der Noth davon Ge-

zeug-

zeugniß geben könnet, und zwar um desto mehr, dieweil der Herr Bürgermeister von Mühe und Gefahr geweissaget hat, fals man bey dieser Antwort würde verharren. Ihr wisset ohndem, daß man gerne auf meine Flügel schlagen will. Im übrigen erbot er sich, wann die liebe Bürgerschaft es für gut befünde, und sie meineten, daß sein Auszug einigermassen zur Linderung des Gräfl. Gemüths dienen könnte, wäre er bereit und willig aus dem Lande zu weichen u).

§. 33.

Gerhardus Bolardus reitzet die Bürger in Embden zum Aufstand.

Sobald nur Menso ausgeredet hatte, trat Gerhardus Bolardus, einer von den Eltesten, und aus der Zahl der Vierziger, ein kühner und wolberedter Mann, welcher jüngst hin als Gesandter mit nach Prag gewesen, und der bey den Bürgern in grossem Ansehen war, hervor. Dieser fing an, den gefährlichen Zuord-

u) Apol. Embd. p. 94-96. Emm. in vit. Alting. p. 148-152.

stand der Stadt zu beschreiben; über Verfolgung derer, die für die Freiheit redeten, zu klagen, wie davon das Lehrische Exempel zeugete, gleichfalls auch die Norder erfahren hätten; die Mittel und Gelegenheit anzuweisen, die der Herr Graf anitzo hätte, zu seinem Zweck zu kommen, und die Bürgerschaft nach seinem Gefallen zu drücken, ins Gefängniß zu werfen, in die äusserste Dienstbarkeit zu setzen, ja um Gut und Religion zu bringen, wann sie sich nicht bei Zeiten in Sicherheit setzten. Er stellete vor, wie die Gräfliche Burg in Embden mit Soldaten angefüllet wäre, Bürgermeister und Rath aber; die der Stadt Freiheit vertheidigen solten, selbst dem Grafen anhingen, und alles mit thäten, was zu ihrer Unterdrückung gereichte. Bey so bewandten Sachen hielt er vor nöthig, sich und ihre Stadt für Tyranney und Gewalt in Sicherheit zu setzen. Er für seine Person, so sie etwas männliches wolten resolviren, wäre erbötig ihr Vorgänger zu sein, und, so es nöthig, Leib, Gut und Blut bey der Bürgerschaft und Väterlichen Freyheit aufzusetzen x).

§. 34.

x) Apol. Embd. p. 96. 97. *Emm.* in vit. *Mens.* Alt. p. 152. 153. Id. in Hist. N. Temp. p. 20.

§. 34.

Die erregte Bürgerschaft macht Colonellen und Hauptleute.

Auf solchem Vortrag beschloß die ganze Menge, die Waffen zu ergreifen, und die Stadt wider alle Gefahr in Verwahrung zu nehmen. **Gerhardus Bolardus** muste sofort in der Kirchen aus ihren Mitteln 6 Colonellen benennen. Solche waren er selbst **Bolardus, Johann Ameling, Peter Vischer, Joachim Winholt, Hans Wilhelms, Hans Behout.** Den Colonellen in der alten Stadt wurden 5 Bürger-Hauptleute, denen auf Faldern aber drey zugeleget, mit so viel Fähnlein, darin also die gantze Bürgerschaft abgetheilet worden. Nach solcher Veranstaltung auch genommener Abrede, was ein jeder an seinem Ort beginnen sollte, gingen sie aus der Kirchen wieder nach Hause. Die Colonellen kamen aus ihren Häusern bald wieder gewafnet hervor auf die Straßen, zu welchen sich die Bürger, welche ebenmäßig die Waffen angeleget, in Eil versammleten, und so gingen sie in ihrer Ordnung abgeredetermaßen fort, nnd namen das Rathhaus, Markt, Bauhoff, Wälle, Pforten, Hafen, Bäume, und was sonsten in der Stadt ihnen vortheilhaft

seyn könte, ungesäumet ein, ausgenommen die Gräfl. Burg. Nachmahls liessen die Colonellen nebst ihren zugeordneten die übrige Bürgerschaft mit ihrem Gewehr und Waffen auf das neue Markt zusammen fordern, stelleten allda weiter Order, und verbunden sich einer dem andern mit Gut und Blut beyzustehen. Hierauf wurden die Wachen nach Nothdurft bestellet, die übrigen kehreten wieder heim. Dieses alles geschah am 18ten Tage des Monats Martii y).

§. 35.

Der Herr Graf lässet durch seinen Secretarium die Bürger hierüber zu Rede stellen.

Der Herr Graf, als ihm dieser Handel zu Ohren gekommen, schickte sofort des folgenden Tages **Henricum Schröder** aus Aurich nach Embden, welcher noch desselbigen Tages, nemlich den 19 Martii, auf dem Rathhause mit einem Notario und Gezeugen erschien, und daselbst im Nahmen Sr. Gnaden der versammleten

y) Apol. Embd. p. 98. 99. *Emm.* in vi[t.] Alting. p. 153. *Wicht* Annal. p. 277. *Emm.* Hist. N. Temp. p. 20.

leten Bürgerschaft Kraft seiner Commission frag-weise vorhielte. Weil S. G. ungerne verstanden, daß sie das Rathhaus mit Gewalt occupiret, die Schlüssel auf Faldern S. G. Soldaten abgefordert, das Geschütz auf dem Kirchhof von seinem gewöhnlichen Ort weggerücket, und andere Neuerung vor, die Hand genommen, was Grund und Meinung dasselbe hätte? und ob die allgemeine Bürgerschaft der Römisch. Kays. Majestät, auch dem heil. Römischen Reich, und S. Gnaden dessen Glied und ihrem angebohrnen Herrn des Landes hinferner schuldigen Gehorsam gedächten zu leisten, und von dieser Neuerung abzustehen oder nicht?

Nach gehaltener Ueberlegung überreichte die Bürgerschaft dem Schröder eine schriftliche Antwort, die in ihrer aller Nahmen vom Gerhardo Bolardo und Petro de Vischer unterzeichnet war, dieses Inhalts: Weilen (so viel den I Puuct betrift) Sr. Gn. die Bürgerschaft viel Jahre her sowol in Religion- als prophan-Sachen vielfältig beschweret; ihren Bitten und Supplicationen kein Gehör gegeben; die Kayserlichen Decreta und Jhro Kayserl. Majestät hoher Commissarien und Subdelegirten Executions-Recesse nicht geachtet; die Unterthanen bey dem Kayser und andern Potentaten als untreue

und rebellische Leute, welche die Grafschaft Ost-
frießland vom Röm. Reich abzutrennen, und
fremder Herrschaft unterthänig zu machen im
Begriff wären, und im vergangenen December
das Rathhaus empörischer Weise occupiret hät-
ten, angeklaget und beschuldiget; ein vermeint-
lich Decretum von Kays. Majest. per male nar-
rata sub- & obreptitie ausgewircket, und zu ih-
rer höchsten Beschimpfung gebrauchet; sonsten
auch der Stadt Embden Privilegia gemindert,
und Ihr Seebriefe und Paßborten aufzubürden,
dadurch aber der Stadt Siegel wider das Kayserl.
Diploma zu entkräften, sich angelegen seyn las-
sen; die Geistlichen Güter im Lande, so mehr
als den dritten Theil der Grafschaft ausmach-
ten, an sich gezogen; hin und wieder im Lande
den Gemeinen ihre Prediger genommen, und an-
dere, die nicht eines Glaubens mit ihnen wieder-
um aufgedrungen; auch neulich zu Embden also
verfahren, und ihren getreuen Lehrer Menso-
nem abdancken, ja Consistorium und folglich al-
le Kirchen- und Armen-Ordnung aufheben wol-
len; Die Unterthanen hin und wieder (wie noch
dieser Tagen in Leer) unschuldiger Weise ins Ge-
fängniß würfe, und Ihro Gemüth gegen diesel-
bige hiemit an den Tag legte; Ihre Schlösser
mit Volk und Ammunition anfüllte; in Emb-
den das Wort oder die Losung, wie auch die
Stadtschlüssel, so vormahls in der Stadt beym
Bür-

Bürgermeister verwahret worden, einem frembden unbekanten Mann auf dem Schloß ganz verdächtiger Weise anvertrauete; endlich auch Bürgermeister und Rath an die Hand hätte: So wäre eine getreue Bürgerschaft aus diesen und viel andern Ursachen, die bald gedruckt werden sollten, genöthiget worden, nicht animo offendendi, sed sui defendendi & assecurandi causa, dieses alles, was geschehen, wiewol ungerne, zu verrichten. Im übrigen (**soviel den 2ten Punct anlangte**) erkenneten sie sich Ihro Kays. Majest. dem heil. Römischen Reiche, und Ihrem Gnädigen Herrn, in allen Göttlichen und billigen Sachen schuldig zu allem unterthänigsten Gehorsam, wären auch willig darin zu beharren, könnten aber Noth- und Versicherungs halber ihr angefangenes Werk nicht einstellen. Welches alles Sr. Gnaden in Unterthänigkeit zu hinterbringen der Herr Secretarius hiemit gebeten würde. Mit einer solchen Antwort ward der Secretarius wieder abgefertiget z).

§. 36.

Die Embder suchen ihr Unternehmen bey Kayserl. Majest. zu entschuldigen.

Indeß säumten die Embder nicht, sofort den 20 Martii an die Römisch Kayserl. Maje-

z) Apol. Embd. p. 99-103.

stät in Prag Gerhardum Ruffelar mit einer schriftlichen Instruction abzufertigen, und daselbsten aufs beste durch ihn ihr unternommenes Werck entschuldigen zu lassen, wider den Herrn Grafen aber allerhand Klagen zu führen, mit angehängter allerunterthänigster Bitte, daß Kays. Majestät die Stadt bei ihren wolhergebrachten Privilegien schützen wolte, wiedrigesfalls sie aus unvermeidlicher Noth, zu ihrer Defension anderswo Hülfe und Schutz zu suchen wider ihren Willen gedrungen würden, und wolten sie alsdenn vor Gott, der Römisch Kays. Majestät, und der gantzen Welt entschuldiget seyn, wenn daraus sowol dieser Grafschaft als dem Römisch. Reich einige Ungelegenheit erwachsen möchte aa).

Sie liessen es aber bey dieser Legation nicht bewenden, sondern fuhren inzwischen fort in ihrem einmahl festgestelleten Unternehmen, und setzten den gantzen alten Rath ab bb). Es waren zu der Zeit nur zween Bürgermeister in Embden, Niclaus Horen, welcher bereits von Anno 81 her in Bürgermeisterlichen Würden gestanden, und Onno Tjabbern, welcher ebenfalls von

Ao.

aa) Apol. Embd. p. 103. 104. *Emm.* Hist. N. Temp. p. 20.

bb) Ap. Embd. p. 104. 105. *Wicht* Annal. p. 277.

Ao. 83 her Bürgermeister gewesen cc). Dieser letztere, ein Mann von herlichem Verstande, und der in Regiments-Sachen wol erfahren war, führte zu dieser Zeit das Präsidium im Rath dd). Er ward aber mit seinem Collegen und allen Rathsverwandten, nebst andern dazu gehörigen Bedienten, durch die Colonellen und Vierziger vom Amt verstossen, welches den 24 Martii geschah ee). Die Schuld welche man ihnen gab, war diese, daß sie 1) Sr. Gn. und nicht der Bürgerschaft geschworen, also nicht anders als nur Gräfliche Beamten anzusehen wären. 2) der Stadt Freyheit hätten mit helfen unterdrücken. 3) die Stadt-Gelder Sr. Gn. aus der Stadts-Kisten ausgehändiget, und die Stadt in Schulden gesetzet 4) die Bürgerschaft mit falschen Auflagen und Calumnien beschweret, wie aus dem Kayserlich. Provisional-Decret zu ersehen, 5) kürzlich, sich als Feinde der Stadt und Bürgerschaft erwiesen hätten ff).

cc) Vid. Series Consulum Embdanor. annex. Chronic. Ravinga.

dd) *Onno Tiaberius, qui præses tum Senatus erat. alioquin ingenio & doctrina insignis, & politicæ prudentiæ non expers &c. Ubb. Emm.* in vit. Alting. p. 148.

ee) Apol. Embd. p. 105. *Emm.* lib. cit. p. 153.

ff) Apol. Embd. p. 104.

Nach geschehener Absetzung des alten Raths wurden die Nahmen der Neuerwehlten von dem Rathhause öffentlich publiciret, nemlich 4 Bürgermeister und 8 Rathsherrn gg). Die Bürgermeister waren **Henricus Artopäus** Lic. (der sich doch geweigert, und nie seinen Sitz genommen hat) **Luppo Sieken, Arend Wolters, und Remet Diurcken** hh).

Von dieser Zeit an sind allezeit 4 Bürgermeister in Embden gewesen, erwehlet von der Stadt: da bisher diese Zahl nicht allemahl in Acht genommen, sondern unterweilen nur drey, auch wol nur zwey das Bürgermeister-Amt verwaltet haben; die Bürgermeister aber von den Grafen bestellet worden, die bisweilen auch andere Gräfliche Bedienungen dabey gehabt haben ii). So war **Henricus Grawerus**, der Bürgermeister gewesen von Ao. 1540 bis Ao. 1550 den 12 Jan. an welchem Tage er gestorben,

gg) Ibid. p. 105.

hh) Ser. Consul. Embd.

ii) Hæc omnia satis nota sunt ex Ser. Consulum. Sic Henricus Grawerus cum duobus collegis Nonone Meckema & Iohanne Falcke Ao. 1540; postea cum unico collega Meckema ab Ao. 1541. usque ad 1546; & hoc defuncto solus consulatum gessit per tres annos.

ben, zugleich Gräflicher Drost in Embden bey Grafen **Ennone** II. und dessen nachmahliger Fr. Wittwen Gräfinn **Anna** kk). So war **Hermannus Lenth** Bürgermeister von Ao. 1552 bis Anno 1558 den 20 Julii, und zugleich hochgedachter Frau Gräfinn bey ihrer Vormündlichen Regierung Cantzler ll). So war auch **Occo Frese** Bürgermeister von Ao. 1581 bis 1590 den 29 Juli und zugleich Drost, unter **Edzardi** II. Regierung mm).

§. 37.

Der Lutherische Gottesdienst in der neuen Müntze wird aufgehoben.

Unter solchen Veränderungen musten es die Lutheraner mit entgelten. Die Versamm-

lun-

kk) Henricus Grawerus & *Consul civitatis Embdanæ erat, & arci præfecturæque proximæ ibidem præsidebat. Emm.* Hist. Rer. Frisicar. lib. 59. p. 915.

ll) *Emm.* ibid. p. 941. Norder Andtwort p. 66. Falsum igitur est, quod Everhardus van Reyd narrat, Comitem Edzardum violenter ad se traxisse potestatem eligendi & constituendi magistratum in urbe Embdana. Nederlantsch. Oorlogh. lib 11. p. 436.

mm) Studenten Missive an L. Hamelm. p. 155.

lungen auf der neuen Müntze wurden verboten, der Gottesdienst gäntzlich aufgehoben, und Ligario, der über ein Paar Jahr das Predigtamt verwaltet hatte, sich aus der Stadt hinweg zu machen anbefohlen. Es war dis auch gar nicht zu verwundern, sintemahl schon von erster Zeit her, da dieser Gottesdienst von dem Herrn Grafen **Edzardo** erlaubet worden, derselbige ein Stein des Anstosses gewesen; Hader, Haß, Neid, und Verbitterung gegen denselben durch die Religions-Streitigkeiten immer mehr und mehr angewachsen nn); und bereits eine geraume Zeit her nunmehro das Gerücht gegangen, daß man die neue Müntze stürmen, und die Versammlung allda mit Gewalt zerstören wolte. Ueberdem so war **Ligarius** bey allen Reformirten aus Ursachen, die in den vorigen Geschichten enthalten, sehr verhasset. Also ward dann zur Zeit dieser Empörung das Predigen auf der neuen Müntze auf einmahl ausgerottet, nachdem es neun Jahr getrieben worden oo).

§. 38.

nn) *Emm.* in vit. Alting. p. 153.

oo) Apol. Embd. p. 100.

§. 38.

Graf Edzard, der sich alles fernern Unheils besorgen muß, ersuchet die General-Staaten um Beystand.

Graf Edzard war über alle vorgenommene Händel nicht wenig bestürtzt, und dis um so viel mehr, weil er in Argwohn stund, daß die Emder vorhätten, sich von dem Römischen Reich zu trennen, und zur Partey der vereinigten Niederlanden sich zu schlagen, ja von der ganzen Grafschaft solches befürchtete. Er könnte auch leicht ermessen, daß die Bürgerschaft in Embden sich nicht würde haben erkühnet, dergleichen Dinge vorzunehmen, **wann sie nicht eines fremden Beystandes im Fall der Noth versichert wären** pp), wie denn sie auch selbsten an Kayserl. Majest. nicht undeutlich durch ihren Abgeschickten **Gerhardum Ruffelar** ein solches zu erkennen gegeben. Ueberdem war ihm nicht unbekannt, daß die Herren Staaten kein gar zu gutes Auge auf ihn hatten qq), weil er in

pp) *Emm.* in vit. Menſ. Alting. p. 153. Apol. Fmbd. p. 100. 105.

qq) Apol. p. 104. Ipſe *Emmius* fatetur, Embdanis jam anno ſuperiori omnem benevolen-

in ihren bisher geführeten Kriegen, aus Respect gegen Kayserl. Majest. und den König von Spanien, sich nicht allein ihrer Partey nicht allzugeneigt erwiesen, sondern auch dergleichen Dinge von ihm ausgesprenget worden, die keine gute Freund- und Nachbarschaft setzen könnten. Insonderheit war bey dem Reformations-Werck in Gröningen und daher erfolgeter Ungnade über **Menso** dem Herrn Grafen der Nahme gemachet, er wäre ein solcher Feind der Reformirten Religion, daß er lieber wünschen sollte, daß Embden Päbstlich als Reformirt wäre; und aus blossem Neid und Verdruß, daß auch diese Lehre und Gottesdienst in Grönnigen gepflantzet, verfolgte er den **Menso** und gedächte ihn von seinem Dienst zu verjagen. Indem er nun also aus diesen und andern Ursachen befürchtet seyn muste, daß die Herrn General Staaten den Embdern die hülfliche Hand böten, so hielt er es höchst nothwendig zu seyn, eine Gesandtschaft an sie abzuschicken, um einen Versuch zu thun, ob sie nicht auf eine bessere Meinung gebracht werden könnten rr). Also sandte er seinen

Cantz-

lentiam & opem, si ope esset opus, a Comite Nassovio Guilhelmo Ludovico, Gröningensium Gubernatore, esse oblatam, in vit. Mens. Alt. p. 134.

rr) Apol. Beylag. p. 47-49.

Cantzler Conrad von Westerholt einen gelehrten, klugen, beredten Mann, welcher bey den Staaten über Rebellion der Embder klagen, alle Sachen aufs beste vortragen, und inständigst anhalten muste, ihm wieder solchen Aufstand behülflich zu seyn, mit Anerbietung, die Unkosten so darauf gehen möchten, gebührend zu erstatten, auch wenn es die Noth heischete, zu ihrem Beystand hinwiederum sich willig und bereit zu erzeigen ss).

§. 39.

Die Generalstaaten erbieten sich Unterhändler zu sein.

Die Generalstaaten erklärten sich hierüber den 2 April, daß ihr Rath wäre, daß der Herr Graf mit den Embdern sich gütlich wieder setzete, und es bey diesen gefährlichen Zeiten zu keiner Verbitterung und Thätlichkeit kommen ließ. Sie erboten sich dabey, daß sie bey dieser Sache als Intercessores und Unterhändler sich gern wolten gebrauchen lassen. Nechstdem gelobten sie, die Embdische Bürgerschaft ebenmäßig-

ss) Apol. p. 105. 106, *Emm*. Hist. N. Temp. p. 21.

ßig zum Frieden zu vermahnen, und ernstlich zu erinnern, daß sie aller scharfen Händel, dergleichen sie bisher vorgenommen, sich enthalten möchten. Die Copey ihres Schreibens an die Embder ward dem Canzler **Westerholt** mitgetheilet.

Immittelst hatten die Embder erfahren, daß der Ostfriesische Canzler im Hag sich aufhielt, könnten auch leichtlich ermessen, was diese Gesandtschaft bedeuten möchte, derohalben fertigten sie ebenmässig **Petrum de Vischer** einen der Colonellen ab, bey den Herrn Staaten ihre Sache vorzutragen, und wider den Canzler zu arbeiten. Dieser kam eben zu der Zeit in den Hag, da der Canzler seine Antwort empfangen hatte, und hielt gleichfalls darum an, daß die Herren Staaten sich der Stadt Embden annehmen möchten; und weil inzwischen das Anschreiben der Herrn Staaten in Embden angekommen war, schickten sie eine Missive an **Petrum de Vischer** sub dato den 10 April, worin sie sich erkläreten, daß die Unterhandlung der Herrn Staaten ihnen recht lieb seyn sollte, welches derselbe auch behörig vorgetragen, und darauf wieder aus dem Hag seinen Abschied genommen tt).

Zwar hatte der Herr Graf sowol den 1ten als 8ten April die Embder beschicket, und von ihnen begehret, die Waffen abzulegen, die Wacht-ord-

tt) Apol. Embd. p. 106. 107.

ordnung fahren zu lassen, den abgesetzten Rath zu restituiren, und alles in vorigen Stand zu setzen. Weil aber die vornehmsten Anführer besorget waren, wenn sie gleich alles nach des Grafen Willen gethan hätten, so möchte es dennoch hernachmahls Köpfe kosten, also war ihnen die angebotene Handlung und Intercession der Herrn Staaten weit lieber und sicherer uu).

§. 49.

Gr. Edzard vermehret seine Soldatesch.

Immittelst nun die Herren Staaten darauf bedacht waren, wie sie Order stellen möchten, daß eine Friedens Handlung zwischen dem Herrn Grafen und der Stadt Embden möchte vorgenommen werden, auch zu dem Ende J. Casyn von der Hell, Reiner Cant, und Christoffer Arnsma solche Commission sollte aufgetragen werden, unterließ Graf Edzard nicht seine Mannschaft zu vermehren, und hin und wieder die Päße und Landstraßen mit Soldaten zu besetzen, weil er nicht versichert seyn könnte, was die holl. Unterhandlung für einen Ausgang gewinnen würde.

uu) Ibid. p. 109. 110.

de. Dann und wann ward auch wol ein Embder Bürger aufgegriffen, und gefänglich angehalten. Die Embder waren bey so bewandten Sachen besorget, daß der Herr Graf seine Gelegenheit ersehen, und eine Menge Kriegsleute auf seine wolbefestigte Burg werfen möchte (welches von der Wasser Seite gar leicht zu thun war) sie aber dadurch unvermuthlich möchten überfallen werden. Daher wie sie einmahl die Resolution gefasset hatten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und sich wider den Herrn Grafen zu wehren, also wurden sie auch eins, diese ihnen verdächtige und gefährliche Festung zu zerstören, und damit dem Herrn Grafen die Macht zu benehmen, ihnen von daher Schaden zu thun xx). Es war eben am heil. Osterabend, (den 19 April) als sie diesen Anschlag ins Werk richteten; zu einer solchen Zeit, da die übrigen Unterthanen im Lande sich zu der heil. Osterfeyer anschickten. Die Bürgerschaft machte sich mit gesamter Hand auf, bemeisterte sich gar leichtlich der Burg, worauf nur etwa zwischen 30 bis 40 Mann lagen, und einer solchen Menge nicht widerstehen könnten, rissen den Wall, Brustwehr, und gantze Festung hernieder, füllten damit den Graben, der um den Wall herum ging, besetzten den Platz mit Bürgerwache, und namen das grobe Geschütz

von

xx) Apol. Embd. p. 107-109.

von-dem Gräfl. Hause hinweg, und pflantzten es auf dem Markt. Noch heutiges Tages wird die-Gasse, wo vormahls der Schloß-Graben gewesen, die **Burg-Graft** genannt, weil der Graben darin hergeflossen yy).

§. 41.

Graf Edzard rüstet sich wider die Embder.

Dis neue Unternehmen der Bürgerschaft in Emben könnte nicht anders als eine neue Verbitterung zu Hofe erwecken. Der Herr Graf ward hiedurch desto eifriger, auf Mittel zu denken, an denen Embdern (so immer möglich) sich zu rächen, und sie wieder zum Gehorsam zu zwingen. Derohalben ließ er unter der Hand die Werbung fortgehen, auf daß er mit mehrer Macht sein Vorhaben ausführen könnte wowider die von Embden den 28 April ein Placat drucken liessen, worin Edel und Unedel im Lande ermahnet wurden, kein fremd Volk ins Land einzulassen, widrigesfalls sie genöthiget wären

yy) Ibid. l. c. *Wicht* Annal. p. 277. Bernh. Elsenii Denckwürd. Begebenheiten p. 11. Hamelm. Oldenb. Chron. 3 Th. p. 481. Eman. v. Meteren Niederland. Hist. lib. 17. p. 739.

ihre Schleusen zu öfnen, und das Land auf 3 Uhr gehens um der Stadt her unter Wasser zu setzen zz). Damit aber vor allen Dingen die Sache Gott möchte anbefohlen seyn, ward wegen der bisherigen Unruhe in Embden den 2 May auf Herrschaftlichem Befehl im ganzen Ostfrießland ein Bet-Fest von dreyen Tagen gehalten, welches insonderheit an denen Orten, wo Gemeinen waren der Augsp. Confession zugethan, mit grosser Andacht gehalten ward. Man predigte die Historie von dem Sieg Josaphats wider die Ammoniter II Par. XX. 1. 2 —— 30. Die Embder aber trieben das Gespött mit solchen Bet-Tagen, und rüsteten den 3ten May etliche Schiffe mit Geschütz und Krieges Leuten aus, welche verhindern musten, daß kein Rocken nach Norden, Gretsiel, Esens und Wittmund geführet werden könnte, wodurch der Preis also gestiegen, daß in Aurich, Norden, und Esens die Tonne Rocken 8 Rthlr. galt. Graf Enno ward hiedurch genöthiget, daß er zu Schoing bey Esens 2000 Mann geworbener Soldaten musterte, und sie herum in die Grete, ins Berumer- Esener- und Auricher-Land verlegte aaa).

§. 42.

zz) Wicht Annal. p. 277. Meteren. Niederländ. Hist. lib. 17. p. 739. 740.

aaa) B. Elsenii Denckwürd. Begebenh. p. 11, 12.

§. 42.

Die Generalstaaten schicken ihre Deputirte aus zur Friedens-Handlung um Ostfrießland zu beruhigen.

Den Cantzler Westerholt aber sandte Graf Edzard abermahl mit Credentz-Briefen und schriftlicher Instruction an die Herren Staaten in Holland, allwo derselbige den 9 May in öffentlicher Versammlung das Gewerbe seines Gnädigen Herrn vortrug, die gewaltsame Zernichtung seines Schlosses erzehlte, und, nachdem Sr. Gnaden zur Defension genothdrenget worden, um Beystand unter vorigen Anerbieten anhielt. Die Herren Staaten gaben zur Antwort: Sie hätten ungern vernommen, daß die Sachen zwischen dem Herrn Grafen und der Stadt zu einer weitern Thätlichkeit gerathen wären; allem fernern Unheil aber vorzukommen, hätten sie bereits ihre Gecommittirte zum Friedens-Handel vor etlichen Tagen abgeschicket, in gutem Vertrauen, der Herr Graf würde sich zu seinem eigenem Besten dazu bequemen. Der Ostfriesische Cantzler traf auf seiner Rückreise die holländischen Commissarios in Gröningen an, und beredete sich mit ihnen. Nicht lange hernach ward der Friedenshandel zwischen dem Herrn Grafen und

der Stadt Embden unter fleissiger Beförderung der wolgedachten Commissarien zu Delfsiel vorgenommen bbb).

§. 43.

Fernere Nachricht dieser Unruhen.

Vorher aber, ehe und bevor noch das Friedenswerck seinen würcklichen Anfang genommen, hatten die Herren Grafen **Enno, Johann und Christopher,** Sr. Gnaden **Edzard** II. Herren Söhne, mit einer ansehnlichen Mannschaft und fliegenden Fähnlein sich nach dem Knock an dem Embs-Strom, eine kleine Meilweges unter Embden gelegen, hinbegeben, und allda den 25 May eine Schanze angeleget, auch dieselbige mit 1200 erfahrnen und wolgerüsteten Kriegesleuten besetzet und mit grobem Geschütz versehen, um dadurch das fernere Auslaufen

bbb) Ap. Embd. p. 110-112. Everh. van Reyd Nederl. Oorlogh lib. 11. p. 438.

sen der Schiffe, wodurch allerhand Schaden geschah, zu verhindern ccc).

Die Embder hingegen namen Graf **Enno** den 27 May beym Funnixer-Siel ein Schif mit Rocken von 55 Lasten weg. Den 28ten bemeisterten sie sich auch eines Krieges-Schifs beim Benser-Siel. Am selbigen Tage sind bei nächtlicher Zeit an die 500 Bürger aus Embden gezogen, in Hofnung Graf **Edzard**, der seiner Geschäfte halber von Aurich nach der Grete reisete, aufzuheben; allein der Anschlag war mißgerathen ddd).

Mit der Zeit machten sich die Statischen Commissarii Junker **Casin von der Helle** aus Geldern, **Reinard Cant** Bürgermeister zu Amsterdam, und **Christoph Arensma** I. U. D. aus Frießland, nach Delfziel, wohin auch des Herrn Grafen und der Stadt abgeordnete sich einfunden, da dann die Sachen weitläuftig gehandelt wurden eee). Die Embder erhielten flugs beim Anfang, daß die Herrn Commissarii

ccc) Apolog. Embd. p. 112. B. Elsenii Denckw. Begebenh. p. 12. Wicht Annal. p. 277.

ddd) Elsen. l. c.

eee) Everh. van Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 11. p. 438. Apol. Embd. l. c. Ostfr. Hist. und Lands B. Tom. II. lib. 1. n. 8. 9. p. 61-65.

ihnen vier oder fünf Fähnlein (Elsenius schreibet von sieben Fähnlein) Soldaten überliessen, die in der Stadt Eid genommen, und den 9ten Junii vom Delfziel über die Ems auf die Vorstädte gebracht, den 13 aber in die Stadt eingeführet worden. Der Vorwand war, daß man in der Stadt für einen Aufstand sich besorgete, und sie daselbst bleiben sollten, so lang der Friedens-Handel währen würde fff). Zwar wolten einige Bürger sie bey erster Ankunft nicht in die Stadt haben, und setzte es zwischen ihnen und den Colonellen einigen Unwillen, endlich wurden sie doch eingenommen. Denen Herren Grafen machte diese Sache auch allerhand Gedanken. Sie sahen wol, wie es gemeinet war, jedoch war es zu gefährlich, mit so mächtigen Nachbaren zu brechen, bevorab da man sich der Gemüther seiner eigenen Unterthanen nicht durchgehends versichern könte; geschweige, daß man auch noch keine fremde Kriegeshülfe zu gewarten hatte ggg).

Noch in denselbigen Monat war ein Landtags-Versammlung, worauf die Landstände den Herrn Graf Enno inständig baten, daß er die Völcker aus dem Knock wieder weg nehmen möch-

fff) Apol. Embd. p. 112. 113. Elsen. p. 13. Wicht p. 277.

ggg) Elsen. p. 13.

möchte, damit das Friedens Werk um desto weniger gehindert würde. Der Herr Graf wilfahrete ihnen darin, und ließ sein Volk wiederum heraus rücken, und zwar mit Belieben und Gutbefinden seines Herrn Vaters hhh). Etliche wurden in die Grete, und hernach nach Berum gesandt, etliche wurden in Aurich verleget; etliche wurden gar ausgemunstert uud abgedanket iii).

Wann auch die Stände den Herrn Grafen **Enno** ersuchet hatten, mit hinüber nach Delfsiel zu gehen, um den Friedens-Tractaten beyzuwohnen, ließ er solches sich gefallen, und ging im Nahmen, und an Statt seines Herrn Vaters, welcher darin geheelte, mit hinüber. Mit ihm reiseten den 3 Julii **Ico und Wilhelm** von Kniphausen, **Nagel von Plettenberg, Caspar von der Wenge, Huldrich von Ewsum,** der Canzler **Westerholt, Doct. Erich Limburg,** und **Doct. Johannes Heckmann.** Also erschienen sie den 3 Julii auf Delfsiel, wo die Embder Deputirten annoch verhanden waren. Endlich kam es dahin, daß zwischen dem Herrn Grafen und der Stadt den 15 Julii ein Vergleich getroffen ward, so der **Delfsylische Ver-**

H 5 drach

hhh) Apol. Embd. p. 113. Elsen. p. 13.
iii) Elsen. l. c.

drach genennet wird kkk), welcher nachgehends auf beiderseits Begehren von den Herrn Staaten mit unterschrieben und bestätiget worden. So geschehen im Graven-Hag den 9 September Ao. 1595 lll).

§. 44.

Einhalt des Delfsylischen Vertrages.

Kraft dieses Delfsielischen Vertrags war man über folgende Puncten eins geworden: daß 1) **die Predigten Augs. Conf. auf der neuen Müntze** abgeschaffet verbleiben sollten, und keine andere **Religion** in Embden öffentlich gelehret werden, als die Reformirte, die gegenwärtig in der Grossen und Gasthaus-Kirchen geprediget würde; dennoch aber wolte man die andern in ihren Gewissen nicht beschweren; Auch sollten Sr. Gn. ihre Hofpredigten, wenn sie auf der Burg die Hoffstatt hielten, frey und ungehindert gelassen werden. 2) **Die Wahl und Präsentation** der Prediger sollten bey der Gemeine, die Confirmation aber bei Sr. Gnaden ver-

kkk) Ap. Emb. p. 113-117. Elsen. l. c. *Emm.* in vit. Alting. p. 153. Wicht p. 277.

lll) Delffsylisch Verdrach im Accordb. p. 137. 148. Everh. van Reyd. l. c.

verbleiben; auch sollten die Eltesten und Diaconi ihre Kirchen- und Armen-Bedienungen ungehindert verwalten ohne Abfoderung einiger Rechnung. 3) **Der Coetus und das Consistorium** sollten im vorigen Stande bleiben, nur daß darin kirchliche und nicht weltliche Sachen gehandelt würden. 4) **Kein Schulmeister** sollte Schul halten, weder in der alten Stadt noch in Faldern, ohne Bewilligung und Verordnung von Bürgermeister und Rath. 5) **Die Einkünfte der Prediger, Schulen und Armen** sollten ungekränckt verbleiben; gestalt dann auch die 72 Grase Landes zu Hinte belegen, die weil. Fr. Gräfinn **Anna** seiner Gn. Frau Mutter aus den ehmahligen Probstey Gütern an die grosse Kirche vermachet, von Sr. Gnaden aber eine zeither entzogen, bey der Kirchen gelassen werden sollten. 6) **Die Clostergüter** aber des Closters der Gaudenten (nunmehr das Gasthaus genant) sollten Sr. Gn. behalten. 7) **Die Stadtprivilegia** sollten fürderhin ungekräncket bleiben. 8) **Seebriefe** sollten von Bürgermeister und Rath unter dem Stadt-Siegel gegeben: wolte aber jemand auch von Sr. Gnaden überdem einen Seebrif nehmen, sollte ihm solches frey stehen, jedoch daß er ein Attestatum von Bürgermeister und Rath vorzeigete, daß er würcklich ein Bürger wäre. 9) **Die Rollen der Aemter und Gilden** sollten von Bürgermeister und Rath

un-

unter dem Stadt Siegel ausgegeben werden. 10) **Neuer Zoll, Accisen, und Impoften** solten wieder abgeschaffet werden. 11) **Die Wahl des Raths** sollte bey der Stadt bleiben; Es sollten aber jährlich auf Neujahr durchs Loos 2 Bürgermeister und 4 Rathsherrn abgehen, und an deren Statt aus den Viertzigern so viel andere erwehlet, und sodann Sr. Gn. zur Confirmation präsentiret werden, die dann den 7 Jan. als des Tages nach heil. drey Könige auf dem Rathhause zu Embden in Sr. Gn. und der Stadt Eid, von einem, den Sr. Gn. dazu beordern würde, sollten genommen werden. Da dann 12) **die Eides-Formul** vorgeschrieben. 13) Auch soll **die Wahl der Vierziger** bey der Stadt seyn. 14) **Die Acten und Contracten der Stadt** sollen bündig und gültig geachtet werden, insonderheit welche Bürgermeister und Rath mit Privat-Personen zum Besten der Stadt aufrichten. 15) **Die Officianten und Diener der Stadt** sollen von Bürgermeister und Rath angenommen werden, und sowol Sr. Gnaden als ihnen schweren. 16) **Faldern** sollte der alten Stadt mit einverleibet seyn, auch einerley Privilegia mit derselbigen geniessen. 17) Für solchen Abstand der habenden Gerechtigkeit auf Faldern wolte Embden alljährlich an Sr. Gn. 1700 Rthlr. **Recognitions-Gelder** zu entrichten verpflichtet seyn. 18) **Die Be-**

wah-

wahrung der Stadt, die Wache, Losung und Schlüssel sollten bey Bürgermeister und Rath seyn; auch sollte der alte Wall zwischen der Stadt und Faldern mögen herunter gerissen, und der Grund zum Besten der Stadt gebrauchet werden, jedoch daß keine Fortification oder neue Wercke ohne Sr. Gn. Bewilligung darauf gebauet würden. 19) Civil-Sachen sollten von dem Rath beurtheilet werden, salvo tamen jure Appellationis ad Dicasterium. 20) Criminal-Sachen in kleinern Uebertretungen, die mit dem Staupenschlag, Schandtonne, Verweisung, und dergleichen zu strafen, sollten auch zur Erkenntniß des Magistrats stehen, und die Strafe im Nahmen Sr. Gn. exequiret werden. Die aber am Leben zu strafen, sollten nach der Inhaftirung innerhalb 2 Tagen, so es ein Bürger ist, und innerhalb 24 Stunden, wann es ein Fremder, auf die Burg überliefert werden. 21) Missethäter, die das Leben verwirket, sollten zur Erkentniß und Iudicatur Sr. Gnaden gestellet werden. 22) Jedoch wann es ein Einwohner der Stadt, so sollten Sr. Gn. Räthe, nebst eben so viel Persohnen aus dem Rath zu Embden, das Blutgericht auf der Gräfl. Burg über denselbigen halten: wann es aber ein Fremder, sollte das Gericht allein von Sr. Gnaden Drosten nach alter Weise gehalten werden. 23) Das Schwerdt der Justitz sollte

auf

auf dem Rathhause verwahret, und bey vorseyender Execution ausgelanget werden. 24) Die Geld-Brüche in der Stadt und Faldern sollten unter Sr. Gnaden und dem Rath in Embden halbscheidlich getheilet werden. 25) Die Gräfliche Burg sollte zwar nach dem Wasser, nicht aber nach der Stadtseite wieder befestiget werden, um alles fernern Mißtrauen zu verhüten; auch sollte der Drost darauf ein Landsasse seyn, der den Bürgern nicht zuwider wäre. 26) Festungen, Blockhäuser oder Schanzen sollten Sr. Gn. weder in der Stadt noch an den Embs-Strom anlegen. 27) Das Gräfl. Geschütz möchten Sr. Gnaden aus der Stadt hinwegführen, nicht aber wieder auf die Burg bringen; die Stücken auf dem großen Dwenger könnten zur Beschirmung der Stadt allda verbleiben. 28) Das angenommene Krieges-Volk zu Wasser und Lande sollte von beiden Parteyen innerhalb Monaths Frist nach diesem Vergleich abgedancket werden. 29) Alle angehaltene Persohnen und Güter sollten auf beiden Seiten ohne eintzigen Entgelt wieder frey gelassen werden. 30) In Betrachtung dieses eingegangenen Vergleichs sollten Bürgermeister und Rath zum Beweis der Danckbarkeit eine Summa von 80000 Gl. welche unter Hand und Siegel sollten versichert, und bis völliger Zahlung mit 8 pro Cent verrentet werden. 31) Die Gelder, welche Sr.

Gn.

Gn. bereits von den vorigen Bürgermeister und Rath aus der Stadt-Casse gehoben, imgleichen worfür die Stadt sich verpflichtet, sollten weder von Sr. Gn. noch von dem vorigen Rath wieder gefodert werden. 32) Die Gräfl. Burg sollte von der Stadt mit einer Mauer und ansehnlichen Pforte wieder befestiget; anstatt des vorigen Grabens ein Canal oder Pype zur Abführung des Wassers und Unflaths gemachet; der zugefüllte Graben zu einem Garten angeleget; und endlich ein neues bequemes Haus aufgebauet, und damit der Schloßplatz gegen der Ems ausgezieret werden. Alles dieses sollten Bürgermeister und Rath auf Kosten der Stadt besorgen. Imfall aber Sr. Gnaden den Bau des Hauses selbst verrichten wollte, so sollte die Stadt 20000 Gl. zu demselbigen zu erlegen gehalten seyn. Alle diese Dinge sind zwischen den Gräflichen und der Stadt Embden Verordneten in der Fortresse zu Delfsiel verabschiedet, und nachmahls von Sr. Gn. dem Herrn Graf Edzard unterschrieben worden mmm).

§. 45.

mmm) Delffsylisch Verdrach im Accord B. p. 121-136.

§. 45.

Die Embder und Staaten haben ihren Zweck erreichet.

Also hatten nun die Embder, wornach sie lange getrachtet hatten. Die Staaten von Holland waren durch diesen Handel zugleich mit von ihrer besorgten Gefahr erledigt, die sie bey bisherigen Läuften und sonsten weiter hin von ihrem **verdächtigen Nachbahrn** nnn) (wie **Emanuel von Meteren** den Herrn Grafen nennet) vermuthen seyn können. Der gute alte Herr aber muste vor dismahl der Zeit und Nothwendigkeit nachgeben ooo).

Unter

nnn) *Armis deinde a Comite commotis, & obsidione Urbis inaniter tentata, interponentibus se fœderatis per Belgium Ordinibus, qui periculum suum ex ea armorum commotione metuebant, transactio secuta est, quæ Delffzilana ex loco actionis est nuncupata. Ubb. Emm.* in vit. Alting. p. 153. *Cum Ordinibus Belgicarum Regionum hæc res suspecta esset, interposuerunt sese huic negotio, & in Delfsilo Conventu habito &c. Wicht* Annal. p. 277.

ooo) Emannel von Meteren Niederländ. Hist. lib. 17. p. 740.

Unter allen solchen Troublen hatte hochgedachter Herr Graf **Edzard**, welcher reiflich bey sich überlegte, was für Uebels die von seinem Herrn Bruder weil. Grafen **Johann** Christl. Gedächtniß, prätendirte Landes-Theilung nach sich gezogen, und wie vornemlich dessen Prätension eine von denen grössesten Haupt-Ursachen aller bisherigen Unruhe und Verdrießlichkeiten gewesen, bey Ihro Kayserl. Majest. **Rudolpho** II. angehalten, daß das Ius primogenituræ oder **Recht der Erst-Gebuhrt**, welches in Ostfriesland bisher üblich gewesen, von Ihro Kayserl. Majestät möchte confirmiret, und dadurch aller künftigen Zwietracht, Irrung und Unheil über eine zu hoffende Landestheilung möchte vorgebeuget werden. Eben da der grössesste Lerm in Embden vorschwebte, erhielt Sr. Gn. hierüber einen **Kayserl. Bestätigungs-Brief oder Diploma**, worin das Recht des Erstgebohrnen befestiget, alle künftige Theilung des Landes verbothen, denen übrigen Brüdern des Erstgebohrnen und Regierenden Herrn ein gewisses Deputat zum Gräflichen Unterhalt, denen Schwestern aber die nothwendige Alimentation und ehrliche Aussteuer zugeordnet, und solches beständig in dem Gräfl. Ostfriesischen Hause und bey allen Nachkommen zu observiren befohlen war. Es war dieses Diploma ausgefertiget zu Prag den 4ten April des 1595ten Jahres. Ob nun schon Sr. Gn.

aus dieser Kayserlichen Confirmation des Rechts der Erstgebuhrt einiges Vergnügen schöpfen, und sich darüber freuen könnte, daß nach seinem Tode sein ältester Herr Sohn Graf **Enno** die Regierung geruhig (so viel an dem Gräfl. Hause läge) und ohne Dispüt würde anzutreten haben: so ward doch sothane Vergnügung durch das Embdische Wesen sehr unterbrochen. Nun endlich sollte der Delfsielische Vertrag den Frieden bringen: allein die daraus erfolgte Befriedigung der Parteyen war eigentlich kein Friede, sondern nur ein Stillstand, wie solches der Verfolg dieser Geschichte genugsam an den Tag leget ppp).

Immittelst als nun alles durch oft besagten Vergleich schiene in einen friedlichen Stand wiedergebracht zu seyn, und der Herr Graf durch seinen Rath **D. Erich Limburg**, die Stadt aber durch **Lüppo** (oder **Philipp**) **Sicken** Bürgermeistern, und **Johann Ameling** und **Petern de Vischer** Colonellen, im Graven-Hag den 9ten September denselbigen unterschreiben und

ppp) Diploma Iuris Primogenituræ de Ao. 1595. vide in Facti Specie contra Filiam B. Co-Fried. Ulrici in puncto Apanagii, Beylag. lit. C. p. 8-12. gedr. Ao. 1710. item Ostfr. Histor. und Lands-Verfass. Tom. II. lib I. N. 63. p. 407——411.

und versiegeln lassen, in Gegenwart der Herren General-Staaten, welche auf Ersuchen die Unterschreibung mit verrichtet, und verheissen haben, die Hand daran zu halten, daß der Inhalt auf beiden Seiten getreulich in Acht genommen würde, so namen hochgedachte Herrn Staaten ihre Völker aus Embden wieder heraus. Der Herr Graf Edzard ließ seine beiden Herren Söhne Grafen Johann und Christoffer wiederum nach Franckreich gehen, woselbsten sie in Kriegs-Diensten stunden. Der Herr Graf Enno aber that in Angelegenheiten des Gräfl. Hauses eine Reise nach Prag zu Ihr. Kayserl. Majestät qqq).

§. 46.

Lic. Herrmann Hamelmanni Lebenslauf.

Eben zu der Zeit, da die Abgesandten der Herrn General-Staaten zu Delfsiel sich aufhielten, um das Ostfriesische Friedens-Werk zu befördern, starb zu Oldenburg den 26 Junii der vieljährige Superintendens allda Licent. Hermannus Hamelmann, dessen Lebens-

qqq) Apolog. Embd. p. 117. 118.

lauf ich allhier kürzlich berühre, weil seiner oft in vorigerzehlten Geschichten gedacht worden rrr).

Er ist Anno 1525 in Westphalen zu Osnabrüg in der Neustadt von Päbstlichen Eltern gebohren, und in der Päbstlichen Religion auferzogen worden, worin er auch bis in das 27te Jahr seines Alters beständig geblieben. Sein Vater ist gewesen **Eberhardus Havelmannus** ein vieljähriger Canonicus und Dohmherr daselbst. Die ersten Fundamenta seiner Studien hatte er in der Schulen zu Osnabrüg gelegt; und nachmahls auf Universitäten dieselbe fortgesetzet sss).

Anno 1552 am Tage der heil. Dreyfaltigkeit hat er in dem Städtlein Camen in Westphalen, woselbsten er Prediger war, und die Lehre des Pabstthums Zeit seines Amts getrieben, allen Römischen Lehrsätzen öffentlich entsaget, und zur Evangelischen Warheit sich bekannt, worüber er von dem Marschall der Grafschaft Marck **Theodoro Reckio** (der doch hernach selbst zum Lutherthum übergetreten) und von

Bür-

rrr) Hamelmann. Oldenburgische Chronick 3 Th. im Anhang p. 482.

sss) Eiusd. Præfat. ad Epitom. Chronicii Osnaburgens. Ertmanni. Opp. Geneal-Historic. p. 589. Wasserbach. Vita Hamelm. præmissa Opp. Geneal-Hist.

Bürgermeistern und Rath selbiges Ortes von seinem Pfarrdienst abgesetzet worden ttt). Hamelmann that hierauf eine Reise, und besuchte verschiedene Universitäten, um sich daselbst mit gelehrten Leuten der Religion wegen zu besprechen uuu).

Als er Anno 1553 seine vorgehabte Reise abgeleget hatte, kam er in sein Vaterland zur Stadt Bielfeld, und erhielt daselbst von dem Dohm-Capittel die Freyheit zu predigen, und früh Morgens von 6 bis 8, wie auch des Mittags von 12 bis 2 Uhr, den Gottesdienst zu halten, wozu der Dohm Dechant **Antonius Bemejerus** selbsten die Erlaubniß und Confirmation ertheilte. Es daurete ein gantzes Jahr, daß er frey predigte, mit der Versammlung deutsche Gesänge sang, mit den Kindern den Catechismum

ttt) Hamelmann Hist. Renati Evang. in Westphal. Comitatu de Marck. Opp. G. H. p. 825.

uuu) Histor. Renati Evangelii in Comitatu Ravensburg. Opp. G. H. p. 834-849. Totum hoc Colloquium cum Arnoldo Bomgardo, P. Wassenburgico, ex Mspt. Hamelmanni exhibent Autores die Sammlung des Alten und Neuen auf Ao. 1720. im 6ten Beytrag N. 14. Altes p. 924. seqq.

mum trieb, und hiebey einen grossen Zulauf hatte. Nachdem er aber Anno 1554 am Frohnleichnams-Tage eine Predigt von dem rechten Gebrauch und Mißbrauch des heil. Abendmahls hielt, und die Herumtragung und Anbetung des gesegneten Brods bestrafte (wie er dann sonsten wol bescheidentlich bisher in seinen Predigten die Irrthümer der Päbstlichen Lehre angewiesen hatte) von selbiger Predigt aber viel widriges ausgetragen war, liessen die Dohmherrn den Rath der Stadt zu sich fordern, und begehrten, daß **Hamelmann** aus der Stadt gejaget würde. Einer von den Bürgermeistern **Jodocus Rinthlen** antwortete: Man könte niemand ungehört verdammen. Wie nun **Hamelmaun** vorgefodert ward, bat er, man möchte seine Zuhörer befragen, was und wie es geredet, die würden am besten davon zeugen können. Der Rath ließ sich solches gefallen, und erfuhr also von denen citirten Bürgern, daß es lauter unwahre Beschuldigungen wären, worüber **Hamelmann** angeklaget worden. Das Dohm-Capittel aber war mit dieser Untersuchung nicht zufrieden, sondern ließ die Sache an den Drosten des Hauses Sparenburg, **Matthias von Oldenbuch** gelangen, welcher ebenmässig, als er darüber eine Inquisition anstellete, aus dem Gezeugniß der Bürger erfuhr, daß alle Klagen auf falschem Grund beruheten. Allein auch dis mochte nicht hel-

helfen, sondern es ward die Sache gar an den Gülischen Hof gebracht, von dannen ein Fürstl. Befehl-Schreiben an den Drosten **Oldenbuch** erging, daß er **Hamelmann** in Arrest ziehen sollte. Der Drost rieth ihm an den Canzler zu Gülich **Johannem Blattenum** zu schreiben, und dessen Raths sich zu bedienen, aber von demselbigen erhielt er keine Antwort. Also machte er sich auf, und reisete nach Hofe, sich daselbsten zu verantworten, wie dann auch einige Dohm-Herrn als seine Gegner sich dahin begaben. Auf dem Wege trafen sie den Fürsten **Wilhelm** auf dem Hause Beaßborg an, daselbsten ward **Hamelmann** von den Fürstlichen Rath **Carolo Hast** examiniret, bey welchem er seine Gegen-nothdurft zu erkennen gab, insonderheit auch, wie er auf diese Weise von den Dohm Herrn die Freyheit zu predigen erhalten hätte, daß er alles, was er aus Gottes Wort beweisen könnte, ungehindert vortragen möchte. Von hier ward er nach Düsseldorff gewiesen, allwo er den 14 Augusti sehr hart empfangen ward, weil er wider Fürstliche Verordnung die Lehre der Augsp. Confession in dem Lande des Fürsten geprediget hätte. Darauf muste **Arnoldus Baumgarten** Pastor zu Wassenburg und Canonicus zu Düsseldorf mit ihm ein Colloquium halten, und als solches geschehen, hiessen ihn die Fürstl. Räthe wieder nach Hause zu reisen. Da er heim kam, fand sich in Biele-

feld ein Fürstl. Anschreiben vor, an den Drosten, das Dohm-Capitel, und den Rath, daß sie **Hamelmann** wegschaffen sollten, welches ihm den 22 August sofort bei seiner Heimkunft angedeutet ward. Also muste **Hamelmann** seinen Fuß weiter setzen. Nach seinem Abschied bestellten die Dohm-Herrn einen Münch zu predigen, welcher bey seinem Antritt, so da war am Bartholomeus Tage, also seine Rede anfing: **Bisher ist hier ein Ketzer gestanden, und hat gelehret, man sollte Heiligen nicht ehren noch anbeten; wann aber solches nicht recht wäre, warumb sind dann die Festtage verordnet?** Sobald das Volk solches hörete, fingen sie alle eimüthig an zu singen: **Ach Gott von Himmel sieh darein rc. Ein feste Burg ist unser Gott rc. Erhalt uns Herr bei deinem Wort rc.** Endlich ward durch Ankunft der Bürgermeister alles wieder stille. Doch fingen hernach die Weiber an mit Steinen auf den Münch zu werfen, daß er genug zu thun hatte, davon zu kommen xxx).

§. 47.

xxx) *Ibid.* p. 842. Studiosus quidam videns, quod mulierculæ in monachum impetum facientes corriperent lapides ex sepulchro filioli Hamelmanni, qui nuper sepultus erat, fecit hoc distichon:

Vin-

§. 47.

Continuatio.

Die Stadt Lemgow nam den aus seiner werthen Stadt Bielefeld ausweichenden **Hamelmann** mit Freuden wieder auf, und machte ihn zu einem Prediger in der Neustadt, zu welcher Bedienung er Ao. 1554 am Fest-Tage Michaelis den Anfang machte. Sein beständiges Gemüth bei der reinen Evangelischen Warheit, seine gute Gaben, wie auch seine schöne Studia machten ihn bey jedermänniglich beliebt, und erweckten ihm ein gutes Ansehen yyy). Daher Graf **Bernhard von der Lippe** ihn mit andern Theologis in folgenden 1555ten Jahr den 12 May gebrauchte, seine Grafschaft von dem Sauerteig des Interims zu säubern. Zu solchem Wercke waren bestellet **Mauritius Pideritz,**

Vindicat innocuum Patrem jam mortuus Infans
Ut turbent Monachum, suppeditans lapides.

yyy) Hamelm. in Hist. Renati Evang. in Comitatu Ravensburg Opp. G. H. p. 839. it. in Comit. Lippiens. p. 819. it. in Civitate Lemgoviensii p. 1078.

ritz, M. Gerhardus Cotius, der Hofprediger Joh. Wilhelmus Torberatus, und Past. Hamelmann zzz). So ward er auch in demselbigen Jahr auf die Synode, welche die Grafen von Waldeck des Interims wegen halten liessen, mit gefodert aaaa). Nicht lange hernach fing Graf Johann von Rittbergen einen unnöthigen Hader mit Grafen Bernhard von der Lippe an, wie davon im 5ten Buch dieser Chronica Cap. 11. erzehlet worden) worüber sie einer den andern ins Land fielen. Als nun die Sache so weit kam, daß der Graf von der Lippe sie an die Stände des Westphälischen Kreyses gelangen ließ, und deren Hülfe begehrte, machte der Herzog von Jülich und Cleve Wilhelm auf Angeben seines Canzlers Blattenii einige Schwierigkeit, einwendend, daß der Graf von der Lippe einen Feind der Warheit in seinem Lande hielte. Also muste Hamelmann, der damit gemeinet, und nahmentlich angezeiget war, eine Weile aus Lemgow wegziehen, damit seine Anwesenheit dem Grafen zu keiner Hinderung

zzz) Idem in Hist. R. E. in Comit. Lippiæ p. 819.

aaaa) Idem in Hist. R. E. in Comit. Waldechiens. p. 852.

rung dienete bbbb). Hierauf ward der Graf von Rittbergen von dem Westphälischen Kreis bekrieget. Herzog **Wilhelm von Jülich** als Kreis-Oberster, der Bischof zu Paderborn, und andere Stände dieses Kreises zogen mit dem Grafen von der Lipp vor die Stadt Rittbergen, belagerten sie, und trieben den Rittbergischen Grafen **Johann** dahin, daß er Ao. 1557 den 25 May sich selbst und die Stadt ergeben muste cccc). **Hamelmann**, welcher ganz willig auf Begehren seines gnädigen Herrn, des Grafen von der Lippe, aus Lemgow weggegangen, brachte unterdeß zu Papier, was zwischen ihm und Past. **Baumgarten** vorhin zu Düsseldorf war gehandelt und disputiret worden, hielt darüber den 1 Julii Ao 1558 zu Rostock eine öffentliche Disputation, und ward darüber Licentiatus Theologiæ dddd).

Die

bbbb) Idem in Hist. Ren. Evang. in Comitat. Ravensburg. p. 839. it. in Comitat. Lippiens. p. 821. it. in Urbe Lemgov. p. 1078.

cccc) Dav. Chytræi Sachsen-Chronic. 2 Th. lib. 18. p. 84. 85.

dddd) Hamelm. Hist. R. E. in Comit. Ravensb. p. 840. it. in Comit. Lipp. & urbe Lemgov. l. c.

Die Stadt und Bürgerschaft zu Lemgow, nachdem die Streitigkeit mit Rittbergen vorbey, und sie vernommen, daß **Hamelmann** promoviret hatte, rieffen ihn wieder zu sich und ist er nach der Zeit an die 11 Jahr bey ihnen in Diensten gestanden. Auch hat es Gott so gewandt, daß seine Feinde zu Freunde geworden. **Blattenus** der Jülische Canzler, der vorhin seine Verfolgung befördert hatte, began sich ihm geneigt zu bezeigen. Herzog **Wilhelm von Jülich** als **Hamelmann** ihm einige Theologische Schriften von der Rechtfertigung, welche **allein durch den Glauben** geschiehet, so er mit der Lehre der Kirchen-Väter aus allen Seculis bestärket hatte, imgleichen einige Sachen von Westphalen, dediciret hatte, sandte er ihm nicht allein ein gnädiges Präsent, sondern entschuldigte sich auch, daß alles vorhin erzehlete ohne seinen gründlichen Vorbewust geschehen wäre, ja bot ihm einen Kirchdienst an. Ao. 1559 ward in der Grafschaft Lippe eine Synode gehalten, da **Hamelmann** nebst **Pideritz** und **Cotio** wieder gebrauchet worden. Graf **Johann von Waldeck** sandte dahin **M. Michael Jacobinum**; und Graf **Albrecht von Hoya M. Adrianum Burschotium** eeee). Nach der Zeit

ward

eeee) Idem in Hist. R. E. in Comit Waldecb. p. 853. it. in Comit. Lipp. p. 821.

ward er im Jahr 1569 auf Recommendation der berühmten Theologen D. Martini Chemnitii und Doct. Jacobi Andreä vom Herzog Julio zu Braunschweig berufen, und zu einem General-Superintendenten in Gandersheim bestellet, da ihn dann die Stadt Lemgow ungern missete, wiewol sie sich in dem Verhängniß des Höchsten schicken muste ffff).

§. 48.

Ferne Continuatio.

Welcher gestalt Licent. Hamelmann Anno 1573 durch Veranlassung des damahligen Superintendentis Generalissimi zu Braunschweig D. Nicolai Selnecceri zu Oldenburg berufen und alda Superintendens geworden, solches habe ich im Sechsten Buch dieser Chronic Cap. 11 berichtet gggg). Die gute Freundschaft mit Selneccero, Chemnitio, Jacobo Andreä, als Verfasser der Formulæ Concordiæ; die Standhaftigkeit bey der Lehre der

ffff) Idem in Hist. R. E. de Eccles. Brunswic. p. 898. 899.

gggg) Hamelm. Oldenb. Chronic 3. Th. p. 414. 415.

der Augsp. Confession; das Colloquium zu Jever, welches er Ao. 1576 mit denen verdächtigen Predigern **Conrado Quantio** Past. zu Wadwarden und **Johanne Meppelensi, Vicario** zu Sillenstede gehalten, worüber diese als Zwinglisch- und Hardenbergisch-Gesinnte von ihren Aemtern abgesetzet wurden; wie auch einige Schriften, die er drucken lassen, erweckten ihm sowol bei heimlichen als öffentlichen Reformirten einen grossen Haß hhhh).

Insonderheit war **Doct. Pezelius** auf ihn sehr verbittert. Denn als derselbe von den Bremern angenommen ward, hatte **Hamelmann** angefangen seine Dillenbergische Predigten vom heil. Abendmahl anzutasten, und des Irrthums zu beschuldigen. Weil nun **Pezelius** dis nicht wol verschmerzen könte, brach derselbe in eine Antwort wieder heraus. Und von der Zeit an nam er Gelegenheit den **Licent. Hamel-**

hhhh) Hinc Petrus Warenburgius Altkirchensis, quem Pezelius laudat, petulans conviciator, de Hamelmanno: *Ipse Iacobi Andreæ & Selnecceri & similium stercora legat, & lingenda suis proponat.* *Chr. Pezelii* de Sacramentali Verborum s. s. Coenæ Interpretatione Orthodoxor. Patrum selectissima Dicta, in Præfat. lit. a.

melmann heßlich herunter zu machen iiii). Die Embder wurden mit der Zeit mit eingewickelt, zuförderst weil L. Hamelmann in der Sachen des Colloquii, so zu Aurich Ao. 1580 zwischen den Lutheranern und Reformirten sollte gehalten werden, etwas in öffentlichen Druck gesetzet, daß ihnen nicht wolgefiel kkkk); nechstdem die Vorrede Pezelii über die Bekenntnisse der Prediger in Embden mit einer öffentlichen Schrift angetastet hatte llll). Daher griffen sie ihn einmüthig an; Pezelius in einer Studenten-Missive, mmmm) die Embder, in ihrem Bericht von der Reformation nnnn). Eben zu solcher Zeit, da die Embdischen Schriften begunten ans Licht zu treten, hatte Doct. Pezelius einen Tractatum de Cœna Domini mit einem Anhang von

iiii) In ead. Præfat. lit. a 2. seqq.

kkkk) *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 81.

llll) *Hamelmann* Andtwort auf die prächtige Præfation oder Vorrede D. Christ. Pezelii gedr. zu Tübingen Ao. 1592.

mmmm) Missive oder Send-Brief etlicher Studenten sampt einer Päbstl. Bulle an L. Herm. Hamelmann mit einer Vorrede D. Pezelii.

nnnn) Embder Bericht von der Evangelisch. Reformation p. 366. seqq.

von allerhand Sprüchen aus den Kirchen Vätern heraus gegeben oooo). Wider diesen Anhang hatte Licent. **Hamelmann** eine Schrift in lateinischer Sprache verfertiget, worin er die Verstümmlung und Unrichtigkeit der angezogenen Sprüche der Kirchen-Lehrer anzeigete, deren sich Pezelius als eines Kunstgrifs bedienet hatte pppp). Dieser aber machte Anno 1592 dawider ein Büchlein, worin er als in einem Bündlein die auserlesensten Sprüche der Väter vom heil. Abendmahl zusammen sammlete, und sie dem **Hamelmann** und andern Theologis entgegen setzete. Diese Schrift sowol, als obige Studenten Missive ist durchgehends voll von Verkleinerung, Lästerung, Beschimpfung des **Hamelmans** und anderer ehrlichen Männer qqqq).

Die

oooo) D. Pezelii de Sacram. Verbor. s. s. Cœnæ Interpretatione, in fine Præfationis.

pppp) *Hamelm.* de Impostura, fraudulentia, depravatione, atque falsitate D. Christ. Pezelii, & omnium Sacramentariorum, in citandis atque allegandis testimoniis Patrum. Conf. *Micrælii* Hist. Eccl. lib. 3. sect. 2. qu. 48. p. 756.

qqqq) Ex Pezelii de Sacram. Verb. s. s. Cœna Interpret. Patrum Dicta; it. ex ementiti cujusd. Petri Warenburgii libello. ingentem conviciorum numerum cumulumque,

Die Studenten-Missive hat Hamelmann noch zu guter letzt gar derbe beantwortet und die darin enthaltene grobe Lügen angewiesen; und in der Schluß-Rede die Ostfriesen A. C. sowol Hoch als Niedrige, zur Beständigkeit in der Lehre Lutheri vermahnet rrrr).

Da nun gedachter Licentiat in einem hohen Alter hierüber weg starb, und den 28 Junii Anno 1595 in der Kirchen S. Lamberti zu Oldenburg gar ehrlich begraben ward ssss), ließ sein Schwiegersohn Gerhardus Giesekenius ein Jurist zu des selig verstorbenen Schwieger-Vaters Vertheidigung einen Tractat von der Warheit des Leibes Christi im heil. Abendmahl drucken, welcher wider Pezelium eingerichtet, und Ao. 1598 zu Frankfurt gedrukt war tttt).

§. 49.

que, adversus Hamelmannum evomitorum, gener eius *Giesekenius* congessit, iisdemque paginas aliquot complevit in Libro de veritate Corporis Christi in s. Cœna p. 37-40.

rrrr) L. Hamelmann Kurtze Andtw. auf das Lügen-Buch und Famös Libell, unter 3 erdichteten Studenten Nahmen zu Bremen gedruckt. Ihena Ao. 1595.

ssss) *Hamelm.* Oldenb. Chron. Anhang. p. 482.

tttt) *Giesekenii* I. C. de Veritate corporis Christi in s. Coena Defensio posthuma pro Herm. Hamelmanno. Francof. 1598.

§. 49.

Ubbo Emmius ein starker Feind des Hamelmanns.

Auf oberzehlten Ursachen ließ auch **Ubbo Emmius**, der ein großer Freund **Mensonis Altingii** und **D. Pezelii** war, sich angelegen seyn, oftgedachten **Licent. Hamelmann**, nachdem er bereits das Zeitliche gesegnet hatte, in seinen Schriften durchzuziehen, und bey der Nachwelt stinkend zu machen. Welches an ihm um desto weniger zu verwundern, nachdemmahl er ohnedem gewohnet war, sowol Edele als Unedele, sowol Geistliche als Weltliche in seinen Schriften mit unglimpflicher Feder zu beschreiben, wann etwa ihre Religion oder Thaten mit seiner Absicht nicht übereinstimmeten, worin er selbsten der Ostfriesischen Landes-Herrschaften nicht geschonet hat, wie solches den unpartheyischen Liebhabern seiner Schriften zur Gnüge bekannt ist. So nannte er dann den oftgedachten **Hamelmann** zur Beschimpfung **Criander**, und frohlockte, daß seine Unwissenheit, Thorheit und Unverschämtheit, die er in der Antwort auf **Pezelii** Vorrede blicken lassen, durch die Studenten-Missive so tref-

treflich gestriegelt, ja derselbe mit solchen lebendigen Farben darin abgepinselt wäre uuuu).

So bald Licent. **Hamelmanns** Oldenburgische Chronic ans Licht kam, welches im vierten Jahr nach seinem Tode geschah xxxx), und **Ubbo Emmius** eben darüber her war, daß er die dritte Decadem oder zehnten seiner Ostfriesischen Historie in Octav heraus geben wolte, machte er eine Vorrede an den Leser, verkleinerte den **Hamelmann** aufs höchste, und zeigte verschiedene Historien an (so viel er in Eil aus dem ersten Theil der Oldenburgischen Chronic zusammen raffen können,) die er für fabelhaft und und unwahr hielt, mit dem Beyfügen, daß man daraus erkennen könte, was von dem folgenden in

uuuu) *Excitatus in vicinia Criander ex Hamelmannia passim notus &c.* *Ubb. Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 123. 124. Dicitur autem Criander a dictione Græca Κριὸς, Aries dux gregis ovium, & Ἀνὴρ, Vir, in Genit. ἀνδρὸς. Hinc & *Pezelius* eum vocat *Monstrum hominis, ex ariete enim & viro compositum nomen gerit.* De Sacramental. Verbor. s. Cœnæ interpret. Dicta patrum p. 5.

xxxx) Vid. Hamelm. Oldenb. Chronic. statim in fronte.

in der ganzen Chronic zu halten wäre yyyy). Graf Johann von Oldenburg, des Nahmens der XVI. dem die Beschimpfung seines gewesenen Superintendenten höchlich misfiel, gab an den Schwieger-Sohn des Hamelmanns Gisekenium Order, eine Apologiam oder Schutz-Schrift, für seinen verstorbenen Schwieger-Vater aufzusetzen, welche auch im folgenden 1600ten Jahr gedruckt ward. In solcher wieß der Verfasser, daß sein Schwäher alle vom Emmio angemerckte Sachen theils aus den Annalibus patriis, oder alten Oldenburgischen Chronicken theils aus andern alten Scribenten ge-

yyyy) *Emm.* Hist. Rer. Frisic. Decad. 3. edit. Lugduni Batavor., cui volumini præmissa est asta Præfatio ad lectorem, scripta postridie Calend. Mart. 1599. Accipe verba Ubbonis: *Quam multas nobis fabulas pro historiis vendit Herm. Hamelmannus, non ita nuper defunctus cujus nomen cum dixi, omnia dixi. Est enim satis notus ex vita & scriptis prioribus, haud dignus, cui sua scribenda, id est, contaminanda & vitianda, commisserit inter clarissimas Comitum Germaniæ Familia.* Et tandem: *Quæ ideo notota hic a me sunt, ut ex his, quid videi autori huic in reliqua narratione debeatur, Lector, tibi cogitandum suggererem.*

genommen hätte zzzz). Als **Obbonis Emmii Historie von Ostfrießland** nach der Zeit in Folio aufgeleget worden, ist oberwehnte Vorrede an den Leser an ihrem vorigen Ort ausgelassen, und nicht wieder hineingesetzet, sondern dem ganzen Werk vornangehänget worden a).

Sonsten aber kann man nicht in Abrede seyn, daß **Hamelmann** in Ostfriesischen Geschichten, sowol einige alte Begebenheiten, als auch die Zeiten der **Reformation** betreffend, die Umstände nicht allemahl richtig getroffen habe; doch möchte solches wol nicht ihm eben, sondern vielmehr denen beizumessen seyn, die entweder einige unvollkommene Nachrichten oder nicht genugsam untersuchte Dinge als Warheiten ihm communiciret haben. Im übrigen ist sein Fleis zu loben, den Er in Auffsuchung alter und (zu

zzzz) *Gisekenii* Apologia pro Herm. Hamelm. S. Th. Lic. eiusque Chronico Oldenburgico, ad mandatum Illustr. & Generosi Comitis Domini D. Iohannis, Com. in Oldenburg. &c. advers. calumnias Ubbonis Emmii, edit. Lemgov. Ao. 1600.

a) Vid. Præfat. Hist. Rer. Fris. *Ubb. Emmii* præmissam

seinen Zeiten) neuer Geschichte angewandt hat b). Allein genug von Hamelmann. Wir kehren wieder zu unserer vorigen Geschichts-Erzehlung c).

§. 50.

Graf Simon von der Lippe, als Kayserl. Commissarius, kömmt mit einem Herold in Ostfrießland.

Ehe noch das 1595 Jahr zu Ende lief, erschien in Embden Graf Simon von der Lippe, Kayserlicher Commissarius, mit einem zugeordneten Herold, und zwar den 19ten December, welcher von Kayserl. Majestät verordnet und abgeschickt war, nicht allein in dieser neuen Com-

b) e. g. de Foccone Ukenio & Occonibus Brocmerianis. *Hamelm.* Oldenb. Chron. 2 Th. p. 186—188. it. de Comitatu Oriental. Phrisiæ in Geneal. Illustr. p. 405. de Fabiano, primo Reformatore phrisiæ Orient. Eiusd. Hist. Ren. Evang. in phris. Orient. p. 827.

c) Qui plura de Hamelm. scire desiderat, legat vitam eius, concinnatam ab *Ern. Casim. Wasserbach,* Operib. Hamelm. Genealog. Historic. præmissa edit. Lemgov 1711.

Commission die Ostfriesischen Sachen zwischen Haupt und Glieder zu untersuchen, sondern auch gar ernstliche Mandata de vitandis offensionibus, & pace ac quiete servanda, ex spectandaque Cæsaris definitiva sententia, beiderseits insinuiren zu lassen d). Die Veranlassung zu dieser neuen Commission war zuförderst, daß am Kayserlichen Hofe es nicht wol genommen, sondern etwas als präjudicirliches geachtet ward, daß man die General-Staaten zu dem Vergleich zwischen den Herrn Grafen Edzard und seinen Unterthanen als Mittler gebrauchet, auch ihnen die Handhabung solches Vergleichs aufgetragen hatte; weshalben Kayserlicher Majestät gut deuchte, als Ober- und Lehn-Herrn der Grafschaft Ostfrießland, die Schlichtungen ihrer Streitigkeiten selbst verrichten zu lassen e): Nechstdem auch, daß die Sachen in Ostfrießland so beschaffen waren, daß durch den Delfsielischen Vertrag die Gemüther noch gar nicht in Ruhe gesetzet waren; sondern weil der Herr Graf sich noch beständig an dem Kayserlichen Provisional-Decret hielte, und darnach sein Regiment einrichtete, führten hingegen die Unterthanen aller-

K 4 hand

d) *Wicht* Annal. p. 277. *B. Elsen.* Denkwürd. Begebenheit p. 14. Apol. Embd. p. 121.

e) Kayserl. Resolut. in Ao. 1597. §. 24. Acc. Buch p. 152-154.

hand Klagen f): Endlich ob schon durch den Delfsielischen Vertrag die Stadt Embden erhalten was sie gewolt, daß dennoch die übrigen Stände des Landes nicht befriediget waren, sondern noch ihre Beschwerungen führeten g). Wie nun hochgedachter Kayserlicher Commissarius zu Embden angekommen war, ließ Sr. Gnaden durch den Canzler **Westerholt, Ericum Limburg, Albertum Pauli,** als seine Räthe, denselbigen auf der Klunderburg zu Embden vortragen, wie daß er mit der Stadt verglichen wäre, so viel aber die Ritterschaft anginge, deren Sachen hingen vor Kayserlicher Majestät und dero Cammergericht zur rechtlichen Decission, welche Er abwarten; so aber sonsten zwischen den andern Unterthanen noch einiges Mißverständniß vorschwebete, wolte er dieselbe mit ihnen in Liebe abthun h). Es ward hierauf in Embden ein Landtag gehalten, da dann die Unterthanen ihre **Gravamina** und Klag-Puncten einbrachten i). Auf Gräflicher Seite hielt man den Herrn Grafen von der Lippe partheiisch, und man wolte sich nicht

f) *Emm.* Hist. Nostr. Temp. p. 26.

g) Emm. in vit. Mens. Alting. p. 154. Apol. Embd. p. 119-121.

h) Apol. l. c.

i) Ibid. p. 121——126.

nicht zu weit einlassen k). Es ging dieser Herr Graf sehr viel mit Mensone Alting um, welcher auch den 2 Februar des 1596ten Jahres eine Supplication übergab, und darin unterthänigst bat um Communication der Klag-Puncten, die Sr. Gnaden Graf Edzard bey dieser Commission wider ihn sollte haben überreichen lassen. Nun wolte zwar hochgedachter Commissarius gebetenermassen keine Abschrift ertheilen, jedoch gab er ihm durch Joachimum Buxtorff D., ein schriftliches Gezeugniß seiner angebotenen Verantwortung mit dem Verheissen, Mensonis Supplication ad Protocolla & acta Commissionis mit zu bringen, und künftiger Relation inseriren zu lassen l). Endlich ward den 3 Febr. ein Receß publiciret, worin dem Grafen injungiret ward, niemand seiner Unterthanen wegen der

k) B. *Elsenii* Denkw. Begebenh. p. 14. Apol. Embd. p. 138. 151.

l) *Emm.* in vit. M. A. p. 154. 155. Conf. Zeugnis des Wolgeb. Graf. von der Lippe, daß Menso Alting sich zur Verandtwortung erboten habe. Apol. Embd. Beyl. p. 80. 81. Vid. etiam des Herrn Gr. Edzards Vorstellungen an den Kays. Commissarium Ao. 1595 den 29 Decembr. und 1596 den 8 Ian. übergeben Ostfr. Hist. und Lands-Verf. Tom. II. lib. I. N. 13. p. 71-79. & N. 15. p. 93.

der vorgefallenen Mißhelligkeiten an Leib und Leben, noch an Haab und Gut, zu beleidigen oder beschweren, sondern alles zu Kayserl. Majestät Erörterung und Ausspruch hingestellet seyn lassen m). Doch ward auch das Kayserliche Mandatum bey dieser Commission von dem Herold publiciret, worin die Stadt Embden, und die von der Ritterschaft nebst den übrigen Unterthanen, mit Ernst vermahnet wurden, dem Grafen als ihrem Herrn zu gehorsamen, keine Neuerung anzurichten, keine verdächtige Conventicula durch einen Ausschuß zu halten, die Waffen abzulegen, und alles zu thun, was friedsamen Unterthanen gebühret. Solches alles ward anbefohlen sub poena banni und bey Verlust eines jeglichen Leib und Gut n). Nachdem nun hochgedachter Kayserl. **Commissarius** über sechs Wochen zu Embden sich aufgehalten, ist er mit dem Herold wieder abgereiset. Diese Commission hat an die 25000 Rthlr. gekostet o). Der Herr Graf von Ostfrießland ließ nachmahls das Kayserliche **Mandatum** den 15 Febr. in ganz Ostfrießland publiciren p).

§. 51.

m) Apol. Embd. p. 127. 128. *Emm.* Hist. nost. Temp. p. 26.

n) *B. Elsenii* Denkw. Begebenh. p. 14. 15.

o) *Wicht* p. 277. *B. Elsenii* D. B. p. 14.

p) Elsen. p. 15.

§. 51.

Joh. Ligarii Lebensbeschreibung.

Gleich mit dem angefangenen 1596ten Jahr, und zwar den 21 Januar, starb zu Norden Johannes Ligarius, dessen wir in den vorigen Geschichten öfters gedacht haben. Er war ein Mann, der in Theologischen und andern Wissenschaften sehr wol erfahren war q). Sein guter Verstand, seine herrliche Gaben im Predigen, seine Bescheidenheit im Umgang waren allerdings werth gerühmet zu werden r). Selbsten seine Feinde, wenn sie unter ihren gelehrten Widersachern einen Vergleich anstellen wolten, gaben ihm den Vorzug s). Von denen Ostfriesischen

q) *Bernh. Elsenii* Denkwürd. Begebenh. p. 15.

r) *Wicht* p. 245.

s) *Sic Ubbo Emmius*, qui Ligarium odio plus quam Vatiniano prosecutus, de successore ejus Godfrido Heßhusio scribit: *Odio ille in Orthodoxos* (i. e. Reformatos) *& nocendi studio Ligario par, sed ingenio & arte impar.* in vita Mens. Alt. p. 89. Idem iste L. Hamelmannum cum Ligario comparaturus: *Ligarius, inquit, ingenio & doctrina major Criandro, & rerum patriæ peritior.* in vit. M. A. p. 124. Quæ verba non in contemptum Heß-

sischen Geschichten, die von der Reformations-Zeit her in Kirchen-Sachen sich zugetragen, hatte er gute Nachricht, massen er ein gebohrner Ostfriese, nahe bey Nesse gebürtig, der viel von den Aeltern gehöret, viel selbsten erfahren, und sich um solche Sachen zu erforschen fleißig bemühet hatte t). In Vertheidigung der Augsp. Confession und Lehre **Lutheri** war er scharf, eifrig, und beständig, weshalben er auch viel Unlust und Trübsal erlitten, viel Schmach und Hohn erduldet, viel seltsame Veränderungen ausgestanden, wobey er doch allezeit standhaft und unveränderlich geblieben u).

In seiner Jugend, nachdem er seine Studia Academica geendiget, begab er sich Anno 1556 nach Hage, allhier im Berumer Amt gelegen, und hielt sich allda bey **M. Martino Fabro, Pastore** daselbsten, eine zeitlang auf, um aus dessen gottseliger und gelehrter Conservation sich zu erbauen. Er ward aber bald darauf nach Uphusen berufen, welches zu der Zeit lutherisch war, und ward an solchem Ort des from-

Hesshusii aut Hamelmanni, quin potius ut laudem Ligarii ostendam, ex ore adversarii profectam, hic annotare lubuit.

t) *Emm.* in vit. M. A. p. 124. 125.

u) *B. Elseninii* Denckw. Begebenh. p. 15.

frommen Pastoris Gerhardi Müllers Collega x). Von dort ward er Anno 1559 nach Norden vociret, woselbst er 5 Jahr gestanden, und nebst seinem Collegen Francisco Alardo der Evangelischen Lehre wegen endlich vertrieben worden. Der Junker von Howerda zu Upwarden hat ihn wieder aufgenommen und in Wolthusen predigen lassen y).

Anno 1566 verlangten ihn die Augspurg. Confessions-Verwandten zu Antorf (oder Antwerpen), und er reisete mit gutem Willen seines Junkern dahin, der Gemeine daselbst, welche die freie Religions-Uebung erhalten hatte, mit Amtsdiensten an die Hand zu gehen. Es daurete aber nur ein halb Jahr z); sintemahl er im Herbst dahin ging, des folgenden Jahres aber auf einen Vergleich, den die Stadt mit der Regentinn über die Niederlanden machte, nemlich mit der Fr. Margareta von Parma, beides den Lu-

the-

x) Gegengericht der Rechtgl. Prädicanten in Ostfrießlandt lit. F. 8.

y) Ibid. it. Norder abgenöthigte Andtw. wider den Lügburg. Bericht p. 73. seqq. & in Serie Pastor. Nordanor. p. 201. 202. *Wicht* p. 244. 246

z) Gegenbericht der Rechtgl. Prädic. lit. F. 9. 10.

theranern und Reformirten den 8 April auf dem Stadt-Haus anbefohlen ward, allen Gottesdienst wieder einzustellen, ihren Predigern aber sich hinweg zubegeben. Also zog er mit andern Predigern und vielen Bürgern den 10 April von dannen aa). Wie er wieder nach Hause kam, wolte Graf **Johann von Ostfrießland** ihm das Land verbieten, weil seine Verläumder von ihm ausgestreuet hatten, daß er den Reformirten zu Antwerpen viel Unlust gemachet, und dadurch verursachet hätte, daß sie aus der Stadt wandern müssen. Nachdem aber **Ligarius** dem Herrn Grafen sein gut Gezeugniß von dem Prinzen von Oranien und der Stadt Antwerpen vorweisen lassen, hat hochgedachter Herr Graf sich eines andern bedacht, und ihm durch **M. Martinum Fabrum** lassen andeuten, es wäre nur ein Mißverständniß gewesen bb).

Anno 1568 that er als Feld-Prediger unter den Prinzen **Wilhelm von Oranien** und Grafen **von Kühlenburg** einen Feldzug über die Maaß in Frankreich, kehrte aber Anno 1569 wiederum in seine Heymath, weil ihm dieses Leben zu unruhig war cc). Er erhielt bald darauf

aa) Meterani Niederl. Hist. 2 Buch. p. 99. 100.

bb) Gegenb. der Rechtgl. Prädic. lit. F. 10.

cc) Ibid.

auf einen vacanten Prediger-Dienst in Nesse, welchen er einige Jahre mit gutem Ruhm verwaltet hat dd). Dannenhero auch Sr. Gnaden **Edzardus** II. regierender Herr in Ostfrießland, ein gnädiges Auge auf ihm warf, und ihn Ao. 1577 zu seinem Hofprediger annahm ee). Zu Hofe war er in grossem Ansehen, welches ihm auch nicht geringe Mißgunst erweckte ff). Was zu seiner Zeit der Herr Graf in Religions-Sachen vornam, das ward alles ihm beigemessen, und er muste der Angeber heissen, ohngeachtet sowol vor als nach seiner Zeit des Hofprediger-Amts der Herr Graf allewege gesuchet, die Lehre der ungeänderten Augsp. Confession zu befördern gg). Endlich nam er auch vom Hofe seinen Abschied, aus was vor Ursachen, ist nicht eigentlich bekannt hh), und lebete eine zeitlang

ohne

dd) Ibid. F. 11. *Emm.* in vit. M. Alt. p. 49.
ee) Gegenbericht lit. F. 11. Embdisch. Bericht von der Evang. Reform. p. 27. 273. *Emm.* in vit. M. Alt. p. 50.
ff) Hinc Emmius ex nutu Ligarii Comitem omnia fecisse autumat in vit. Mens. p. 56 & alii passim.
gg) Id. ibid.
hh) Gegenbericht der Rechtgl. Prädicanten lit. D. 6.

ohne Dienst zu Norden ii). Einige Zeit hernach ward er zu Worden in Holland Prediger bey der Gemeine Augsp. Confession, indem er aber wider den Zwinglianismus predigte, erweckte er wider sich einen großen Haß und Nachstellung, wodurch es endlich so weit gebracht ward, daß er Anno 1591 den 26 September den Ort räumen muste kk).

Als er wieder in Ostfrießland kam, namen die in Embden wohnende Lutheraner, die ihren Gottesdienst auf der neuen Müntze hatten, ihn als ihren Prediger an ll). Da aber die Embder Ao. 1595 im Martio wider den Herrn Grafen **Edzard** sich auflehnten, den Magistrat absetzten, und andere harte Dinge vornamen, ward auch der Gottesdienst auf der neuen Müntze zerstöret, und **Ligarius** muste aus der Stadt weichen mm). Er wandte sich hin nach Norden, und hat daselbst, wie droben gemeldet, im Anfang dieses 1596ten Jahres sein Leben selig geendet. **Bernhardus Elsenius**, Pastor pri-

ii) Embd. Bericht p. 414.

kk) Ibid. p. 433—451.

ll) B. Elsenii Denkw. Begeb. p. 15.

mm) Emm. in vit. M. A. p. 153.

primarius zu Norden, hielt ihm da er begraben ward, die Leichpredigt, über die Worte Danielis Cap. XII. v. 3. **Die Lehrer werden leuchten** rc. und ist er unter christlichem Leichgepräng auf dem Chor beerdiget nn). Drey Jahr hernach hat sein Sohn M. Folckerus, dazumahl Pastor zur Borch auf Femern, eine Apologiam zu Rostock im Druck heraus gegeben, darin er seinen Vater wider einige Nachreden seiner Widerwertigen vertheidiget hat oo).

§. 52.

Verschiedenes Inhalts.

Der Frühling dieses 1596ten Jahres war überaus angenehm und von wunderns-würdiger Lieblichkeit, so daß bey Menschen-Denken dergleichen schöner Frühling nicht gewesen. Der März hatte lauter anmuthige und fruchtbare Tage. Im Anfang des Aprils ward schon das Vieh

nn) Elsen. l. c.
oo) Norder Andtwort. p. 81. M. Folcherii Ligarii Kurze Anleitung recht zu urtheilen, mit was Warheit das Embder-Buch Ao. 94. zu Bremen gedrückt, Hr. Iohannem Ligarium verleumdet habe. Rost. 99.

Vieh hinaus ins Gras getrieben. Auch sahe man in diesem Monat die Bäume blühen und ausblühen, die Aecker voll anwachsender Frucht stehen. Und im Anbeginn des Maymonats blühete schon der Rocken pp).

In diesen Frühlings-Tagen, und zwar den 21 Martii, ward im Flecken Wehner von der Canzel ein Hochgräfliches Mandatum publiciret, worin denen Unterthanen anbefohlen ward ein neues Torf- und Knecht-Geld aufzubringen, massen die Knechte oder Soldaten wider die streifende Rotten gehalten werden müsten. Die gesamte Unterthanen des Amthauses Leer-Ort vermöchten **Hector Friedrich** J. U. D. damahligen Syndicum des dritten Standes, dahin, daß er an seiner Gn. den Herrn Grafen, so eben dazumahl auf dem Hause Leer-Ort mit seinem Hoflager sich aufhielt, in ihrer aller Nahmen durch 2 Notarien **Jacob Adriani** und **Albert Severini** eine unterthänigste Supplication überreichen ließ, worin gesamte Unterthanen baten, mit dieser Neuerung verschonet zu bleiben, und daß es bey dem gewöhnlichen Wacht Geld möchte gelassen werden, widrigesfalls sie dawider höchstfeyerlich protestirten, und von solchem Befehl ad Cæsaream Majestatem appellireten. Seiner Gna-

pp) Wicht p. 277. 278. B. Elsen. Denkwürd. Begebenh. p. 16.

Gnaden aber ließ beide Notarios beym Kopf nehmen und in verschiedene Gefängniße werffen. Jacobus Adriani, als Notarius principaliter requisitus, ward härter tractiret als der andere, so nur Gezeuge war, und ward an einem übeln Ort gesetzet, und bey nächtlicher Zeit in Eisen geschlossen. Albertus Severini ward nach vielem Suppliciren endlich den 7 May wieder losgelassen, nachdem er fünftehalb Wochen gefangen gewesen. Jacobus aber saß noch bis Martini, da er endlich seine Gelegenheit ersehen, und heimlich ausgebrochen. Der Soldaten einer, welcher ihm Anlaß gegeben zu entfliehen und mit fortgeholfen hatte, ward wieder an seine Stelle gesetzet, zum Tode verurtheilet, und also hingerichtet, daß ihm erst die beiden Finger abgehauen, hernach der Kopf abgeschlagen, und darauf der Leichnam geviertheilt worden. Die Vierthel wurden andern zum Schreck aufgehänget qq).

qq) Apol. Embd. p. 128-134. Emm. Hist. N. T. p. 26 27.

§. 53.

Die Ostfriesischen Stände schicken einige Abgeordnete an den Kayser wegen der noch vorschwebenden Gravaminum. Der Herr Graf thut dasselbe.

Um Pfingsten schickten die Ostfriesischen Stände an Sr. Kays. Majest. zu Prag ihre Abgeordnete Juncker **Wilhelm von Kniephausen**, **Peter de Fischer** Bürgermeister in Emden, und Casper Müller um die Abschaffung der vorschwebenden **Gravaminum** anzuhalten. Denn nachdem der Kayserl. Commissarius, Graf **Simon von der Lippe**, die hohe Order gehabt, alle Ostfriesische Schwierigkeiten zu untersuchen, und davon eine völlige Relation abzustatten, stellte man nun die Sachen zur Erkenntniß Sr. Kayserl. Majestät. Vorgemeldete Gefangennehmung der **Notarien** war Oel ins Feuer, und vermehrte die Beschwerungen: wiewol im Gegentheil der Herr Graf den Einhalt der Supplication also angesehen, daß er vermeinte grosse Ursache zu haben also zu procediren.

Wider die Gesandtschaft der Stände schickte Sr. Gnaden Graf **Edzard** einen seiner Räthe **Ericum Limburg** I. U. D. nach Prag, allda

da sein Bestes zu thun, und die gegentheilige Beschwerungen zu nichte zu machen. Er brachte vor: Gegenwärtige Abgeordnete wären nicht von sämtlichen Ständen, sondern nur von einigen gar wenigen Aufwieglern und Rebellen ausgemachet, zumahlen der Herr Graf eine grosse Menge seiner Unterthanen und deren schriftlich Gezeugniß aufbringen könnte, die mit dieser Gesandschaft und geführten Klagen über ihn nicht zufrieden wären, auch keine Beystimmung dazu gegeben hätten; ferner so wäre es unrecht, in Ecclesiassticis Sr. Gn. dasjenige streitig zu machen, was alle Herren und Potentaten deutscher Nation unstreitig hätten, und seiner Hoheit aus wolhergebrachter Possession zuständig wäre; wegen des Hofgerichts einige Klage zu führen, hätten die Abgeschickte gar keine Ursache, wie man solches genugsam zu behaupten gedächte. So viel aber den **Delfsielischen Vertrag** anlangte, zeigte Rath **Limburg** an, wie derselbige durch Gewalt und Furcht abgedrungen, auch mit Vorbehalt Kayserl. Majestät, des heil. Römischen Reichs, und Sr. Gnaden Hoheit, Iurisdiction und Gerechtigkeit aufgerichtet wäre; Daher wolten Sr. Gn. denselbigen der Kayserl. Censur unterworfen, und was dero Gutbefinden wäre, demselbigen sich submittiret haben. Gegenpart berichtet, daß an der Cassirung dieses Vergleichs gar eiffrig gearbeitet worden. Beyde Parteyen

lagen an die anderthalb Jahr zu Prag, und thaten ihr Bestes gegen einander rr).

Mittlerweile Junker **Wilhelm von Inn- und Kniephausen**, Herr zu **Lützburg**, zu Prag sich aufhielt, gingen seine Bediente aus Lützburg zuweilen aus zu jagen. Der Herr Graf, der diesem Edelmann sonderlich feind war, weil er vor Zeiten seines Herrn Bruders **Johanns** Partey gehalten, und nachmahls eine geraume Zeit her wider Sr. Gn. die Freyheit des Vaterlandes zu vertheidigen sich angelegen seyn lassen, gab Befehl auf die Lützburger Acht zu haben. Da sie nun in der Ostermarsch zu einer Zeit herum gingen zu jagen, machten sich die Gräfl. Soldaten aus Berum auf, fielen sie an, und gaben Feuer, da dann der Koch **Johann** erschossen, einige andere aber verwundet worden ss).

§ 54.

rr) Apol. Embd. p. 134-155. Wicht Annal. p. 278. Emm. Hist. Nostr. Temp. 26 28. Id. in vit. M. Alt. p. 155. Everhard van Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 13. p. 505.

ss) Wicht l. c.

§. 54.

Einige Eingesessene im Leerer-Amt werden gefänglich eingezogen. In den Ostfriesischen Streitigkeiten ergehet eine Kayserl. Resolution.

Weiter lies der Herr Graf zween wolgesessene Männer im Leerer-Amt, **Hero Uncken** und **Johann Aldrichs**, gefänglich einziehen, und ihnen ein Theil Viehes abnehmen, auch ihnen und anden Emphyteutis ihr Land einziehen, weil sie sich geweigert hatten, eine Erklärung zu thun, als der Herr Graf einige Notarios herum schickte, und die Leute befragen ließ; ob sie den Juncker von Kniephausen, und die andern Abgeordnete mit zu solcher Reise bevollmächtiget, oder ihren Willen zur Gesandschaft mit gegeben hätten? Dieses alles ward nach Prag von beiden Seiten hingeschrieben, und den Klagen und Verantwortungen einverleibet. Es war der 19te May des 1597 Jahres, als sie gesetzet wurden, endlich aber wurden, sie auf öftere Vorbitte und gestellter Bürgschaft den 24 Junii nach fünfwöchiger Gefängniß wieder losgelassen tt).

tt) Apol. Embd. p. 155. 156.

Letzlich nachdem in dem Reichs-Hofrath die Handlungen und Gegenhandlungen untersuchet, und die Sachen zum Ausspruch reif geworden, ist endlich eine Sententia definitiva und Kays. Resolution eröfnet, und den 13 October styli novi zu Prag publiciret worden, welche die Ostfriesischen Stände sehr erfreuet hat, zumahlen darin das Hofgericht befestiget, und desfalls ein oder anders geordnet; Das Collecten-Werk oder Einsammlung der Steuer also eingerichtet, daß keine Schatzung oder Steuer ohne Bewilligung der Stände angeleget, auch die Closter-Güter von dem Anschlag nicht ausgenommen werden sollten; Die neue Imposten, Zoll, und Licenten abgeschaffet; und andere ihnen behägliche Dinge verordnet worden. So viel den Delfsilischen Vertrag anbelanget, so ward von Kayserl. Majestät der Nahme cassiret, weil der Kayser den Staaten nicht zustehen wolte, daß sie in Ostfriesischen Sachen sich einmischeten, weshalben auch beiden Parteyen anbefohlen ward, sich deren Manutenentz und Handhabung nicht zu bedienen. Die Contenta aber und darin enthaltene Dinge wurden confirmiret, und sollten künftighin als eine Kayserl. Resolution und Verordnung angesehen seyn uu). Als

uu) Kayserl. Resolution de Ao. 1597. im Accord Buch p. 139-171. Ostfries. Hist. und Lands-

V.

Als nun die Abgeordnete der Stände etwa um Martini wieder heimkamen, wurden sie mit Freuden empfangen, die mitgebrachte Kayserliche Resolution zum Druck befördert, und nachmahls unter Losbrennung des groben Geschützes öffentlich zu Embden vom Rathhause abgelesen xx). Der Rath Limburg aber hatte mit seiner Gesandtschaft wenig Dank verdienet, und weil derselbe von Sr. Gn. bey einem Abendessen mit harten Worten begegnet ward, machte er sich in folgender Nacht heimlich davon, nam aber einige Acten und Briefe mit sich, zum Unterpfand seiner restirenden Besoldung yy).

§. 55.

Die Prediger in Embden schreiben wider D. Aegidium Hunnium; nebst Nachricht einer Pest und Wasserflut.

In diesem 1597ten Jahr kam eine Schrift ans Licht, unter dem Nahmen der Prediger

B 5 des

V. Tom. II. lib. I. N. 14. p. 79. seqq. Emm. Hist. N. Temp. p. 28. 29. Id. in vita M. Alting. p. 156.

xx) Wicht p. 278.

yy) Apol. Embd. p. 163. 164. Emm. Hist. Nostri Temp. p. 29. Id. in vita M. Alting. p. 156.

des Göttlichen Wortes in Emden, betitelt: Christliche Erinnerung von der vermeinten Widerlegung D. Aegidii Hunnii, wider der Embder Bekenntniß, so vor etzlichen Jahren heraus gegangen zz). Der eigentliche Autor war Menso Alting, welcher, nachdem vor etwa zweyen Jahren Aegidius Hunnius S. S. Th. D., Professor und Superintend. zu Wittenberg wider den Historischen Bericht der Embder vom Streit des heil. Abendmahls, so Ao. 1590 zu Bremen gedruckt war, eine schriftliche Widerlegung herausgegeben hatte, die Feder ergriffen, und diese Erinnerung angesetzet hatte. Sie war auf D. Pezelii Anrathen zu Zerbst gedruckt worden aaa).

Im

zz) Der Prediger Göttl. Worts zu Embden Christliche Erinnerung von der unbeständigen, unwarhafften, vermeinten Widerlegung, so wider ihre reine ꝛc. Bekendniß von des Herrn Abendmahl Aegidius Hunnius dieser Zeit Doctor &c. nun zum andernmahl ausgelassen. Gedr. Zerbst MDXCVII.

aaa) Emm. in vita Mens. Alt. p. 156. 157. Libri contra Embdanos scripti Titulus est: Beständige Widerlegung des unwahrhaften Berichts von dem Streit des heil. Abendmahls ꝛc. durch Aegid. Hunnium S. S. Th. Doct. und Prof zu Wittenberg Ao. MDXCV.

Im übrigen so war dieses Jahr für Ostfriesland sehr unglücklich, sintemahl Uneinigkeit, Pestilenz, und Einbruch des Wassers darin das Land gleichsam bestürmten. Die Pest fing früh im Sommer an, und rafte in Aurich, Norden, und Emden manchen Menschen dahin. Den 14 August ward im ganzen Ostfrießland ein Betfest angestellet, welches ganzer drey Tage dauerte, worin Gott um Milderung und Abwendung seiner Strafen angerufen ward. Zu Norden ging im September-Monat kein Tag hin, da nicht 30 Leichen begraben wurden. Den 18 dieses Monats waren 52 Leichen. Und sind vom 18 Julii bis den 3 December unter dem Norder Glockenschlag über 3300 Menschen gestorben. Doch traf es meistens die Jugend. Die Anzahl derer, die zu Embden und Aurich gestorben, soll auch (jedoch nach Proportion jedes Ortes) nicht geringe gewesen seyn bbb).

Hiezu kam die heftige Wasserfluth, welche man die **Lamberts-Fluth** nennet. Es stieg nemlich den 15 Sept. ein heftiger Wind-Sturm auf, daß fast die Erde bebte, und hin und wieder die Bäume aus der Erde gerissen wurden. Das salze Wasser, das durch den Wind in Unruhe gesetzet war, brach durch, und riß Dämme

me

bbb) Wicht Annal. p. 278. B. Elsenii Denckw. Begebenheiten p. 17.

me und Deiche weg, so daß sie dem Grunde gleich wurden. Die Früchte auf dem Lande wurden weggespület, und das Gras durch die Schärfe und Salzigkeit des Wassers verbissen und zernichtet. Man wuste nicht, wo man mit dem Vieh hin sollte, weil Ostfrießland hin und wieder unter Wasser stund. Die Fische welche in den süßen Wassern waren, wurden durch das saltze Wasser getödtet. Die Wintersaat ertrank, wo die Fluth hinkam. In der Stadt Embden war das Gewässer zween Fuß höher, als es Ao. 1570 in der **Allerheiligen Fluth** gewesen war. Und weil die Pestilenz in Embden sehr hausete, schwemmeten viel Leichen, die man noch nicht begraben hatte, mit ihren Betten im Wasser herum. Der Sturm continuirte einige Tage, that überall grossen Schaden und durchstrich ganz Deutschland ccc).

§. 56.

Des Herrn Grafen Misbehagen an der Kayserlichen Resolution.

Vorerwehnte Kayserliche Resolution nun hatte das ganze Gräfliche Haus in Verdruß

ccc) Wicht Elsen. l. c. Ravinga Ostfriesische Chronic p. 107.

druß und Unlust gesetzet, sogar daß der Herr Graf auf die Entschliessung fiel, woferne die Kayserliche Majestät seine Gräfliche Hoheit und Gerechtigkeit nicht schützen, noch wider seine Unterthanen ihm Hülffe leisten wollte, Sr. Gnaden alsdann bey sämtlichen Chur- und Fürsten sich beklagen, und andere Mittel zur Hand nehmen wolte, die Zeit und Gelegenheit an die Hand geben würden ddd). Denn Sr. Gnaden hielten gäntzlich dafür, daß Parteylichkeit und Geschencke solche ausgewircket hätten eee). Daher auch, als die Ostfriesischen Stände im Ausgang des Jahres durch einige Abgeordnete dem Herrn Grafen die Erklärung thun ließen, daß sie nach dem Inhalt der ergangenen Kayserlichen Resolution pariren, und gegen Sr. Gn. als gehorsame und getreue Unterthanen sich jederzeit erweisen, anbey

ddd) Apol. Embd. p. 160. 161. Emm. Hist. Nostr. Temp. p. 29.

eee) Apol. Embd. p. 160. 165. Causam Resolutionis Cæsareæ hanc reddit *Thomas Frantzius*, Cancellarius: *Credibile est, Imperatorem ejusque Consiliarios sapientissimos ad vires totius Provinciæ tum temporis respexisse; et quia illas ex parte Comitis imbecillores censuerunt, ideo hanc Confirmationem* (Tractatus Delfzyliani) fecisse in Noctibus Pragensib. Mspt. p. 39. 40.

anbey aber hoffen wolten, Sr. Gnaden würden in Geist- und Weltlichen Dingen alle bisherige Beschwerungen abschaffen, ihnen den 17 December zu Leer die Antwort geworden: Dem Kayserl. Mandat wolten Sr. G. unterthänigsten Gehorsam leisten; verhoften aber nicht, daß die Kayserl. Majestät Jhro Gnaden habendes Recht und Hoheit mehr abschneiden würden als andern Fürsten und Herren des Reichs fff). Immittelst wirckte Graf **Enno**, der seiner vorseyenden Heyrath halber in Holstein sich aufhielte, bey dem Hertzog von Holstein dieses aus, daß alle Commercien und Handlung mit Embden und dem ganzen Ostfrießland denen Holsteinern durch öffentlich angeschlagene Mandaten verboten ward ggg).

§. 57.

Allerhand Klagen sowol der Herrschaft als der Landstände auf öffentlichem Land-Tage.

Jndem die Sachen nun in Ostfrießland also lagen, und Graf **Edzard** an der Kayserl. Resolution, in soweit sie Seiner Hoheit schien zu-

fff) Apol. Embd. p. 162. 163.

ggg) Ibid. p. 166. 167. Wicht p. 268.

zuwider zu seyn, sich nicht kehrete, sondern in seiner bisherigen Regierungs-Art fort fuhr, ward Ao. 1598 den 2 Martii zu Leer ein Landtag gehalten, auf welchem sich Juncker **Wilhelm von Kniephausen** und **Peter Fischer** der Bürgermeister über die Nachreden, so ihnen wegen der verrichteten Legation durch die Gräfliche Bediente im Lande gemachet worden, beschwerten. Der Cantzler **Westerholt proponirte**: daß Sr. Gn. sich betrübten, daß seine Unterthanen von einigen unruhigen Leuten sich verführen und ohne Ursach zu ihren großen Schaden abwendig machen liessen; Es wäre ja besser, daß sie sich mit Seiner Gn. versöhnten, und wann sie Geld übrig hätten, solches an die zerbrochenen Deiche wendeten, als daß sie zu ihren Verderben dasselbige an einer unheilsamen Rechtsfürderung legten; anbey versicherte er, daß Sr. Gn. nicht ermangelten, der Kayserl. Resolution zu gehorsamen; Die Collectores und Einnehmer der Schatzungen aber führten sich nicht billig auf, und Bürgerm. und Rath der Stadt Embden weigerten Sr. Gn. wider alles Recht und Billigkeit, wider die Kayserliche Resolution, wider ihren am 7 Jan. am Tage der Confirmation geleisteten Eid, auch wider langen Gebrauch und Possession, seine Acciſen, Zölle und Imposten, worüber Sr. Gn. sich billig zu

be-

beklagen hätte; Noch jüngstens (im abgewichenen Febr.) hätten sie in Embden den Pastoren Nitzium Lucä ohne Sr. Gn. Bewilligung vociret und angenommen, welches ein Eingrif in das jus patronatus wäre, und gedächten Sr. G. ihn deswegen nicht zu dulden. Unter diesen und vielen andern Beschwerungen, welche Haupt und Glieder gegen einander führeten, ward die Land-Tags-Versammlung geendiget, und auf derselbigen mehr eine Verbitterung als Versöhnung befestiget. Die Stände bestätigten **D. Hector Friedrich von Wicht** aufs neue in dem ihm aufgetragenen Syndicatu, erwehlten auch einige aus ihren Mitteln, welche die Rechenschaft der Capital-Schatzung in Embden als in den eigentlichen Ort des Aerarii (wiewol selbiger dem Herrn Grafen verhasset war) einnehmen sollten. Der Herr Graf **Edzard** aber, weil er auf diesem Landtag nichts ausgerichtet sahe, ließ durch seinen Sohn Herrn Grafen **Johann** Völcker werben. Die Ostfriesischen Stände hielten dafür, daß solches zu ihrer Unterdrückung abzielte: Die Gräflichen aber wolten davon nichts wissen, sondern es hatte den Nahmen, daß sie wider die Türcken geworben würden hhh).

§. 58.

hhh) Apol. Embd. p. 168-172. Conf. Protocoll. der Land-Tags-Handlung zu Lehr Ostfr. Hist. Tom. II. lib. I. N. 16. p. 101-117.

§. 58.

Graf Edzard und die Landstände, schicken beiderseits ihre Abgeordnete nach Prag.

Nunmehro nahete die Zeit heran, daß beide Parteyen, sowol Herrschaft als Unterthanen, zu Prag erscheinen, paritionem dociren, oder anweisen sollten, daß sie der Kayserl. Resolution gelebet hätten. Denn so war es von Kayserl. Majestät verordnet, daß sie innerhalb 6 Monaten nach dato des publicirten Urtheils entweder selbst oder durch ihre Bevollmächtigte am Kayserlichen Hofe bey Strafe 100 Marck lötiges Goldes sich wieder einfinden sollten, um ihren vollenkommenen Gehorsam zu erweisen iii). Also schickten die Embder ihren Bürgermeister **Peter de Fischer** den 11 Martii nach Prag mit behörigen Vollmachts-Briefen ad docendam paritionem, welcher auch zu dem Ende voraus gesandt ward, damit er, was zu folgenden Handlungen dienlich, bey Zeiten besorgen möchte kkk).

Etwa

iii) Kayserl. Resolution de Ao. 1597. §. 51. im Accord. Buch p. 166. 167.

kkk) Apolog. Embd. p. 172. 173. *Wicht* Annal. p. 278. 279.

Etwa 3 Wochen hernach folgeten ihm den 2ten April D. **Hector, Friedrich von Wicht** als Syndicus und Anwald der gemeinen Stände, und **Caspar Müller** Embdischer Secretarius. Gleichfalls sandte der Herr Graf **Edzard** auch nach Prag **Petrum Ficinum** Drosten zu Berum, **Bernhardum Münsterum** Bürgermeister zu Norden, und **Johann Ludowicum Brenneisen** Secretarium, welche das Gräfliche Interesse daselbst beobachten sollten lll). Auf dem Wege namen sie zu Wittenberg mit sich **Thomas Franzium** D. I., der wegen seiner Gelehrsamkeit, Beredsamkeit, und schlauen Verstandes in jure und rebus politicis in gutem Ruf war. Beiderseits Parteyen brachten ihre Sa-

lll) Dieser Secretarius Ioh. Ludow. Brenneisen so nach der Zeit Gräflicher Rath, Oberrentmeister und Amptmann zu Esens geworden, ist der Stamm-Vater derer Brenneisen, die in Ostfrieß- und Harrlinger-Land bisher gelebet haben. Er war gebürtig aus der Churpfalz, und ein Sohn Ludovici Brenneisen Churpfältzischen Burg-Voigts zu Lorbach, auch Schuldtheißen und Kellern des Ampts Eppingen. Iudicium de Secretatario hoc vid. in Frantzii getreuem Rath p. 12. 13. Natus fuit Ao. 1571 denatus 1627.

Sachen zu Prag aufs beste vor, eine geziemende Paritionem zu beweisen. Wann aber die Art der Gehorsamleistung nicht gleichmässig gedeutet ward; zu dem sie in ihrer Bitte weit von einander abstimmten, oder vielmehr einander entgegen waren; endlich sich noch neue Schwierigkeiten ereigneten; so blieben die Abgeschickte in Prag bis in den Herbst mmm).

§. 59.

Aufstand der Boots-Knechte in Embden, nebst andern Nachrichten.

Zween Tage nach der Abreise des Bürgermeisters Fischers aus Embden, nemlich den 13 Martii, machten die Boots-Knechte einen Aufstand in der Stadt wider Bürgerm. und Rath, weil selbige ihnen eine gewisse Schiffs-Ordnung vorgeschrieben hatten, die ihnen nicht gefällig war. Drey von den Rädelsführern wurden ergriffen, ausgestrichen, und der Stadt verwiesen. Einige andere wurden auch gefangen genommen, aber wiederum frey gelassen nnn).

M 2 Den

mmm) Apolog. Embd. p. 173-186. Emm. Hist. N. Temp. p. 29-31.

nnn) *Wicht* p. 279. 280. Apol. Embd. p. 188

Den 26ten April kamen die beiden Herren Grafen **Johann** und **Christoph**, auf Order ihres Herrn Vaters mit Bürgermeist. und Rath zu reden, nach Embden, man ließ sie aber wol eine Stunde vor der Pforte halten, und da sie endlich eingelassen wurden, begleitete man sie mit einer gewafneten Manschaft nach der Burg, woselbst ihnen der Ab- und Zugang versperret ward ooo).

Den 28ten April ließ der Embdische Rath einen Bürger **Johann Renckens** genannt, seines Handwercks ein Schreiner, gebürtig aus Gröningen, welcher auf der neuen Müntze wohnte, und vor der Verstörung des Gottesdienstes daselbst ein Eltester der Gemeine gewesen, gefänglich einziehen, weil er in Verdacht fiel, daß er einer neuen Auflage halber unter der Bürgerschaft eine Aufwieglung vorhätte. Auch ward ein anderer mit Nahmen **Johann Grone** ins Gefängnis gebracht. Als diese den 3ten Tag nach der Inhaftirung, den 1 May, peinlich befraget worden, sollen sie bekannt haben, daß sie einen Anschlag auf die Stadt gehabt, und zu dem Ende andere Bürger auf ihre Seite bringen wollen; Sie hätten aber die Anstiftung solches Unternehmens und die ganze Schuld auf die jungen

ooo) Ostfr. Hist. Tom. II. lib. I. N. 17. p. 119.

gen Herrn Grafen **Johann** und **Christopher** zu werfen gesuchet.

Der Herr Graf **Edzard** so bald er dieser Leute Einkerckerung vernommen, hat ein ernstliches Befehl-Schreiben an den Rath ergehen lassen, daß man sie wieder auf freyen Fuß stellen sollte, allein da war kein Gehör. Den 10 May ward ein Landtag zu Leer gehalten, da dann unter andern wegen der Gefängniß und Examination der Verhaften nicht geringer Streitwechsel unter den Gräflichen und Ständen vorgefallen. Zwischen dem Canzler Westerholt und dem Juncker Wilhelm von Khiephausen lief die Sache so hoch, daß der erste nach dem Degen grif. Auf dem Versammlungs-Platz stellten sich gewafnete Soldaten mit brennenden Lunten. Die Stände sandten einen Kayserl. Notarium **Heronem Gerlacium** zu Sr. Gn. den Herrn Grafen, und beschwerten sich schriftlich über die Unsicherheit des Orts, der Herr Graf aber ließ den Notarium in Verhaft bringen. Und bey so bewandten Sachen ging der Landtag unfruchtbar ab. Die Embder aber hingegen säumten nicht das ihrige zu thun. Sie verfügeten sich mit gewafneten Bürgern und Soldaten nach der Gräfl. Burg, und namen den Amtmann und Burggrafen allda in Verwahrung. Auch hielten sie es für rathsam, unterdeß, daß man auf dem Landtage über die Gefangenhaltung disputirete,

 mit

mit ihren Gefangenen zu eilen. Nachdem die peinliche Frage wiederhohlet, und ihr Bekenntniß heraus gefoltert, musten sie beide ihre Aussage vor Notatien und Zeugen selbst unterschreiben, und darauf wurden sie auf dem neuen Marckt öffentlich enthauptet, des **Remckens** Haupt aber vor der alten höltzernen Pforte auf einem Pfahl gestecket, welches geschah den 12ten May, als zu Leer die Landtags-Versammlung in ihrem hitzigsten Anfang war ppp). Die Embder fuhren fort, und liessen mehr gefangen nehmen, unter welchen **Gerryt** (Gerhard) **Johanßen,** auch aus Gröningen ein Glasemacher, den 16 Junii mit dem Schwerdt gerichtet ward, eben an einem Tage, da ein allgemeiner Bettag im ganzen Lande gefeyert ward, und die Embder Befehl hatten von Sr. Gnaden dis Bet- und Buß-Fest, so 3 Tage nach einander continuiren sollte, mit zu feyren, woran sie sich aber nicht kehreten qqq). Die Mitgefangene wurden

ppp) *Everh. v. Reyd* Nederlantsch. Oorlogh. lib. 15. p. 566. 567. *Wicht* p. 279. Apol. Embd. p. 186–190. *Hamelm.* Oldenb. Chron. 3 Th. p. 486. *Meteran.* Niederl. Hist. 9 Buch p. 843. 844. Ostfries. Hist. Tom. II. lib. I. N. 17. p. 118. 119.

qqq) *B. Elsenii* Denckwürd. Begebenh. p. 17. 18.

den wieder frey gelassen, weil die Sache ein weites Aussehen hatte. Einige aber, welche besorget waren, daß man sie auch einziehen möchte, hatten sich bei Zeiten hinweg gemachet rrr). Der Scharfrichter, der diese Execution verrichtet hat, hieß **M. Henrich von Geldern**, so der erste Nachrichter ist, welchen die Embder gehabt haben sss). Bürgermeister waren zu dieser Zeit, **Lüppo Sicken, Johann Ameling, Arend Wolters, Bartholomeus Hinrichs. Peter Fischer** (wie gesagt) war itzt zu Prag, und verwaltete in diesem Jahr das Bürgermeisteramt nicht ttt).

Graf **Edzard** nam es höchst übel, daß die Embder wider das alte Herkommen, wider den Delfsielischen Vertrag, und wider die Kayserl. Resolution, sich erkühneten, das Schwerdt der Justitz zu ergreifen uuu); daher er nicht allein solches an den Kayser gelangen ließ, sondern auch seine Soldaten verstärckte xxx). Die beiden jungen Herren Grafen funden sich beschwert über die expressete Aussage der Hingerichteten, und

rrr) Apol. Embd. 189.
sss) Oostfries. Chronykje gedr. in Emden.
ttt) Series Consul. Embdan.
uuu) Delffsyl. Verdrach §. 20-22. p. 129. 130. Kays. Resolution §. 39. p. 161. 162.
xxx) Apol. Embd. p. 192.

betheureten höchlich, daß sie ihnen niemahls Rath noch Anschläge zu einigem Aufstand gegeben yyy). wiewol sie nicht in Abrede waren, daß diese Leute bey ihnen gewesen, und Mittel zu einer Ueberraschung der Stadt vorgeschlagen, auch gemeldet hätten, daß eine große Menge Bürger ihnen anhingen, weil sie mit der jetzigen Regierungs-Art des Raths nicht zufrieden wären. Wann aber auch in Embden ausgestreuet war, als hätten der alte Herr Graf und dessen ältester Herr Sohn Graf Enno zu diesen Sachen unter der Hand Commission ertheilet, ward solches zu Hofe und bey allen Gräflichen Bedienten für eine nie erweisliche Unwarheit ausgerufen zzz). Im übrigen feyreten die Embder auch nicht, theils den vorgeloffenen Handel nach Prag zu berichten, theils zu ihrer Versicherung mehr Krieges-Knechte sich anzuschaffen aaaa). Graf Edzard klagte auch bey dem Kayser, und erhielt auf die Embder eine Citation auf den Land-Frieden cum mandato de non offendendo, it. relaxando, restituendo & cassando cum clausula den 7ten Junii bbbb).

§. 60.

yyy) *Wicht* l. c.

zzz) P. van der W. waerachtig Verhael 2c. A. iiii.

aaaa) Apol. Embd. p. 192.

bbbb) Ostfr. Hist. Tom. II. lib. I. N. 17. p. 118-121.

§. 60.

Verschiedenes Inhalts.

Wir treten aus dem Junio ein wenig wieder zurück in den Maymonat. Den 26ten dieses Monats entstand ein großes Ungewitter, wobey das Binnenwasser vom Regen so hoch stieg, daß man an einigen Orten mit Schiffen über die Vehnen fahren könnte cccc). Den 27 May erhub sich auf den Pfingst-Marckt zu Norden ein trauriger Lerm. Junker Hero von Uetterstewehr, Haitheti Sohn, ein junger Mensch von 21 Jahren, richtete zur Abendzeit auf dem Markt einen Tumult an, und da es zu hoch kam, entfloh er in seine Herberge, Junckern Lüerd Manninga Behausung. Die Bürger so die Wache hatten, nebst andern die mit in dem Auflauf waren, folgeten ergrimmet nach, stürmeten das Haus, schlugen ihn in Gegenwart seiner Mutter, Brüder, und Schwester zu tode, und schleppen ihn in solcher Raserey von der Kammer auf den Marckt zum Specktackel. Rechtschaffene Leute hatten an dieser Grausamkeit einen Eckel dddd).

cccc) *B. Elsenii* Denkw. Begebenh. p. 17.
dddd) Ibid. it. Wicht p. 279.

§. 61.

Graf Enno hält Beylager mit Princeßinn Anna von Holstein.

Mit der bisherigen Heyraths-Sache zwischen Graf Enno und der Durchl. Princessinn von Holstein **Anna** Herzogs **Adolphi** Tochter war es nunmehro so weit gekommen, daß das Beylager gehalten werden sollte. Zu dem Ende ward die hohe Braut von ihrer Frau Mutter der Herzoginn **Christina**, Landgrafen **Philipp** von Hessen Tochter, eine nunmehro 12jährige Wittwe, und von dem Herzogen **Johann von Sünderborg**, einem Sohn des Königes **Christiani** III. in Dännemarck, in Ostfrießland gebracht, und hielten sie den 24ten Junii ihren Einzug, welcher prächtig zuging. Hochgedachte Fürstl. Personen saßen in einer gar schönen und und köstlich verguldeten Kutsche. Des folgenden Tages, welcher war das Fest Johannis, ward das Beylager gehalten in Gegenwart der Abgesandten von Polen, Schweden, Dännemarck, und Hessen eeee). Den Embdern stund diese Heyrath gar nicht an, dieweil sie viel widri-

eee) Wicht p. 279. *B. Elsenii* Denckw. Beg. p. 18. *Dav. Fabricii* Ostfr. Chron. *Ravinga* Ostfr. Chron. p. 109.

driges für ihre Stadt daher vermuteten; wie denn auch nachmahls in Holstein aufs neue durch ernstliche und scharfe Mandaten aller Handel mit den Embdern verbothen worden ffff). Den 8 Julii reiseten die drey jungen Herrn Grafen aus dem Lande, und kamen incognito zu Oldenburg, da sie sich theilten. Graf **Christoffer** nam seinen Weg nach Wildeshausen, und sofort gen Cölln und Braband Graf **Johann** aber und Graf **Carl Otto** gingen nach Hamburg, Lübeck, und so weiter nach Polen. Hier erhielten sie bey dem König **Sigismundo**, daß er an die Embder ein Warnungs-Schreiben ergehen ließ, worin sie vermahnet wurden, sich mit ihrem Landesherrn zu vergleichen, widrigesfalls sie in Polen sollten Preis erkläret seyn, und Schiffe, Leute und Guth verlohren haben. Von dannen gingen sie nach Schweden, und besuchten Herzog **Carln**, ihrer Fr. Mutter Brudern, **Gubernatorem** des Königreichs Schweden. Aus Schweden kamen sie wieder in Holstein, woselbst **Claus Willerhoff**, einer von denen, die aus Embden sich bey Zeiten weggemachet, einige Schiffe ausrüstete, in der See auf die Embder zu kreuzen, und sich an ihnen zu rächen gggg).

§. 62.

ffff) Apol. Embd. p. 192. 198. 200.

gggg) *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. l. c. Apol. Embd. p. 198-200.

§. 62.

Wilhelm von Kniephausen thut zu Prag den Vorschlag von einem Oberinspector über ganz Ostfrießland.

Unterdeß gingen die Streitsachen zu Prag, zwischen den Abgeschickten des Herrn Grafen und der Land-Stände beständig fort, bevorab da durch vorerzehlte Händel in Embden und sonsten die Gegenbeschwerungen sich häufeten. Junker **Wilhelm von Knyphausen**, als ein verschmitzter Mann, da ihm die ganze Sache sehr weitläuftig vorkam, suchte es dahin zu bringen, daß aus Allerhöchster Kayserlicher Autorität ein **Inspector** oder **Salvator** über **Ostfrießland** mit Kayserlicher Commission und Macht, gesetzet würde um alle Dinge wieder zu recht zu bringen, zu welchem Ende demselben neben der Aufsicht auch die Direction über die Gräfliche Regierung müste anvertrauet werden, bis alles wieder in guten Stand gesetzet wäre. Aber dieses sowol als die weitere Fortsetzung des Processus zerschlug sich, indem der Kayser der Pest halben aus Prag sich hinweg begeben muste, da dann beiderseits abgeschickte Gesandten genöthiget wurden, sich unverrichteter Sachen

chen von dannen nach Hause zu begeben hhhh); jedoch daß auf Seiten der Stände erhalten war, daß Kayserl. Majestät es bey dero Resolution gelassen, und dem Cammer-Gericht zu Speyer anbefohlen war, selbige als eine Norm, darnach die vorfallende Ostfriesischen Dinge und Streitigkeiten zu judiciren, auf und anzunehmen iiii). In Embden grassirte zu dieser Zeit auch die Pest, und sturben etliche tausend Menschen kkkk), unter welchen auch den 5 Sept. Bürgermeister **Arend Wolters** mit hinfiel llll).

§. 63.

Furcht der Ostfriesen für dem Einbruch der Spanischen Völcker.

Sonsten begunte man sich in Ostfrießland für die Spanischen Völkern zu fürchten. Denn **Franciscus Mendoza, Admirant** von Arragonien, Spanischer Feld-Herr, welcher eine Zeit her verschiedene Oerter des heil. Römischen Reichs übel mitgenommen, hatte sich endlich ins Stift

hhhh) Apol. Embd. p. 193-199.
iiii) Wicht p. 280.
kkkk) Ibid.
llll) Series Consulum Embdanorum.

Stift Münster niedergelassen, um daselbst sein Winterlager zu halten. Bey ihm hatte sich Graf **Christoffer** von Ostfrießland in Diensten begeben, und stund bey ihm in großen Ansehen, dieses aber um desto mehr, weil er die Evangelische Lehre verlassen, und die Päbstliche Religion angenommen hatte. Das Gerücht lief durch ganz Ostfrießland, der Herr Graf **Christoffer** würde die Spanischen Völcker ins Ostfriesische führen, um das Gräfl. Haus zu rächen. Es ließ auch der Graf **Friedrich vom Berge**, welcher unter dem Admiranten in Diensten war, sich allerhand Drohungen wider die Ostfriesen vernehmen mmmm).

Die Abgesandten der Fürsten und Stände des Niedersächsischen Kreises aber hielten eine Versammlung zu Braunschweig, und sandten an den Herrn Grafen zu Ostfrießland ein ernstliches Schreiben, worin er ermahnet ward, der Spanischen Hülfe sich zu entschlagen, und die feindlichen Völcker nicht ins Land zu ziehen. Wobey es denn auch durch Gottes Gnade geblieben; wie-

mmmm) *Wicht* Annal. p. 28. Apol. Embd. p. 200-204. *Emm.* Hist. nostr. Temp. p. 31. Id. 31. in vit. Mens. Alt. p. 158. *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 18.

wiewol die Ostfriesen den ganzen Winter in Furcht geblieben nnnn).

§. 64.

Die Embder wehlen einen neuen Rath, welcher 2 Jahr continuiren soll; worüber Unruhe entsteht.

Als das Neue-Jahr 1599 hereintrat, waren die Vierziger in Embden geschäftig einen neuen Rath zu wehlen. Zu Bürgermeister machten sie **Bartholomeus Hinrichs, Gerhardus Bolardus, Peter de Fischer,** und **Hector Friedrich** I. U. D. Ob sie nun gleich darin nach dem 30 §. Kayserl. Resolution in so weit verfuhren: so gingen sie doch darin weiter, daß sie bey der Wahl den Schluß faßten, daß dieser neue Rath zwey Jahr continuiren sollte. Da sie nun die Nahmen der Neuerwehlten dem Herrn Grafen zuschickten, damit den 7 Jan. die Einführung und Beeidigung möchte vor sich gehen, nam der Herr Graf ihr Schreiben nicht an, sondern ließ den Stadtdiener, welcher den Brief brachte, durch seine Soldaten mit einer Prügel-Suppe wieder abfertigen.

nnnn) Wicht l. c.

gen. Die in dem abgewichenen Jahr vorgefallene Händel brachten ihn zu solchem Eifer oooo).

Wann nun der Widerwille zwischen Haupt und Gliedern groß, und die Furcht für den Spanischen Feld-Obersten Graf **Friedrich vom Berge**, welcher mit seinen Völckern das Clevische und Münstersche Land verheerete, nicht minder auf Seiten der Unterthanen war, ließen die Embder mehr Volck werben. Sie hatten auch bereits **Grafen Wilhelm von Nassau** und die General-Staaten um Hülfe im Nothfall angesprochen, und von ihnen die Zusage erhalten pppp). Der Herr Graf warb auch stark an, und musten zu dem Ende die *Unterthanen* in Ostfrießland den 8 Febr. für eine *jede Kuh*, Ochsen, oder Pferd einen Rthlr. Schatzung geben. Auch hatte es den Nahmen, daß ein Theil der collectirten Gelder zur Abwendung der Spanischen Invasion sollte angewandt werden qqqq).

§. 65.

oooo) Apol. Embd. p. 210. Series Consulum Embd.

pppp) Apol. p. 211. Meterani Niederländ. Hist. 19. Buch p. 844. und 20. Buch p. 890. 891.

qqqq) *B. Elseninii* Denckw. Begebenh. p. 18. Apolog. Embd. p. 205. seqq. *Emm.* Hist. N. Temp. p. 31. Everh. v. *Reyd.* Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 654.

§. 65.

Graf Edzard II. stirbt.

Unter so vielfältiger Unruh nahete es mit Edzard II. Grafen und Herrn in Ostfrießland, der nun eine geraume Zeit her schwaches Leibes gewesen, und verschiedene schwere Anstöße von Kranckheiten gehabt, zum Ende rrrr). Gott legte ihn zu Aurich auf sein Sterbe Bette, worauf er auch den 1 Martii des Morgens um 6 Uhr selig und christlich seinen Geist aufgab ssss) nachdem er des Nachts vorher von **Bernhardo Elsenio** Past. primario zu Norden, als seinem Beichtvater, das heil. Abendmahl empfangen, auch seine Herren Sohne **Enno**, **Gustav** und **Carl Otto** zur Einigkeit vermahnet hatte. Etwa anderthalb Stunde vor seinem seligen Abschied bejahete er seinem Beicht Vater, daß er **JESUM CHRISTUM** zum Fürsprecher für alle seine Sünde beständig behalten wolte. Und in solchem Glauben hat er seine Sprache

rrrr) *Wicht* p. 280.

ssss) Meteran. Niederl. Hist. 20. Buch p. 891. Apol. Embd. p. 212. Fabricii Ostfries. Chron. Ravinga Ostfr. Chron. p. 109. 110.

che, und bald darauf sein Leben geendiget. Sein Alter hat er auf 66 Jahr 9 Monate gebracht, angemerket er Ao. 1532 den 24 Junii auf dem Hause Gretsiel gebohren worden; und glich darin seinem Herrn Großvater **Edzardo M.** der auch über 66 kam. Die Jahre seiner Regierung hat er unter vielfältigen Verdrießlichkeiten zugebracht, welche ihm die Herrschsucht seines Herrn Bruders **Johann**, die Begierde der Evangelischen Religion vorzustehen, und der harte Widerstand der Embder verursachet haben tttt). An und für sich selbst war er ein gnädiger und guter Herr, man gibt aber dessen Bedienten Schuld, daß ihre Rathschläge ihn öfters auf ungütige Gedanken gebracht haben; wiewol man die Unterthanen auch nicht in allem freysprechen kann, daß sie nicht zuweilen Anlaß zu harten Proceduren gegeben uuuu). Er hinterließ von seiner Fr. Gemahlinn **Catharina**, gebohrnen Prinzessinn aus Schweden, 5 Söhne, **Enno, Gustavus, Johannes, Christophorus, und Carl Otto**; und drey Töchter, **Anna**, welche erstlich an Churfürst **Ludowich** Pfalz-Grafen am Rhein, nachmahls an Fürst **Ernst** Marggrafen zu Baden, letzlich an Herzog **Julius Henrich** zu Sachsen

tttt) Bernh. Elsenii Denckw. Begebenh. p. 18. 19.

uuuu) Wicht l. c.

sen Lauenburg verehliget ward, und Sophia, welche 1630 zu Pewsum unverehligt gestorben ist, und Maria, die an Herzog Julius Ernst von Braunschweig zum Dannenberg vermählet worden xxxx).

§. 66.

Die Gräfliche Leiche wird in Aurich beygesetzet.

Der Gräfliche Leichnam ward den 13 May in der Stadt-Kirchen zu Aurich beygesetzet. Die Leich-Procession geschah bey Tage, und ging es alles sehr prächtig zu. Vor und bey der Leiche wurden 80 Fackeln getragen. Die silberne Ringe am Sarg waren jeglicher ein Pfund schwer. Dis ist die erste Gräfliche Leiche so in Aurich begraben worden yyyy). Vorzeiten war das Begräbniß der Herrschaftlichen Personen zu Norden in dem alten Closter Marienthal, woselbst nunmehro das Gasthaus ist. Die Frau Mutter aber, des jetzt verstorbenen Herrn Grafen, Fr. Gräfinn Anna von Oldenburg,

xxxx) Ravinga l. c. Eilard. Löringa Geneal 1. Famil. de Citcsena p. 60.

yyyy) B. Elsenii Denckw. Begebenh. p. 19.

hatte, nach dem Tode ihres in Gott seligen Ehe-Herrn Grafen **Ennonis** II., in der großen Kirchen zu Embden ein prächtiges Begräbnis aufrichten, und die Gebeine der Vorfahren Ao. 1548 aus Norden dahin bringen lassen, wie dann selbiges noch heutiges Tages allda zu sehen ist zzzz). Nachdem aber Ao. 1588 die Händel wegen der Leichen-Predigt bey der Beysetzung des Gräflichen Fräuleins **Margareta** vorgefallen, dazu nachmahls die andern Verdrießlichkeiten gestoßen, endlich auch bey diesem Trauerfall das Ministerium und die Eltesten in Embden sich vernehmen lassen, daß sie keinem Lutheraner die Leichen-Predigt zu halten zustehen würden aaaaa), ohngeachtet die Lands-Stände bey Abstattung des Trauer-Compliments die Bitte mit einfliessen lassen, daß Sr. Gnaden, den Leichnam des verstorbenen Herrn Vaters nach Embden in die Gräfliche Begräbniß mit ehestem möchte hinführen lassen, ist der Begräbniß-Ort in der Auricher Kirchen erwehlet worden. Der Platz dazu ward in derjenigen Hälfte der Kirchen genommen, so die **neue Kirche** genennet wird. Dieser halbe Theil oder neue Kirche erstreckte sich zu der Zeit nicht weiter als bis zum Anfang des Chors,

zzzz) *Emm.* Hist. Rer. Fris. lib. 58. p. 908. Wicht p. 238.

aaaaa) *Emm.* in vit. Mens. Alting. p. 179.

Chors, oder, etwas deutlicher zu sagen, bis an das jetzige Herrschaftliche Begräbniß, so nach der Zeit erst im Jahr 1648 daran gebauet worden. An dem Ende nun der neuen Kirchen, wo das itzige Herrschaftliche Begräbniß seinen Anfang nimmt, und zwar an der Süder Mauer, da nunmehro der Gang nach der Orgel ist, ward ein Begräbniß aufgemauert und mit Paneel-Werck bekleidet, worin der Gräfliche Leichnam beygesetzet worden. Dieses Begräbniß stand so weit von der Mauer gegen Osten, daß noch zwischen ihm und der Mauer zwo Gestühle waren, die an der Süder-Mauer sich befunden: auf der andern Seite war es so weit von der Süder-Kirch-Thüre, daß auch noch ein Stuhl daselbsten war. Ist also unter der Orgel und dem Gang nach der Orgel, (die aber damahls noch daselbsten nicht gewesen) das neue Hochgräfliche Begräbniß gestanden bbbb).

Beschluß.

Demnach ich nun in diesem Buch weitläuftiger, als anfangs mein Vorsatz gewesen, erzehlet habe, wie und mit welchen Begebenheiten unter der Regierung Edzardi II. Grafen und

bbbbb) Apolog. Embd. p. 216. Everh. v. Reyd Nederlantsch Oorlogh. lib. 16. p. 655.

Herrn in Ostfrießland das Hofgericht, das Aerarium Puublicm oder die Landes-Casse, und die Accorden eingeführet worden, will ich mit dessen Lebens-Ende auch dieses Buch geendiget haben.

Ende des siebenden Buchs.

Der Auricher Chronick Achtes Buch.

Von den Geschichten unter der Gräflichen Regierung, in den ersten Regiments-Jahren Grafen Ennonis III. nemlich 1599. 1600. 1601. und deren vielfachen Unruh.

---

§. 1.

Graf Enno III. trit die Regierung an.

OST-FRIESLAND fassete nunmehro die gute Hoffnung, bey der neuen Regierung würde eine neue Vereinigung

des Haupts und der Glieder, und daher auch eine neue Ruhe und Glückseligkeit sich hervor thun. Der älteste Herr Sohn des selig verblichenen Herrn Grafen **Edzardi** des zweyten, nemlich Graf **Enno** III. folgte seinem Herrn Vater im Regiment, nach dem Recht der Erstgeburt, welches Kayser **Rudolphus** II. vor vier Jahren dem Ostfriesischen Regier-Hause bestätiget hatte. Er war ein sehr verständiger Herr, welcher seinen Herrn Vater an Klugheit übertraf, dessen auch seine eigene Feinde Ihm das Zeugniß geben müssen. Die Gnade, Gütigkeit, und Freundlichkeit, welche er noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters den Unterthanen hatte blicken lassen; die Liebe zur Gerechtigkeit, die von denen höchst gerühmet ward, die mit ihm umgingen; und der sonderbare Ruf von seiner Weisheit erweckte gleichsam ein allgemeines Frolocken, und unterstützeten die Hoffnung der nunmehr vermuthlichen Landes Wolfahrt. Selbsten die Vornehmsten im Lande, die bis daher dem Gräfl. Hause entgegen gewesen, fielen auf andere Gedanken a).

Die Frey-Herren von Inn- und Kniphausen Ico und Wilhelm Gebrüdere, durch deren Rath und Angeben zu erst die Ostfriesische Ritter

a) Apol. Embd. p. 212. 213. *Emm.* in vit. Alt. p. 159.

terschaft und nachmahls die übrigen Stände, vormahls zu der Kayserl. Majestät ihre Zuflucht genommen, wider weiland Grafen **Edzard** gearbeitet, und das Hofgericht ausgewirket hatten; die auch in Legationen wider das Hochgräfliche Haus gebrauchet, und in allen Händeln, als Beförderung der Kayserl. Resolution, Einrichtung der vorschwebenden Concordaten, Landtags-Schlüssen, kürtzlich bey allem, was sonsten im Lande zwischen dem Grafen und Stände vorgefallen, an und übergewesen, wandten sich nunmehro dem vorigen Betragen zuwider, und mit jedermänniglicher Verwunderung, zu dem itzigen Herrn Grafen, und zogen auch durch ihr Ansehen viel andere nach sich. Insonderheit war wolgemeldeter Herr **Wilhelm** ein gelehrter, vortreflicher und verständiger Mann, daneben von großen Mitteln, und der an köstlicher Hofhaltung dem Herrn Grafen nichts nachgab. Daher er dann in sehr großem Ansehen unter den Ostfriesischen Ständen war, und jedermann auf ihn sahe. Also war es auch kein Wunder, daß wo er und sein Bruder sich hinwendeten, viel andere ihnen folgten, wie aus folgenden Erzehlungen erhellen wird b).

N 5 §. 2.

b) Apol. Embd. p. 213. Eil. Löring. Geneal. 4. p. 107. 109.

§. 2.

Die Ostfriesischen Stände lassen dem Herrn Gr. Enno III. durch ihre Deputirte ein Trauer-Compliment machen und zur Regierung Glück wünschen.

Zu der Zeit, da Wilhelm von Kniphausen die Nachricht von dem Absterben des alten Herrn Grafen Edzardi bekam, war er im Grafen Hage in Holland, wohin er im Februario gereiset war, daselbst wider das Gräfliche Haus zu arbeiten. Sobald er diese Veränderung in Ostfrießland vernam, kam er den 16 Martii wieder nach Embden, und eilete des folgenden Tages mit dem Syndico der Stadt Doct. Wiarda nach Middelstewehr zu seinem Bruder Ico und hielten allda ihre Unterredung. Darauf brachten sie es dahin, daß den 23 Martii eine Versammlung der Landstände zu Hinta, eine halbe Meile von Embden gelegen, gehalten ward, woselbst die Deputirte der Stände beyeinander kamen. Hier ward einmüthig beschlossen, einige Abgeordnete an den Herrn Grafen Enno zu senden mit dem unterthänigsten Anhalten, welches sie nach abgelegten Trauer-Compliment und Glückwünschung zu der anzutretenden Regierung schriftlich überreichen sollten,

nem-

nemlich daß Sr. Gnaden die Soldaten um alles Mißtrauen zwischen Herrn und Unterthanen aufzuheben, möchten abdanken; imgleichen daß Sie einen Landtag wolten ausschreiben, und wegen der Landes-Regierung auf einen gewissen Fuß und sichere Masse sich mit den Ständen berathschlagen und vergleichen. Die hiezu Verordnete reiseten hin nach Aurich, und verrichteten das, was ihnen aufgetragen war. Die aus der Ritterschaft Deputirte waren Ico Herr von Kniphausen, **Nagel von Plettenburg**, und **Schweer (Ahasverus) von Oelen**. Aus der Stadt Embden gingen mit D. **Wiarda**, Sindicus, **und Hans Evers** Rathsherr. Diese und die übrigen Deputirte hatten bey dem Herrn Grafen Audienz im Beysein **Onnonis Tiabbern** ehmahligen Bürgermeisters in Embden, und D. **Heckmann** c).

§. 3.

Die Embder inzwischen beharren im Mißtrauen.

Bey der großen Hoffnung, welche sehr viele Unterthanen hatten, sie würden an dem Herrn

c) Apol. Embd. p. 212-218. Emm. in vit. Alting. p. 159. 160. Everh. v. Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 655.

Herrn Grafen einen gar gnädigen Herrn und Landes-Vater haben, war gleichwol der Magistrat zu Embden voller Furcht und Argwohn, und wolte dem Herrn Grafen keinesweges trauen, obgleich andere von seiner Gnade viel Rühmens machten. Ja es schien wol, daß das stetswährende Andenken der vorigen, unter welchen Graf **Edzard** gestorben, und der annoch vorschwebenden Mißhelligkeiten, nebst der Einbildung, daß sie zu Hofe nicht anders als Feinde angesehen wären, nicht nur bloß ein Mißtrauen, sondern auch einen solchen Widersinn wider das Gräfl. Haus bey ihnen erwecket hatte, der ungemein war. **Gerhardus Bolardus**, dazumahl präsidirender Bürgermeister, gab solches nicht undeutlich zu erkennen, indem er nicht wol damit zufrieden war, daß man dem jungen Herrn Grafen in dieser Gesandtschaft eine Regierung zustünde, ohne mit dem Vorbedinge, **daß die Huldigung anderer Gestalt nicht als vermöge der ersten Gräflichen Erwehlung, nach Recht der Väterlichen Freiheit geschehen sollte**, weshalben er auch mit dem Syndico **Wiarda** sich verunwilliget hatte. Auch verdroß es den Rath heftig, daß die Abgeordnete in ihrem Trauer-Compliment den verstorbenen Herrn Grafen und seine Regierung mit einigen Lobreden beehret hatten. Nachdem nun also Furcht, Mißtrauen, und Widersinn die

Ge-

Gemüther eingenommen hatte, könnte nichts anders daraus folgen. als daß man sich alles Arge von der künftigen Regierung einbildete.

Hiezu kam, daß eben um dieser Zeit ein damahls bekannter und großer Seeräuber, **Jacob Thomas** genannt, denen Embdischen Kaufleuten eine Beute an Geld und feinem Tuch, welches nach Franckfurt gehen sollte, und sich wol an die 20600 Gulden (Eberhard von Reyd machet 60000 Gulden daraus) erstreckte, abgejaget hatte. Dieser scheuete sich nicht mit seinen Consorten zu Aurich auf dem freien Marckt zu erscheinen. Als nun auf Anhalten des Embdischen Magistrats der Herr Graf ihm einen Arrest ankündigen ließ, sonsten aber nichts härters mit ihm vornam, und derselbige sich darauf heimlich wegmachte, war der Rath zu Embden darüber ebenmäßig unvergnügt, und fiel der Herr Graf in den Verdacht, daß alles mit seinem guten Willen zugegangen. Und solches alles mehrete bey ihnen den gefaßeten Widerwillen.

Gleich wie nun aber diese dem Gräflichen Hause abhold waren, so wurden auch einige der anderen Stände stutzig, als Graf **Enno** bey vorgemeldeter Audienz denen Abgeordneten durch Doct. Heckmann zur Antwort gab, daß seiner Gn. bey gegenwärtigen Läuften die Soldaten nicht wol abschaffen könnte, sondern es wol nöthig wäre, daß zur Versicherung des Landes die

Zahl

Zahl vermehret würde; auf einen Landtag könnte er bey dieser Zeit, da das Haus in Trauer wäre, nicht wol gedencken, wolte doch zu gelegener Zeit darüber seine Gedanken ergehen lassen, wiewol er fast unnöthig achtete, alle Stände bey einander zu fordern, sondern vielmehr des Vorhabens wäre, mit jedem Stand absonderlich zu handeln d).

§. 4.

Graf Edzard Adolph wird gebohren. Der Magistrat in Embden nimt ohne der Bürger Vorbewust Statische Völker in die Vorstadt ein.

Unter währender Trauer, da noch die Gräfliche Leiche des in Gott ruhenden Grafen und Herrn **Edzardi**, christlicher Gedächtniß, über der Erden stand, segnete Gott das Gräfliche Haus mit einer erfreulichen Gebuhrt, indem die Durchl. Frau Gemahlinn des Regierenden Grafen und Herrn **Ennonis** III. Fr. Anna, gebohrne Prinzessinn von Holstein, den 15 April einen

d) Apolog. Embd. p. 215-220. Emm. in vit. Alting. p. 160. Everh. v. Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 655.

einen jungen Herrn zur Welt brachte, welcher bey der heil. Taufe nach beiden Groß-Vätern **Edzard Adolph** genennet warde).

Im übrigen säumte der Magistrat in Embden nicht, der alten Gewohnheit nach sich in Sicherheit zu setzen, und erhielt zu solchem Ende von den General-Staaten vorerst vier Fähnlein Soldaten, die den Freytag vor Ostern unter dem Obersten Johann von Cornput ankamen, und in die Vorstadt sich einquartirten. Dies aber erweckte einen nicht geringen Aufstand in der Stadt. Denn nachdem der gemeinen Bürgerschaft solches Vornehmen nicht entdecket war, und dieselbige grösten Theils dem Herrn Grafen ein geneigtes Hertze zutrug, auch gerne sahe, daß der Anfang seiner Regierung (so immer möglich) im Frieden möchte gemacht werden; überdem in Sorgen stund, daß die Stadt durch Einnehmung der Statischen Völcker anderer Potentaten, als der König von Polen, Schweden, Dännemarck und Spanien, wie auch der Herzogen von Preußen und Holstein Feindschaft auf sich laden, und also im Handel und Wandel ihr selbsten Schaden thun, wo nicht sonsten allerhand Unglück über den Hals ziehen möchte, ging ein heftiges Murmeln in der ganzen Stadt herum.

Hier-

e) Wicht p. 281. B. Elsen, Denkw. Begebenh. p. 19.

Hierauf wurden allerhand Rathschläge gehalten, deren Wirckung sich bald äusserte. Denn am heil: Oster-Tage kam alles in Waffen, die Gewafneten funden ihre Anführer welche Order stelleten, Bürgermeistern und Rath ward das Rathhaus verboten, und die Schlüssel der Pforten ihnen abgefodert, die Colonellen und übrigen Officire der Stadt wurden abgesetzet, und andere an ihrer Statt bestellet, die vorige Art der Stadtwache ward auch verändert, und endlich wurden 12 Männer erwehlet, die so lange das Stadt-Regiment führen solten bis alles mit dem Herrn Grafen gütlich würde verglichen seyn. Sonsten aber geschah niemand Gewalt noch Leid f).

Die Staaten nachdem sie solches erfuhren, schickten einige Orlogs- oder Kriegs-Schiffe auf die Embs, den Strom damit zu besetzen, und dadurch theils die Bürgerschaft in Embden auf andere Gedanken zu bringen, theils zu veranlassen, daß die Herrschaft und Unterthanen zur Vereinigung treten möchten g). Diejenigen Orlogs-Schiffe

f) Wicht l. c. Apol. Embd. p. 223-225. Emm. in vit. M. Alting. p. 161-164. Everh. v. Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 656.

g) Erläuterung des Embd. Vorläuffers p. 31. 32. 35. Apol. Embd. p. 225.

Schiffe, welche der Magistrat zu Embden auf dem Embs-Strom hielten, thaten auch zuweilen das ihrige h). Eins davon legte sich den 6 May vor der Grete, und nahm daselbst den Nordern 4 Schiffe mit Rocken hinweg. Die Tonne Rocken galt zu der Zeit 5 Rthlr. 1 sch. i).

§. 5.

Leichbegängniß Gr. Edzardi II. Ein Landtag wird ausgeschrieben nach Embden.

Mit der Zeit war zu Hofe alle Veranstaltung zu dem Leichbegängniß des Selig-verstorbenen Grafen und Herrn Edzardi II. gemachet, welche denn auch den 13 May vor sich ging, wie im vorigen Buch gemeldet worden k). Die Leich-Predigt hielt M. Jacobus Martini, welcher zu dieser Zeit an dem Ostfriesischen Hof sich aufhielt, nnd wegen seiner Gelehrsamkeit und herrlichen Gaben in sonderbaren Ruhm war.

h) Apol. E. p. 219.
i) B. Elsen. Denckw. Begebenh. p. 19.
k) Wicht p. 281. Elseni Denckwe. Begebenheiten p. 19.

war. Dieser war vor etwa anderthalb Jahren von der Ostfriesischen Herrschaft aus Wittenberg zum Rectore der Schulen zu Norden berufen. Wann aber bei seiner Ankunft die Pest in Norden heftig grassirte, behielt ihn die Herrschaft zu Hofe, die Predigten nebst dem Hofprediger dem M. Hesse mit zu verwalten, woselbsten er auch bis hiezu geblieben war l).

Nach gehaltenem Begräbniß wurden zu Hofe die Rathschläge fortgesetzet, wie die Sachen, sowol wegen der Stadt Embden als der gesamten Landschaft anzufangen, und erfolgte endlich der Schluß, daß nach dem Begehren der Ostfriesischen Stände ein allgemeiner Land-Tag auf den 2 Junii ausgeschrieben und in Embden gehalten werden sollte m).

Die Embdische Bürgerschaft, als welche sah, wie die Soldaten der General-Staaten auf der Embs und in den Vorstädten lagen, und derowe-

l) D. Ioh. Scharfii Leichpred. über Jacob Martini S. S. Th. D. gehalten Ao. 1649 d. 3 Iun. zu Wittenb. in Personal. lit. F. iiii. Ierem. Reusneri I. U. D. Programm. Concion. funebr. annex. lit. L. 2.

m) Concordata §. 1. im Accord B. p. 176. Emm. in vit. Alting. p. 165. Apol. Embd. p. 225.

rowegen etwas gewaltsames besorgen muste n), hiebey aber nicht fand, daß sie von dem Herrn Grafen die verhofte Hülfe haben könte, ließ es nicht aufs äußerste ankommen, sondern setzte sich auf fleißige Zwischen-Handlung der Holländischen Officianten in der Güte wieder mit Bürgermeister und Rath, und kam alles also wiederum auf vorigen Fuß, damit der bevorstehende Land-Tag desto friedlicher könnte gehalten werden o).

Immittelst war auch eine Zeit her daran gearbeitet worden, daß auf solchem Land-Tag Ihro Königl. Majestät von Engelland und der General-Staaten Abgesandten mit erscheinen möchten, den Frieden und die Vereinigung zwischen Haupt und Glieder in Ostfrießland zu befördern. Also machten sich bey Zeiten auf mit vollkommener Macht zu diesem Handel **Georgius Gilpin**, Königl. Majestät in Engelland Agent in den Vereinigten Niederlanden, und daselbst wegen höchstgedachter Majestät Rath von den Staaten; **Maximilian** von Gröningen Freyherr wegen Seeland, **Casiyn von der Hell** Stadthalter zu Zütphen wegen Gelderland, der vormahls bey dem Delffsielischen Vertrag mit gewesen war; **Jacob Bolßen** wegen Holland. Diese kamen den 24 und 25 May zu Gröningen

n) Apol. 226.
o) Emm. in vit. Alting. p. 164. 165.

an. Herr Gilpin ging von dannen voraus, dem Herrn Grafen ihrer aller Ankunft und Commission zu berichten, und nechst Anerbietung zu dem bevorstehenden Handel ihn dahin zu vermögen, daß er sich solches gefallen liesse. Die andern folgten nach, nebst **Hayke Fockes** und **Frantz Janßen**, die wegen Westfrießland, wie auch **Friedrich Coenders**, so wegen Gröningen beordert waren, und kamen den 27 May auf Delfsiel, erschienen darauf zur bestimmten Zeit, nemlich den 2 Junii in Embden. Dis waren also ein Englischer und sechs von den Staaten committirte Abgesandten p). Anfänglich war diese Gesandschaft dem Herrn Grafen nicht zu Sinn, weil ohne sein Ansuchen und Begehren solche vorgenommen, und er sonsten ein oder anders dabey einzuwenden hatte; endlich aber auf viel Zureden ließ er sich dieselbige gefallen q).

§. 6.

p) Apol. p. 229. 230. P. v. W. Waerachtig Verhael &c. lit. B. ii.

q) Apol. p. 230. 231. Everh. v. Reyd Nederlantsch. Oorlogh. lib. 16. p. 706.

§. 6.

Land-Tag zu Embden, worauf die Concordata gemacht werden.

Als nun die Ostfriestschen Stände den 2 Junii zu Embden versammlet waren, ließ der Herr Graf durch seine Land-Räthe die Proposition thun, welches auf dem Rathhause geschah. Den 4ten Junii erschienen auch auf dem Rathhause die Herren Committirte, nachdem sie Audienz gebeten und erhalten hatten, und eröfneten den sämtlichen Landständen ihre habende Commission, wie sie denn auch folgendes Tages der gemeinen Bürgerschaft in Embden ein gleiches thaten r). Die Ostfriesischen Stände brachten auf die am ersten Tage der Versammlung geschehene Proposition eine weitläuftige Antwort von 19 Bogen ein, welche voller Gravamina war. In selbiger suchten sie auch zu behaupten, daß nicht sowol das Erbrecht der Erstgebuhrt als der Consens und Bewilligung des Volcks, das Fundament der Succession in der Ostfriesischen Regierung wäre. Nun wurden alle Sachen und Beschwerungen bald mündlich bald schriftlich verhandelt, und endlich von den Gräflichen Land- und Hofräthen ein Entwurf eines Vergleichs,

r) Apol. Embd. p. 230. 231.

unter dem Nahmen der **Concordaten**, zu Papier gebracht, worüber die Stände ihre Anmerkungen gemacht, und also dem Herrn Grafen den 11 August wieder zustellen lassen. Nach vieler angewanten Mühe der Herren Abgesandten, und vielfältigen Handlungen der Räthe und Stände ist es endlich so weit gekommen, daß eine Vereinigung getroffen s), obbenandte Concordaten von Sr. Gnaden unterschrieben, und von dem Rathhause zu Embden publiciret, und also der Friede zu jedermanns Vergnügen und Freuden öffentlich verkündiget worden, so geschehen am Tage Michaelis (den 29 Septembr.) des 1599ten Jahres t).

Des folgenden Tages begab sich Sr. Durchl. der Ertzbischoff von Bremen **Johann Friedrich**, Fürst von Holstein, nebst seiner Fr. Mutter **Christina** des Landgrafen **Philipps** Tochter, nach Embden, und wurden allda von dem Magistrat und der Bürgerschaft stattlich empfan-

s) Ibid. p. 231–235. B. Elsen. Denckwürd. Begebenh. p. 19. Conf. Acta in der Ostfr. Hist. Tom. II. lib. I. N. 20——28. p. 251——177.

t) Graf Enno III. und der Stände Concordat. §. 121. p. 225. 226. Apol. Embd. p. 235. Wicht p. 281. Elsenii Denckw. Begebenh. l. c.

empfangen, und des nächstfolgenden Tages auf dem Rathhause herrlich tractiret u). An eben demselbigen Tage nach dem Fest Michaelis. welcher ein Sontag war, ging **Menso Alting**, der bey dem nächsten Aufstand in Embden nebst einigen andern nicht in geringen Sorgen gewesen war, früh Morgens noch vor der Haupt-Predigt zu den Herrn Abgesandten der **General-Staaten**, wünschete Glück zu ihrer guten Verrichtung, eröffnete ihnen anbey, daß, weil er besorgen müste, daß der Ostfriesische Friede nicht lange dauren würde, er wol gewillet wäre, bey dieser Zeit abzudancken, und lieber Gott und der Kirchen an einem andern Ort zu dienen, und empfohl sich schließlich ihrer beharrlichen Gunst. Die Abgesandten riethen ihm bey der Gemeine in Embden zu bleiben. Er nam hierauf seinen Abschied mit dem Schluß, daß er Gottes Willen folgen wolte, entweder er ließ ihn in Embden, oder berief ihn anderswohin. Die Herren Abgesandten kehreten nach verrichteten Sachen wieder heim an ihren Ort x).

u) Wicht p. 281. 282.
x) Emm. in vit. M. Alting. p. 166—169.

§. 7

Einhalt der Concordaten.

In denen vorerwehnten Sr. Gnaden und der Stände Concordaten, in deren Verfertigung D. Thomas Franzius als damahliger neuer Canzler die Feder geführet hatte y), war unter andern verabschiedet:

I. Wegen der Ostfriesischen Regierung und des Volcks Privilegien.

Daß Sr. Gnaden, welche nunmehro durch Gottes Gnaden, nach dem Recht der Erstgebuhrt, und mit völligem Consens und einmüthiger Beliebung der sämptlichen Ritterschaft, Städte und Stände dieser Grafschaft die Regierung angetreten, sich erkläreten, die sämptlichen Unterthanen bey allen und jeden Privilegien, Freyheiten, alten Gebräuchen, Ordnungen, und auffgerichteten Verträgen zu schützen. Dahingegen Sie auch als getreue Unterthanen sich bezeigen, und gleich wie Sr. Gn. sich keiner absoluten und ungebundenen Macht anmasseten, sondern sie bey ihren Privilegien liessen, sie

y) Emm. in vit. Alting. p. 165. Embd. Vorläuffer B. 2. Erläuterung des Embder Vorläuff. p. 36.

sie auch also Sr. Gn. an dero Gräfflichen Regalien, Hochheiten und Rechten keinen Eintrag thuen sollten z).

II. Wegen der Religion.

Daß in Ostfrießland keine andere Lehre in Kirchen und Schulen dem Volck öffentlich sollte vorgetragen werden, als welche den Prophetischen und Apostolischen Schriften gemäß in die Christliche Bekändtniß der Augspurgischen Confession zusammen getragen und verfasset, und von den protestirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs beständiglich verfochten und bis auf diese Zeit erhalten worden. Wann aber sowol an diesen als an andern Orten von Anfang der Reformation her sich eine Spaltung über den Verstand der Augspurgischen Confession erhoben, und die eine Meinung sowol als die andere öffentlich zu lehren geduldet und verstattet worden: So wolten Sr. Gn. eine jede Stadt und Gemeine bey derjenigen Lehre und Exercitio Religionis, wie auch Meinung und Verstand der Augsp. Confession ungehindert lassen, so daselbst bisher gelehret und getrieben worden. Auch sollte keine Partey die andere ümb solches Unterscheides willen in der Lehre und Kirchen-Gebräuchen schmähen, anfeinden oder verfolgen. Die gute Einigkeit aber unter beiden Parteyen zu be-

z) Gr. Enno und der Stände Concordat. de Ao. 99. §. 1-5. p. 175-179.

fördern, sollte eine eigene Kirchen-Ordnung verfertiget werden, wornach sich alle Prediger in phrasibus & ceremoniis zu richten hätten, wie dann solches Mittel die Landstände selbsten hätten vorgeschlagen. Zu solchem Zweck wolten Sr. Gnaden mit erster Gelegenheit die vornehmsten Theologos hiesiger Graffschafft von beiden Parteyen in gleicher Anzahl verschreiben, und zusammen beruffen, ihnen auch gewisse Politicos von beiderley Meinung in gleicher Anzahl zu ordnen, in deren Gegenwart sie de Articulis controversis sich fried und freundlich besprechen, und ein gewisses *Corpus doctrinæ & Ceremoniarum* verfassen und auffsetzen sollten, oder so ja über Verhoffen sie nicht könnten einig werden, sie dennoch ihre Gedancken eröffnen sollten, wie in Phrasibus & Ceremoniis (in Redens-Arten und Kirchen-Gebräuchen) eine solche Gelindigkeit könnte getroffen werden, daß zum wenigsten aller Zwispalt, Streit und Ergerniß dadurch gehoben würde. Im Fall aber dieses alles seinen gewünschten Zweck nicht erreichen sollte, so sollte dennoch das freye Exercitium Religionis seinen ungehemten Lauff behalten. Keiner Gemeine sollten Prediger, Kirchen- und Schuldiener auffgedrungen werden, sondern die Gemeinen sowol auf dem Lande als in den Städten sollten bey Besetzung solcher Dienste ihre freye Wahl haben, die Confirmation aber bey der Herrschaft suchen. Und weil etliche Gemeinen geklaget, daß ihnen einige Prediger und Kirchen-Diener aufgedrungen wären, so wolten Sr. Gn. noch vor der Huldigung die Sache unter-

tersuchen lassen, und darunter billige Verordnung thun, damit wenn also Prediger und Gemeine gegen einander gehöret würden, die Klagen und Gegenklagen desto besser könten erwogen und entschieden werden, und weder die klagende Gemeine gedrungen würde, ihre Seele jemand wider ihren Willen zu vertrauen, noch die Pastores sich beschweren könten, als ob sie ihres Dienstes zur Ungebühr erlassen wären. Damit aber auch ein beständiges Kirchen-Regiment im schwange bliebe, so wolten Sr. Gnaden ein *Consistorium Ecclesiasticum* anordnen, daßelbe mit zweyen vornehmen Theologen, deren einer Menso Alting seyn sollte, und wer sonsten ihm sollte beygefüget werden, auch jetzliche Politicos und Rechtsgelehrten, unter welchen itzige Bürgermeister in Embden Gerhardus Bolardus mit seyn sollte, bestellen, auch mit Rath und Zuthun der Land- und Hoffräthe eine gewisse Consistorial-Ordnung auffrichten, wornach sich die (aus beiden Religionen bestehende) Consistorialien zu richten hätten, als welche nunmehro das verrichten sollten, was hiebevor dem Official im Lande zu verwalten gebühret hat. Endlich hielten auch Sr. Gnaden die Cœtus Ecclesiasticos als ein nützlich und nöthiges Werck, nur daß sie sich keiner Jurisdiction anmasseten aa).

III.

aa) Ibid. §. 9—31. p. 181-190.

III. Wegen des Hoff-Gerichts.

Daß Sr. Gnaden das Hoffgericht und Hoffgerichts-Ordnung bestätigen, auch, weil einige Klagen über die Mängel und Fehler darin sich eräugeten, aus den Gräfl. Räthen und Landständen einige Personen verordnen wolten, die die Visitation halten, und was zur Verbesserung der Justitz dienlich überlegen, und solches fördersamst berichten sollten, damit eine gute Ordnung eingeführet werden könnte. Die Jurisdiction des Hoffgerichts und der Cantzley sollte nicht mit einander confundiret, noch ein Gericht von dem andern behindert werden. Selbsten auch die Gräfl. Beampte sollten am Hoffgericht justitiabel seyn. Zur füglichen Haltung des Hoffgerichts sollte in Aurich ein neues Gebäude aufgerichtet werden. Schließlich Sr. Gnaden wolten auch selbsten *in personalibus, et realibus actionibus*, wan jemand der Unterthanen einen Anspruch oder Forderung hätte, durch den Procuratorem Generalem zu rechte stehen bb).

IV. Wegen der Räthe.

Daß Sr. Gn. ihre Land-Räthe, wie auch andere Beampte, die zu solchen Bedienungen gezogen werden, worauf die Landes-Regierung beruhet, aus tüchtigen Eingebohrnen und Landsassen wehlen, und keine Ausländische zur Landes-Regierung brauchen wolten cc). V.

bb) Ibid. §. 40-49. p. 192-196.
cc) Ibid. §. 54. 55. p. 198. 199.

V. Wegen des Collecten-Wercks.

Daß solches richtig und im Stande bleiben möchte, wolten Sr Gnaden ein Collegium Administratorum auffrichten, das bestehen sollte aus sechs Personen, aus einem jeglichem Stande (nembl. Ritter-Städte und Hausmanns-Stande) ihrer zween, denen ein Gräfflicher Rath sollte beygefüget werden, die also auf das Collecten Werck Acht haben sollten. Und so etwa einer von ihnen versterben würde, sollte von dem Stande, worauß der Verstorbene den Platz ledig gemacht, einer wiederum vorgeschlagen, und ad confirmandum præsentiret werden. Der Land Pfennigmeister wäre nicht weiter von nöthen, und wolten Sr. Gn. dem Collegio schon Buchhalter und Schreiber zuordnen. Auch wäre man darauf bedacht mit der Zeit das Aerarium publicum in solchen Stand zu bringen, daß die Zahlung der Reichs- und Kreiß- Steuren, wie auch die Unterhaltung des Hoffgerichtes, von der Pension der gesammleten Hauptsummen kommen könnte dd).

VI. Wegen der Stadt Embden.

So viel darin die Religion betrifft, behielt Sr. Gn. sich dis zuvor, daß, so offt sie ihr Hofflager daselbsten hielten, sie auff ihrer Burg ihren Gottesdienst frey und ungehindert wolten gehalten haben: Im übrigen aber sollte in der alten

dd) Ibid. §. 64-66. p. 203. 204.

ten Stadt, in Waldern, wie auch in den Vorstädten keine andere Religion öffentlich gelehret, geübet, noch geduldet werden, als die, so itzund in der Grossen und Gast-Hauß-Kirchen gepredigt wird. Die Prediger sollten von der Stadt beruffen, von Sr. Gn. aber confirmiret werden. Die Consistorial- und Classical-Versammlungen, worin nichtes als Kirchen-Sachen zu verhandeln, sollten unterhalten werden. Schulen sollte niemand ohne Bürgermeister und Rath Consens halten. Die Kirchen-Güter, so bey den Kirchen sich befinden, sollten ungekränckt verbleiben, und den Vorstehern in der Verwaltung kein Eintrag geschehen ee).

VII. Wegen der Stadt Aurich.

Daß alle alte Privilegia, Freyheiten, Gewonheiten, und Stadts-Gerechtigkeiten, nicht allein im vorigen Stande verbleiben, sondern auch verbessert und gemehret werden sollten. Die Beschwerungen wegen der Heidlande und Hoffdienste sollten gelindert werden ff). Die Prediger-Wahl sollte bey der Gemeine verbleiben, die Confirmation aber bey der Herrschafft gesuchet werden gg).

§. 8.

ee) Ibid. §. 77-85. p. 209——212.
ff) Ibid. §. 103--106. p. 219. 220.
gg) Ibid. §. 22. p. 186.

§. 8.

Die Soldaten werden auf beiden Theilen abgedanckt.

Nachdem nun also durch diesen Vergleich allem Vermuthen nach ein gutes Fundament zur Vereinigung geleget, und damit der Weg zur bevorstehenden Huldigung gebahnet worden, so wurden beiderseits die Soldaten abgedancket, und machten sich auch die Statischen Völcker, welche bisher in den Vorstädten der Embder gelegen hatten, wiederum weg. Hierauf ward ein Landtag zu Aurich auf den 1 Novembr. ausgeschrieben, auf welchen der Herr Graf ganz gnädig und heiliglich verhieß, seine bey dem Vergleich gethane Zusagen zu halten, und alle Special-Gravamina seiner Unterthanen völlig zu heben. Auf solchem Land-Tage ward eine Extraordinäre Schatzung eingewilliget zur Erhaltung des Hoffgerichtes; auch wurden Deputirte zum engen Ausschuß, und Collectoren zum Collecten-Werck verordnet h). Den 7 November ward die Landtags-Handlung geschlossen, da dann die Ritterschaft und der dritte Stand die Concordaten einmüthig unterschrieben, und darauf den Erbhuldigungs-Eid zu leisten versprochen haben. Wegen der Ritterschaft unterschrieben

Iko,

hh) Apol. Embd. p. 245-247. *Wicht* p. 281. 282.

Iko, Freyherr zu Inn- und Kniephausen, Eltern und Vogelsangk, Erbmeyer der Stadt Bastenack ꝛc. **Eger Beninga**, Gräflicher Ostfriesischer Hofrichter und Landrath, zu Grimersum Häuptling, **Mauritz Ripperda**, zu Dornum, Petkum, Farmsum und im Dam Häuptling, **Frantz Frydag** von Löringhave zu Gödens und Uterstewehr Häuptling, und **Schweer von Delen** zu Rysum, Harß Camp und im Ham Häuptling; wegen des dritten Standes **Hero Ulrichen, Menno Circks, Jarch zu Hatzum, Aldrich von Schattenburg, Deßbrand Ennen** ii). Die Ritterschaft resolvirte sich zu Aurich die Huldigung abzustatten, und der Sachen so fort ein Ende zu machen, wie dann ohne Zweifel die vorgedachten Deputirte von dem übrigen Adel dazu bevollmächtiget gewesen, daher ging dieser Actus zum sonderbaren Vergnügen des Herrn Grafen vor sich, ehe sie noch von Aurich wieder wegkehrten kk).

§. 9.

ii) Concordata §. 22. p. 226. 227.

kk) *Wicht* p. 282. Apol. Embd. p. 248. *Everh. v. Reyd* Nederlantsch Oorlogh. lib. 16. p. 706.

§. 9.

In Embden geschiehet die Huldigung mit sonderbarer Pracht.

Endlich kam es auch so weit, daß die Stadt Embden sich erklärte, den Herrn Grafen öffentlich zu huldigen, welches mit sonderbarem Gepränge zuging. Hochgedachter Herr Graf erhub sich den 27 November mit seiner Hofstaat, begleitet von vielen vom Adel, und seinen Räthen, nach Embden. Des folgenden Morgens den 28 Nov. als der Huldigungs-Actus vor sich gehen sollte, begab Sr. Gn. mit Dero Durchlauchtigen Fr. Gemahlinn und Gräflichen Hofstaat sich nach der großen Kirche. Sie wurden begleitet von denen Adelichen, Räthen, Bürgermeistern und Rath, Viertzigern und Aelter-Leuten aus einer jeden Zunft. Die Huldigungs-Predigt that **Menso Alting** über den CI. Psalm. Nach verrichtetem Gottesdienst etwa um 11 Uhr machte sich der Herr Graf unter gemeldetem Geleit also fort nach dem neuen Marckt, woselbsten vor der Wage ein hohes und zierlich ausgeschmücktes Gerüste erbauet war. Auf solches stieg der Herr Graf nebst seinem Herrn Bruder Gustav, einem Herrn von 34 Jahren, und hatte bey sich seinen neuen Canzler **D. Thomam**

Frantzium und andere Gräfliche Ministros. Die Fürstliche Fr. Gemahlinn verfügte sich in Sicko Fewen Haus, welches das nechste an dem Gerüste war, da sie im Fenster liegend den ganzen Actum anschauete. Vor dem Gerüste stand Bürgermeister und Rath nebst den Vierzigern. Um solche und um das ganze Gerüste herum, that sich die ganze Bürgerschaft, das Land-Volck, und sonsten eine große Menge Zuschauer zusammen. Der Canzler **Frantzius**, welcher ein Mann von sonderbarer Beredsamkeit war, that hierauf eine lange und zierliche Rede, worin er des Herren Grafen Gnade gegen die Stadt eröfnete, sie zum willigen Gehorsam anfrischete, und von dem Band der Huldigung nachdrücklich redete. Nächst diesem leisteten der Rath und die Umstehenden die Huldigungspflicht. Dem Herrn Grafen kamen hiebey die Thränen in die Augen, und bezeichnete mit Berührung seiner Brust die Gnade und Treue, womit er den Embdern wiederum zugethan wäre und verbleiben wolte. Er war zu dieser Zeit ein Herr von 36 Jahren. Nach vollendetem Actu wurden die Stücken gelöset, und Sr. Gn. mit Dero Frau Gemahlinn, und sämtlich hohen auch übrigen Gesellschaft, von Bürgermeister und Rath sammt den Viertzigern herrlich tractiret. Also ward dieser Tag zu Embden in vollen Freuden und süßer Lustigkeit zugebracht. Auch erwieß

Er.

Sr. Gn. sich gegen jedermann ganz gnädig, leutselig und freundlich ll). Es waren zu dieser Zeit Bürgermeister in Embden Bartholomäus Henrichs, Gerhardus Bolardus, Petrus de Vischer, und Hector Friedericus J. U. D. mm).

§. 10.

Frau Catharina gebohrne Prinzessinn aus Schweden beziehet ihren Wittwen-Sitz Berum. M. Jacob Martini ist ihr Hof-Prediger und zugleich Rector in Norden. Menso bekommt einen Beruf nach Amsterdam.

Ihro Fürstl. Gnaden die Frau Mutter des Grafen Ennonis III., Fr. Catharina gebohrnen Prinzessinn aus Schweden, hatte sich nunmehro nach ihrem Wittwen-Sitz Berum, begeben sintemahl das Haus und Amt Berum,

ll) Historisch. Nachricht von dieser Huldignng Mspt. Ostfris. Histor. Tom. 1. lib. 1. c. 9. p. 138-145. Apol. Embd. p. 249-255. Emm. in vit. Alting. p. 170-173.

mm) Series Consulum Embdan.

wie denn auch die Stadt und Amt Norden, Ihr vor Zeiten in den Ehepacten von dem Herrn Gr. Edzardo, christlicher Gedächtniß, bey sich eräugendem Todes-Fall zum Leibgeding vermacht war. Sie hatte mit sich genommen vorhin erwehnten M. Jacobus Martini, welchen sie zum Rectore der Schulen in Norden, wozu er anfangs berufen gewesen, introduciren lassen, jedoch mit diesem Beding, daß er dabey die gewöhnliche Predigten auf dem Hause zu Berum halten muste. Auch hatte sie demselbigen die Inspection über die Kirchen in beiden Aemtern aufgetragen. Bey seiner Function that er sein Bestes, die Schule in Norden wieder in guten Stand zu setzen nn).

In Embden erlangte Menso Alting das, mit dem Ausgang des Jahres, was er gewünschet hatte. Jacob Boelßen, einer von den Abgesandten der Herren Staaten, welche jüngsthin zur Beförderung des Friedens in Ostfrießland gewesen waren, ein Mann Bürgermeisterliches Standes hatte den Vortrag Mensonis, welchen er (wie zuvor gemeldet) bey dem Abschied der Gesandten gethan, in gutem Andencken behalten, und ihn, weil eine Prediger-Stel-

le

nn) Ioh. Schaffii Leich-Pr. über D. Iacob. Martini in Personal. J. iiii. Ier. Reusneri Programm. Concion. annex.

le in Amsterdam vocant war, in Vorschlag gebracht. Die Amsterdammer, nachdem sie vernommen, daß Menso sich zu verändern wol gewillet, sandten ein paar ehrbare Männer mit Briefen an Menso, die Gemeine, und den Rath in Embden, in welchen er zum Theil berufen, zum Theil um seine Erlassung angehalten ward. Die Männer kamen den 13 December in Embden an, eröfneten ihr Gewerbe, und überlieferten die Briefe. Den 17ten trug Menso die Sache im Consistorio vor, als woselbst einige aus dem Rath und Collegio der Vierziger hiezu verordnet und zugegen waren. In allen seinen Reden lies er sich nichts anders vermerken, als daß es sein ernstlicher Wille wäre Embden zu verlassen, in Betrachtung, daß er zu Hofe verhaßt, in der Stadt selbst nicht sicher wäre, wie er dann noch bey dem letzten Aufstand in Furcht und Gefahr seines Lebens seyn müssen; Neid, Haß, Afterreden, Belaurungen seines Aus- und Einganges müste er täglich gewärtigen, welchem allen zu widerstehen sein entkräftetes Alter nicht mehr vermöchte. Die Sache ward weiter in Bedenken genommen. Jemehr Alting von sich spüren lies, daß er weg wolte, jemehr wurden seine Freunde und Liebhaber angefeuret ihn zu bitten, daß er bliebe. Selbst diejenigen, denen es eben nicht ums Herz war, brauchten Ehren-Worte, damit sie nicht durch seinen Abschied die Feind-

seligkeit des Volcks auf sich laden möchten. Also ließ sich Menso erbitten, und blieb in Embden, nachdem sein Ansehen und Gunst bey der Gemeine erneuert war oo).

§. 11.

Graf Enno III. vergleichet sich mit seinen Töchtern über Harrlinger-Land. Dieses wird der Berumsche Vergleich genannt.

So bald mit dem ankommenden 1600ten Jahrs den 4 Febr. ließ Graf Enno sich auch zu Esens als einen Erbherrn im Harrlinger-Land öffentlich huldigen, und zwar mit Bewilligung seiner beyden Töchter Fräulein Sabina Catharina und Fräulein Agnes, welche er mit seiner ersten Gemahlinn Fr. Wolbrecht Gräfin von Rittbergen gezeuget hatte. Denn nachdem das Absehen der Heyrath mit hochgedachter seiner ersten Gemahlinn hauptsächlich mit dahin gerichtet gewesen, Harrlinger Land wieder an das Gräfliche Ostfriesische Haus zu bringen, auf daß unter diesen Ländern eine beständige Einigkeit seyn möchte, wann sie von einem Haupt re-

oo) Emm. in vita Mens. Alting. p. 174-178.

regieret würden; immittelst aber, weil kein männlicher Erbe hintergeblieben, nunmehro zu besorgen stund, daß bey Verehligung der Gräflichen Töchter es wiederum an einen solchen Schwiegersohn verfallen möchte, durch den oder dessen Erben neue Unruhe wider das Gräfliche Haus erreget würde, so hatte Sr. Gnaden sich mit beiden Töchtern in einen Vergleich über Harrlingerland eingelassen pp), welcher den 29ten Januar auf dem Hause Berum vollzogen worden, daher er bey den Nachkömmlingen der **Berumsche Vergleich** genennet ist. Auch haben beide Gräfliche Fräuleins zur selbigen Zeit sich gütlich vereiniget mit Gutbefinden und Bewilligung ihrer Herrn Curatoren. Der Einhalt des geschehenen Vertrags zwischen hochgedachten Herrn Vater und dessen Gräflichen Fräulein Töchtern, wie auch dieser letzten unter sich, bestand darin, daß Sr. Gnaden, welche sonsten ad dies vitæ den usum fructum von Rittbergen und Harrlinger-Land zu geniessen hatte, seiner ältesten Tochter **Sabina Catharina** die Grafschaft Rittbergen abstehen, für Harrlinger-Land aber beyden Töchtern 200000 Rthlr. erlegen wolte, wovon die älteste Tochter 35000 Rthlr. zu gedachter Grafschaft, die jüngste Toch-

P 4 ter

pp) *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 19.

ter Fräulein Agnes die übrigen 165000 Rthlr. zu ihrem Antheil haben sollte.

Sonsten lag der alte Erb-Vertrag zwischen Fr. Wolbrecht und ihrer Schwester Armgardt so den 27 Sept. 1576 zu Esens aufgerichtet war, folgendermassen, daß, da Gott Ihro Ihro Gn. Gn. beide mit Söhnen und Töchtern segnen sollte, alsdann der älteste Sohn die Regierung behalten, die übrigen aber mit einem anständigen Apanagio, oder auch die Frl. Schwestern mit einer Gräflichen Unterhaltung und Aussteuer versorgen solte. Im Fall aber keine männliche Erben hinterblieben, sollte das älteste Fräulein das Vorrecht der Regierung haben, und die übrigen unterhalten und aussteuren. In Ansehung solches alten Erb-Vertrages kam nun hinzu die neue Schwesterliche Vereinigung, die für die jüngste Schwester, als welche mit wenigern hätte vorlieb nehmen müssen, sehr vortheilhaft war. Es ward der Berumsche Vertrag noch in diesem 1600ten Jahr den 19 Sept. von Kayserl. Majestät confirmiret und bestätiget. Von dieser Zeit an ist das Gräfliche Ostfriesische Wappen geändert worden qq).

§. 12.

qq) Ibid. it. An die Römisch. Kayserl. Majestät allerunterthänigste Deductio tam nullitatis quam iniquitatis gravaminum &c. in Sachen

§. 12.

Das itzige Ostfriesische Wappen.

Vorhin brauchten die Ostfriesischen Regenten nur bloß eine güldene Harpye im schwarzen Felde mit einer Krone auf dem Haupte und vier güldene Sternen, deren zweene über die Achseln, zweene unter den Klauen zu sehen waren. Allem Vermuthen nach ist dis das Stamm-Wappen des Hauses von **Circksena** gewesen, anerwogen ich in alten Documenten gefunden, daß Graf **Ulrich** schon dis Wappen geführet, ehe er in den Gräfflichen Stand erhoben, und mit Ostfrießland belehnet worden. Nunmehro aber ward das Ostfriesische Gräffliche Wappen sechs-feldig. In dem 1 Quartier blieb die Harpye in itztgedachter Form. In dem 2 Quartier ward gesetzet ein güldner Adler im rothen Felde, welcher auff dem Kopf, wie auch auf jedem Flügel eine Crone hat, und bezeichnete die Succession des Hauses vom Broeck, oder **Broeckmer- und Auricher-Land.** Im 3 Quartier findet sich ein

Sachen des Hochgeb. Herrn Grafen Enno Ludwichs, Grafen und Herrn zu Ostfrießland contra den Durchl. Fürsten und Herrn Gundacker von und zu Lichtenstein &c. in puncto Revisionis Ao. 1653. lit B i. & ii.

ein rother Balcke (oder wie andere wollen eine rothe Binde) mit 6 silbernen und güldenen Rauten wechselweise gesetzet. Eine halbe silberne Raute machet den Anfang, und endiget auch die Reihe. Oben sind zween und unten nur ein halber blauer Mond, welche die Hörner aufwerts kehren. Alles ist in einem silbern Felde. Dieses ziehlet zum Theil, so viel das erste betrift auf das **Ober- und Nieder-Ledinger Land**; zum Theil aber auf das Geschlecht von **Manschlacht**, davon des ersten Ostfriesischen Grafen Fr. Mutter **Gela** eine Erbtochter gewesen. Im 4 Quartier ist ein silberner Löwe mit einer güldenen, doch umbgekehrten Crone um den Hals in blauen Felde, andeutend die Prätension, welche das Gräffliche Ostfriesische Haus auff die **Herrschafft Jever** hat, sowol wegen der Kayserlichen Belehnung, als nahen Verwandschafft. Im 5 Quartier springet ein schwarzer Bär mit einem güldenen Halßband, silbernen Zung und Augen, im güldenen Feld, wegen der **Herrschafft Esens**. Im 6 Quartier erblicket man endlich zwo über einander gelegte güldene Peitschen im blauen Felde, wegen der **Herrschafft Wittmund**. Oben auff den Wapen stehen 3 offne gekrönte Helmen. Der mittelste trägt zween schwartze Federbüsche, vor welchen eine güldene Lilie zu sehen ist. Der zur rechten Seite hat einen halben güldenen Adler zwischen zween rothen Flügeln. Der zur

lin-

linken zeigt eine blaue Lilie, begleitet von 2 Peitschen. Die Helmdecken sind zur rechten Gold und roth, zur lincken blau und Gold, in der Mitten schwartz und Gold rr).

§. 13.

Ein sehr harter Winter.

Zu der Zeit, da, wie vorhin gemeldet, die Huldigung zu Esens vor sich ging, war eine gar harte Winter-Kälte. Den 23 und 24 Jan. war ein so strenger Frost eingefallen, daß sich in einer Nacht das Eis einer halben Ellen dick gesetzet hatte. Im Februario sind Leute mit Pferden und Wagen, die beladen waren, von Amsterdam über die Süder-See und den Dollart nach Gröningen und Embden gefahren. Der Winter hielt stark an, so daß noch drey Tage vor St. Petri Stuhlfeyer man über die Embs fuhr. Und ob gleich der Frost mit der Zeit seine äuserste Strenge in etwas verlohr, so blieb es doch im Martio, April und Majo beständig kalt, und wehete der Wind stets aus Nord-Osten. Vier Tage vor Pfingsten schneiete es noch. Und auf dem Pfingst-Tage war noch

rr) S. H. S. Durchläucht. Welt 323. 324.

noch kein Gras in den Vennen oder Wiesen, auch war keine Blüte auf den Bäumen, worüber auch viel Vieh für Hunger starb. Bey Menschen Dencken war ein solcher Winter nicht gewesen ss) Und die Frühlings-Zeit war keinem Frühling gleich, weil selbst der angenehme May ohne Laub und Grün seinen Anfang machte tt).

§. 14.

Gr. Enno suchet die Embder durch Gnade und Freundlichkeit zu gewinnen.

Nachdem nun also vorerzehlte Huldigungen in Ostfrieß- und Harrlinger-Land vor sich gegangen, war jedermans Wunsch und Verlangen, daß die künftige Regierung möchte glücklich und in Frieden geführet werden, wiewol einige der Ostfriesischen Unterthanen dabey voll Furcht und Hoffnung waren. Der Herr Graf suchte insonderheit durch freundlichen und gemeinsamen Umgang die Gemüther der Embder an sich zu ziehen, wozu er bey dem Anfang dieses 1600ten Jahres verschiedene Gelegenheit suchte. Unter andern als der neue Rath in Embden den

7ten

ss) *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 20.
tt) *Wicht* p. 282.

7ten Januarii introduciret ward, der eingeführten Gewonheit nach, und auf dem Rathhause das Freudenmahl gehalten ward, worauf der Gräfliche Cantzler **Thomas Frantzius** und Baron **Wilhelm von Kniphausen** als Gräflicher Land-Rath wol tractiret wurden, kam gegen Abend der Herr **Graf** mit seinem Herrn Bruder **Gustaf** auch aufs Rathhaus, und erwieß sich ganz gnädig und fröhlig uu). Bürgermeister waren geworden **Gerhardus Bolardus, Luppo Sicken, Johann Ameling, Arend Schinkel** xx).

Wann auch der Herr Graf in den Concordaten des vorigen Jahres verheißen hatte darüber zu seyn, daß eine **gewisse Form der Lehre und Ceremonien** verfasset würde, Kraft welcher die Lutheraner und Reformirten eine gute Harmonie und Einigkeit der Kirchen halten könnten yy), so ließ er nicht allein durch seinen Cantzler und den Freyherrn von Kniphausen deswegen mit **Menso** Alting reden, sondern er sprach auch selbst mit ihm, seine Meinung darüber zu hören. Nechstdem hatte er ein Schreiben an **Menso** und seinen Collegen **Daniel Bernhardi**, wie auch an die Pastores zu Wirdum und Ditsum, welches ihnen

uu) Emm. in vit. Alting. p. 185. 186.
xx) Series Consul. Embdan.
yy) Concordat. §. 16. 17. p. 184. 185.

ihnen den 5 Jan. durch den Cantzler eingehändiget worden, ergehen lassen, worin ihnen gnädigst anbefohlen ward ihre Gedanken zu eröfnen: 1) Welches Exemplar der Augsp. Confession dem göttlichen Wort und Symbolis der alten Kirchen am nächsten komme? 2) In welchen Puncten die Protestirende Theologi unter einander uneinig wären, und worauf jede Partey seine Meinung gründete? 3) Ob sie nicht dafür hielten, daß eine solche Form der Lehre aufgerichtet werden könte, wornach man sich im ganzen Lande zu richten hätte? und wie dieselbe am füglichsten einzurichten wäre? 4) Was endlich ihre Meinung wäre von der Gleichheit der Kirchen-Ceremonien? Dieses Rescriptum ward vom **Mensone** und seinen Collegen auch den beiden andern benanten Pastoren zugestellet zz.

Auf Seiten der Lutherisch-Gesinnten ward **M. Jacobo Martini** und einigen andern Predigern ebenmäßig von Sr. Gnaden aufgetragen, über obige Puncten sich zu erklären, und ein gewisses **Corpus-Doctrinä** aufzusetzen worin nicht sowol auf die Sächsischen Bekenntnisse gesehen, als, was zum gemeinen Religions-Frieden in Ostfriesland dienete, beobachtet würde. Dem **M. Martini**, als welcher hiebey die Feder führen sollte, geschahen sonderbare Ver-

hei-

zz) Emm. in vit. Alt. p. 183-189.

heißungen der Ehren und Belohnung, wenn er die Sache also dirigiren würde, daß beide Religionen zusammen geeinet werden möchten. Dieser, als er das Werk antrat, sahe so wenig auf Lohn und Ruhm, daß er vielmehr als ein gewissenhafter und in der Religion beständiger Mann sein Bedencken dahin gab, und mit gewissen Gründen behauptete, daß es unmöglich wäre ohne Verletzung der Articul des Glaubens und Gewissens ein solches Interim und Consensum der Religionen zu wege zu bringen. Seine Beweisgründe die er aus Gottes Wort hergenommen, approbirten seine ihm zugeordnete Collegen, und ward also die Schrift mit einmüthiger Bewilligung und Unterschreibung zu Hofe übergeben. Sie verdienete aber wenig Danck. **Jacobus Martini** insonderheit hatte für seine Bemühung nichts als Ungnade und Nachstellung aaa).

Die gegenseitige Partey, **Menso Alting** und seine Gehülfen, kamen den 28 Febr. mit ihrem schriftl. Bedencken ebenmäßig ein; welches sie in Embden dem Cantzler **Frantzio** überreichten. In demselbigen antworteten sie auf die vorgelegten Fragen, jedoch so daß sie ebenfalls

aaa) Scharffii Leich-Pr. über D. Iac. Martini, Personal. lit J. iiii k. Reusneri Programm. in funus D. I. Martinini lit L. 2.

falls gar wenig Lust bezeigeten zu einem neuen Corpori Doctrinä, noch mit ihrem Gegenpart sich auf die Art einzulassen. Auch gefiel ihnen nicht, die Augsp. Confession und das Examen Philippi als eine Richtschnur der Lehre anzunehmen (welches der Canzler mündlich vorgeschlagen hatte) sondern hielten dafür, so eine wahre Einigkeit der Kirchen in Ostfrießland sollte gestiftet werden, so müste der Embder Catechismus und die Bekenntniß, welche Ao. 1594 im Druck heraus gegangen, als ein Symbolum und Richtschnur der Einigkeit angenommen werden bbb).

Diese Antwort, weil sie zu dem Zweck des Herrn Grafen eben so wenig nützete, als die vorige der Lutherisch-gesinnten, erweckte gleichermaßen bey Sr. Gnaden und dero Cantzler eine Gemüths-Verdrießlichkeit, die aber um desto empfindlicher war, weil kurz vor der Einlieferung ihrer Schrift Sr. Gnaden hatte vorstellen lassen, daß Dero Durchl. Frau Mutter, Sie, und die übrige Gräfliche hohe Anverwandten wol gesinnet wären, die Leiche des Herrn Vaters christl. Gedächtniß von Aurich nach Embden hinzubringen, und in dem Erbbegräbnis daselbst mit Standesmäßigen Ceremonien beysetzen zu lassen, wann keine Schwürigkeit gemachet würde, daß

bbb) *Emm.* in vit. Alting. p. 191-196.

daß ein Prediger der Augsp. Confession verwandt die Leichpredigt hielte; da dann um allen Anstoß zu vermeiden, daß Concept der Predigt zuvor eingeschicket und communiciret werden sollte; wozu sich aber das Ministerium nicht verstehen wollen ccc).

§. 15.

Bernh. Münsters Bürgemeister in Norden übeles Betragen.

Zu Norden ward etwa um diese Zeit **Bernhardus Münsterus**, Bürgermeister daselbst, der vor zwey Jahren mit dem Drosten **Ficino** und Secretario **Brenneisen** in Gräflichen Verrichtungen nach Prag gesandt worden wegen seines gottlosen und üppigen Lebens vom Dienst gesetzet ddd). Er war ein aufgeblasenen und stolzer Mensch, der von niemand etwas gutes sprach, und war auf 36 Artikeln angeklaget worden. Den 12 Martii wurden vom Herrn Grafen **Ennone** neue Bürgermeister bestellet, und zwar **Hector Friedrich von Wicht** I. U. D.

ccc) Ibid. p. 194-196.
ddd) Apol. Embd. p. 173.

I. U. D. (welcher im vorigen Jahr Bürgermeister in Embden gewesen war) **Hans Ricken** und **Otto Löring**. Es wolten aber Ihro Fürstl. Gnaden Fr. **Catharina**, des Herrn Grafen Frau Mutter, den **Doctorem Hector Friedrich** nicht admittiren. Den 28 Martii wurden auf Befehl des Herrn Grafen **Münsteri** Güter inventiret und beschrieben, bevorab weil er mit etlichen Seeräubern, die zum theil in Embden enthauptet sind, Gemeinschaft gepflogen, auch von Embden mit Zurücklassung seiner Hand sich heimlich nach Gröningen weggemacht hatte eee). Fast ein Viertheljahr hernach, als er zu Norden sich wieder eingefunden, forderten die Norder von ihm ihre alte und wolhergebrachte Privilegia. Nachdem er aber bekante, daß er sie in Originali dem Gräflichen Cantzler **Frantzio** zugestellet hätte, entstand eine solche Verbitterung unter den Bürgern daß sie ihn todt schagen wolten und war deswegen ein großer Tumult. Einige gelindere Gemüther brachten es dahin, daß er aufs Weinhaus geführet, daselbst in Verwahrung gehalten, und mit Wächtern bewachet worden. Doch endlich ward er auf Fürsprache der Prediger, und ausgereichter schriftlichen Verpflichtung, das Entwendete wieder

eee) *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 20.

der herbey zu schaffen, der Verwahrung entschlagen und wiederum losgelassen fff).

§. 16.

Graf Enno III. will die Klage der Reformirten Gemeine wegen eingedrungener Prediger untersuchen lassen.

Nachdem es, wie vorhin erzehlet, mit der Vereinigung in der Lehre und Ceremonien zwischen den Lutheranern und Reformirten nicht glücken wollen; gleichwol aber einige Unterthanen im Embder- Gretmer- und Ortmer-Amt sich beschwerten, daß von weil. Herrn Grafen **Edzardo** II. ihnen Lutherische Prediger aufgedrungen, derowegen anhielten ggg), daß von Sr. Gnaden nach der Zusage, so in den Concordaten geschehen, sie derselbigen möchten entlediget werden hhh): ging der Herr Graf damit um, wie er dem Volck wilfahren möchte, weil er von seinen Unterthanen wider den Grafen von

fff) Ibid. p. 21.
ggg) *B. Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 21. *Emm.* in vit. Alting. p. 196. 197.
hhh) Concordat. §. 26. 27. 28. p. 188. 189.

Oldenburg Johannem XVI. iii), wider welchen er Krieg im Sinn hatte, Beistand begehrte und dem er den 18 Märtz in der Herrschaft Jever den Immen-Zaun beym Fulffs-Wege durch anderthalb hundert Soldaten und Hausleuten hatte abreißen, die Graben einwerfen, der Erden gleich machen, und die darin gepflanzte Bäume verbrennen lassen kkk), gleich wie dessen Herr Vater Edzardus Ao. 1597 den 16 Julii eben dergleichen gethan lll). Nun ernante Sr. Gnaden zu solchem Zweck, dem Volk gefällig zu seyn, einige Visitatores aus beiderley Religion und von gleicher Anzahl, zweene aus der Ritterschaft, und zween Prediger, unter welchen **Menso Alting** der eine war, überdem aber Doct. **Hector Friederich**, der zwar auch ein **Lutheraner**, jedoch beiden Parteyen geneigt war. Diese wurden zwar bereits im April ernannt, ihre Verrichtung aber kam nicht sofort zum Effect, theils weil die Gräfl. Commissions-Briefe nicht zulänglich, und nach dem Willen der Visitatoren eingerichtet waren, theils weil des Herrn Grafen Fr. Mutter, wie auch der Cantzler **Frantzius** mit dieser Sache nicht wol zufrieden waren, und es für unrühm-

iii) Emm. in vit. Alting. p. 197.

kkk) Hamelm. Oldenb. Chron. in Append. p. 493.

lll) Ibid. p. 483.

rühmlich hielten, daß Sr. Gnaden ihre eigene Religions-Verwandten gleichsam verfolgen wolten. Es ward auch von dem gantzen Werck nichts, bis sie alle beyde die Gräfl. Fr. Wittwe und der Cantzler aus dem Lande gereiset waren mmm).

§. 17.

Das Collecten-Werck gibt allerhand Mißhelligkeit.

Immittelst ward im Junio ein Landtag zu Aurich gehalten auf welchem das Collecten-Werck in Stand sollte gebracht werden wozu auch bereits im vorigen Jahr den 4 Dec. Collectores erwehlet waren. Da man nun den Vortrag gethan, daß man sich de contribuendi modis mit einander besprechen wolte, weigerte sich der dritte Stand von dieser Materie zu sprechen oder sich einzulassen, ehe und bevor nach der Zusage in den Concordaten die aufgedrungene Prediger abgeschaffet, die Special-Gravami-

mmm) Emm. in vit. Alting. p. 187. 188. 197. 198.

na abgethan, und eine aufrichtige Rechnung und Liquidation aller Landschulden gemachet wären, ihnen auch von Sr. Gn. ein Revers gegeben würde, daß wenn die Lasten des Landes abgethan, die Collectation gleichfalls aufhören sollte. Die andern beiden Stände baten, weil sie doch bey einander wären, die Sache vorzunehmen, um Zeit zu gewinnen, und vergebliche Kosten zu vermeiden, und also ließen sie sich dazu bereden, eine vorläufige Berathschlagung zu halten. Die Vorschläge wurden pro memoria aufgeschrieben. Der Freyherr **Wilhelm von Kniphausen** nam das Papier mit sich, dem Herrn Grafen die vorgeschlagene Puncten vorzuweisen. Zu Hofe ward dis als ein völliger *und richtiger* Landtags-Schluß angenommen, *und nach gepflogener* Ueberlegung mit den Land- und *Hofräthen* ein Edict gedruckt, und öffentlich publiciret, worin nach Einhalt der gefasseten (wiewol nicht unterschriebenen) Resolution die Licent von Rocken, Waitzen, Saltz, Maltz, und andern Waaren, eingeführet werden sollte. Dieses Edict ward den 22 Junii von allen Cantzeln publiciret, und an gemeinen Oertern angeschlagen. Die Gemeinen wurden hierüber sehr bestürtzt, und wurden die Placaten zusamt den Listen zu Norden und andern Orten durch unbekannte Hände abgerissen. Das Werck ist auch vor dismahl ins

Ste-

Stecken gerathen, weil Embden und Norden sich nebst andern dawider gestreubet haben nnn).

§. 18.

Verschiedenes Inhalts.

Des nächstfolgenden Tages nach Publication des itzt berührten Edicts, nemlich den 23 Junii reiseten Ihro Fürstl. Gnaden die Frau Mutter des Herrn Grafen mit den beiden Fräulein **Sophia** und **Maria** von Berum nach Durlach. Sie namen erstlich ihren Weg nach Hamburg. Von dannen reiseten sie nach Wittenberg, woselbst hochgemeldete Fürstinn wegen der Ostfriesischen Religions-Sache mit den dasigen Theologis sich besprach. Endlich vollführete sie ihre Reise nach Durlach ooo).

Auch zog der Baron **Wilhelm von Kniphausen**, itziger Zeit Drost in Embden, auf Gräflichen Befehl nach Prag, um von dem Kayser **Rudolpho** II. für den Herrn Grafen das

nnn) Emm. in vit. Alting. p. 198. Embder Vorläuffer lit. B. 3. 4. Erläuterung des Vorläuffers p. 53-57. Apolog. Embd. p. 257. *Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 20.

ooo) Elsenii Denckw. Begebenh. p. 21.

Lehn wegen Ostfrießland zu empfahen, ihn begleitete der Cantzlar **Frantzius**, und assistirte ihm in seinen Verrichtungen daselbst. Auch war ihnen zugeordnet **Peter de Vischer** gewesener Bürgermeister in Embden und ein Secretarius ppp). Schon vor einigen Monaten war **Wilhelmi** Bruder, der Baron **Ico von Kniphausen**, nach Brüssel gesandt, um von dem Ertz-Herzog **Albrecht** von Oesterreich, Gouverneur der Niederlanden, im Nahmen des Konigs von Spanien, das Lehn einzunehmen wegen der Herrschaft Esens, als welche Graf **Enno** von seinen Fräulein Töchtern erzehltermaßen an sich erhandelt hatte qqq). In Abwesenheit des Baron **Wilhelms** trugen Sr. Gn. dem Bürgermeister **Gerhardo Bolardo** die Aufsicht und Administration der Justitz über das Haus und Amt Embden auf, solches als Vice Drost zu verwalten. Die Embder aber wolten ihm solches nicht zustehen, und fingen von der Zeit an seine Person verdächtig zu halten rrr).

§. 19.

ppp) *Emm.* in vit. Alting. p. 198. P. v. W. Verhæl &c. lit E. Erleuterung des Embdisch. Vorläuffers p. 116. Apol. Embd. p. 289. Thom. Frantzii getreuer Rath p. 54.

NB. Die Noten qqq und rrr fehlen im Mscpt.
Die Herausgeber.

§. 19.

Die aufgeschobene Untersuchung wegen der aufgedrungenen Prediger gehet vor sich.

So bald die Gräfliche Fr. Mutter und der Cantzler Frantzius aus dem Lande waren, ging das Gericht über diejenigen Prediger an, die bey solchen Gemeinen stunden, darin die Reformirten die Oberhand hatten. Ihr Verbrechen war, daß Graf Edzard sie berufen, und solchen Gemeinen vorgestellet hatte, die sich jetzt beschwereten, daß sie dieselbe aufgedrungener Weise annehmen und dulden müssen. Den letzten Tag Junii erhielten die Visitatores ihre Order zu Embden, alle Mittwochen in Aurich zu erscheinen, daselbst ein Consistorium zu formiren, die Sachen vorzunehmen, und nach Befinden die Gemeinen von ihrer Klage zu befreyen. Den 2 Julii, als am Fest der Heimsuchung Maria, kamen sie zum erstenmahl in Aurich bey einander. Diese Gerichthaltung continuirte wöchentlich bis zum Anfang des Monats September, innerhalb welcher Zeit Menso Alting sein Bestes that, daß die Lutherischen Prediger bey den klagenden, oftmahls aufgewiegelten Gemeinen abgesetzet würden. Es hielt ihn auch nichts von dem Zwi-

schenreisen zwischen Aurich und Embden ab, dis Werck zu befördern, ohne nur daß er innerhalb der Zeit eine kleine Reise nach Gröningen thatsss). Und also wurden die Pastores zu Hinte, Uttum, Hatzum, Grimersum, Grothusen, und an andern Orten, nachdem sowol Prediger als Gemeine verhöret worden, zum sonderbaren Leidwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, abgedanckt. Die Reformirten waren voller Freuden, daß sie ihren Zweck erreichet hatten ttt). Ihrer viele aber unter den Gemeinen, welche die Beurlaubung ihrer treuen Prediger ungerne sahen, schalten und fluchten auf Menso Alting. Ja es ward ihm hin und wieder im Lande alles Uebel angewünschet. Seiner ward auch oft in Schriften vor Gericht gar hart gedacht, worüber er sich bey dem Baron Jco von Kniphausen, als welcher von Brüssel schon wieder kommen war, heftig beschwerete, und ein Gräflich Verbot dawider auswirckte uuu).

§. 20.

sss) *Emm.* in vit. Alting. p. 198-201.
ttt) *Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 21.
uuu) *Emm.* l. c. p. 201.

§. 20.

Der Hofprediger M. Petrus Heß nimt Abschied vom Hofe.

Ehe und bevor es so weit kam, daß diese Händel in Kirchen-Sachen ihren Anfang gewonnen, dankte der Hoffprediger **M. Petrus** Heß zu Hofe ab, weil er nach Mutschen, einer Stadt 4 Meilen von Leipzig gelegen in der Grimmeschen Dioeces berufen war, woselbst er noch 6 Jahr das Amt des Herrn getreulich und mit Ruhm verwaltet hat, bis er Ao. 1606 den 18 November selig im Herrn entschlafen. So rief ihn Gott vor einer solchen Zeit vom Hofe hinweg, die ihm als einem Hofprediger nicht anders als beschwerlich hätte seyn können. Es war nunmehro ins zehnte Jahr, daß er die Hofprediger Stelle und Inspection über die Kirchen verwaltet hatte xxx).

Von ihm und dem D. Selneccero muß ich hie beyläufig eine denckwürdige Historie erzehlen. Als zu den Zeiten **Christiani** I. Churfürsten zu Sachsen der Cantzler **Doct. Nicolaus Crell** nebst seinen Gehülfen den Exorcismum abschaffte, eine heimliche Religions-Verände-

xxx) Georg Weinrichs Leichpred. über M. Petrus Heß lit. C iiii & D.

änderung vorhatte, Prediger die seiner Meinung waren, beförderte, die übrigen Prediger aber heftig verfolgte yyy), brachte eben derselbige es dahin, daß Doct. Nicolaus Selneccerus damahls Superintendens in Leipzig, Ao. 1589 von seinem Dienst abgesetzet ward. Bald hernach muste M. Petrus Hess, welcher an die 30 Jahr in Leipzig gestanden, auch wandern zzz). Dieser traf bey seinem Exilio den D. Selneccerum zu Magdeburg an, der unter andern Trostworten mit einem behertzten Muth zu ihm sagte: **Mein lieber Herr Gevatter, ihr werdet sehen, Gott wird uns noch wunderbarer Weise wiederümb gen Leipzig bringen, und uns da unser Ruhebettlein haben lassen, wenn unsere Feinde und Widersacher, die itzo hoch am Bret seyn, und uns unverschuldeter Weise verfolgen helffen, entweder das Land werden mit den Rücken ansehen, oder sonst eines schmählichen Todes sterben** aaaa).

Dis Prognosticon des sel. Selnecceri, Doct. Lutheri wahren Nachfolgers, und beständ-

yyy) Nic. Blumii Leichpred. über den enthaupteten D. Nicol. Crell. p. 28-42.

zzz) Arnolds Kirchen und Ketzer-Hist. 2 Th. lib. 16. cap. 32. §. 24 p. 397.

aaaa) Weinrichs Leichpred. lit. A iiii.

ständigen Bekenners der Warheit, ward von Gott sonderbar erfüllet. Im zweyten Jahr hernach, Ao. 1591 den 25 September starb hochgedachter Churfürst zu Sachsen, da dann Herzog **Friedrich Wilhelm, Administrator** des Churfürstenthums ward. Dieser ließ den 17ten November vorgedachten Cantzler **Crellium** nach Königstein führen, **Selneccerum** aber berufen, daß er mit andern Theologis Chur-Sachsen wiederum säuberte. Also ward er wieder **Superintendens** in Leipzig, und konnte das Gerichte Gottes über seine Feinde sehen, wie sowol sonsten, als durch die Visitation, sie das Land räumen musten bbbb). Den 27 May Ao. 1592 starb er zu Leipzig, und wurden seine Gebeine daselbst ehrlich beygesetzet, gleich wie er vorhin gesaget hatte cccc). **M. Petrus Heß** hatte in Ostfrießland, wohin ihn Gott durch sonderbaren Ruf gezogen, seine ungehinderte Amts-Verwaltung, und dabey die Gnade seiner Herrschaft, und konte sich zu solcher Zeit in der Ferne über die

bbbb) Arnold l. c. §. 25. p. 397.

cccc) Ioh. Micræl. Hist. Eccl. lib. 3. sect. 2. qu. 48. p. 782. 783. G. M. königii Bibliothec. p. 746. *B.* Elsen. Denckw. Begeb. p. 9. Conf. de vita Selnecceri Melch Adami vitas Theolor. Germanorum. it. Freheri Theatrum Viror. eruditione clarorum.

die Verhängnisse des Höchsten verwundern dddd). Als er aber nunmehro wieder in Sachsen beruffen ward, erlebte er allda, daß der bittere Priesterfeind **Crellius** im folgenden Jahr, nemlich Ao. 1601 den 9 October zu Dresden auf dem Juden-Hof enthauptet ward eeee). Nach der Zeit fügte es sich, daß des **M. Hessen** Stiefsohn in Leipzig sich verehlichte, und er zu dem Ende auch den 9 November Ao. 1606 daselbst auf geschehene Einladung sich einfand, demselbigen die Väterliche Liebe zu erweisen, und dem Gebet und christlicher Copulation mit beyzuwohnen. Er fiel aber nach der Hochzeit sofort in ein Fieber, welches ihn, als einen Mann von 76 Jahren, und der schon entkräftet war, in wenig Tagen aufgerieben. Und also funden seine Gebeine in Leipzig ebenfalls ihre Ruhe, zumahlen er daselbst den 21 November bey volkreicher Versammlung zur Erden bestätiget worden ffff).

§. 21.

dddd) Weinrich. Leichpred. lit. C. iiii.

eeee) Arnold. Kirchen- und Ketzer-Hist. 2 Th. 16. Buch cap. 32-36. p. 399-401. Nic. Blumii Leichpred. p. 46-51.

ffff) Weinrich Leichpred. lit. D ii. Programm. Rectoris Academ. *Lipſ.* Concioni Funebr. annex.

§. 21.

Das Hochgräfliche Fräulein, Fr. Christina Sophia wird gebohren. Nebst andern Nachrichten.

Innerhalb der Zeit, daß die Untersuchung der eingebrachten Klagen wider die Lutherischen Prediger und deren Abdankung vor sich ging, trugen sich in Ostfrießland folgende Dinge zu: Dem Gräflichen Hause ward den 23 Julii zu Aurich ein Fräulein gebohren, welches bey der heil. Taufe **Christina Sophia** genennet worden, so nachmahls in ihren erwachsenen Jahren an Land-Graf **Philipp** von Hessen vermählet ist gggg).

M. Jacobus Martini stellete den 19ten August zu Norden eine öffentliche Disputation an de Raptu primi mobilis & reliquarum sphærarum, de Altitudine & Magnitudine corporis solaris, de viribus & efficacia Stellarum, item de Providentia Dei & Exordio Mundi. Die Theses hatte er zu Embden drucken, und sowol Feinde als Freunde ad Disputandum einladen lassen. Dieser Actus disputatorius vergrösser-

gggg) *Wicht* Annal. p. 283. *Ravinga* scribit. d. 24 Iunii. Ostfr. Chron. p. 110.

grösserte den Ruhm seiner Gelehrsamkeit bey den Einwohnern dieses Landes hhhh).

Den 23 August kamen zu Embden einige Abgesandten des Königs **Schach Abas** aus Persien angesegelt, welche durch Wetter und Wind an Ostfrießland angetrieben waren. Sie waren ausgeschickt mit dem Römischen Kayser **Rudolpho** II. ein Verbündniß wider die Türken zu machen. Da sie nun von ihrem Ort ausgegangen, hatten sie sich zu Schiff über die Caspische See gemacht, und weiter ihren Weg durch den Wolga-Fluß nach Moskau genommen, unter welchem Volck sie große Anfechtungen gehabt Von dannen waren sie durch Littau in Preußen gereiset, und hierauf ferner zu Schiffe nach Hamburg gegangen. *Als sie nun* ihre Reise nach Böhmen fortsetzen wolten, waren sie hiesiges Orts durch Ungestüm angeschlagen. Zu Embden wurden sie von dem Herrn Grafen gar höflich und herrlich tractiret iiii). Auch notifi-

hhhh) B. Elsenii Denckw. Begebenh. p. 21.

iiii) *Wicht* Annal. p. 282. B. Elsenius opinatus est, legatos hos a Rege Persarum Mahomet Hedabindi (Chodabende) missos fuisse. Denckw. Begebenh. p. 21. 22. Sed docet Olearius, Schach Muhammet Chodabende jamdum Ao. 1585. vita esse defunctum,

tificirte Sr. Gn. ihre Ankunft und das Absehen ihrer Reise an Ihro Kayserliche Majestät, und ließ sie damit weiter fortziehen. Allein ihre Durchreise verursachte eine Gelegenheit zu einer nachmahligen Unlust. Denn es erfolgte den 2 October von Kayserl. Majestät eine solche Antwort, daran dieselbe zu verstehen gaben, daß sie lieber gesehen hätten, daß man diese fremde Gäste angehalten, als daß man ihnen freyen Durchzug vergönnet hätte. Auch war der Befehl hinangehänget, daß man künftig solche fremde Leute nicht mehr durchs Reich passiren lassen sollte. Auf erhaltenem solchen Kayserl. Befehl ließ Sr. Gnaden ein Mandat an Bürgermeister und Rath in Embden ergehen, daß sie ihm, wann er zu-

gegen,

functum, & filium ejus natu minimum Schach Abas Myrsa hoc tempore regnasse. Persianisch. Reisebeschreib. lib. 5. cap. 30. p. 639. Rex hic tyrannica licet asperitate usus sit erga filios, quorum duos visu, tertium vita privavit ex mera suspicione: subditorum tamen fuit amantissimus, & Christianorum amicus. Obiit Ao. 1629. Olearii Persianische Reisebeschreib. lib. 5. cap. 31. 32. p. 641-653. Becmanni Hist. Orbis terrar. Part. 2. cap. 11. §. 4. p. 753. Ioh. de Laet Persia Part. 1. cap. 7. p. 187. seqq.

gegen, oder seinen Drosten alle Abend ein Tagezettel zusenden sollten, auf daß Sr. Gnaden wüsten, was für Fremde in die Stadt kämen. Die Embder weigerten sich dessen, und appellirten von dem Gräflichen Mandat ans Cammer-Gericht zu Speyer. Der Herr Graf aber ließ die Sache an den Kayserl. Hof gelangen kkkk).

§. 22.

Landtag, worauf von einer neuen Schatzung proponiret wird.

Auf dem 9 September dieses 1600*ten* Jahres war ein Landtag ausgeschrieben, auf welchem zu Embden, als woselbst er gehalten ward, wegen des Herrn Grafen proponiret worden: **Fürs erste**; daß die Stände, sowol zu Ablegung der restirenden Türcken-Reichs- und Kreis-Steuren, als auch der verlaufenen Besoldung der Bedienten am Hofgericht, eine Schatzung von

kkkk) P. v. W. Verhael. lit. H i. Erläuterung des Embd. Vorläuffers p. 140. 141. Abdruck Kayserl. Majest. Citationen, Processen, Mandaten &c. wider die Ao. 1602 geschehene Embdische Empörung lit. E i, ii. gedruckt zu Aurich 1602.

von 20570 Rthlr. etwa verordnen, und unverzüglich aufbringen wolten. **Fürs andere;** weil der Graf zu Oldenburg gewaltsamer Weise seine Grentzen und Pfahlen mehr denn in die andert halb Meilweges erweiterte, auch mit einem neuen Wasser-Gebäude dieser Grafschaft großen Schaden zufügte, daß die gemeine Landschaft solche Gewalt abzuwehren Sr. Gn. getreulich beyspringen möchte, zumahlen Sr. Gn. entschlossen wären, das Aeußerste, ja Gut und Blut dabey aufzusetzen. **Endlich** ward auch von dem andern und dritten Stand begehret, daß sie ihre zu dem engern Ausschuß Deputirte mit vollenkommener Macht in diesen und dergleichen Dingen zu handeln versehen und ausrüsten möchten. Nach zween Tagen kamen die Stände mit ihrer Antwort ein. Die Ritterschaft war mit Sr. Gn. völlig ein. Der andere und dritte Stand aber waren der Meinung, zu förderst daß zwar mentionirte Schulden billig müsten bezahlet und abgetragen werden, allein weil schon einige Schatzungen zu diesem Ende ergangen, verlangten sie, daß sowol der Pfennig-Meister als die Gräfliche Beamten, welche die Hebung gehabt, vorher ihre Rechnung ablegen, und von der Hebung und Ausgabe Rechenschaft geben sollten, damit die Restanten könten untersuchet und eiligst eingetrieben werden; imgleichen daß weil die neuen Collectores einige der vorigen Schatzung gehoben

zum Unterhalt des Hofgerichts, diese ebenfalls und die Einnehmer der Capital-Schatzung Rechnung thun sollten. Nechstdem, so viel die Irrungen zwischen Sr. Gnaden und dem Grafen von Oldenburg anlangte, würde es am besten seyn, daß sie durch gerichtliche oder gütliche Mittel abgethan würden; im Fall aber solches nicht geschehen könte, und eine Gegenwehr von nöthen wär, so wolten sie lieber nach eingerichteten Kluft-Ordnungen selbst zur Wehr greifen, als auf fremde Soldaten viel Geld verspildern, welches auch nach dem alten löblichen Gebrauch der Friesen ehrlich seyn würde. Nach ein oder anderer Ueberlegung reiseten die Versammlete wieder an ihren Ort, mit den Ihrigen Rücksprache zu halten, und kamen den 18 September wiederum in Embden bey einander, da es denn endlich dahin gekommen, daß Committirte geordnet, welche dem Pfennig-Meister die Rechnung abgenommen. Darauf ist nachmahls eine Schatzung beschlossen von 3 Stüber Brabandsch auf jedes Gras Landes und nach Gebühr auf das Vieh und sonsten, welches als ein gemeiner Landtags-Schluß aller Stände dem Herrn Grafen eingehändiget worden llll).

§. 23.

llll) Apol. Embd. p. 264—274. Emm. in vit. Alting. p. 202.

§. 23.

Die Ostfriesischen Stände sind wegen der Gelder unter einander uneins.

Die Ritterschaft war mit dieser ganzen Landtags-Handlung nicht wol zu frieden, theils weil bey der Schatzung sie mit in Anschlag gebracht, theils weil das Collecten-Werck, so man vorhatte, mehr gehindert, als befördert worden. Ueberdem so beschwerte sie sich den 20 September schriftl. über die Stadt Embden, daß sie unter sich eine einseitige neue Bürgerliche Zulage angerichtet hätten, mit Bitte, der Herr Graf möchte dieselbe ernstlich verbieten, und die Embder dadurch anhalten, daß sie zu dem, was zum Nutz des Gemeinen Besten berathschlaget und beschlossen wäre, desto eher beystimmten. Also erging den 23 September deswegen an Bürgermeister und Rath in Embden ein Gräflicher Befehl, in welchem die Klage der Ritterschaft mit beygelegt war. An eben diesem Tage reisete der Herr Graf von Embden hinweg, und kam auch in einigen Wochen nicht wieder dahin. Demnach auch der Herr Graf zu Vermehrung seiner Intraden auf allen Gütern des Englischen Handels, so dazumahl in Emden sich niedergelassen, schon von einiger Zeit her einen Zoll le-

gen wollen, solches aber auf unterthäniger Intercession von Bürgermeister und Rath unterwegens geblieben, so ließ er nunmehro bey seiner Abreise dem hiezu verordneten Zöllner die Order den Zoll einzunehmen. Sowol dieses als das vorige suchten die Embder durch ein Schreiben, welches sie dem Herrn Grafen nachsandten, abzulehnen mmmm). Diese und andere Sachen blieben stille stehen bis zu der verhoffentlich-baldigen Wiederkunft des Baron **Wilhelms von Kniphausen** und **Thomä Frantzii** aus Prag; Nur daß der Herr Graf den 23 November ein Mandat von allen Cantzeln abkündigen ließ, daß auf Bewilligung und Consens der Ritterschaft samt andern Vernünftigen beliebet worden, daß an Statt der dreyen Stüvern, welche neulich zu Embden eingewilliget worden, nunmehro sollten 6 Stüber für ein jedes Gras Landes, und vom Vieh nach seiner Quota, sub poena dupli sollte bezahlet werden, gestalt dann solches aus hoher Obrigkeitlicher Macht ernstlich befohlen würde nnnn). Einige Tage hernach erhub sich der Herr Graf **Enno** von Esens, woselbsten er einige Wochen das Hoflager gehalten, nach Embden, und kam daselbst den 29ten November an. Des folgenden Tages, so da war das Fest Andreä, fun-

mmmm) Apol. Embd. p. 269. 274-286.
nnnn) Ibid. p. 289——291.

funden sich Baron Wilhelm von Kniphausen und der Cantzler **Frantzius** aus Prag bey dem Herrn Grafen in Embden wieder ein, worüber derselbige sehr erfreuet war. Den 1 December kam auch der Hofstaat auf hinterlassenem Befehl des Herrn Grafen in die Stadt Embden oooo).

§. 24.

Von des Canzlers Frantzii getreuem Rath oder sogenanntem Testament.

Vorher ehe **Frantzius** nach Prag ging, hatte er dem Herrn Grafen eine Schrift hinterlassen, welche er seinen **Getreuen Rath** nannte, wie eine beständige feste Regierung in Ostfrießland einzuführen sey, welche nach einigen Jahren den Embdern in die Hände gekommen, und zwar, wie berichtet wird zu der Zeit, da sie Ao. 1609 einen Einfall in Aurich gethan, und die Burg ausgeplündert haben pppp). In Ostfrießland wird diese Schrift insgemein **Frantzii Testament** genannt, ohne Zweifel wegen des Anfangs im Schreiben, worin er diese Worte

 hat,

oooo) Emm. in vit. Alting. p. 203.

pppp) Emm, in vit. Alting. p. 205.

hat, daß weil die Zeit herannahete, daß er sich aus dieser Grafschaft ins Land Meissen (von dannen er hernach weiter gezogen) sich erheben müste, und ungewiß, ob ihm nicht etwas menschliches begegnen möchte, ehe er hiesiges Ortes wieder anlangte, so hätte Sr. Gnaden er hiemit dies sein schriftliches Bedenken hinterlassen, und darin eröffnen wollen, durch was Mittel Sr. Gn. die Landes-Regierung zu einem geruhigen Stande bringen könten. Man siehet aus der gantzen Schrift wol, daß er ein kluger Staats-Mann gewesen, der aber sich auch kein Gewissen gemachet, Machiavellische Kunstgriffe unter seine Rathschläge mit unter zu mischen.

Wir wollen ein oder andere Vorschläge anziehen, welche er gewolt, daß sie Zeit seiner Abwesenheit, zum theil auch fernerhin, beständig in Acht genommen würden qqqq).

Zuförderst gibt er den Rath im Punct der **Oberherrschaft**, daß S. Gn. der Frau Mutter auf ihrem Wittwensitz Norden und Berum, wie auch in der von ihr ehmahls angekauften Herrschaft Pewsum, keine absolute Regierung gönnen, sondern Dero Macht einschräncken möchte, weil solches zur Vermehrung von Sr. Gnaden

qqqq) Thomæ Frantzii Getreuer Rath, wie eine beständige feste Regierung in Ostfrießland einzuführen sey. p. 3. 4.

den Hoheit und Ansehen diente; zum wenigsten möchte er den Beamten gewisse Leges sezzen, wie weit, und worin sie der Frau Mutter zu gehorsamen hätten rrrr).

Zur Verbesserung des Ostfriesischen Landrechts schlug er vor den Hofrichrer Eger Beninga, Schweer von Oehlen, Focke Beninga aus der Ritterschaft, Doct. Hector Friederichs, Gerhardus Bolardus, und Amelingh aus den Städten, Amos Cruminga und Johann Düirkop aus dem dritten Stand ssss).

Von der Religions-Vereinigung, die vorgewesen, und desfalls von beiden Seiten im Anfang dieses Jahres eingekommenen Schriften, waren seine Gedanken, daß die Embdischen Prediger sich in Defectu verloffen hätten, indem sie die Augsp. Confession und deren Apologiam nicht für Symbolische Bücher annehmen, sondern vielmehr ihren Catechismum und gedruckte Bekänntniße als eine Norm des Glaubens und der Warheit aufdringen wolten, da doch die Augsp. Confession das einige Band ist, wodurch Ostfrießland an den im heil. Römischen Reich aufgerichteten Religions-Frieden gebunden, zu dem die sämtlichen Landsstände sich auf öffentlich gehaltenem Landtage darüber erkläret hätten, daß

rrrr) Ibid. p. 5-10.
ssss) p. 15. 16.

sie keine andere Religion im Lande dulden wolten, als die der Augspurgischen Confession gemäß wäre: Die Theologi zu Norden aber (nemlich Jacobus Martini und seine Zugeordnete) hätten sich in Excessu verloffen, indem sie nicht in specie von den Streitigkeiten gehandelt, so zwischen den protestirenden Theologen über den rechten Verstand der Augsp. Confession entstanden, sondern auch andere Fragen die weiter gingen, und den Autoribus August. Confessionis unbekannt gewesen, mit eingemischet hätten. Der Durchl. Frau Mutter von S. G. gibt er Schuld, daß sie sich zu sehr in Religions-Sachen mischete, und deswegen die Norder und andere Lutheraner sich an ihr hängten, welches billig abzuschaffen. Endlich that er auch Vorschläge zur Vereinigung, nemlich daß die Gräfl. Räthe die Augsp. Confess. durchlesen, die eingebrachten Meinungen beyder Partheyen damit conferiren, die Conclusiones oder Sätze, die mit der Confession nichts gemein haben, bey Seite setzen, die aber ex visceribus der Confession genommen, gegen einander halten, darauf aber die Theologos von beyden Parteyen vorfodern, und dieselbe ermahnen sollten, daß sie vermittelst einer freundlichen Unterredung sich über eine gewisse Form verglichen, woran sich beide Parteyen zu halten hätten, bis Gott zu mehrer Einigkeit Gnade geben würde; oder es müste solches auch durch ei-

ne

eine Synode oder allgemeine Priester-Versammlung ins Werck gesetzet werden. Solches könnte alsdann ein Fundament seyn, worauf andere gute Ordnungen gebauet würden, nemlich die Bestellung des Consistorii, die Einführung nützlicher Visitationen, die Anordnung des Coetus, und so weiter ttt).

Die aufgewiegelten und klagenden Gemeinen, die sich beschwerten, daß ihre Prediger zur Ungebühr ihnen aufgedrungen worden, meinte er, wären am besten zu stillen, wenn man entweder sie mit ihren Pastoren gütlich vereinigte, oder nach Befinden die Pastoren abdanckte, und sie anderwerts wieder beförderte, bevorab wenn man sonsten nichts wider sie zu klagen hätte. Und ob gleich die Durchl. Frau Mutter oder jemand anders wolte vorgeben, man müste den Bauren so viel nicht einräumen, sondern ihnen den Kopf bieten, und sehen lassen, daß sie einen Herren hätten; so hielte er doch dafür, daß man der Zeit weichen und den Unterthanen, deren Gutwilligkeit man zu andern Sachen hoch benöthiget wäre, zu gefallen leben müste. Melius enim, ut pereat unus, quam unio. Woraus zu erkennen, daß die Hinderung, welche er vorhin gemachet, in Abdankung der Lutherischen Prediger, entweder nur zum Schein und

der

tttt) p. 16—19.

der Durchl. Frau Wittwen zu gefallen, geschehen, oder aber, weil er gesehen, daß er nichts damit ausrichten können, deswegen von ihm geändert und eingestellet sey. uuuu).

Die **Embder**, hielt er dafür, wären nicht besser zu bendigen, als Mollicie & animorum Effœminatione, daß ihre Gemüther etwas weibisch und wollüstig gemachet würden, zu welchem Ende S. G. zu Hofe und in der Stadt die Musik in Aufnehmen bringen, den Bürgern zu allerhand Pancketen Ursach geben, allerhand Exercitia im Schiessen, Reiten, Ringrennen, Mummereyen, Comedienspielen, Ballschlagen, Stechen, Fechten, Tantzen, Ring- und Springkunst üben, und dergleichen allgemach *einführen* müsten, damit also die Bürger mit der *Zeit* von ihrer Frechheit abgewehnet würden xxxx).

Von **Verbesserung der Stadt Aurich** war seine Meinung, daß weil dieselbige denen wol gelegen, welche curâ & culturâ, item artificiis & mechanicis & propriâ industriâ sich ernehren, sie in kurzen würde zunehmen, und die Gräfliche Kammer dadurch nicht wenig würde gebessert werden, wenn die Zufuhr nach Embden und Norden mit Wagen oder zu Wasser bequem ange-

uuuu) p. 20.
xxxx) p. 30—32.

angerichtet, die Gemeine mit einer guten Policey-Ordnung versehen, und den Mechanicis oder Handwerkern und Künstlern sonderbare Privilegia ertheilet würden. Diese und dergleichen Vorschläge sind in dem Getreuen Rath des Frantzii zu finden, davon das Original denen Embdern nach der Zeit in die Hände gekommen yyyy).

§. 25.

Vorgemeldter Rath des Canzlers Th. Frantzii bewegte den Herrn Gr. Enno III zu verschiedene Unternehmen.

Nach solchem sogenannten getreuen Rath hatte sich nun Graf Enno ziemlichermassen gerichtet in währender Zeit der Abwesenheit D. Frantzii, als welches Beredsamkeit ihn gänzlich eingenommen hatte. Daher wurden die Lutherischen Prediger hin und wieder bey denen Gemeinen abgesetzet, worin die Reformirten die Oberhand hatten. Auch war in diesem getreuen Rath die Frau Mutter dergestalt angeschwärtzet, und von ihr berichtet zzzz): Sie führte sich in

ihren

yyyy) p. 43.
zzzz) Emm. in vit. Alting. p. 205. seqq.

ihren Befehlen zu Norden und sonsten also auf, als wenn sie Regent im Lande wär, Sie hätte zu Loquard Pastorem **Tjard** de facto eingeführet a). Sie trüge einen Abscheu für alle gute Ordnung, regierete alles vor der Faust weg, auch durch Personen, so zum Regiment untauglich, und eines grossen Herrn Reputation höchstschädlich wären, u. s. w. so daß auch deswegen die Liebe und Aestim des Herrn Sohns gegen seine Frau Mutter begunte wankend zu werden b). Sie als eine kluge Frau hatte aus der Verfertigung einiger Discursen und anderer Sachen, die er bisher zu Papier gebracht, wol gemerket, wohin er mit Rathschlägen zielete, daher geschah es, daß, als er nach Sachsen gieng, *ehe er dem Baron* **von Kniphausen** *nach Prag folgte*, die Durchl. Frau Wittwe ihm an den Sächsischen Hofe so zusetzte, daß er nicht wenig darüber bestürtzet ward. c)

Wie er im Anfang September nach Prag kam, und über die Form des Lehn-Briefes einige Schwürigkeit sich zu eräugen schien, weil in dem letzten Lehn-Briefe alle drey Brüder belehnet worden, so arbeitete er dahin, daß der Lehn-

Brief,

a) Frantzii Getreuer Rath p. 9.
b) Ibid. p. 34.
c) Vid. Epistol. Frantzii hinter dem getreuen Rath. p. 71.

Brief, der jetzund sollte ausgefertiget werden, auf des Herrn Grafen Person allein gerichtet, und der erste Lehn-Brief Kaysers **Friederici** III demselben inseriret würde d). Auch bemühte sich **Frantzius**, durch den Herrn **Hanniwald** in die Wege zu richten, daß Ihro Kayserl. Majestät dem Herrn Grafen die Admiralität über die Reichs-Ströme anvertrauete, von deren sonderbaren Nutzen, wann sie sollte aufgerichtet werden, er einen weitläuftigen Discursum Politicum aufgesetzet hatte. Er kam aber vor dismahl, so viel dis letztere betrift, unverrichteter Sachen wieder in Ostfrießland e), doch hatte der Baron **Kniphausen** das Lehn für den Herrn Grafen empfangen, und brachten diese Abgeordnete bey ihrer Wiederkunft mit sich drey in Sammet gewickelte Kayserl. Diplomata, und einen köstl. Türkischen Säbel, welchen Kayserl. Majestät dem Herrn Grafen verehret hatte f).

§. 26.

d) Ibid. p. 72.

e) Extractus Embdens. ex D. Frantzii Discursu politico de Admiralitate it. Frantzii Epistolæ. Beides hinter dem Getreuen Rath p. 54-71.

f) Emm. in vit Alting. p. 204.

§. 26.

Vorgedachte gedoppelte Schazung gehet vor sich.

Mit dem hereintretenden 1601ten Jahr begunten sich auch neue Verdießlichkeiten zwischen dem Herrn Grafen Enno und seinen Unterthanen hervor zu thun. Es ist erzehlet, wie in dem vorigen Jahr d. 23. November von allen Cantzeln ein Mandat ergangen, worin aus hoher Landes-Obrigkeitlicher Macht den Unterthanen anbefohlen worden, anstatt der dreyen von den Deputirten in der Versammlung zu Embden eingewilligten Stübern, sechs Stüber für jedes Graß Landes, und vom Vieh pro quota aufzubringen sub poenâ dupli. Die Unterthanen waren zwar hierüber schwürig, weil eine solche Schatzung nicht eingewilliget war, sondern nur die Ritterschaft nebst denen Land- und Hofräthen sothane Steigerung gut geheissen hatten: jedoch weil man sich für die Execution fürchtete, ward von den meisten die Schatzung aufgebracht. Denen, die ungerne daran wollten und säumselig waren, ward sie durch die Execution abgetrieben.

Zu der Zeit nun, da der neue Rath in Embden von der Herrschaft confirmiret ward, funden sich einige Deputirte des Embder- und Gretmer-Amts in Embden ein, und überreichten

den

den 9ten Januar eine Supplication und Protestation wider diese Schatzung und deren scharfe Eintreibung durch einen dazu erforderten Notarium. Dis aber ward zu Hofe ganz übel genommen. Und weil einige zu Süderhausen im Amt Embden sich verlauten lassen, wider die Execution sich zur Gegenwehr zu stellen, wurden ihrer vier, die man für die vornehmsten Aufwiegler ansahe, zur nächtlichen Zeit zwischen d. 19 und 20 Januar von ihren Betten mit Gewalt geholet, und des Morgens früh in Embden gebracht. Zweene davon **Heycke Harrings** und **Wessel Berends** ersahen ihre Gelegenheit, da sie in die Stadt kamen, und entsprungen. Die beiden übrigen wurden auf die Burg ins Gefängniß gebracht, woselbst sie 5 Monat gesessen, bis sie auf Fürsprache des Kayserl. Gesandten, welcher in Ostfrießland kam, wieder losgelassen sind. Zwar ergieng ein Befehl an Bürgermeister und Rath, auch die beiden Entwischete, welche in der Stadt sich aufhielten, auszuliefern. Diese aber zusamt den Viertzigern und einigen anwesenden Hausleuten übergaben d. 28. Jan. an den Herrn Grafen eine Supplication, worin über die uneingewilligte Schatzung und deren strenge Einfodehrung geklaget, und sowol wegen der Inhaftirten als Entsprungenen eine Fürbitte und Caution vorgebracht ward. Der Herr Graf war hiemit nicht zu frieden, sondern ließ den 1 Febr.

einen neuen Befehl ergehen. Die Embder aber wolten sich zur Auslieferung nicht vorstehen, weil eine Bürgschaft angeboten war. Mitler Zeit aber ging in dem Gretner-Amt und sonsten die Eintreibung um desto schärfer fort g).

§. 27.

Gr. Enno III wirft einen Unwillen auf die Embder.

Der Verdruß aber, den Graf Enno daraus schöpfte, daß die Embder nicht allein in der Schatzung, welche zu Abzahlung der restirenden Türken- Reichs- Kreis- und Hofgerichts-Steuer sollte angewendet werden, ihm zu wider waren, sondern auch die vorhingedachte Entsprungene ihm vorenthielten, und gar vertraten, brachte ihn wieder auf das Andenken der vorhin geschehenen Dinge, und faßte er den Schluß, sich für alle bisherige Widerspenstigkeit an Embden wieder zu reiben. Daher ließ er den 19 Febr. Bürgermei-

g) Embder Vorläuffer lit. C. 1. 2. Erläuterung des Vorläuffers p. 75-80. Apolg. Embd. p. 291-294. 304-314. Copia Instrumenti in Sachen der Gefangenen von Süderhausen. Beylag E. ad Apolog. p. 145. sqq.

germeister und Rath vor seine Canzeley zu Embden durch den Cantzler, den Drosten **Wilhelm von Kniphausen**, und **Otto Friedrichs** als seine Räthe vorfodern, um zu vernehmen, was aus Gräflichen Befehl ihnen sollte vorgehalten werden. Sie hingegen ließen den Gräflichen Räthen durch ihren Secretarium wissen, daß solche Citation nicht gebräuchlich; wenn aber die Herren Räthe beliebeten dem Herkommen gemäß auf dem Rathhause die Proposition zu thun, wären sie willig zu erscheinen. Die Gräflichen Räthe wegerten sich dessen, und überlieferten dem Secretario verschiedene Befehl-Schreiben, um solche dem Rath zu Embden zu insinuiren, welches auch so fort geschehen. Der Einhalt dieser Briefe, so theils verschlossen, theils offen waren, und etwa neun an der Zahl, war dieser:

1). Bürgermeister und Rath sollten Ursache anzeigen, warum sie aus eigener angemessener Autorität wider die Kayserl. Resolution, wider die Concordaten, und wider ihre Pflicht den engen Ausschuß in vorigen Jahr bey sich gefodert hätten.

2). Sie sollten innerhalb zween Tagen nach Insinuation des Mandats schriftlich erklären, warum sie auf schrift- und mündlichen Befehl die entwischete strafbare Personen nicht zur Gefängniß und Strafe ausgeliefert hätten.

3). Sie sollten sich schicken zu der Zurich-

tung eines neuen Gartens bey der Gräflichen Burg auf dem Platz, da zuvor der Graben gewesen; imgleichen zu der Aufbauung eines bequemen Hauses auf der Burg, oder zur Erlegung der 20000 Gulden, im Fall sie nicht zu bauen gewillet.

4). Sie sollten alles, was sie Kraft der Kayserl. Resolution schuldig (zu verstehen die im Delfſzielischen Vertrag zugesagte 80000 Gulden zusamt den jährlichen Zinsen, item die jährliche Recompens-Gelder wegen Faldern 1700 Rthlr.) bezahlen oder, warum sie solches nicht thäten, anzeigen.

5). Sie sollten es beruhen lassen bey der von der Ritterschaft gethanen Verweigerung wegen der vor dem Anfang des Collectirens geforderten Liquidation.

6). Sie sollten die Namen der ankommenden und abreisenden Fremden dem Herrn Grafen, wann er zu Embden gegenwärtig, oder in seinem Abwesen dem Drosten auf der Burg alle Tage einhändigen.

7). Sie sollten sich der Englischen Kaufleute (die seit Ao. 1599 in Embden ihren Handel wieder angefangen) entschlagen, und alle mit ihnen aufgerichtete Contracten in originali innerhalb 6 Tagen einliefern.

8). Sie sollten den Zoll, den sie von der Englischen monopolischen Gesellschaft genossen,

ein-

einstellen; item die Collecten, welche sie eigenmächtig in der Stadt angeordnet, abschaffen, und das Gehobene einem jeden wieder zustellen, und solches innerhalb 14 Tagen.

9). Sie sollten die Viertziger zu nichtes anders als bloß zur Benennung der Personen, woraus jährlich der Rath zu bestellen, gebrauchen; it. die Wachtordnung wieder abschaffen.

Wann nun die Embder sich auf diese Puncten nicht dachten einzulassen, anerwogen sie den 7ten und 8ten nicht gestunden, bey denen übrigen ihre erhebliche Beschwerungen zu haben vermeinten, fuhren die Gräfliche fort, und ward den 7ten Martii wider sie durch den Rath **Petern de Fischer** und den Secretarium **Eberhardum Schele** in Embden eine Sentenz publiciret, worin diesen auferleget ward innerhalb 5 Tagen zu pariren, oder gewärtig zu seyn, daß sie in pœnam contumaciæ condemniret würden. Die Embder appellirten hievon d. 12 Martii an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer. Und ob gleich im folgenden Monat April der Cantzler **Frantzius**, Baron **Wilhelm von Kniphausen**, **Peter de Fischern**, **Christian Winßheim** und **Eberhard Schele** auf Gräfl. Order **einen Vergleich** tentirten **und Bürgermeister und Rath**, die den Syndicum Dothiam Wiarda und Secretar. **Casparum Müller** an ihrer Statt zur Conferenz beor-

dert hatten, ward doch nichtes daraus, und behielt die Appellation ihren Fortgang h).

§. 28.

Gr. Johanns Verehligung mit dem Gräfl. Fräul. Sabina Catharina.

In dem März-Monat dieses 1601ten Jahres hielt Graf **Johann**, der leibliche Bruder des regierenden Grafen und Herrn **Enno**, zu Rittberg Beylager mit dem Gräflichen Fräulein **Sabina Catharina**, hochgedachten seines Herrn Bruders ältesten Fräulein Tochter. Denn nachdem Herr Graf **Enno** in dem Anfang des vorigen Jahres wegen Harrlinger-Land mit beyden Töchtern sich verglichen, und in dem Berumer Vergleich der ältesten Tochter die Grafschaft Rittbergen abgetreten hatte nebst einer Summa Geldes, in Beyseyn seiner Gebrüder Graf Johann und Graf **Gustav**, welche hochgedachter beyden Fräulein erbetene Curatores und Beystän-

h) Apol. Embd. p. 317–333. Embd. Vorläuffer lit. D. 3. — lit. E. 3. Erläuterung des Vorläuffers p. 122. seqq.

stände waren, fing Graf **Johann** nicht lange hernach an um die Gunst des ältesten Fräulein sich zu bewerben. Und obgleich der Herr Vater nicht wol damit zufrieden war, fuhr er doch in der Liebe fort, und war das Fräulein gänzlich von ihrem Liebhaber eingenommen, sogar daß sie sich auch resolvirten eine Dispensation wegen dieser nahen Verehligung bey dem Pabst zu suchen, und selbst Catholisch zu werden. Solchen Zweck zu erreichen reiste Graf **Johann** in eigner Person nach Rom, und küssete Pabst Clemens dem VIIIten die Füße. Man meinet, daß **Sigismundus** der König in Polen und Schweden, der Rathgeber zu diesem Werk gewesen sey. Als es nun so weit kam, daß das Hochzeitl. Beylager zu Rittbergen gehalten ward, fand sich niemand von dem Gräflichen Hause dazu ein, weder der Braut Vater noch des Bräutigams Brüder, noch der Braut Schwester, noch sonsten jemand von der Gräflichen Familie. Es waren aber zugegen bey den Hochzeitlichen Freuden der Churfürst zu Cölln **Ernestus** von Bayern als Ertzbischof im Namen des Pabsts, und der Bischof von Paderborn, imgleichen des Königs in Polen Abgesandte. Ob nun gleich der Herr Graf **Enno** in vielen Stücken seinen Widerwillen wider diese Heyrath bezeugte muste er dennoch den Namen einer heimlichen Bey-

stimmung bey seinen Widerwertigen tragen i).

§. 29.

M. Jacobus Martini disputiret mit Gr. Johanns Jesuiten.

Diese Heyrath und der Abfall des Herrn Grafen Johann, welcher auch seine Verlobte dazu beredet hatte, veranlasseten, daß Jacobus Martini Rector zu Norden und Hofprediger zu Berum aus Ostfrießland sich wegbegeben muste. Denn als derselbe von Rom wieder kam, und nunmehro keinen Scheu mehr trug, die Päbstliche Religion öffentlich zu bekennen, brachte er einen Jesuiten mit ins Land, welcher sich auch unterstund zu Hofe in der Cammer seines Herrn die Messe zu halten; wiewol Herr Graf Enno, als er dessen inne geworden, eine Aenderung darin gemachet hat, und hat der Jesuit sich von Hofe weg-

i) Wicht p. 282. 283. Apol. Embd. p. 299. 230. P. v. W. waerachtig Verhael lit. B. iij Meterani Niederländisch. Hist. lib. 25. p. 1108. b.

wegpacken müssen k). So oft nun Graf **Johann** seine Frau Mutter zu Berum besuchte, führete er Jesuiten mit sich. Mit solchen und dem **M. Jacobo Martini** kam es einsten zum Colloquio, worin der Magister als ein beredter und gelehrter Mann seine Gegner also eintrieb, daß sie nichtes mehr wider ihn aufzubringen wußten, und Ursache funden sich zu schämen. Dis aber erweckte ihm besondere Ungnade bey Grafen **Johann**, der es sich selbst zum Hohn zurechnete, daß seine Geistlichen, wie sonsten also vor dismahl, also abgefertiget waren, und deswegen zu Hofe verlachet wurden. Man erfuhr allerhand Droh-Reden, wie man sich an dem **M. Martini** rächen, und ihm aufpassen wolte.

Die Durchl. Frau Wittwe, Frau **Catharina** aus Schweden, als ihr dieses zu Ohren kam, und besorget war, man möchte diesem guten Mann Leid zu fügen, ja ihn nicht sicher zu seyn erachtete, fand selbsten für gut, daß er aus Ostfrießland wegging, und der angedroheten Gefahr sich entrisse. Es kan seyn, daß dem Herrn Grafen **Johann** die Sache also vorgetragen, als ob bey dem Gespräch seine Person selbst beleidiget wäre, daher derselbige dem Magister al-

k) *Thom. Frantzii* (larvati) waerachtig Verhael lit. A. ij. P v. W. waerachtig Verhael lit. B. ij. iij.

so feind geworden. Der Magister folgte dem Rath von Ihr. Fürstl. Gn. der Frau Wittwen, nahm seinen Abschied, und weil die Reise zu Lande für ihn unsicher geachtet ward, gieng er auf gnädigstem Gutbefinden seiner Herrschaft mit Weib und Kindern zu Schiff, und segelte nach Hamburg. Daselbst fand er zwar wider Vermuthen eine Vocation zu einem Pfarrdienst in Hildesheim, allein als er nach Annenberg reisete, und allda D. Polycarpum Lyserum seinen großen Gönner um Rath frug, widerrieth derselbige, den Dienst anzunehmen wegen der vielen sich allda aufhaltenden Jesuiten, rieth ihm aber nach Wittenberg zu gehen, woselbst die Stelle eines Professoris Logicæ ledig war, welche er ihm bey dem Churfürsten zu Sachsen **Johann Georg** auswirkte. Solche Profession ward ihm Ao. 1602 d. 22 Julii aufgetragen, welche er dann auch nebst der Professione Metaphysices in die 21 Jahr verwaltet hat. Als **D. Nicolaus Hunnius** von Wittenberg Ao. 1623 nach Lübeck ging, und allda Superintendens ward, ward **M. Jacobus Martini** sein Nachfolger in der Professione Theologiæ, und nam den Gradum Doctoris an. Nach Absterben **D. Balthasaris Meisneri** ward er an dessen Stelle Ao. 1627 wieder Probst an der Schloßkirchen, und bald hernach Assessor Consistorii Ecclesiastici. Endlich ist er zu Witten-

berg

berg Ao. 1649 d. 30 May im 79 Jahr seines Alters selig im Herrn entschlaffen, und den 3 Junii in der Schloßkirchen begraben worden l).

§. 30.

Abgesandte aus Brüssel wollen Gr. Enno mit dem Gr. von Oldenburg vergleichen.

Zur Zeit des einbrechenden Frühlings kamen in Ostfrießland einige Abgesandte aus Brüssel, um diejenige Streitigkeit, welche zwischen den beyden Herrn Grafen von Oldenburg und Ostfrießland wegen der Grenzscheidung entstanden, durch eine gütige Vermittelung abzuthun. Sie wurden bey ihrer Ankunft prächtig eingeholet, der Ort der Zusammenkunft war Wittmund, woselbst die Brüsselschen Abgesandten mit denen von beyden Parteyen zu diesem Werk verordneten, die Friedenshandlung vornahmen.

Fast

l) D. *Joh. Scharfii* Leich Pr. über D. Jac. Martini in Personal. *it. Jerem. Reusneri* J. U. D. Programm. Conc. Funebr. annex. D. *Paul. Freheri* Theatr. Viror. exuditione claror. Part. I. sect. 3. p. 546. 547.

Fast eben um diese Zeit kamen auch einige Abgesandten aus Holstein, welche Hertzog Johann Adolph abgeschicket hatte, um den Rest des verheißenen Brautschatzes dem Herrn Grafen Enno einzuliefern, welcher dann hingegen seiner Frau Gemahlin Anna gebohrnen Prinzessinn aus Holstein, die Herrschaft Esens zu ihrem Leibgeding verordnete.

Nicht lange hernach ward die schwangre Frau Gemahlinn glücklich entbunden, und gebahr d. 25 Junii ein Gräfliches Töchterlein, welches in der H. Taufe Anna Maria genennet worden m).

§. 31.

Die Ostfriesischen Unterthanen sind nicht gleich gesinnet gegen ihre Herrschaft.

Um diese Zeit ging der Lerm in Ostfrießland völlig wieder an. Denn ob gleich Graf Enno als ein kluger Herr sofort bey dem Anfang seiner Regierung gesuchet deren Gemüther an sich zu ziehen, die etwas bey dem Volk vermöchten, und die dem Gräflichen Hause vorhin am härtesten waren entgegen gewesen, auf daß durch

m) Wicht Annal. p. 283.

durch sie auch andere möchten gewonnen werden; so gewann dennoch die Sache nicht so einen glücklichen Ausgang, als man sich bey erstem Anfang eingebildet hatte. Die beiden Gebrüder **von Kniphausen Jco** und **Wilhelm** hielten mit dem Herrn Grafen, der auch sie zu seinen Landräthen, den letzten aber gleich mit zum Drosten in Embden gemachet hatte. Die beyden gewesenen Bürgermeister in Emden **Gerhardus Bolardus** und **Peter de Fischer** waren nunmehro auch anders Sinnes, so daß auch der letztere seine Bürgermeisterstelle hindangesetzet, und Gräflicher Rath geworden. **Dothias Wiarda** Syndicus in Embden war von dem Herrn Grafen zugleich mit zum Assessoren im Hofgericht bestellet. Sonsten waren auch die gesamte Ritterschaft, viele Vornehme in Embden und andere im Lande auf des Herren Grafen Seite. Allein dis alles war nicht mächtig gnug, die übrigen Gemüther im Zaum zu halten. Ja anstatt dessen, daß diejenigen, welche gut für ihren Landesherrn waren, die andern mit auf ihre Seite bringen sollten, wurden sie bey den andern für verdächtig gehalten, und von ihnen gehasset. Von diesem allen wird die folgende Geschichte ein mehrers lehren n).

§ 32.

n) P. v. W. waerachtig Verhael lit. B. iij. iiij. C. 1 seqq.

§. 32.

Herr Hanniwald Kayserlicher Gesandter kommt in Ostfrießland wegen einer Türken-Steuer.

Im Anfang des Monats Junii kam in Ostfrießland **Andreas Hanniwald** Kayserl. Reichs-Hofrath, Erbherr von Eckersdorf zu Ober-Iglingen. Er ward von einigen Gräflichen Räthen zur Friedeburg empfangen, und nach Aurich begleitet. Daselbst eröffnete er seine Commission, die Ihro Kayserl. Majestät **Rudolphus** II ihm ertheilet hatte, *und trug* dem Herrn Grafen in Gegenwart seiner Land- und Hofräthe vor, welchergestalt Kayserl. Majestät zu Beschirmung der Christenheit wider die Türken einiger Beysteuer höchst benöthiget wäre, daher hätte sie sich gemüssiget befunden, indem wegen tödlichen Abgang des Churfürsten von Maintz kein Reichstag zeitlich gnug zu diesem Ende könnte gehalten werden, unterdes die Kreise absonderlich durch Abgesandte zu ersuchen, daß sie bey dieser höchstgefährlichen Zeit wider den Erbfeind eine freywillige Beyhülfe thäten, massen auch einige schon durch wilfährige Zusage und thätliche Hülfe ihre Willigkeit erwiesen hätten; und also hätten auch Kayserl. Majestät ihn in

Ost-

Ostfrießland geschicket, in Hoffnung, der Herr Graf und seine getreuen Landesstände würden ebenmässig ihre Willfährigkeit in diesem Fall sehen lassen, und mit einer extraordinairen Geld-Hülfe zu diesem höchstnöthigen Werk fördersamst beyspringen. Nechstdem gab er auch zu erkennen, weil Kayserl. Majestät vernommen, daß der Herr Graf die Herrschaft Esens und Wittmund von seinen Töchtern für eine große Summe Geldes an sich gekaufet hätte, und wol gewillet wäre, solches Geld den Töchtern zum besten auf Rente zu legen, um dadurch allen bösen Verdacht einiger Uebervortheilung zu vermeiden: so wäre Kayserl. Majestät Begehren, der Herr Graf möchte solches Geld zu der itzigen Krieges-Nothdurft Ihro Majestät auf einige gewisse Jahre anleihen für gebührliche Interesse, nemlich 5 fürs Hundert, dahingegen genugsame Verschreibung und Unterpfand sollte gegeben werden.

Nachdem nun der Herr Graf und dessen Räthe mit dem Kayserlichen Abgesandten eine vorläufige Berathschlagung gehalten, schrieb er einen Landtag aus an dem 14 Junii, welcher zu Aurich den 23sten dieses Monats sollte gehalten werden, und zwar sollten alsdann die Landstände zu früher Tages-Zeit um 8 Uhr auf der Gräflichen Burg in dem großen Saal erscheinen, um zu vernehmen, was der Kayserl. Abgesandte zu proponiren hätte. Der Abgesandte that unter-

des eine Reise nach Embden die Stadt zu besehen, und ward allda von der Bürgerschaft recht fürstlich empfangen. Des folgenden Tages wurden die Gefangene aus Süderhusen auf Intercession des Abgesandten wieder losgelassen, nachdem sie vorher eine ihnen vorgelegte Abbitte unterschreiben musten. Darauf ging der Abgesandte weiter nach Gröningen, und kam nach ein paar Tage wieder. Den 21 Junii ward er von Bürgermeister und Rath zu Emden herrlich tractiret. Des andern Tages besahe er die Schiffe so aus Spanien wieder zu Hause kommen waren, und auf der Embs lagen, und darauf hat er aus des Cantzlers Hause sich wieder nach Aurich begeben. Bey seinem Abschied hat er die gegenwärtige Rathspersonen, die in guter Anzahl ihm zu Ehren da waren, erinnert, dem Herrn Grafen zu gehorsamen, widrigesfalls der Kayser mit Hülf seines Bruders des Ertzhertzogen **Albrechts** und Königes in Spanien sie wol wüsten zum Gehorsam zu bringen; auch würden die Könige in Polen, Schweden, Dännemark, wie andere Verwandte und beschwiegerte Fürsten und Herren den Herrn Grafen nicht verlassen; und würde Embden alsdann befinden, daß ihre Nachbaren, worauf sie sich verliessen nicht mächtig genug seyn würden, sie zu schützen o).

§. 33.

o) Apolop. Embd. p. 333 - 343. Erläut. des Embdisch. Vorläuffers p. 182 - 185.

§. 33.

Auf dem Landtage sind die Stände uneins.

Mit solchen Abschieds-Worten reißte Hanniwald aus Embden fort. Einige von denen Rathspersonen nahmen sie zu Herzen, und dankten ihm für seine treuherzige Ermahnung, baten auch den Herrn Grafen dahin zu vermögen, daß er die angefangene gütliche Communication continuiren möchte; die Uebrigen aber nahmen seine Worte sehr übel auf p). Des nechstfolgenden Morgens (d. 23 Junii) nahm zu Aurich der Landtag seinen Anfang, da dann der Kayserl. Abgesandte Hanniwald in voller Versammlung den Ostfriesischen Ständen sein Gewerbe vortrug. Den 24sten, da sie wieder bey einander kamen, wiederholete der Cantzler Frantzius das gestrige Begehren des Kayserl. Abgesandten, that auch im Namen des Hr. Grafen eine Ansuchung wegen der Kauf-Gelder des Harlinger-Landes und begehrte darauf der Stände Entschliessung. Diese nahmen die Sache in Bedenken, und gingen ihre Berathschlagung zu

T hal-

p) Erläuterung des Embd. Vorläuffers p. 184. Apol. Embd. p. 343.

halten, aus einander. Der Städte und des dritten Standes Deputirte verfügten sich in die Stadt-Kirche zu Aurich, beredeten sich mit einander, und trug nachmahls ein jeder Stand seine Meinung für sich zu Papier, solche gewohntermassen schriftlich zu überreichen.

Der Inhalt war daß 1) so viel die ersuchte extraordinaire Türken-Steuer anlangte, Kayserl. Majestät müste gewilfahret werden; was aber 2) den Vortrag des Gräflichen Canzlers beträfe, daß, nachdem Kayserl. Majestät von Sr. Gn. dem Herrn Grafen verlanget hätten, daß die Kauf-Gelder, welche wegen Harrlinger-Land müsten ausgezahlet werden, Ihro Majestät zur Verzinsung auf einige Jahre angeliehen würden, Sr. Gn. auch gerne darunter willfährig seyn wollten, aber wegen erschöpfter Kammer unmöglich zu einer so großen Summe Geldes so bald Rath wüsten, daher von den getreuen Landständen begehrte, ihm in solchen Fall unter die Arme zu greifen, und mit einer ansehnlichen Zulage beyzuspringen, dazu könten sie sich nicht verstehen, bevorab da die Ankaufung des Harrlinger-Landes ohne der Stände Beystimmung und Vorbewust geschehen. Der Ritterstand aber faßte die Resolution, in beide Punkten einzuwilligen, und sowol wegen der Kaufgelder, womit Harrlinger-Land sollte bezahlet werden, als wegen der Türken-Steuer, eine frey-

wil-

willige Anlage zu machen. Wie nun alle drey Stände wieder bey einander kamen, ihre Meinungen zu conferiren, und daraus einen allgemeinen einhelligen Schluß zu machen, haben sie sich nicht können vereinigen, und sind sie darüber in harten Worten an einander kommen q).

§. 34.

Vorschlag des Ritter-Standes wegen der Schornstein-Gelder.

Der Herr Graf, als ihm die Uneinigkeit der Stände zu Ohren gekommen, hat er dieselbe zu sich auf die Burg gefodert, und in eigner Person eines jeden Votum angehöret, und absonderlich mit ihnen geredet, damit aller Trennung möchte vorgebeuget werden. Darauf ist der Vorschlag der Ritterschaft ihnen vorgelesen, welcher darin bestanden, daß der Kayserl. Majestät eine dreyfache Steuer von achtzig Monaten wider die Türken aufgebracht werden sollte. Zu solchem Ende sollten alle Schornstein oder Feuerstätte in der ganzen Grafschaft einen Reichsthaler Schatzung erlegen, und diese Schatzung

 5 Jah-

q) Hist. Nost. Temp. p. 36-38. Apol. Embd. p. 343-351.

5 Jahr dauren; von dieser Schatzung sollte niemand frey und ausgenommen seyn, als die Feuerstätte des Herrn Grafen und seiner Räthe, der Junkern, der Gast- oder Armen-Häuser, und der nothdürftigen Armen; jedoch sollten solchen Mangel zu ersetzen die Becker von jedem Backofen, und die Brauer von jedem Kessel 4 Rthlr. die Juden aber und Wiedertäufer von einer jeglichen Feuer-Stätte 2 Rthlr. geben.

Wer sein eigen Haus bewohnete, müste für sich bezahlen: wer aber in einem Heuer-Hause wohnete, sollte zwar die Schatzung aufbringen, doch den halben Theil davon dem Eigner an der Heuer kürtzen. Wer diese Schatzung nicht zur bestimmten Zeit, nemlich zwischen Jacobi und Bartholomäi, entrichtete, der sollte zweyfach geben. So jemand im Angeben der Feuerstätte bey deren Verzeichniß einen Betrug beginge, und sie nicht getreulich meldete, der sollte Sr. Gn. mit 100 fl. Brüche verfallen seyn. Was nun also in diesem ersten Jahr gesammlet würde, daß sollte der Kayserl. Majestät zur Türken-Steuer gegen der nechst herannahenden Frankfurter Messe bezahlet werden. Was aber in den übrigen vier Jahren auf diese Art einkäme, das sollte dem Herrn Grafen als eine milde Gabe zu seinem Privat-Nutzen geschenket werden; jedoch sollten die in den Concordaten S. G. zugesagte 100000 Rthlr nicht mit darunter gezählet seyn, sondern

wä-

wären noch apart zu bezahlen. Wann etwa nach Verlauf der fünf Jahre sich finden möchte, daß Sr. Gn. Schulden dadurch noch nicht völlig können abgetragen werden, sollte diese Feuerstätte Schatzung bis zur völligen Vergnügung continuiren. Im übrigen aber sollte es in des Herrn Grafen eignem Belieben stehen, ob er das Geld wegen des anerkauften Harrlinger-Land dem Kayser zu verzinsen anleihen wolte, oder nicht r).

§. 35.

Die Städte und der dritte Stand thun andere Vorschläge.

Nach geschehener Vorlesung sind die beiden andern Stände befraget worden; ob sie bey diesem angehörten Schluß der Ritterschaft etwas zu erinnern oder zu verbessern hätten? oder aber, ob sie einen bequemern Vorschlag hätten? Die Deputirte von den Städten, insonderheit aus der Stadt Emden, gaben zur Antwort, daß ihre Meinung wäre, man sollte Kayserl. Majestät mit einer Beysteuer von 60 Monat einfach zu

r) Erläuterung des Embd. Vorläuff. p. 188-190. Apol. Embd. p. 351-354. Hist. Nostr. Temp. p. 38. 39.

Hülfe kommen, und solche eilfertig aufbringen, welches sie auch gnug zu seyn erachteten, sintemahl andere Provinzen, so grösser, reicher, und der Gefahr näher, nicht einmahl solche Summe aufbrächten; wegen des andern Puncts der Gräfl. Proposition könten sie für sich nichts beschliessen, bäten also Dilation, um solches an ihre Principalen zu referiren, und sich darüber Raths zu erholen. Die Deputirte von dem dritten oder Hausmanns-Stande waren in dem ersten Punct mit den Städten einig, hielten aber für gut, daß die Schatzung auf die Ländereyen nach Zahl der Grase geleget würde, und daß weder Geistliche noch Weltliche, weder Edle noch Unedle verschonet blieben; wegen des letzten Puncts entschuldigten sie sich, daß das Land nicht im Stande wäre, so viel und große Summen aufzubringen, massen dasselbe durch große und schwere Deichkosten, theure Zeit, und andere Zufälle in solchen Stand gesetzet, daß es hoch nöthig wäre, von neuen Auflagen frey zu seyn, und sich ein wenig zu erholen. Nun brauchte man zwar allerhand gütliche Reden, diese beide Stände mit der Ritterschaft zu vereinigen, weil aber sie sich beständig auf die Rücksprache mit ihren Principalen beriefen, so ward den Deputirten von Embden und Norden zugestanden, heimzureisen, und eine gewisse Zeit bestimmet, innerhalb welcher sie mit vollenkommener Instruction wieder erscheinen sollten. Glei-

cher-

chermassen zogen auch einige der Deputirten des dritten Standes nach den Ihrigen f).

§. 36.

Die Deputirte aus Embden tragen die Sache dem Magistrat wie auch den Viertzigern vor, welches allerhand Dispüten gibt

In Embden trugen die Deputirte, so bald sie heimkamen, Bürgermeistern und Rath nebst denen Viertzigern alles vor, was zu Aurich sich begeben und wohin der Ritterschluß ginge. Einige in solchen Versammlungen waren der Meinung, daß man S. G. voritzo möchte wilfahren, und mit der Ritterschaft einstimmig seyn. Die übrigen waren ganz anders gesinnet. Deren Vorschlag war, es wär nothwendig, daß man ohne Verzug der Kayserl. Majestät eine ansehnliche Hülfs-Steuer zu kommen ließ; diesemnechst aber müßte man eine thätliche Liquidation aller Schulden fodern, und wenn solche erlanget, aus

T 4 den

f) Apol. Emb. p. 355-359. Hist. N. T. p. 39-42.

den Contributionen dieselbe abtragen, bevorab die in den Concordaten verheissene 100000 Rthlr. Und wann dann solches alles geschehen, so wäre Zeit genug, auf eine extraordinaire Geldsteuer bedacht zu seyn, womit man ohne hohe Beschwerung der Unterthanen dem Herrn Grafen beyspringe, jedoch aber, daß solcher Zulage ihre gewisse Maß und Ziel gesetzet würde. Dieser Vorschlag war erst von Bürgermeister und Rath per majora geschmiedet, und hernach den Vierzigern vorgetragen; wiewol sie auch darin nicht einstimmig waren, weil einige unter ihnen dafür hielten, daß es für einen Erb. Rath eine große Last wäre, wenn sie nicht Macht haben sollten, ohne der Vierziger Consens in dergleichen Sachen etwas für sich zu schliessen. Die Vierziger, denen zwar der Vorschlag nicht mißgefiel, wolten doch die Sache nicht allein auf sich nehmen, sondern begehrten, daß aus der gemeinen Bürgerschaft die Vornehmsten mit zu Rath gezogen würden, oder aber daß ihnen vergönnet würde mit den Bürgern besonders zu reden, und alsdann ihre Beystimmung einzubringen. Bürgermeister und Raty schlugen dieses ab t).

§. 37.

t) Apol. Embd. p. 359 *it.* 362,-365. Hist. Nostr. Temp. p. 44. 45.

§. 37.

Die Deputirte der Embder kommen ohne gewisse Resolution wieder in Aurich.

Mitler Zeit, daß diese Dispüten zu Embden vorgingen, verlief die Zeit, die denen Deputirten bestimmet war, daher sie sich ohne völligen Bescheid wieder nach Aurich machten, jedoch mit der gemachten Hoffnung, daß ihnen andere mit völliger Resolution folgen sollten. Inzwischen aber war ihnen eingebunden, nichtes zu handeln, noch in einigen Landtags-Schluß sich einzulassen, ehe und bevor die andern angekommen wären u). Weil aber die von dem dritten oder Hausmannsstand ungeduldig waren, bey so schöner Sommerzeit und vorseynder Heu-Erndte so lange in Aurich zu bleiben; nechstdem sowol sie als die Deputirte von Norden und Aurich endlich überredet waren mit der Ritterschaft einstimmig zu seyn x): so wollte man nunmehro nicht länger auf die Embder warten, sondern man fuhr fort, und ward der Schluß dieses

u) Hist. N. Temp. p. 45.

x) P. v. W. Verhael lit. D. iij. iiij. Erläut. des Embd. Vorläuff. p. 190. Apol. Embd. p. 359-362.

Landtages d. 2. Julii publiciret, welcher dann von dem Herrn Grafen, der Ritterschaft, den beyden Städten Norden und Aurich, wie auch von **Hinrich** und **Höveln** zum Holtgast und **Osebrand Ennen** zu Frepsum im Namen des dritten Standes unterschrieben war. Der Stadt Embden war an ihrem Ort Raum gelassen, damit die Deputirte, im Fall sie nähere Order erhielten, auch noch unterschreiben könten y).

Dieser Auricher Landtags-Schluß hielt nun fast eben das in sich, was die Ritterschaft vorhin beschlossen. Die **Schorstein-Schatzung** ward auf 5 Jahre festgestellet, nemlich von Ao. 1601. 1602. 1603. 1604 bis 1605, und niemand davon ausgeschlossen ohne die Gräflichen und in der Matricul befindlichen Adelichen Häuser. Ob Kayserl. Majestät auf 60 oder 80 Monat entweder einfachen Römerzug oder Tripelhülfe (wie jenes von den Städten und dritten Stand, dieses von der Ritterschaft vorgeschlagen) oder sonsten sollte gewilfahret werden, wolten die Stände zur Gräfl. Wilkühr gestellet haben Gleich wie es auch in Sr. G. Belieben gestellet würde, ob und welcher Gestalt sie wegen des Anleihens mit Kayserl. Majestät sich vergleichen würden. Nach Verfliessung der 5 Jahren wollten die Landstände im Bedürfungsfall sich weiter frey und treuwillig er-

y) Hist. N. T. p. 45. Apol. Embd. p. 365. 377. 378.

erklären. Der Herr Graf bedankte sich ihres treuen und guten Willens; sagte zu, bey Verzeichnis der Feuerstätten für die Armuth sorgen zu lassen, gestalt dann auch die Armen-Häuser ausgenommen waren; versprach die 80 monatliche Tripel-Hülfe, als deren Zulage Sr. Gn. am besten deuchte, auf bevorstehender Herbstmesse zu Frankfurt in guter grober Reichsmüntze zahlen zu lassen, verhieß weiter, diese Freywilligkeit der Unterthanen nicht als eine Schuldigkeit zu achten, noch dadurch etwas an ihren Privilegien ihnen zu entziehen, sondern vielmehr geflissen zu seyn ihre Freyheiten zu bewahren, auch alle Special-Gravamina abzuthun. Wann auch die Ritterschaft vorgeschlagen, daß das anerkaufte Harrlinger-Land möchte dem Ostfrießland mit incorporiret werden, und an Privilegiis, auch an Oneribus in Contributions-Fällen, und sonsten in allen demselben gleich seyn, erkläreten sich Sr. Gn. solches in Bedenken zu nehmen. Endlich verbunden sich Haupt und Glieder, Embden durch gebührliche Mittel anzuhalten und zu zwingen (im Fall es wiederspenstig sich erzeigen würde) daß es sich der andern Stände eingewilligten und bestetigten Schluß gemäß bezeigen müste z).

§. 38.

z) Apol. Embd. 366-377. Vid. Auricher Landtags-Schluß de Ao. 1601. d. 2. Julii in der Ostfr. Hist. Tom. II. lib. I. n. 37. pag. 269. seqq.

§. 38.

Die Embder-Deputirte lassen sich von Hanniwald bereden, den Landtags-Schluß mit zu unterzeichnen.

Nach geschehener Publication des Auricher Landtags-Schlusses ließ der Herr Graf die sämtlichen Deputirte der Land-Stände zur Tafel nöthigen, so daß auch die Embder nicht ausgeschlossen wurden, ohngeachtet sie nicht mit unterschrieben hatten. Nun fügte es sich, daß nach geendigter Mahlzeit der Bürgermeister **Hans Everdes** dem Kayserl. Abgesandten **Andreä Hanniwald** einen Trunk zubrachte. Dieser aber verwies den Bürgermeister mit etwas harten Worten, daß der Magistrat in Embden den Vierzigern so viel weiß machte, daß sie ohne ihren Consens in dieser nothwendigen Sache nicht mit einstimmig seyn wolten, man könte es nicht anders ansehen als eine Speciem rebellionis, die Ihro Kayl. Majestät wol würde zu ahnden, und das, was sie der Stadt gegeben, wieder zu cassiren wissen. Der Bürgermeister entschuldigte die Sache aufs Beste. Dis veranlassete ihn aber, daß er nach Embden schrieb, und den Rath ermahnete eine Entschuldigungs-Schrift an **Hanniwald** einzuschicken. Der Rath folgte, ent-

schul-

schuldigte die bisherige Verzögerung aufs Beste, erbot sich auch in der Schorstein-Steuer beystimmig zu seyn mit angehängeter Bitte, daß, wann etwa deswegen große Klagen einfallen möchten, ihnen erlaubet seyn möchte, andere Wege und Mittel in der Stadt zur Hand zu nehmen, dadurch dennoch der Zweck erreichet, und eben so viel eingebracht würde. Mit dieser Entschuldigung kam ein Rathsherr **Jacob Mit-Carveel** genannt, selbsten über, und überlieferte sie d. 4ten Julii. Zween Tage hernach ward den Embdischen Deputirten, nemlich dem Bürgermeister **Everdes**, dem Syndico **Wiarda**, und dem dazugekommenen Rathsherrn **Mit-Carveel** eine Antwort zugestellet, worin die Ordnung der Aufzeichnung der Feuerstätte vorgeschrieben, doch aber auch freygestellet war, wenn auf anderer Weise die gebührende Summe könte eingetrieben werden. Immittelst sandte der Bürgermeister einen Bothen nach Embden, und ließ der Stadt Siegel herüber holen, da dann auch gedachter Landtags-Schluß von ihnen untersiegelt ward aa).

§. 39.

aa) Erläuterung des Embd. Vorläuff. p. 192. 193. Apol. Embd. p. 378–383. Hist. Nostr. Temp. p. 45–48. Ostfr. Hist. Tom. II. lib. I. n. 37. p. 277-280.

§. 39.

Hanniwald läßt bey seinem Abschied eine harte Erinnerung an die Embder zurück.

Hanniwald, welcher nunmehro aus Ostfrießland wieder wegreisen wolte, daher auch einige Tage her Gretsiel, Pewsum, und andere Oerter im Lande hatte besehen, der hatte unterdes durch den Baron **Ico von Kniphausen** **Casparum Müller** Secret. *in* Embden, nach Aurich fodern lassen, weil derselbige noch vor der Abreise ewas anhören, und an Bürgermeistere in Embden wieder referiren sollte. Daher ließ er ihn den 7 Julii vor sich kommen, und gebot ihm, im Namen der Kayl. Majestät folgendes an den Magistrat in Embden zu berichten: Sie sollten ihrem Herrn Grafen gehorsamen, was sie seit Ao. 1595 demselben schuldig geworden, bezahlen, die Wachtordnung aufheben, den Viertzigern keine Zusammenkunft ohne nur, wann Bürgermeister und Rath zu wehlen, verstatten; im Fall sie solches nicht thun würden, wären Kayl. Majestät sie als Rebellen ernstlich zu strafen gewillet, hätten auch genugsame Macht dazu, ihre

Ar-

Arme erstreckten sich gar weit, vom Aufgang hätten sie die Könige von Polen und Dännemark, wie auch den Hertzogen von Holstein, vom Untergang den König von Spanien und Ihro Majestät Herrn Bruder Ertzhertzog **Albrecht**, wodurch ihre Rebellion leichtlich gestrafet werden könte; ihre Strafe aber würde seyn, daß Ihro Kayserl. Majestät alle ihre Privilegia cassireten, ihre Wälle, Mauren und Pforten herunterwerfen, die Spitzen und Knäuffe von den Thürmen und Kirchen herunterreissen, und das Ansehen einer Stadt benehmen ließen, und würde ihnen ein herrliches festes Schloß vor der Nasen geleget werden, um eine solche Colluviem allerhand Nationen im Zwang zu halten. Dem Secretario war vergönnet alle diese Sachen zur Feder zu fassen, und schriftlich aufzusetzen. Der Abgesandte selbsten aber unterzeichnete die Schrift mit eigner Hand, die dann von dem Secretario dem annoch in Aurich anwesenden Bürgermeister **Hans Evers** eingehändiget ward. Und darauf reisete **Hanniwald** von Aurich wieder weg bb).

§. 40.

bb) Embd. Vorläuff. lit. E. 4 f. Erläut. des Vorläuff. p. 194. Apol. Embd. p. 384-386. Hist. Nostr. Temp. p. 48-50.

§. 40.

Beydes, die Schornstein-Schatzung und Hanniwalds schriftliche Erinnerung stehet der Bürgerschaft in Embden nicht an.

Als nun itzterwehnter Bürgermeister Hans Everds, der Syndicus Dothias Wiarda und der Rathsherr Mit-Carveel, nebst dem Secretario Müller den 10 Julii wider gen Embden kamen, und gleich wie die andern Acta des Landtages, also auch die von Hanniwald hinterlassene Schrift Bürgermeistern und Rath zu Händen stelleten, wurden darauf die Viertziger convociret, und vorerst der hinterlassene Befehl des Kayl. Abgesandten ihnen eröffnet, mit angehängter Frage: Ob man hierunter gehorsamen sollte oder nicht? Im Fall man nun das erste erwehlete, woher man die Mittel zur Zahlung nehmen sollte, damit nach Einhalt der Schrift alle Schulden von Ao. 1595 an bis hieher dem Herrn Grafen mit dem allerersten bezahlet würden, bevorab aber bey dieser bedrengten Zeit, da die schwere Last der Schornstein-Schatzung seinen Fortgang gewinnen würde? Die Antwort der Viertziger war so beschaffen, daß sie so wol an dem Befehl des Abgesandten

als

als an der eingewilligten Schornstein-Schatzung ihr Mißvergnügen bezeigten cc).

Des folgenden Tages, nemlich d. 12 Julii, welcher ein Sonntag war, liessen Bürgermeister und Rath den Gräflichen Befehl von der Schornstein-Schatzung, von welchem den Viertzigern nichts gesagt war, von öffentlicher Canzel in beiden Kirchen der Stadt publiciren. Dis gab unter der Bürgerschaft und dem gemeinen Hauffen eine grosse Bestürtzung, und ward wie erstlich in der Kirchen, also nachmahls in der ganzen Stadt ein groß Gemurmel und Widerwille gespüret. Man lief hin und wieder zusammen, einer fragte den andern, was hiebey zu thun, und alles ließ sich zu einer grossen Weitläuftigkeit an. Was für Ungedult, Verdruß, und Verbitterung die öffentlich abgelesene Verordnung wegen der Schornstein-Schatzung in den Gemüthern muß erwecket haben, ist daraus zu erkennen, daß auch die Communicanten (massen es Nachtmahls-Tag war) aus der Kirchen liefen, und die Handlung des H. Abendmahls unterwegens blieb dd).

§. 41.

cc) Apol. Embd. p. 386. 387.

dd) Ibid. p. 387. 388. Wicht. p. 283. Hist. N. Temp. p. 50.

§. 41.

Ein Bürgermeister, der Syndicus, ein Rathsherr und zwey Viertziger machen sich nach Aurich die Bewegung zu berichten.

Des Montags machten sich also bald der Bürgermeister Arend Schinckel, ein Rathsherr Dirck Allards, der Syndicus Dothias Wiarda, mit zween aus den Viertzigern, die allesamt gut Gräflich waren, nach Aurich, um den Herrn Grafen zu berichten, wie die gemeinen Bürger sich schwürig befunden. Unterdeß aber begehrte der Präses unter den Viertzigern von dem präsidirenden Bürgermeister Hans Everds, daß die Viertziger sich versammlen möchten. Der Bürgermeister schlug solches ab ee). Die Bürger, als sie dis vernommen, verfügten sich in die Gasthaus-Kirche, da dann Johann Hinrichs ein Buchbinder die übrigen Anwesenden bewegte, daß sie einander mit Hand und Mund angelobet, kein Verzeichniß der Schornsteine zu dulden, auch denjenigen, was deshalben öffentlich von der Canzel abgelesen, im geringsten nicht zu gehorsamen, im übri-

gen

ee) Apol. Embd. p. 388.

gen aber in allen, was hieraus entstehen sollte, für einen Mann zu stehen. Nach solcher Verbindung haben die Bürger das Rathhaus eingenommen, eine fliegende weisse Fahne ausgestecket, die einige Tage über die Gallerie herausgehangen, alle Stadtpforten und Bäume am Wasser mit gewaffneter Mannschaft besetzet ff), und endlich an Bürgermeister und Rath, von welchen sie abermahl eine Convocation der Viertziger begehret und erhalten hatten, durch eben diese vortragen lassen 1): Daß sie von dem Magistrat verlangten, daß ihnen ein gelehrter Mann zugefüget würde, der ihrenthalben das Wort führte, und in ihrem Vorhaben ihr Fürsprach wäre 2). Daß der Syndicus **Dothias Wiarda** und **Casparus Müller** Secretarius ihres Dienstes sollten entsetzet, und nicht mehr auf dem Rathhause geduldet werden. 3). Daß man die Beschreibung der Schornsteine unterlassen sollte, weil die Bürger darin nicht consentirten 4). Daß Bürgermeister und

ff) Kayserl. Citation vff die Constitutiones wider die Vffrührer und Friedtbrücher in Causa Graff Ennen zu Ostfrießlandt &c contra die Viertziger und andere Rebellen in Embden. Im Abdruck etlicher Citationen Ao. 1602. lit. H .ij. B. *Elsenii* Denckw. Begebenh. p. 22.

Rath den Auricher Landtags-Schluß samt allen dazu gehörigen Acten herausgeben und offenbahren sollte 5). Daß endlich das Stadt-Siegel, so nach Aurich geschicket worden, ihnen möchte vorgezeiget werden, damit sie wüsten, ob es auch wieder in Emden kommen wäre oder nicht. Der präsidirende Bürgermeister begehrete zwar Dilation und Aufschub der Sache, bis sein Collège **Schinckel** wieder von Aurich käme: allein weil die Ungedult der Bürger so lange nicht warten wolte, so ist ihnen das Stadt-Siegel gewiesen, der Landtags-Schluß von der Schornstein-Schatzung vorgelesen, was auf diesem Landtage gehandelt, eröffnet, und im übrigen alle gute Vertröstung geschehen. Worauf sich jedermänniglich wieder nach Hause begeben gg).

§. 42.

Gr. Enno begibt sich selbst nach Embden richtet aber wenig aus.

Des folgenden Tages, so da war der 14 Julii kam Herr Graf **Enno** bey früher Morgenzeit in Embden an. Er hatte bey sich seinen Herrn

gg) Apol. Embd. p. 388-391. Hist. Nostr. Temp. p. 5. Kayserl. Citation loc. cit.

Herrn Bruder **Gustavum**, imgleichen den Bürgermeister **Schinckel** und die übrige Gesellschaft, die gestriges Tages nach Aurich gereiset war. Auch waren bey ihm der Cantzler **Frantzius** und andere seiner Bediente. Des Tages erkündigte er sich alles dessen, was vorgegangen war. Am Mittwochen als den 15ten Julii pflog er des Vormittags Rath mit seinen Bedienten, und machte sich darauf nach Mittag mit seinem Cantzler und andern, um die Gemüther der unruhigen Bürger wieder in Stille zu bringen, aufs Rathhaus. Auch waren einige aus der Ritterschaft bey ihm hh). Vor der Rathsstuben war eine grosse Menge Bürger versammlet, wie man meinet, wol über 1200 Personen, die, als der Herr Graf den Landtags-Schluß öffentlich vorlesen, und durch den Cantzler alles bestermassen entschuldigen ließ, ja selbsten eine Zeitlang die Rede führete, dennoch im geringsten nicht dadurch sich bewegen liessen, sondern auf den Herrn Grafen und den Ostfriesischen Adel allerhand harte Worte herausstiessen. Man scheuete sich nicht dem Herrn Grafen, der ihnen alle Gnade verhieß, ins Gesicht zu sagen: **Sie achteten seine Ungnade so wenig als seine Gna-**

hh) Apol. Embd. p. 391. Hist. N. Temp. p. 51.

Gnade. Das Rufen, Poltern, Schnarchen Spotten, Lachen und allerhand Getümmel erfüllete das Rathhaus. Johann Brechts trat darauf öffentlich im Namen aller hervor, und sagte in Gegenwart des Herrn Grafen und seiner Räthe: **Man sollte die Viertziger und die Hauptleute in ihrer Macht und Würden lassen, die Gemeine wolte es kurtzaus also haben.** Den Bürgermeistern **Lübbo Sicken** und **Christian Boxtart**, welche zugegen waren, ward es hart verdacht, daß sie die Bürger nicht mit rechten Ernst steuerten. ii). Wie nun der Herr Graf sah, daß nichts auszurichten war, begehrte er, daß sie durch ihre Deputirte bescheidentlich handeln, und ihre Nothdurft gebührend einbringen wolten, verhieß ihnen auch morgendes Tages eine gnädige Antwort zu ertheilen, damit er nur mit guter Manier aus dem Lerm herauskommen möchte. Und also ging er von dem Rathhause wiederum nach seiner Burg kk).

§. 43.

ii) Kayserl. Citation contra die Viertziger &c. lit. H. iiij. J. j. B. *Elsenii* Denckw. Begeb. p. 23.

kk) Apol. Embd. p. 391. 392.

§. 43.

Der Herr Graf will nicht wieder aufs Rathhaus kommen.

Des andern Tages, nemlich d. 16 Julii, als am Donnerstage, fuhr der Herr Graf zwar aus Embden weg, nachdem er des vorigen Unwesens halber vorher mit seinen Räthen Conferentz gehalten, auch Bedenken getragen hatte, in die Versammlung des Volks wieder zu kommen; dennoch ließ er durch den Cantzlar **Frantzium**, dessen Schwester-Mann **Christian Winsheim**, und **Eberhard Schelen** Secretarium, auf dem Rathhause der Bürgerschaft dieses zur Antwort wissen, daß Sr. Gn. durchaus nicht abstehen wolten von dem, das von allen Land-Ständen in Ostfrießland rechtmäßig beschlossen, und vom Kayserl. Abgesandten approbiret wäre, weswegen die Bürger zur Parition und Vollziehung des Landtages-Decreti willig und bereit seyn solten. Der Cantzler gab ihnen zugleich einen Verweiß wegen des gestrigen Getümmels und widerspenstigen Wesens wider die Obrigkeit. Allein er richtete eben wenig aus. Daher der Herr Graf, wie er nach seiner Spatzierfahrt wieder in die Stadt kam, sich gar nicht wollte bereden lassen, wie-

derum aufs Rathhaus und unter die Versammlung der Bürger zu kommen, ob schon der Rath sehr darum anhielte, vielmehr machte er sich von Embden weg nach Aurich ll).

Der Syndicus **Wiarda** und Secret. Casparus **Müller** hatten sich bey itzterzehlten Versammlungen, so in diesen Tagen geschehen, des Rathhauses enthalten, weil sie für Gewalt gewarnet waren, haben auch nachmahls ihre Aemter nicht weiter bedienet mm), massen die Bürgerschaft dieselbe für verdächtig hielte, und in dem Argwohn stund, daß sie dem Grafen getreuer wären als ihrer Stadt nn).

Im übrigen waren ebenfalls nicht alle Glieder des Raths mit einander eins, zumahlen einige unter ihnen in gleichem Verdacht waren, daß sie es mit dem Grafen hielten, und daher von den übrigen, wie auch von dem Volk gehasset wurden. Unter diesen waren insonderheit die Bürgermeister **Arend Schinckel** und **Hans Everdes** nebst dreyen Rathsherrn, welche samt dem Secretario d. 20 Julii ins Consistorium sich verfügten, woselbst die Prediger und Eltesten bey ein-

ll) Apol. Embd. p. 392-394.

mm) P. v. W. Verhael lit. E. iiij.

nn) Apol. Emb. 396-398.

einander versammlet waren. Sie klagten daselbst, wie die Bürger wider sie unverdienter Weise ihren Unmuth bezeigten, sie hätten zu Aurich und sonsten gethan wie rechtschaffene Männer gebühret, und wären nur einige unruhige Köpfe, die den bisherigen Lerm angerichtet hätten; auch könten sie versichern, daß der Syndicus und Secret. **Müller** ebenmässig ihr Bestes gethan hätten, die nunmehr der Unruhe wegen draus geschieden wären: bäten also, daß sie allerseits, wenn es Zeit und Gelegenheit gäbe, das Volk möchten zum Frieden vermahnen. Der Präses des Consistorii einer von den Geistlichen verhieß mit gar gütigen Worten solches zu thun.

Menso Alting aber fing hierauf an: Er hätte oft gehört, daß die Stadt in grossen Schulden steckte, also hielt er es für Unrecht, daß man dulden wolte, daß dem Volk noch mehr Lasten aufgebürdet würden; sie als bemittelte Leute achteten solches nicht, es käme aber auf die Armuth an; wann sie nun ihr Amt recht verwalten wolten, müsten sie nicht auf die Hof-Gunst sondern auf des Volkes Beste sehen, nicht den Wein zu Hofe höher achten als Gott und ihr Amt, vielmehr aber sollten sie den Herrn Grafen erinnern, daß er die Landes-Verträge hielte, auch sollten sie mit den Viertzigern einstimmig seyn. Diese und dergleichen Dinge stellte er ihnen mit sonderbaren Eifer vor, verhieß endlich darauf sein

Bestes zu thun, daß alles wieder zur gutem Einigkeit käme. Hiemit sind sie wiederum heimgekehret oo).

§. 44.

Die Embder wollen sich gar nicht zu den Schornstein-Geldern verstehen.

Nach diesem sind unterschiedliche Dinge zwischen ihnen, wie auch zwischen den Bürgern und dem Rath, und endlich zwischen dem Rath und dem Herrn Grafen verhandelt: Die Hauptsache aber, woraus die itzige Streitigkeit entstanden, ist unveränderlich geblieben, dieweil der Herr Graf von dem Auricher Landtags-Schluß nicht weichen, die Stadt Embden aber darin nicht willigen wolte pp). Immittelst appellirten die Embder an die Kayserliche Cammer: Der Herr Graf aber sandte Franzium hin nach Prag, bey Kayl. Majestät über

oo) Emm. in Vit. Alting. p. 208-213.

pp) Apol. Embd. p. 395. *Emm.* in Vit. Alting. p. 213-216.

über das widersinnige Verfahren der Stadt Embden zu klagen, der auch daselbst sein Bestes angewandt, vorgemeldeten **Hanniwald** mit zur Sache gebrauchet, und es endlich dahin gebracht qq), daß einige vom Rath, die Consistorianten, die Viertziger, die Aelterleute der Gilden, der Kriegesrath, und einige Bürger in specie bey Strafe der Acht vom Kayser citiret, und zu allen Aemtern untauglich erkläret sind, bis sie sich zu recht vertheidiget hätten, wie solches hernach wird erzehlet werden rr). Seit der Zeit, daß **Frantzius** zu Prag sich aufhielt, welches eine ziemliche Zeit daurete, schrieb er die Noctes Pragenses oder die **Pragischen Nächte**, nicht nur als einen Zeitvertreib in den Winter Nächten, sondern vielmehr dieselbige an Kayl. Majestät zu übergeben. In dieser Schrift, worin er den bisherigen Verlauf der Streitigkeiten zwischen der Stadt Embden und dem Gräflichen Hause entwarf, mahlete er die Embder gar heßlich ab, und verglich ihr Wesen mit der Raserey, die aus dem Biß ei-

qq) Apol. Embd. p. 446. 447. *Emm.* loc. cit. p. 216. 217.

rr) B. *Elsenii* Denckw. Begeb. p. 23. Apol. Embd. pag. 473. seqq.

eines tollen Hundes herrühret, zeigete auch Mittel diese Krankheit zu curiren ss). Die Embder haben nachmahls in ihren Schriften seiner eben wenig geschonet, sondern ihn mit heßlichen Farben abgebildet tt).

§. 45.

Die Norder setzen sich auch wider die Schornstein-Gelder.

Die Norder, als sie den steiffen Fürsatz der Embder sahen, daß sie weder die Verzeichniß der Feuerstätten dulden, noch die Schatzung davon einwilligen wolten, folgten ihrem Exempel, und fingen ebenmässig an, ihren Deputirten zu verweisen, daß sie den Auricher Landtags-Schluß unterschrieben, erklärten sich auch, eben so wenig als die Embder, die Schornstein-Schatzung zuzulassen uu). In solchem Vor-

ss) Conf. *Frantzii* Noctes Pragenses de Morbo Embd. ejusque curandi ratione juridica et politica, exactæ in divortio anni 1601 et 1602.

tt) Apol. Embd. p. 173. 247. 249. et passim.

uu) Apol. Emd. p. 447.

Vorhaben wurden sie gestärket durch die Frau Mutter des Herrn Grafen, als welche nach dem Einhalt ihrer von zween Kaysern bestätigten Ehepacten, und Kraft des Testaments ihres Seligverstorbenen Herrn Graf **Edzardts**, nicht allein die Leibzucht und das jährliche Einkommen hatte, sondern auch der ganzen Regierung derselben Stadt sich anmassete, und nun schon eine Zeitlang in die völlige Possession sich eingesetzet hatte xx). Es war aber die Schornstein-Schatzung insonderheit darum denen Bürgern in Embden, Norden, und sonsten verdrießlich, weil auf diese Art alle Last nur auf die Häuser fiel, andere Güter aber und Ländereyen frey gingen, daher dann auch die Bürger die meiste Last tragen musten; geschweige daß diese Schatzung auf einige Jahre dauren sollte, und man nicht versichert seyn könte, ob sie so bald wieder aufhörete yy). Nun lief zwar einige Zeit dahin, daß der Herr Graf still war, und die Sache ein wenig schlafen ließ. Als er aber von seinem Cantzler aus Prag verständiget worden, daß sein Gewerbe daselbst schiene glücklich von statten zu gehen, gedachte er die Sa-

xx) Conf. die Ehe Pacten in Ostfr. Hist. Tom. I. lib. 5. No. 54. §. 5. 6. p. 245–247.

yy) Apol. Embd, p. 410.

Sache mit den Nordern anzugreifen. Also sandte er zu seiner Frau Mutter seinen alten Cantzler Conradum **Westerholt**, seinen Rath Peter de **Vischer**, und den Secret. Eberhard **Schele**, mit derselben von der bevorstehenden Schatzung zu reden, und sie zu bewegen, daß sie das Werk ungehindert vor sich gehen ließ. Indem nun aber sie bey der Gräfl. Frau Mutter nichts ausrichteten, anerwogen sie dis als einen Eingriff ansahe, und sich deswegen sehr beschwerte, begaben sie sich von Berum nach Norden, und liessen das Mandat von der Schornstein-Schatzung von der Cantzel publiciren. Wie sie nun darauf den Anfang zur Beschreibung der Schornsteine machen wollten, fing das gemeine Volk die Glocken an zu ziehen, und läuteten zusammen zum Lerm, auch kamen die Bürger auf dem Markt zusammen. Der unbändige Hause lief nach dem Hause, worin die Gräfl. Gesandten waren, machte ein groß Geschrey, und droheten von Morden und Todtschlagen, daß also die Gesandten sich in Lebens-Gefahr sahen. Der Cantzler **Westerholt** trat hervor, redete sie freundlich an, und besänftigte sie mit guten Worten und Verheissungen, wodurch ihnen Hoffnung gemacht ward, diese vorseynde Schatzung zu verhindern und aufzuheben. Der Rath **Vischer** wolte dem rasenden Volk so viel nicht trauen, sondern lief erst auf dem Söller,

ler schlich hernach heimlich durch die Hinterthür und entfloh über Hecken und Zäune mit grosser Beschwerniß, und rettete sich mit der Flucht. Dieses geschah den 9 November. Dieser Handel aber zog viel Verdrießlichkeit nach sich zz).

§. 46.

Gr. Enno III nimt den Aufstand der Norder ungnädig.

Denn als der Herr Graf die Nachricht erhalten, daß man wieder seine Abgeordnete in Norden einen Aufstand gemacht, mit Gewehr, Mistgabeln, Stangen, und dergleichen Dingen vor ihrer Herberge erschienen, und sie in der Furie gar leichtlich überfallen hätten, wenn nicht die greisen Haare und liebreichenden Reden des Junkern Westerholt, Gräfl. ältesten Cantzlers, den ungestümen Pöbel besänftiget hätten aaa), ward er sehr zornig, und ließ an Bürgermeister und Rath einen scharfen Befehl ergehen, daß sie

zz) Ibid. p. 447-449. *Wicht.* p. 283. *Elsenii* Denckw. Begeb. p. 28. P. v. W. Verhael lit. E. ij. Erläuter. des Embd. Vorläuffers. p. 91.

aaa) P. v. W. Verhael lit. E. ij.

sie die Uhrheber dieses Tumults ausforschen, und sie gefänglich nach Aurich senden sollten. Weil sie aber bey der Untersuchung keine gewisse Personen herausbringen könten, muste der Herr Graf sich vor diesesmahl mit einer Entschuldigung begnügen lassen. Jedennoch säumete er nicht darauf bedacht zu seyn, wie er an den Nordern sich rächen möchte bbb).

Wann aber das Regiment der Frau Mutter in Norden ihm daran deuchte hinderlich zu seyn, suchte er dasselbige (nach dem treuen Rath des Frantzii) zu schwächen, zu welchem Ende er den Schluß faßte, sich von den Nordern huldigen zu lassen ccc). Mit solchem Fürsatz machte er sich kurz vor Weyhnachten mit einem Gefolg von mehr als 60 Mann zu Pferde, wie auch einigen Fuß-Knechten, nach Norden. Das Gerüchte, welches gemeiniglich vorausläuft, bewegte die Frau Mutter, daß sie einige Tage vor der Ankunft des Herrn Grafen von **Berum** sich nach Norden erhub, und ihre Behausung, so zum Dominicaner-Closter gehörig, sonsten der **Fräuchen-Hof** genant, einnam, durch ihre Gegenwart, so viel möglich, die

bbb) Apol. Embd. p. 449. 450.

ccc) *Th. Frantzii* Getreuer Rath p. 5. 10. 34.

die Huldigung zu hindern, als welche sie meinete ihr nachtheilig zu seyn. Wie nun der Herr Graf angekommen war, wohnete er zuerst, indem es der Thomastag war, der den 21 Dec. einfällt, dem öffentlichen Gottesdienst bey. Hernach ward Anstalt gemacht zu der Huldigung, so des morgenden Tages vor sich gehen sollte.

Die Norder, welche bereits Ihro Fürstl. Gn. der Frau Wittwen eidlich verpflichtet waren, stunden in Sorgen, wie sie sich bey diesem Fall verhalten sollten. Es wurden derowegen einige zu der Frau Wittwen Durchl. gesandt, sich bey ihr hierüber Raths zu erholen, denen sie zur Antwort gab: Sie möchten ja zusehen, daß ihr an ihren habenden Rechten nichtes vergeben würde, sonsten aber möchten sie thun nach ihrer alten und väterlichen Gewohnheit. Worauf die Bürger sich des folgenden Tages in Waffen begeben, und weil des Grafen Reisige und Schützen den Markt besetzet, auf dem Kirchhof ihren Lager Platz genommen haben. Der Herr Graf, welcher in einer Wittwen Behausung am Markt seine Herberge genommen hatte, da er den Aufzug der gewaffneten Bürger sahe, ließ sagen: Wer ihnen befohlen hätte, in Rüstung zu erscheinen? Sie sollten sich nach Hause machen, die Waffen ablegen, und alsdann zu rechter

Zeit wieder erscheinen, und unbewaffnet die Huldigung ablegen. Sie gaben zur Antwort: Sie hätten solches auf Gutbefinden Sr. Gn. Frau Mutter, und nach alter Gewohnheit gethan.

Immittelst ward vor dem Rathhause eine hohe Schaubühne aufgerichtet, worauf der Huldigungs-Actus sollte verrichtet werden. Der Herr Graf schickte zuerst seine Räthe zu seiner Frau Mutter, um dieselbe zu bewegen, daß sie in der Huldigung nicht hinderlich seyn möchte, ging auch nachmals selbst zu Ihr: allein sie berief sich auf ihre von zween Kaysern confirmirte Ehepacten, und wolte sich aus ihrer habenden Possession nicht ausdringen lassen. Also kehrete er mit zornigem Gemüthe wieder in seine Herberge, und ließ dem Volk abermahl wissen, sie sollten ohne Wehr und Waffen zu der Schaubühne vor dem Rathhause sich nahen. Die Bürger antworteten: Sie wolten gerne gehorsamen, wenn nur Ihro Fürstl. Gn. die Frau Mutter solches gestatten und sie ihres Eides erlassen; der Herr Graf aber die Reuter und Pferd, so zum Schrecken im vollen Cüraß den Markt eingenommen, wiederum abziehen lassen; auch vor Einnehmung der Huldigung die vorschwebende Gravamina abthun wollte, gleich wie vor zweyen Jahren in den

Con-

Concordaten verheissen worden. Des Herrn Grafen Frau Mutter ließ inzwischen ihren Stuhl auf der zugerichteten Schaubühne hinsetzen, mit der Entschliessung bey dem Actu selbsten mit zu erscheinen. Dis alles verdroß dem Herrn Grafen so sehr, daß er unter Bedrohung dergestalt wieder zu kommen, daß weder die Mutter noch Bürger zu Norden sich ihm zu widersetzen sich sollten unternehmen dürfen, sich mit seinem Gefolg wieder zu Pferd begab, und nach Aurich reisete ddd). Jedoch ehe er weg zog, setzete er neue Bürgermeister, Rathsherrn, Schreiber, und Quartiermeister ein, welche aber allesamt Ihro Fürstl. Gn. die Frau Mutter den 29 Dec. wieder absetzte. Auf solche Weise ward dieses Jahr unter Unlust und Verdrießlichkeit geendiget eee).

ddd) P. v. W. loc. cit. Erläut. des Embdisch. Vorläuff. p. 91. 92. Apol. Embd. p. 450–455. *Wicht* p. 284. B. *Elsenii* Denckw. Begeb. p. 23. 26.

eee) *Wicht* it. *Elsen.* l. c.

Ende des achten Buchs.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Funck, Christian

Des weil. ältesten Stadts-Predigers zu Aurich Christian Funcks Ost-Friesische Chronick

Bd.: 4

Aurich (1785)

Germ.sp. 150 g-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019139-1
VD18 90057775